89. JAHRGANG 1936 DRITTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Stolze Selbsterhöhung oder christlich-demütige Selbstbescheidung?

Von *Otto Cohausz S. J.*

Nicht nur wegen seiner Dogmen, mehr noch wegen seines Lebensgefühls und seiner ethischen Grundhaltung scheint vielen heute das Christentum in unversöhnlichem Gegensatz zu dem neuerwachten germanischen Geiste zu stehen. Soweit der Gesamtcharakter des Christentums und die „passiven Tugenden" in Betracht kommen, wurde bereits in früheren Aufsätzen nachgewiesen, daß hier vielfach nur eine Verkennung der christlichen Tugendlehre zugrunde liegt. Dasselbe läßt sich betreffs des Angriffes auf eine weitere christliche Forderung sagen, der Forderung demütiger Selbstbescheidung. In einer Zeit, in der ungehemmte Selbstentfaltung als oberstes Gesetz und die Ehre als höchstes Gut gilt, scheint sie vor allem als „Sklavengesinnung" wert, an den Pranger gestellt und aus dem Volksleben getilgt zu werden.

Ohne Zweifel gilt die Demut als eine der Grundtugenden des Christentums. Ja, psychologisch betrachtet, als der Anfang und Traggrund aller Tugenden. „Willst du ein hohes Haus bauen", so ähnlich mahnt der heilige Augustin, „lege erst ein tiefes Fundament." Aber die Demut will richtig verstanden sein. Was die Gegner als Demut anprangern, ist meist ein Zerrbild der christlichen Demut. Sie verstehen unter dieser Tugend oft ein Min-

derwertigkeitsgefühl, ein unwürdiges Sichniederducken, ein Sichverkriechen, einen bewußten Verzicht auf Ehre und Ehrenrettung, einen Mangel an Selbstbewußtsein, Selbstvertrauen und frohem Aufwärtsstreben. Nicht leugnen wollen wir, daß bisweilen Schilderungen des demütigen Menschen in Predigt und aszetischen Schriften Anlaß zu dieser Auffassung boten und daß auch manche Christen keinen klaren Begriff von der Demut haben. Stellen wir uns darum die Frage: Was versteht das Christentum unter Demut?

I.

Besteht, wie es hie und da geschildert und geglaubt wird, christliche Demut darin, daß der Mensch nichts auf sich hält, sich als das verächtlichste aller Wesen betrachtet,[1]) sich und andern seine Vorzüge verschleiert, seine Unvollkommenheiten dagegen mit Vorliebe zusammenträgt, sich aller Ehre unwürdig erachtet, darum seine Talente lieber vergräbt, als sie in der Öffentlichkeit kundzutun, zu allen Ehrenkränkungen schweigt, Verachtung und Herabdrückung liebt und sie aufsucht? Und scheint nicht Christus, auf den man sich beruft, diese Auffassung durch Wort und Tat zu rechtfertigen? Stieg er denn nicht von seinem Thron hernieder und verbarg seinen göttlichen Glanz im Menschheitsgewand? Nahm er nicht Knechtsgestalt an? Machte er, der Allgewaltige, sich nicht sogar zum Kinde? Vergrub er nicht jahrzehntelang seine glänzenden Gaben unter dem Dunkel des Handwerkerstandes? Ließ er sich später nicht widerstandslos fesseln, schwieg er nicht zu den ungerechtesten Anklagen? Zog er nicht mit der Dornenkrone auf dem Haupt und dem Kreuz auf der Schulter durch eine Gasse von Spöttern gelassen nach Golgotha, wie „ein Lamm zur Schlachtbank, das den Mund nicht öffnet"? Und setzte er dem zum Kreuz noch empordringenden Spott- und Hohngewoge etwas anderes entgegen als Schweigen und Gebet für seine Feinde? Gibt Christus also nicht der oben erwähnten Auffassung von der Demut recht? Ja und nein!

[1]) *Morotius*, Cursus vitae spiritualis, 1905, p. 268.

Gewiß sind all diese Züge wahrheitsgetreu gezeichnet, aber sie geben nur die eine Seite des Bildes wieder. Neben dieser Niedrigkeit steht bei Christus doch wieder eine überwältigende Größe. Schon gleich im Anfang. Abgewiesen von den Bethlehemiten, obdachlos, als hilfloses, in Windeln gewickeltes Kind, also in so dürftiger und niedriger Lage wie kein anderes Kind, betritt Christus diese Welt. Dabei aber läßt er sich von Himmelsfürsten das Wiegenlied singen, macht er sich Engel und Sterne zu Boten und gebietet er Hirten und Weisen durch Wunderkräfte zu seinem Empfange herbei. Niemals war die Wiege auch nur eines Königskindes von solchem Glanz umflossen wie seine Krippe. Wohl folgt jetzt die lange Verborgenheit in Nazareth, wohl versinkt Christi Ende auch in einem Meer von Niedrigkeit und Schmach. Aber vergessen wir nicht, daß zwischen dem Abschied von Nazareth und Karfreitag ein einziger Höhen- und Triumphweg liegt.

Bis dahin sich in Verborgenheit verbergend, strebt Christus beim Antritt seiner Lehrtätigkeit jetzt in die breiteste Öffentlichkeit. Er durchzieht alle Dörfer, Kastelle und Städte Galiläas, dringt bis Samaria und Peräa vor, ja, erhebt mitten in Jerusalem beim größten Zusammenlauf der Pilger aus aller Herren Länder seine Stimme, daß er bald der vielbesprochenste Mann im ganzen Lande war.

Nun auch macht sich eine ganze Wandlung betreffs seiner Gaben und Anlagen bemerkbar. Hatte er sie alle bisher in Nazareth verborgen gehalten, läßt er sie jetzt in ihrer Vollkraft spielen: seine Weisheit und rednerische Gewalt, seine Anziehungskraft auf alle Gemüter, sein pädagogisches Geschick, seine Wundermacht und sein organisatorisches Talent. Keine Anlage bleibt unbenützt oder unentwickelt.

War er es sodann bis dahin zufrieden gewesen, nur als Handwerker zu gelten, läßt er jetzt sein tieferes Wesen im Vollicht aufleuchten, stellt er sich der Öffentlichkeit als den Größten des Volkes, als den Messias vor.

Von jedem Minderwertigkeitsgefühl weit entfernt, denkt er groß von sich. Er weiß um seine Gottheit, seine Sendung, seine Begabung, seine Machtansprüche, die Bedeutung und das Können seiner ganzen Persönlichkeit. Und das alles erkennt er unbefangen an. Höchstes Selbstgefühl schwellt seine Brust. Auch andern verheimlicht er seine Bedeutung und Überlegenheit nicht. Offen spricht er aus, daß er an Wissen alle überragt, daß der Vater ihm alle Macht übertragen hat (Mt 11, 27), daß in ihm ein Größerer erschienen ist als Salomon, Jonas, David, Moses, der wesensgleiche Sohn des Vaters selber. Er hält also nicht, wie es manchen zur Demut notwendig scheint, alle andern für besser und größer als sich, sondern sich für größer und leistungsfähiger als alle andern. Dementsprechend fordert er auch seinen Platz. Er läßt sich durch Gegenreden nicht in seiner Selbstsicherheit erschüttern, glaubt bei Meinungsverschiedenheiten nicht sein Urteil gegen das anderer zurückstellen zu müssen, er erlaubt sich eigene Meinungen und hält sie unbeirrt als die allein rechtmäßigen fest. Auch Unterwürfigkeit und Gehorsam, Kennzeichen der Demut stoßen bei ihm auf Grenzen. Er übt sie gegen Eltern und die rechtmäßige Obrigkeit, anstatt sie aber auf alle auszudehnen, verweigert er der Pharisäerschule die Gefolgschaft, setzt er der allgemein anerkannten Autorität der Schriftgelehrten das „Ich aber sage euch" entgegen, scheidet er wie ein Souverän Wahrheit und Irrtum, beginnt er als Gebieter allen zu befehlen und von allen die ihm gebührende Anerkennung und Verehrung zu verlangen. Wer trat je voll solchen Hoch- und Kraftgefühls vor die Menge?

Schienen ferner bis dahin alle seine Wunschbilder nicht über den Rahmen eines kleinstädtischen Handwerkerlebens hinauszugehen, so spannt er jetzt seine Ziele, wie den Himmel so weit: Die ganze Welt will er erobern, alle Völker um sein Königsbanner scharen. „Dieses Evangelium wird verkündet werden in der ganzen Welt" (Mt 24, 14). Noch nie hat ein Erdgeborner einen

solchen Erfolg zu erträumen, geschweige denn zu unternehmen gewagt. Wir verstehen es, daß es den Juden bei der Ankündigung solchen Selbstbewußtseins und solcher Pläne unheimlich wurde und ihnen das Wort entschlüpfte: „Er hat einen bösen Geist und ist von Sinnen" (Jo 10, 20).

Das alles trägt ihm Geltung und Ruhm ein. Sein Ruf verbreitet sich bald in ganz Galiläa, dringt bis zur Hauptstadt vor und selbst über die Grenzen des Landes hinaus, zieht Bewunderer von nah und fern in Massen herbei. Glaubt Christus der Demut halber ihn mit kaltem Wasserstrahl auslöschen zu müssen? Einmal, wir wissen es, als man ihn zum König machen wollte, entzog er sich dem Überschwang der Begeisterung, sonst aber läßt er sie sich ungestört entfalten. Auch die ihm, wie vom Hauptmann, vom Aussätzigen und der Magdalena dargebrachten Ehrungen nimmt er ungestört entgegen. Ja, beim Einzug in Jerusalem spannt er gleichsam die ganze Stadt vor seinen Siegeswagen und setzt dem Schweigeansinnen der Pharisäer die entschiedene Abfuhr entgegen: „Ich sage euch, wenn diese schweigen, werden die Steine rufen" (Lk 19, 40).

Weit entfernt sodann, sich und sein vom Leidenssturm zerbrochenes Werk im Grabe verfallen zu lassen, erhebt er sich aufs neue zu strahlender, die ganze Welt erfüllender Größe, macht er seinen Namen zu einem Namen über alle Namen, erbaut er sich ein Reich, wie kein König es je besessen hat und schreibt er sich selbst den Ruhm zu, daß er einst als Weltkönig in den Wolken kommen und die ganze Welt richten werde. Spricht man also von seiner Verborgenheit in der Krippe, von seiner Erscheinung als Kind, von seiner im Gewöhnlichen und Unscheinbaren sich bewegenden Jugendzeit in Nazareth, so vergesse man doch diese andere, weit ausgedehntere und farbenprächtigere Seite nicht!

*

Will man diese letztere nur mit Christi Gottheit rechtfertigen, dann bedenke man die Weisungen, die er seinen Aposteln, also Menschen, gibt. Gewiß mahnt er sie zur Demut, kämpft er gegen jede Selbstüberhebung, jedes Strebertum, jedes eitle Haschen nach den ersten Plätzen ihrerseits an (Mt 18, 1 ff.; 18, 20; Jo 13, 1), anderseits aber weckt er durch Anerkennung ihrer guten Eigenschaften, ihrer Auserwählung und hohen Berufung doch wieder ihr Selbstgefühl, verheißt er ihnen die glänzendste Laufbahn und eine Größe, wie kein Patriarch sie besessen hat. Man denke an das Lob, das er gleich bei der ersten Begegnung dem Petrus und Nathanael spendet (Jo 1, 42, 47), an die Versicherung: „Ihr seid das Salz der Erde ... das Licht der Welt" (Mt 5, 13 f.), „So vermache ich euch denn das Reich, wie mein Vater es mir vermacht hat ... Ihr sollt auf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten" (Lk 22, 29 f.); alles Aussichten von solchem Glanz, daß die armen Fischer sie auch nicht im entferntesten zu erträumen gewagt hätten, und dieses Selbstvertrauen weiß er allen Widerständen gegenüber so in ihnen zu stählen, daß sie sich erhobenen Hauptes selbst den Gerichtshöfen dieser Welt stellen (Mt 6, 25 ff.; 10, 16 ff.).

Niemals auch leitet er sie an, um Demut zu üben, ihr Licht, ihre Talente und Gaben unter dem Scheffel zu verbergen: auf den Leuchter sollen sie es stellen, daß es allen leuchte, die im Hause sind (Mt 5, 16). Was ihnen im Dunklen gesagt wurde, sollen sie im Lichte verkünden; was sie ins Ohr geflüstert erhielten, von den Dächern predigen (Mt 10, 27). Nicht in stille Winkel, in alle Welt, zu allen Völkern, mitten in das Großstadt- und Kulturgetriebe sollen sie gehen, dort in der großen Öffentlichkeit ihre Posaune erschallen, ihre Wunderkräfte wirken lassen, um so das größte Reich der Welt leuchtend in die Welt zu setzen. — Des Meisters Wort war den Jüngern Befehl. Mit welchem Würdebewußtsein, welcher Selbstsicherheit und welchem Verlangen nach großen Taten und Erfolgen treten sie auf! Bestände also die

Demut in der oben gezeichneten gänzlichen Mißachtung seiner selbst, dem gänzlichen Verborgenhalten eigener Fähigkeiten und Größe, dem unbedingten Hang zur Erniedrigung, so wäre echte Demut weder bei Christus noch bei den Aposteln zu finden. Das aber beweist schon die Unrichtigkeit solcher Demutsauffassung. Wer erklärt den Widerspruch? Suchen wir Aufschluß in der katholischen Moral.

II.

Was ist nach ihr Demut? Liebe zur Niedrigkeit? Gewiß! Aber zur Erniedrigung auf jeden Fall? Der heilige Bernard bestimmt die Demut als „virtus, qua homo verissima sui agnitione sibi ipsi vilescit" (De gr. hum. c. 1 n. 2). Der heilige Thomas bezeichnet sie als virtus „quae temperet et refrenet animum, ne immoderate tendat ad excelsa" (2. 2 q 161 a 1).

Aus diesen beiden Umschreibungen — sie gelten in der katholischen Moral als klassisch — geht also klar hervor, daß die Demut durchaus nicht einen Verzicht auf *jede Selbsterhöhung,* weder in der eigenen Einschätzung noch in der Entfaltung nach außen fordert. Es widerspräche das ja auch ganz dem Wollen Gottes. Legte er doch in jedes Samenkorn, in jeden Pflanzenkeim den Drang zum Höherwuchs und in die ganze Menschheit den Trieb zu ihrer höchsten Entfaltung und das Ehrgefühl hinein. Alles das um jeden Preis niederhalten wollen, hieße darum ja Gottes Absichten durchkreuzen. Darum redet auch weder Bernard noch Thomas solchem Verfahren das Wort. Nicht dem Höhendrang an sich, nur seinem Überschwang wollen beide entgegentreten. Erniedrigen soll sich der Mensch, soweit es der Wirklichkeit, der *verissima sui agnitio* entspricht, zurückhalten soll er seinen Hang zum Großen, daß er nicht *immoderate,* das rechte Maß überschreitend, sich ausdehnt. Aufgabe der Demut ist es also, nicht jeden Höhendrang auszurotten, sondern ihn im rechten Rahmen zu halten. Thomas erklärt das noch näher, da er sagt: „humilitas

reprimit appetitum, ne tendat ad magna *praeter rationem*" (2. 2 q 161 a 1 ad 3). Ja, ausdrücklich hebt er hervor, daß betreffs des Dranges zur Größe nicht nur durch ein Zuviel, sondern auch durch ein Zuwenig *gesündigt* werden kann, daß darum zwei Tugenden sich in seiner Einordnung in das rechte, von der Vernunft gesetzte Maß teilen müssen. „Una quidem quae temperet et refrenet animum, ne *immoderate tendat in excelsa:* et hoc pertinet ad virtutem *humilitatis.* Alia vero, quae *firmet* animum contra *desperationem et impellat* ipsum ad *prosecutionem magnorum* secundum rationem rectam: et haec est *magnanimitas*" (l. c.).

*

In zweifacher Beziehung nun kann der Drang zur Größe sich über die von der Vernunft gezogenen Grenzen hinausstrecken: im *Einschätzen* seiner selbst und im ungeordneten dementsprechenden *Verhalten.*

Im Einschätzen: Manche rechnen es sich bereits zum Fehler gegen die Demut an, wenn sie sich ihrer Gaben, Fähigkeiten und Vorzüge, besonders auch der ihnen von Gott gegebenen Gnaden bewußt werden und glauben daher, sich alles Gute absprechen und möglichst viel Schlechtes zuschreiben zu müssen. Nun kann ja das Verweilen bei den eigenen Vorzügen manchen leicht einen Anlaß zur eitlen Selbstgefälligkeit und Überhebung bieten, kann daher ein bevorzugtes Hervorheben der eigenen Schattenseiten ein Vorbeugungs- und Heilmittel des Stolzes sein, aber sich alles Gute absprechen, sich alle Vorzüge verbergen wollen, das verstieße doch gegen die Wahrheit und Wirklichkeit, und wie jede Tugend, muß auch die Demut an der Wahrheit gemessen sein. Und was besonders die von Gott gegebenen übernatürlichen Gaben, wie festen Glauben, Eifer, Fortschritt in den Tugenden anbelangt, so hieße es sowohl nach der heiligen Theresia von Jesus, wie nach dem heiligen Franz von Sales (Philothea) Undankbarkeit gegen Gott zeigen und sich eines mächtigen Anspornes zur Liebe gegen Gott und

zum freudigen Fortschrittseifer berauben, wollte man sie sich verhehlen, statt des von Gott gepflegten Wachstums im Seelengarten nichts als Unkraut darin erblicken. Gerade die Erkenntnis, daß Gott sich so gut zeigte, in der Seele so manches wirkt, so manchen Erfolg verleiht, muß ja Liebe und Dankbarkeit gegen ihn wecken und zu rüstigem Ausschreiten antreiben. Der heilige Thomas sagt darum: „Dicendum quod ad humilitatem pertinet ut homo defectus proprios considerans, seipsum non extollat; sed hoc *non* pertinet ad humilitatem, sed potius ad ingratitudinem, quod bona, quae quis a Deo possidet, *contemnat:* et ex tali contemptu sequitur acedia; de his enim tristamur, quae quasi mala vel vilia reputamus" (2. 2 q 35 a 1 ad 3). Gesteht sich ja auch der heilige Paulus unbefangen ein, daß er von Gott bis in den dritten Himmel entrückt sei, die größten Gefahren für Gott überstanden und mehr gewirkt habe, als alle andern Apostel, und alles das weckt sein Vertrauen und seinen Mut zu noch größeren Taten. Aber bezeichnend ist es, daß diese seine Aufzählung, kommt sie besonders in der Epistel von Sexagesima zur Sprache, bei manchen frommen Seelen Unbehagen erregt, als „renommiere der Apostel" und verletze er die Demut. Ein Kennzeichen der falschen Erziehung! Und doch berichtet der Apostel nur die Wahrheit und urteilt er nur nach dem wirklichen Befund. Müßte denn nicht auch, wenn sie Verstand hätte, die Rose sich schöner als die Distel dünken und der Diamant sich wertvoller ansehen als alle Sandkörner? Singt denn nicht auch die Gottesmutter: „Großes hat an mir getan der Herr . . . Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter"? Ob da nicht manche aszetische Erzieher schwere Fehler begehen, die, um den Zögling demütig zu machen, ihm nichts Gutes lassen und so in ihm entweder ein Aufbäumen gegen die offenbare Unwahrheit und Vergewaltigung oder ein nie wieder auszurottendes Minderwertigkeits- und Unfähigkeitsgefühl erzeugen? Anerkennung eigener Vorzüge verstößt also keineswegs gegen die De-

mut. Sie verlangt nur, daß diese dem wirklichen Befunde entspreche; will also nur vor übersteigerter Selbsteinschätzung bewahren. Da es ihr um eine der Wahrheit gemäße Ordnung der menschlichen Ansichten und Triebe zu tun ist, lehnt sie jede Unterschätzung als wahrheitswidrig ab.

Anderseits und mehr noch wendet sie sich gegen jede Überschätzung. Nicht Unterschätzung, nicht Überschätzung, sondern rechte, ganz mit dem wahren Sachverhalt sich deckende Selbsteinschätzung — das ist ihr Ziel. Auf dreifache Weise nun fällt der Mensch so leicht der Überschätzung seiner selbst anheim. Einmal indem er sich ein höheres *Maß* an Ausstattung zuschreibt, als er hat, sich Vorzüge des Körpers und der Seele beilegt, die er nicht besitzt, oder die vorhandenen in der Phantasie aufbauscht, sich daraufhin etwas einbildet, wähnt ein Wunderkind, allen überlegen, ein Adler zu sein, da er doch vielleicht nur ein Spatz unter Spatzen ist. Jugendliche, die sich zum erstenmal ihrer aufbrechenden Triebkräfte und Talente bewußt werden, verfallen ja leicht diesem Fehler. Wer etwas Dichtkraft in sich verspürt, meint wohl sogleich mit Goethe, wer etwas Rhetorik in sich wahrnimmt, mit Cicero um die Palme ringen, wer von geistlichem Trost getragen wird, mit den Mystikern wetteifern zu können. — Zum andern kann sich die Überschätzung darin äußern, daß der Mensch *nur seiner guten* Seiten gedenkt und die weniger guten und bösen übersieht oder sie sich geflissentlich verdeckt, sie bei Tadel wohl noch abstreitet oder verteidigt. Und drittens, was sehr häufig der Fall ist, kann sie sich auf den *Ursprung* beziehen, indem man seine Vorzüge und Erfolge als Eigenleistung anspricht, ohne zu bedenken, daß alles letztlich von Gott stammt. Man meint „Ich habe das doch vollführt" und vergißt dabei, daß man nur gleichsam die Rolle eines Steuermannes spielt, der nichts tut, als ein ihm von fremder Hand übertragenes Schiff den ohne ihn gewordenen Strömungen anpaßt und der zu dieser Steuerung noch des unbedingten concursus Dei

bedarf. Ganz besonders trifft dieses auf übernatürlichem Gebiet zu, wissen wir doch, daß ohne Gottes Gnadenhilfe nicht einmal die erste Regung zum Heile hin entstehen kann.

*

Als bestes Mittel, sowohl der Unterschätzung, dem Minderwertigkeitsgefühl, wie der Überschätzung vorzubeugen, dürfte wohl die treffende Bemerkung des heiligen Thomas dienen: „In homine duo possunt considerari, scilicet id quod est Dei, et id quod est hominis. Hominis autem est quidquid pertinet ad defectum; sed Dei est quidquid pertinet ad salutem et perfectionem" (2. 2 q 161 a 3). *Hominis est quidquid pertinet ad defectum.* Nur zu wahr. Wie klein und begrenzt ist der Mensch. Wie gering das Maß seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Wie ungesichert sein ganzer Bestand! „Die ganze Welt ist Gras und alle ihre Pracht ist wie die Blume auf dem Felde. Das Gras verdorrt, die Blume welkt, wenn der Hauch des Herrn sie trifft. Ja, wahrlich, Gras ist alles Volk" (Is 40, 6 ff.). Was ist sodann der Einzelmensch unter den andern, die mit ihm diese Erde bewohnen? Wie viele andere besitzen dieselben oder größere Talente als er, wie viele leisteten vor ihm dasselbe und mehr als er? Ist er mehr als ein Blümchen unter vielen? Oder wäre er auch eine Zeder, verschwindet er nicht unter seinesgleichen? Aber überragte er auch alle, was bedeutet denn die ganze Menschheit? Sie, die auf dem kleinen Sandkorn Erde inmitten des Weltalls schwebt? Von unendlichen Weiten umgeben, von Milliarden gewaltiger Himmelskörper umkreist? Wie verschwindend klein nimmt sie von einem hohen Berge aus gesehen sich aus? Und wie erst von Gott aus betrachtet! „Er ist es, der über dem Erdkreis thront und die Bewohner desselben sind wie Heuschrecken" (Is 40, 22). Oder um ein anderes Bild der Schrift zu gebrauchen: ist die ganze Erde vor Gott mehr als ein in der Luft schwebender Tautropfen und die ganzen Völker darin mehr als winzige Mikroben? (Is 40, 15.) Wie klein an Körper,

schwach an Geist! Doch das ist nur die Außenseite, viel tiefer führt in die Kleinheit des Menschen die Betrachtung seines letzten Wesens. Er ist ein *ens ab alio* — aus sich nichts, nicht einmal möglich! Und auch nachdem er geworden, hinfällig, ohne Gottes steten Einfluß sofort dem Nichts geweiht, ähnlich wie ein Wassertropfen sich nur so lange in der Luft hält, als die kühlere Temperatur ihn umgibt! In allerwahrstem Sinne trifft hier das Wort zu: „Alle Völker sind vor ihm, wie wenn sie nicht wären; wie ein Nichts, wie eine Leere gelten sie ihm" (Is 40, 17). Dazu dann noch die *moralische* Hinfälligkeit und die Sünde. Wie hoch türmt sich die Schuld! Welch grauenvolle Schwäche zudem wird in einzelnen und ganzen Völkern täglich sichtbar! Wahrlich, hominis est, quidquid pertinet ad defectum, und so wird die Kennzeichnung des heiligen Bernard wahr, daß Demut die Tugend ist, „qua homo *verissima* sui agnitione sibi ipsi *vilescit*". Wäre es nicht mehr wie notwendig, unser heutiges hochmütiges Geschlecht an alles das wieder eindringlich zu erinnern?

Nun die andere Seite: *Dei* est quidquid pertinet ad salutem et *perfectionem*. Viel Großes besitzt der Mensch bei aller Kleinheit: daß er Sein und Leben hat, Mensch, nicht etwa nur Tier ist, als Mensch mit Geist, Freiheit, Persönlichkeit begabt, Abbild des Höchsten, Beherrscher dieser Welt, wenig unter die Engel erhöht (Ps 8), durch die Begnadigung gottartig, göttlicher Natur, Kind und einstiger Mitbesitzer der Herrlichkeit Gottes geworden und zum Allerhöchsten, das ein Geschöpf nur erreichen kann, zur ewigen Liebesgemeinschaft mit dem Dreifaltigen berufen ist. Dahin gehören auch seine wissenschaftliche, künstlerische, technische Entfaltung, vor allem seine sittlich-übernatürliche Vervollkommung, die ja in der Gemeinschaft der Heiligen eine wahre Wunderwelt darstellt. Unwahr wäre es, das alles zu verkennen. Viel Vollkommenheit birgt jeder einzelne und die ganze Menschheit in sich, aber *Dei* est, quidquid pertinet ad salutem et perfectionem, und wer alles in diesem Lichte

erkennt und anerkennt, wer alles so auf Gott zurückführt, der fehlt nicht gegen die Demut, der legt ja nur für die Wahrheit Zeugnis ab und läßt an seinem Wesen nur Gottes Ehre um so mehr erstrahlen, wie der heilige Paulus es tat, da er sprach: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und seine Gnade ist in mir nicht unwirksam gewesen. Im Gegenteil, ich habe mehr gearbeitet als alle andern, das heißt nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir" (1 Kor 15, 10). Wer sich wie er so gleichsam nur als Werkstatt Gottes fühlt und anerkennt, der mag all seine Vollkommenheiten aufzählen und erzählen, er sündigt nicht gegen die Demut, bekundet vielmehr, daß er zu dem Gipfel der Demut und Selbstlosigkeit fortgeschritten ist, sich selbst gleichsam nur als Schatten betrachtet, auf dem die Ehre Gottes um so glänzender erstrahlt: „ut simus in laudem gloriae ejus ... in laudem gloriae gratiae suae" (Eph 1, 12. 6). Wenn daher, um das nebenbei zu erwähnen, bei Begnadeten als Verdachtsmoment das Nichtverbergen ihrer Gnadengaben angeführt wird, so dürfte doch zu unterscheiden sein: schleicht sich Selbstbewußtsein, Geltungsdrang und ähnliches ein, so ist der Verdacht nur zu berechtigt, betrachtet sich die betreffende Seele aber gleichsam nur als Rinnsal, durch das Gott seine Gnaden ergießt, sieht sie von ihrem Ich ganz ab, um das Wirken Gottes in ihr in laudem gloriae gratiae suae bekannt zu machen, so ist der Verdacht unbegründet. Das Ich taucht ja ganz in Gott unter, läßt mit sich selbst Gott machen, was er will, und das ist doch wohl vollkommenste Demut. Wer sich und andern, wie wir gewöhnlichen Sterblichen, noch seine Vorzüge verbergen muß, der bezeugt eben, daß er alles noch nicht im tiefsten Gotteslicht schaut, noch nicht bis zur ganzen Erfassung des ens ab alio vorgestoßen ist.

Aus dieser Unterscheidung dessen, quod Dei et quod hominis est, erklärt sich nun die Haltung Christi. Was Gottes in ihm ist, hebt er hoch, das rein Menschliche hält er im rechten Rahmen eingespannt. Was Gottes in ihnen ist, lehrt er auch die Apostel hochachten: ihre Begnadi-

gung, Erwählung, Berufung zu großen Erfolgen, ihre ewige Größe, aber das Menschliche beugt er auch bei ihnen unerbittlich auf den rechten Stand nieder. Wie er, so erzogen die Apostel auch die Gläubigen: dem Juden- und Heidenstolz entgegen lehren sie alle, sich als Sünder, Gnaden- und darum Hilflose zu fühlen, aber anderseits heben sie auch wieder das Große in ihnen hervor. Sie bezeugen ihnen, daß sie Kinder Gottes, Begnadigte, Gotterwählte und Geliebte, Geheiligte, Tempel Gottes, ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum sind. Wer brachte jemals Menschen ihre Größe so zum Bewußtsein? Wer erfüllte sie jemals mit solchem Würdegefühl? Und welcher Mut zu weiterem Streben, welcher Ansporn, nun allem Niedrigen fernzubleiben, wurde damit erzeugt! Nicht reden will ich noch von dem Vertrauen, das auch dem ärmsten Sünder, da er doch ein Schäflein Christi sei, eingeflößt wurde. So verstehen wir, daß die ersten Christen sich wie Könige erschienen, wie Himmelslichter inmitten einer dunklen Welt (Phil 2, 15). Alles aber in rechtem Verständnis dessen, was Gottes und was des Menschen sei, jenes erhebend, dieses niederhaltend. Müßten wir neben dem Kleinheitsbewußtsein nicht auch durch Hinweis auf das Erhebende des Christseins, des Reichtums in Gott, echtes Hochgefühl erwekken? Zumal um den falschen Anklagen der heutigen Zeit zu begegnen?

Doch eines sei nicht übersehen. Manche erkennen klar ihre Armseligkeit und das geringe Maß ihrer Vorzüge und — sind darüber ungehalten. Hadern deshalb wohl gar mit Gott. Das ist nicht Demut, sondern ungeordnetes Verlangen nach Größe, also Hochmut. Sie vergrämen sich ja, weil sie sich nicht so groß sehen, als sie sein möchten. Wahre Demut unterläßt nichts sich zu vervollkommnen, aber sie ist mit dem ihr bestimmten Maß zufrieden, labt sich, weil sie sich keiner großen Gaben für würdig hält, wohl noch an ihrer Niedrigkeit. Demut hat ihren Sitz nicht im Verstande, sondern im Willen. Sie besteht nicht schon im Erkennen der eigenen Nich-

tigkeit, sondern im ergebenen Anerkennen, „agnitione", im *Liebhaben* des von Gott ihr zuerkannten kleinen Maßes.

*

Wie die Person selbst bedarf aber auch das *Können* der rechten Einschätzung. Verlegen ja wieder manche die Demut darin, daß sie sich weder im eigenen geistlichen Leben noch im Wirken irgend etwas Großes vornehmen und zutrauen. Wollten sie damit nur kundgeben, daß sie aus sich nichts vermögen, so hätten sie in etwa recht, aber sie fehlen darin, daß sie bei ihrem eigenen Ich stehen bleiben und nicht mehr dessen, was Gott ihnen an Kräften gegeben hat und an Beistand geben will, gedenken. Das aber ist nicht Demut, sondern Kleinmut und Gott beleidigender Kleinglaube. „Sicut per praesumptionem aliquis excedit proportionem suae potentiae, dum nititur ad majora quam possit; ita pusillanimus etiam *deficit a proportione suae potentiae,* dum recusat in id tendere, quod est *suae potentiae commensuratum*" (2. 2 q 133 a 1). Diese potentia nun setzt sich aus zwei Dingen zusammen: Den natürlichen Fähigkeiten und Talenten — auf sie, als Mittel, als ea, quae Dei sunt in nobis, sollen wir doch auch vertrauen — und dem Beistande Gottes — und den hält Gott ja für jeden entsprechend des ihm gewordenen Berufes und vorgesteckten Zieles bereit. Ja, nicht nur das notwendige Maß, Großes ist Gott zu geben gewillt (Jo 15, 16; 14, 12 ff.). Auf den Einwand, der Apostel mahne: „Aemulamini charismata meliora" (1 Kor 12, 31) und so strebe das Christentum doch nach Hohem, nicht nach Niedrigem, wie die Demut es zu verlangen scheine, antwortet der heilige Thomas: „Tendere in aliqua majora ex *propriarum virium confidentia,* humilitati contrariatur; sed quod aliquis ex *confidentia divini auxilii* in majora tendat, hoc non est contra humilitatem; praesertim, cum ex hoc aliquis magis apud Deum exaltetur, quod ei se magis per humilitatem subjicit. Unde Augustinus dicit (l. de poenitentia 50): Aliud est levare se *ad* Deum, aliud est levare

se *contra* Deum" (2. 2 q 161 a 2 ad 2). Das letztere nun tut der Stolze. Vergessend daß, was er ist und hat, von Gott stammt, daß er ohne Gottes Beihilfe auch nicht einen Gedanken fassen und nicht einen Finger regen kann, stellt er sich im Hochgefühl seines Könnens ganz auf sich allein, vielleicht sogar mit ausdrücklicher Ablehnung Gottes — heute ja eine weitverbreitete Erscheinung — levat se *contra* Deum. Der Demütige aber, seiner Gaben sich bewußt, bleibt eingedenk, daß sie nur Werkzeuge in Gottes Hand sind, daß alles Gedeihen nur von Gott kommen kann, dabei weiß er aber auch, daß Gott dieses Gedeihen geben, oft recht reichlich geben will. Auf diese Hilfsbereitschaft Gottes stützt er sich, levat se *ad* Deum, und so fühlt er Flügel zu Großtaten wachsen: „Ich kann alles, in dem, der mich stärkt." So verstehen wir wieder, wie Christus sich die höchsten Ziele steckte und gerade demütigste Heilige sich oft an so große Unternehmungen heranwagten, ohne daß beide gegen die Demut irgendwie verstießen: sie maßen ihr Wirken und ihre Pläne genau an den ihnen verliehenen Kräften und Aufgaben, blieben nicht darunter zurück — das wäre Kleinmut gewesen — sie gingen aber auch nicht darüber hinaus — dann wären sie dem Hochmut verfallen; sie paßten sich ganz dem gegebenen Kräfteverhältnis und von Gott gesetzten Ziel an — das war Demut, Streben nach Ausdehnung secundum „rationem rectam".

Hier könnte man den Einwand erheben: lehrt so die Moral, widerspricht dem nicht die Aszese? Drängt sie nicht immer auf möglichstes Ablenken von den eigenen Vorzügen und ins Bewußtseinbringen der eigenen Mängel? Letzeres bisweilen sogar bis zur Übersteigerung. Betrachteten und bezeichneten sich denn nicht manche Heilige, wie der heilige Franz von Asissi, der heilige Franz Borgias als die größten aller Sünder, da sie doch Heilige waren, und wird das nicht als hoher Grad der Demut gewertet?

Unterscheiden wir zum ersten Fall wohl: Die Moraltheologie legt nur die logische Sachordnung dar, die

Aszese dagegen zeichnet den psychologischen Weg zur Demut, und zwar zur vollkommenen Demut. Da wir nun alle infolge des angeborenen Stolzes für gewöhnlich weit mehr zur Überschätzung unser selbst, als zur Unterschätzung geneigt sind, empfiehlt sie mit Recht, uns wenigstens stellenweise mehr mit unserer Beschränktheit als mit unsern Vorzügen zu befassen. Das aber nur, um in die *rechte Mitte* zu gelangen und unser Urteil der Wahrheit gemäß zu formen. Übertreibungen wären verfehlt und würden, wie oben dargelegt, den Gesamttugendbau eher hemmen, als fördern.

Was nun die Selbstbezichtigung einiger Heiliger als größte Sünder anbelangt, so entspricht sie objektiv nicht den Tatsachen, denn wer wollte glauben, daß diese Gottesfreunde mehr Böses, als etwa ein Herodes oder ein Nero begangen haben. Subjektiv aber konnte ihr Urteil ihnen doch der Wahrheit zu entsprechen scheinen, denn vergessen wir nicht: sie waren, oft der Beschauung gewürdigt, mit einem ganz andern Licht ausgestattet, als wir, sahen darin die vielen Gnaden, die sie empfangen hatten, den grellen Abstand zwischen ihnen und der majestas und sanctitas divina in allerhellster Beleuchtung und so erschienen ihnen auch ihre an sich geringeren Fehler als gewaltige Untaten. Und wie jeder heftiger Schmerz den Gesichtskreis zeitweilig einengt, so hatten auch sie in dieser Schau keinen Blick mehr weder für ihre Vorzüge, noch für die größeren Sünden anderer, und konnten sich damit ohne jede subjektive Schuld als die größten Sünder dünken.[2]) Ob nicht auch uns, ist der Schleier der sichtbaren Welt gefallen und stehen wir im Lichte des Gerichtes, zunächst ähnliche Stimmungen befallen werden? Gleichwohl bleiben sie einseitig. Die Wahrheit erfordert auch die Beachtung des Guten, das uns Gott schenkte, und das wir mit seiner Gnade wirkten. Darum sehen wir auch andere Heilige sich gewiß aller Gaben unwürdig erkennen, sich aber doch der ihnen

[2]) *J. de Guibert S. J.*, Etudes de Theologie mystique, 1930, p. 231 ff.

von Gott gewordenen Gnaden und Erfolge unbefangen rühmen. „Ich habe mehr gearbeitet als alle andern. Das heißt, nicht ich, sondern die Gnade Gottes mit mir" (1 Kor 15, 10). Festzuhalten bleibt ja auch stets, daß nicht jeder, vielleicht noch aus augenblicklichem Gefühlsüberschwang oder ganz besonderer Gnadenanregung geborener Ausspruch irgend eines Heiligen als Richtschnur für alle zu gelten hat. Oberster Maßstab bleibt uns Christus und die an ihm sich bildende Moral.

Damit wäre die erste Betätigung der Demut, die rechte Selbsteinschätzung oder die Demut des Verstandes gekennzeichnet. Auf diesem Grunde nun gilt es weiter zu bauen. Darüber Näheres im folgenden Aufsatz.

Der verklärte Christus.

Von *Franz Dander S. J.*

(Schluß.)

B. Der Auferstandene und unser Heil.

Der heilige Paulus nennt Christus einmal „primitiae dormientium", Erstling der Entschlafenen,[49] und dann wieder „primogenitus ex mortuis", Erstgeborener aus dem Totenreich.[50] Ebenso heißt Christus im Eingang der Geheimen Offenbarung „primogenitus mortuorum", der Erstgeborene unter den Toten.[51]

1. *Erstling* ist Christus zunächst *der Zeit nach*. Er ist nämlich der erste, der im Vollsinn des Wortes auferstanden ist. Er ist nicht zurückgekehrt zu einem sterblichen Leben, das neuerdings dem Tod entgegengeht, wie etwa der auferweckte Lazarus. Christus ist vielmehr als erster in der ganzen Menschheit erstanden zu einem neuen Leben, für das es kein Gesetz des Todes, ja keine Möglichkeit des Todes mehr gibt.[52] So endgültig verklärt ist niemand vor Christus aus dem Grab erstanden.[53]

Als „Erstling" in der Auferstehung weist Christus über sich hinaus auf andere, die ihm darin gleichen und

[49] 1 Cor 15, 20.
[50] Col 1, 18.
[51] Apc 1, 5.
[52] Rom 6, 9.
[53] RK I 6 (103 f.); 3 q 53 a 3.

folgen werden. Das Osterereignis ist es, das Wohlgefälligkeit und Vollgültigkeit des Lebenswerkes Jesu vor Gott uns kundtut und verbürgt. Darum dürfen wir aber auch in der Auferstehung unseres Mittlers und Hauptes bereits den verheißungsvollen Beginn unserer eigenen endgültigen Befreiung aus dem Banne der Todesfurcht[54] erblicken und begrüßen.[55]

2. Doch steht Christus nicht bloß als zeitlicher Anfang da, der den Triumphzug der Erlösten eröffnet. Er ist vielmehr auch die *Ursache*, von der jede andere Auferstehung abhängt, die *Quelle* aller künftigen Osterherrlichkeit seiner Auserwählten. Er ist erstanden nicht bloß *vor* uns, sondern *für* uns;[56] alle Auferstandenen der Zukunft werden nicht bloß Auferstandene *nach* Christus, sondern Auferstandene *durch* Christus sein. „Wie in Adam alle sterben (d. h. in ursächlicher Auswirkung der Sünde Adams dem Todeslos verfallen sind), so werden in Christus alle das Leben erhalten. Ein jeder, wenn die Reihe an ihm ist: Christus als Erstling, sodann jene, die Christus angehören bei seiner Wiederkunft."[57] Nicht nur weil Christus am Anfang steht, sondern weil alle Auserwählten bestimmt sind, ihm gleichförmig zu werden, ist er der „Erstgeborene unter vielen Brüdern".[58]

Worin besteht nun der ursächliche Einfluß gerade des auferstandenen Erlösers auf unser Heil? — Eines kommt nicht in Frage: die Ergänzung des Erlöserverdienstes durch die Auferstehung. Die Sühnetat als Verdienst ist mit dem Tode abgeschlossen, insofern ist der Urheber unseres Heiles im Leiden vollendet.[59] Das Leiden des Erdenpilgers Jesus war verdienstlich, die Auferstehung des Verklärten konnte es nicht mehr sein. Diese Einschränkung vorausgesetzt, können wir dennoch in Übereinstimmung mit dem heiligen Thomas und gestützt auf das „Religionsbuch der Kirche" sagen: *Christus als Auferstandener ist Ursache unserer seelischen Auferstehung* (Rechtfertigung, Leben der Gnade), *wie auch unserer einstigen leiblichen Auferstehung* (Verklärung, Leben der Glorie).

---

[54] Heb 2, 14 f.
[55] Vgl. *P. Galtier S. J.*, De Incarnatione ac Redemptione (1926) n 514.
[56] 2 Cor 5, 15.
[57] 1 Cor 15, 22 f.
[58] Rom 8, 29.
[59] Heb 2, 10.

Die Auferstehung Christi als Ursache unserer seelischen Auferstehung.

Vom Gottmenschen sagt Paulus: „Um unserer Sünden willen ward er dahingegeben[60] und um unserer Rechtfertigung willen auferweckt."[61] Der heilige Thomas erklärt dies zunächst ganz allgemein dahin, daß der Messias, wie er durch sein verdemütigendes Todesleiden uns von Übeln befreien, so in seiner glorreichen Auferstehung uns in die Heilsgüter einführen wollte.[62] Näherhin läßt sich folgendes sagen:

a) *Der Auferstandene ist fürs erste Urbild* (causa exemplaris) *unserer Rchtfertigung.* — Die grundlegende Angleichung des Einzelmenschen an dieses Urbild vollzieht sich aber in der *Taufe.* Das ist die tiefe Auffassung des heiligen Paulus: „Wißt ihr nicht, daß wir alle, die wir auf Christus Jesus getauft wurden, auf seinen Tod getauft sind? So sind wir also durch die Taufe auf den Tod mit ihm begraben worden, auf daß, wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt ward, so auch wir in einem neuen Leben wandeln. Sind wir durch die Ähnlichkeit mit seinem Tode lebendig mit ihm zusammengewachsen, so werden wir es auch sein durch die Ähnlichkeit mit seiner Auferstehung. Wir wissen ja, daß unser alter Mensch mitgekreuzigt worden ist, damit der Sündenleib abgetan werde und wir hinfort nicht mehr der Sünde dienen. Denn wer gestorben ist, der ist gerechtfertigt und der Sünde ledig. Wenn wir aber mit Christus gestorben sind, so glauben wir, daß wir auch mit ihm leben werden. Wir wissen ja, daß Christus nach seiner Auferstehung von den Toten nicht wieder stirbt, der Tod keine Macht mehr über ihn hat. Was seinen Tod betrifft, ist er für die Sünde gestorben ein für allemal; was aber sein Leben betrifft, lebt er für Gott. So betrachtet auch ihr euch als solche, die der Sünde abgestorben sind, die aber für Gott in Christus leben."[63] Der ganze Christ, so wie Paulus ihn sieht, ist für das Reich der Sünde wie ein Toter, einer, der für die Sünde gar nicht mehr in Betracht kommt. *Grundsätzlich* hat dieses Absterben stattgefunden in der heiligen Taufe. Da ist der Mensch verwachsen mit dem Erlöser, der um der Sünde willen einmal gestorben und begraben worden ist.

---

[60] Nämlich von seinem Vater ins Leiden; vgl. Rom 8, 32; Jo 3, 16.
[61] Rom 4, 25.
[62] 3 q 53 a 1.
[63] Rom 6, 3—11.

In der feierlichen Absage an Satan und alles, was er zu bieten hat, ist grundsätzlich abgetan der „alte Mensch", der sich nicht vom Licht des Glaubens und vom Zug der Gnade leiten läßt, sondern vom „Trachten des Fleisches",[64] von den naturhaften Mächten der Selbstsucht in ihren mannigfachen Formen. — Neben dieser grundsätzlichen Absage bleiben aber sehr wohl die Spuren bestehen, die der alte Mensch in uns zurückgelassen hat. Und so begründet jene Absage eine *Aufgabe* für unser ganzes Leben: das täglich neue Absterben für das Reich der Sünde in jeglicher Versuchung. Ein Christ, der ganz tief und folgerichtig den Sinn der Taufe erfaßt hat, müßte eigentlich das Bild heldenhafter Entschiedenheit sein. Unterhandlungen mit dem Widersacher des Gottesreiches kämen überhaupt nicht in Frage, ebensowenig saumseliges Hinstarren auf Versuchung und Versucher, noch viel weniger Liebäugeln mit ihnen. Mit einer heiligen Selbstverständlichkeit müßte unser Blick in solchen Stunden auf dem Guten Hirten ruhen, dem wir ein für allemal beigesellt sind seit dem Tag unserer Taufe. Allen Generationen der Christenheit gilt jeweils die Mahnung, die Paulus an die Gläubigen von Korinth gerichtet hat: „Schafft den alten Sauerteig fort; ihr sollt ein neuer Teig sein. Ihr seid ja ungesäuert; denn Christus, unser Osterlamm, ist geschlachtet worden. So laßt uns denn feiern nicht mit dem alten Sauerteig, dem Sauerteig der Bosheit und Schlechtigkeit, sondern mit dem ungesäuerten Brote der Lauterkeit und Wahrheit!"[65]

Das Absterben ist aber noch nicht alles im Christentum. Es geht damit ein neues Erwachen einher, so wie bei Christus das dunkle Grab nur die Eingangspforte zur Verklärung war. In der Taufe hat für uns das *neue Leben der Gotteskindschaft* begonnen, das uns Christus durch seine Sühnetat wieder erschlossen hat. Seinem ganzen Wesen nach ist es ein Leben für Gott. Das ist schon angedeutet im Sinn der Taufformel: Ich taufe dich *auf den Namen*[66] des Vaters . . . heißt soviel wie: Ich verschreibe dich, ich weihe dich unwiderruflich dem Dreieinigen Gott. Allerdings, wie das Absterben, so bedeutet auch das neue Leben für den erwachsenen Christen eine fortgesetzte *Aufgabe* nach der Taufe. Dieses Leben für Gott ist hienieden nicht ein seliges Ruhen in Wonne und Sicherheit, sondern Dienst Gottes in Wachen und Be-

[64] Rom 8, 6 f.
[65] 1 Cor 5, 7 f. (Epistel am Ostersonntag).
[66] Mt 28, 19 (griech. Text).

ten,[67] in Glauben, Hoffen und Lieben.[68] Wir sind eben Erlöste auf dem Wege, noch nicht Erlöste am Ziel. „Zweifach ist also das Vorbild, das wir uns an der Auferstehung Christi nehmen sollen. Einmal sollen wir, nachdem wir die Sündenmakel getilgt haben, ein neues Leben führen, aus dem Lauterkeit, Unschuld, Heiligkeit, Eingezogenheit, Gerechtigkeit, Wohltun und Demut hervorleuchten. Dann aber sollen wir auch bei diesem neuen Leben so beharrlich bleiben, daß wir mit Gottes Hilfe den Weg der Gerechtigkeit, den wir einmal betreten haben, nicht mehr verlassen."[69] *Erneuerung im Taufbewußtsein* gehört darum mit zum Sinn der Osterfeier in der streitenden Kirche. Gerade am Karsamstag betet sie für ihre Neugetauften: „O Gott, der du diese hochheilige Nacht mit der Glorie der Auferstehung des Herrn erleuchtest: erhalte im neuen Nachwuchs deiner Dienerschar den Kindschaftsgeist, den du gegeben, auf daß sie, an Leib und Seele erneut, in Reinheit dir dienen."

b) *Christi Auferstehung ist überdies in einem gewissen Sinn auch Wirkursache unserer seelischen Auferstehung.* — Des Mittlers Auferstehung verleiht uns jene Stärke, jenen Geist, „wodurch wir in der Heiligkeit und Gerechtigkeit uns erhalten und Gottes Gebote erfüllen können. Wie wir im Tod Christi nicht nur das Vorbild, sondern auch die Kraft finden, den Sünden abzusterben, so gibt uns auch seine Auferstehung die Kräfte, die Gerechtigkeit zu erlangen . . ." Mit diesen Worten meint das Religionsbuch der Kirche[70] offenbar eine wahre Einwirkung der auferstandenen Menschheit Christi auf unser Gnadenleben. Allerdings ist es nicht die eigene, geschaffene Kraft des Auferstehungsleibes als solche, die das Gnadenleben unserer Seele einflößt, sondern die Kraft der Gottheit, mit der ja der Leib Christi in Personeinheit verbunden ist.[71] Gott selber ist und bleibt letzte Quelle und einzige Hauptursache alles übernatürlichen Lebens im Geschöpf. Die Menschheit Christi aber ist der Gottheit lebendiges, innigst verbundenes Werkzeug, Organ, durch das die Gottheit ihre Kraftwirkungen ausstrahlen läßt. Wie alles andere, was Christus in seiner Menschheit gewirkt und gelitten, durch die Kraft der Gottheit uns zum Heil gereicht,[72] so wirkt auch seine

[67] Lc 21, 36; 1 Petr 4, 7; Col 4, 2.
[68] 1 Cor 13, 13.
[69] RK I 6 (109).
[70] I 6 (109).
[71] 3 q 56 a 2 ad 2.
[72] 3 q 8 a 1 ad 1; q 48 a 6.

Auferstehung auf uns ein in Kraft der Gottheit, die das Geschöpf an jedem Ort und zu jeder Zeit tätig und wirksam zu berühren vermag, ihm stets unmittelbar nahe ist.[73] Christi Menschheit ist Sitz, Trägerin und Vermittlerin der geheimnisvollen Gotteskraft, die ihr leibhaftig innewohnt. Im Gottmenschen erstrahlt uns „die Sonne der Gerechtigkeit und Heilung liegt in ihren Strahlen".[74] Wie immer man jene werkzeugliche Kraft der verklärten Menschheit des Herrn näherhin auffassen mag,[75] jedenfalls können wir, gestützt auf die Lehre des heiligen Thomas[76] und der Heiligen Schrift, noch folgendes sagen: Zu unserer seelischen Auferstehung gehört ein Zweifaches: Nachlaß der (schweren) Schuld und neues Gnadenleben. *Bewirkt* wird beides durch den Gottmenschen, durch den leidenden (in seiner Weise) ebenso, wie durch den auferstandenen (in seiner Weise). Sagt ja doch Christus schon vor seinem Leiden, er sei „die Auferstehung und das Leben",[77] ihm sei die Macht gegeben über alles Fleisch, damit er allen, die ihm anvertraut sind, das ewige Leben verleihe.[78] Anderseits verkündet Paulus Vergebung der Sünden durch den Auferstandenen.[79] Nehmen wir aber die *Vorbild-Beziehung* mit dazu, dann ist Christus in seinem Leidenstod so recht eigentlich Ursache des Schulderlasses, unseres Absterbens für die Sünde, und der auferstandene Christus Ursache unseres neuen Lebens.

Endlich mag noch eine andere Erwägung die heilsgeschichtliche Tragweite des Osterereignisses ins Licht stellen. Für sich selbst besaß der Gottmensch die Fülle des Geistes von Anbeginn. Für uns Menschen hatte er die Gaben der Gnade in seinem sterblichen Leben, vollends im Kreuzesopfer, verdient und sichergestellt. Allein *im Vollmaß spenden* und ausgießen sollte er die Heilsgüter des Neuen Bundes erst *nach* seiner Auferstehung. So war es Gottes positiver, freier Ratschluß. Erst mit dem Ostertag ward Christus so recht zum „lebendigmachenden Geist"[80] — nämlich für seinen mystischen Leib, dessen eigenster Lebensraum hienieden die sichtbare Kirche ist. Nach katholischer Lehre werden wir

[73] 3 q 56 a 1 ad 3.
[74] Mal 4, 2.
[75] Vgl. dazu *M. J. Scheeben,* Handbuch der katholischen Dogmatik III, § 253.
[76] 3 q 56 a 2 ad 4.
[77] Jo 11, 25.
[78] Jo 17, 2.
[79] Act 13, 37 f.
[80] 1 Cor 15, 45.

der Erlösungsfrüchte vornehmlich durch die *Kirche* und ihre Sakramente teilhaft. Die Kirche aber war erst nach der Geistsendung reif, ihr lebenspendendes Wirken im vollen Umfang und mit voller Kraft aufzunehmen. Erst ausgerüstet mit der Kraft von oben,[81] getauft mit dem Heiligen Geist, sollten die Apostel Zeugnis geben in Jerusalem, in ganz Judäa und Samaria, ja bis an die Grenzen der Erde.[82] Unerläßliche Vorbedingung für die Geistsendung war aber der Heimgang Jesu zum Vater durch Tod und Verklärung.[83] *Erst die von ihrem verklärten Haupt geleitete und vom Heiligen Geist beseelte Kirche wird zur fruchtbaren Mutter der Lebendigen im Reich der Gnade.* — Darum ist aber Christi Auferstehung auch von entscheidender Bedeutung für das Schicksal der *Einzelseele.* Der ordentliche Weg einer Seele zur Rechtfertigung ist nämlich *Glaube* und *Taufe.*[84] Aber es muß ein Glaube sein „an den, der unsern Herrn Jesus von den Toten auferweckt hat",[85] Glaube nicht bloß an den leidenden Erlöser, sondern an den auferstandenen, der bis zur Stunde fortwirkt. „Bekennst du mit deinem Munde den Herrn Jesus und glaubst du in deinem Herzen, daß Gott ihn von den Toten auferweckt hat, so wirst du gerettet werden."[86] Und die Taufe — aber nicht bloß als Begrabenwerden mit dem entschlafenen Erlöser, sondern als lebendiges Verwachsen mit dem lebendigen, auferstandenen Christus.[87] Ohne Auferstehung Christi hätte unser Glaube nicht seinen vollen Inhalt und fehlte der Taufe die volle Verwirklichung dessen, was sie versinnbildet.

Aus all diesen Gründen erblicken wir in der Auferstehung ein für unsere Heilsordnung im ganzen und für jede Einzelseele im besonderen schlechthin entscheidendes Ereignis. Deshalb ist für uns der große Feiertag der Erlösung nicht der Karfreitag, sondern der Ostersonntag.

Zu Martha hat der Meister einst gesagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er gestorben ist; und wer im Glauben an mich lebt, wird in Ewigkeit nicht sterben. Glaubst du

---

[81] Lc 24, 49.
[82] Act 1, 4—8.
[83] Jo 16, 7.
[84] Konzil von Trient, D 798 f.
[85] Rom 4, 24.
[86] Rom 10, 9.
[87] Col 2, 12.

das?"[88] Martha hat damals geantwortet: „Ja, Herr, ich glaube, daß du der Christus bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll."[89] Hat Martha *vor* der Auferweckung ihres Bruders so lebendigen Glauben bekundet, sollte dann unser Glaube *nach* der Auferstehung des Meisters selbst weniger lebendig sein? Wir bekennen uns freudig zum Gottessohn, der durch sein Leiden, wie auch durch seine verklärte Menschheit unablässig fortwirkt in der Welt der Seelen. Das Geheimnis der Osternacht birgt in sich die große schöpferische Kraft, von der die Kirche am Karsamstag im „Exsultet" singt: „Dies ist die Nacht, die heute auf dem ganzen Erdenrund alle Christgläubigen den Lastern der Welt und der Sündennacht entreißt, der Gnade zurückgibt, den Heiligen einreiht . . . Diese geheiligte Nacht vertreibt die Laster, wäscht ab die Sünden; gibt Gefallenen die Unschuld wieder, den Trauernden Freude. Sie verscheucht den Haß, stiftet Eintracht und beugt die Gewalten." Je inniger eine Seele mit Christus vereint ist, desto tiefer wird sie in das Los des leidenden und doch siegreich-lebendigen Christus mit hineingezogen. Paulus hat das an sich erfahren: „Allzeit tragen wir Jesu Todesleiden an unserem Leibe herum, damit auch das Leben Jesu an unserem Leibe offenbar werde. Denn um Jesu willen werden wir, obwohl wir leben, ständig der Macht des Todes ausgeliefert, damit auch das Leben Jesu an unserem sterblichen Fleische offenbar werde."[90] So sucht der Auferstandene seine Auserwählten heim: bald in Karfreitagsschauern, bald mit Osterglück.

Der Auferstandene als Ursache unserer einstigen leiblichen Auferstehung.[91]

In der Osterpräfation heißt es von Christus, er habe durch sein Sterben unsern Tod vernichtet und durch seine Auferstehung neues Leben uns erworben. Vollkommen und endgültig wird das verwirklicht sein erst in den Erlösten am Ziel ihrer Pilgerschaft, wenn auch noch die letzte feindliche Macht, die aus der Sünde stammt, Tod und Verwesung, überwunden sein wird[92] in der glorreichen Auferweckung am Jüngsten Tag. Das wird dann die „Offenbarung der Kinder Gottes" sein, der die Schöpfung

[88] Jo 11, 25 f.
[89] Ebd. 27.
[90] 2 Cor 4, 10 f.
[91] RK I 6 (108); I 12 (179—181). S. Thomas 3 q 56 a 1.
[92] 1 Cor 15, 26.

sehnsüchtig entgegenharrt,[93] die „Erlösung unseres Leibes".[94]

a) *Diese Verklärung der Gerechten hat im auferstandenen Christus ihre Bildursache, ihr Urbild.* Der Schmerzensmann am Karfreitag und der Glorienkönig in der Osterherrlichkeit ist ein und derselbe Christus — und doch, wie verschieden! Ähnlich wird sich auch an unserem Leibe eine tiefgreifende Umwandlung vollziehen. Der heilige Paulus gibt uns eine Ahnung davon durch vier Gegenüberstellungen.[95]

„Gesät wird in *Verweslichkeit* — auferweckt in *Unverweslichkeit.*" Mit „Verweslichkeit" ist angedeutet die Selbstauflösung des irdischen Leibes, die sich vollendet im Zerfall nach dem Tode, und alles, was zu solcher Selbstauflösung führt. Das Gesetz des Todes wäre an sich ein Naturgesetz, dem alles organische Leben unterliegt, so daß der Organismus, wenn er dem natürlichen Lauf der Dinge überlassen bleibt, sich im Lebensprozeß selber allmählich aufreibt und verzehrt. Unsere Stammeltern jedoch waren anfangs, im Besitz der Urstandsgnade, durch eine außernatürliche Gabe des Schöpfers von dieser Notwendigkeit befreit. Das war ein Privileg. Durch Adams erste Sünde ist es verlorengegangen. Für die Stammeltern und ihre Nachkommen, soweit und solange die letzteren mit der Erbsünde behaftet sind, ist seither das Gesetz des Todes ein Strafgesetz. Ist der Mensch von der Erbsünde gereinigt, so verbleibt er zwar hienieden auch weiterhin unter dem Gesetz des Todes; aber für den Christen bedeutet dieses Gesetz nicht mehr so sehr Strafe, als vielmehr Nachfolge Christi. Unser Tod ist Angleichung an den Erlöser, der durch das Todesleiden in seine Herrlichkeit eingehen sollte. Gleichwie aber der auferstandene Christus nicht mehr stirbt, der Tod keine Gewalt mehr über ihn hat,[96] so wird auch der verklärte Auferstehungsleib der Gerechten ein für allemal frei sein vom Gesetz des Todes. „Die Posaune wird ertönen und die Toten werden als Unvergängliche auferstehen und wir werden verwandelt werden. Denn dieses Verwesliche muß mit Unverweslichkeit, dieses Sterbliche mit Unsterblichkeit bekleidet werden."[97] Das bedeutet aber nicht bloß Freiheit vom Tode — unvergänglich wird auch der

[93] Rom 8, 19.
[94] Rom 8, 23.
[95] 1 Cor 15, 42—44.
[96] Rom 6, 9.
[97] 1 Cor 15, 52 f.

Leib der Verdammten sein — sondern Freiheit von jeglichem Leiden. „Sie werden nicht mehr hungern noch dürsten; Sonnenglut und Hitze wird nicht mehr auf sie fallen. Denn das Lamm inmitten des Thrones wird sie weiden und an Quellen lebendigen Wassers führen und Gott wird jede Träne abwischen von ihren Augen . . . Es wird keinen Tod mehr geben, noch Trauer, noch Klage, noch Mühsal. Denn das Frühere ist vergangen."[98]

Das ist also der Tod des Christen, im Licht des Glaubens gesehen: das Samenkorn wird ins Erdreich gesenkt und zerfällt, um zu neuem Leben zu erblühen. Je vertrauter uns diese gläubige Auffassung vom Tode wird, um so mehr verliert er für uns seinen Stachel, bis er dereinst ganz verschlungen sein wird im Sieg;[99] und um so williger werden wir uns dem Gesetz des Todes beugen, wann, wo und wie Gott es will.

„Gesät wird in *Unansehnlichkeit,* auferweckt in *Herrlichkeit.*" — Einige Kraft und Schönheit treffen wir freilich schon an im Menschen auf der Erdenpilgerschaft. Aber es gilt davon das Bild, das in der Heiligen Schrift gebraucht wird: Sie ist wie eine Feldblume, die aufblüht, verwelkt, verdorrt und abfällt.[100] Ja, selbst der Messias, der in der Anmut seiner Menschheit alle Menschenkinder überstrahlt,[101] hat die Entstellung aller sinnenfälligen Schönheit über sich ergehen lassen. Isaias hat ihn von ferne geschaut, als den Schmerzensmann ohne Zierde und Wohlgestalt, von Gott geschlagen und gebeugt.[102] Nur ganz vorübergehend ist ein Strahl von seiner inneren Gottespracht durchgebrochen in der Verklärung auf dem Berge, aber auch davon sollten die Jünger schweigen, bis daß der Menschensohn von den Toten auferstanden wäre.[103] Seit der Auferstehung aber strahlt unwandelbare Schönheit von seiner Menschheit aus, sein Antlitz ist „wie die Sonne, wenn sie leuchtet in ihrer vollsten Kraft".[104] Ähnlich werden dereinst auch die auferstandenen Gerechten „im Reiche ihres Vaters leuchten wie die Sonne".[105] Aber sie werden nicht die Sonne selber sein, die da leuchtet aus eigener Kraft, sondern wie Sterne, die nur das Licht der Sonne widerstrahlen in ver-

[98] Apc 7, 16 f.; 21, 4.
[99] 1 Cor 15, 54.
[100] Ps 89, 6; Is 40, 6—8; Jac 1, 10 f.; 1 Petr 1, 24.
[101] Ps 44, 3.
[102] Is 53, 2—4.
[103] Mt 17, 1—9.
[104] Apc 1, 16.
[105] Mt 13, 43.

schiedener Klarheit und Fülle, je nach dem Grade ihrer Größe vor Gott, ihrer Verdienste und ihrer Seligkeit. „Anders ist der Glanz der Sonne, anders der Glanz des Mondes, anders der Glanz der Sterne; ja ein Stern ist vom andern verschieden im Glanz."[106] Diese Verklärtheit des Leibes ist „ein Lichtglanz, der aus der höchsten Seligkeit der Seele auf den Körper überströmt. Sie ist also in gewissem Sinn eine Anteilnahme des Leibes an dem Glück, das die Seele genießt, wie die Seele ihrerseits dadurch glückselig ist, daß ein Tropfen der Glückseligkeit Gottes in sie fällt".[107]

Schon alle diesseitige geschaffene Kraft und Schönheit ist Abglanz von Gott, aber erst vorläufiger, nicht endgültiger. Und seit dem Sündenfall ist sie oft unheimlich umklammert von den Interessen menschlicher Leidenschaft, so daß sie zur Gefahr werden kann für eine Seele. Verklärte Kraft und Schönheit jenseits des Grabes ist auch jenseits aller verhängnisvollen Lockung und blendenden Gefahr. Dort, wo die Geschöpfe ganz rein in Gott geliebt werden und Gott in seinen Geschöpfen, dort ist auch die geschaffene Schönheit endgültig erlöst. Dort wird sie mitbeitragen zur Wonne aller Heiligen, die in diesem Leben den treuen Dienst ihres Herrn irdischer Schönheit vorgezogen haben. Dann wird auch der große Triumph der Jungfräulichkeit gefeiert werden, die von Menschen hienieden wirklich um des Gottesreiches willen gewählt worden ist; von Menschen, die nicht aus blinder oder stolzer Weltverachtung, sondern im klaren Bewußtsein ihrer höheren Berufung an so manchem vorbeigegangen sind, was die Erde ihnen zu bieten hatte an Wohlsein und Pracht und Ehre. Ja, über dem ganzen Himmel der auferstandenen Gerechten wird ein Hauch der Jungfräulichkeit ausgebreitet sein. „Bei der Auferstehung freien sie nicht und werden nicht gefreit, sondern leben wie die Engel Gottes im Himmel."[108]

„Gesät wird in *Schwachheit*, auferweckt in *Kraft*." — Diesseits des Grabes ist der Menschenleib mit seiner ganzen Ermüdbarkeit und Schwerfälligkeit behaftet mit tausenderlei Abhängigkeiten, Bedürfnissen, Armseligkeiten. Selbst der Gottmensch hat dieses Los auf sich genommen, hat sich müde gewandert auf den Wegen seines Messiasberufes,[109] hat sich schlafend in einem Fischer-

[106] 1 Cor 15, 41.
[107] RK I 12 (180).
[108] Mt 22, 30.
[109] Jo 4, 6.

boot über den See führen lassen.[110] Wenn er über das Wasser wandelt,[111] so ist das in seinem sterblichen Leben eine wunderbare Ausnahme. Nach der Auferstehung aber ist jene leichte, freie, hindernislose Beweglichkeit des Leibes sein dauernder Zustand. Ähnlich wird auch der erlöste Leib die Gerechten nicht mehr beschweren, sondern im Gegenteil ihre Wonne erhöhen; er wird nur mehr das geläuterte Werkzeug und die lichte Wohnung ihrer beglückten Seele sein.

„Gesät wird ein *sinnlicher* Leib, auferweckt ein *geistiger* Leib." In den Tod sinkt ein irdischer Leib, der deutlich alle Züge seiner Herkunft aus dem Staub der Erde an sich trägt, gleich dem ersten Adam.[112] Wie wenig unsere Seele über diesen eine volle und gesicherte Herrschaft innehat, lehrt uns alle die Erfahrung. Ja, selbst in ihrem eigensten, geistigen Denken und Wollen ist die Seele hienieden angewiesen auf die Mitwirkung des hinfälligen stofflichen Werkzeuges. Darum ist ja auch in diesem Leben unsere geistige Welt so eng begrenzt und der einmal erworbene geistige Besitz oft so wenig beständig. Und wieviel Hindernisse legt doch dieser Leib bisweilen der Seele in den Weg, wenn sie ringt um ihre innere Freiheit, sobald ihr guter freier Wille sich rüstig aufschwingen möchte zu den reinen, frohen Höhen opferstarker und tatbereiter Gottesliebe! Wohl gehören Leib und Seele zusammen nach Gottes weisem Plan, ihre Vereinigung ist nichts Gewaltsames, sondern etwas Naturgemäßes, die Seele ist ja ihrer ganzen Bestimmung nach die gestaltende, belebende, adelnde Wesensform des Leibes. Aber so, wie der Leib heute beschaffen ist, mit dem Gesetz der niederziehenden Schwere in seinen Gliedern, gleicht er doch manchmal einem wahren Kerker der Seele. — Allein, wie wir das Abbild des ersten, aus Staub gebildeten Adam an uns getragen haben, so werden wir nach der glorreichen Auferstehung auch das Abbild des zweiten, himmlischen Adam an uns tragen, des auferstandenen Erlösers, der für uns zum lebendigmachenden Geist geworden ist.[113] Unser verklärter Leib wird restlos beherrscht sein von der Seele, die selber in der Gottesschau ruht, und teilnehmen an ihrer Klarheit und Wonne. Und dies um so mehr, je zäher und geduldiger der Christ auf den Wegen seiner Pilgerschaft aus-

[110] Mt 8, 23 f.
[111] Mt 14, 25; Jo 6, 19.
[112] 1 Cor 15, 48.
[113] 1 Cor 15, 45—49.

geharrt hat in seiner Aufgabe, das Reich der Gottesliebe auszudehnen auf den ganzen irdischen Menschen, auch auf den Leib mit seinen sinnlichen Fähigkeiten, auch Fleisch und Blut in ihrer Weise in den Dienst des Gottesreiches zu stellen.

Der auferstandene Christus ist es also, nach dessen Bild und Gleichnis wir einst aus unseren Gräbern zu erstehen hoffen. Er ist es aber auch, in dessen Kraft wir auferstehen werden:

b) *Der auferstandene Gottmensch ist die Wirkursache unserer leiblichen Auferstehung.* „Er wird unsern armseligen Leib umwandeln und seinem verherrlichten Leibe gleichgestalten; denn er hat die Macht, sich alles zu unterwerfen."[114] Tote zum Leben erwecken ist ein Wunder und erheischt auf jeden Fall einen Eingriff göttlicher Allmacht. Diese allmächtige Kraft trägt nun der Sohn Gottes in sich, geradeso unbeschränkt wie der Vater; „denn wie der Vater die Toten erweckt und lebendig macht, so macht auch der Sohn lebendig, wen er will."[115] Diese Wundermacht über Leben und Tod übt nun aber das Ewige Wort aus in innigster Vereinigung mit seiner hochheiligen Menschheit; mit anderen Worten: es ist der ganze auferstandene Gottmensch, dessen allmächtigen Ruf die Toten in ihren Gräbern vernehmen werden.[116] Seine verklärte Menschheit ist das lebendige Werkzeug, mit dem der Gottessohn auch noch dieses letzte glorreiche Auferweckungswunder wirken wird, nachdem er durch dieses Werkzeug so vieles andere zu unserem Heil gewirkt hat. Aber schon hienieden reicht er uns sein verklärtes Fleisch und Blut unter sakramentaler Hülle zur Speise dar, als Unterpfand einer glorreichen Auferstehung. „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben und ich werde ihn auferwecken am Jüngsten Tage."[117]

In einer Zeit, die so stark dem Naturalismus, insbesondere einer Überschätzung körperlich-vitaler Werte zuneigt, müssen wir mit doppelter Klarheit und Entschiedenheit die Glaubensüberzeugung in der eigenen Seele tragen und in fremde Seelen hineintragen: Die Erlösung auch unseres Leibes kommt uns aus der Gnade des Ewigen Wortes, das für uns Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat.

---

[114] Phil 3, 21.
[115] Jo 5, 21.
[116] Jo 5, 28.
[117] Jo 6, 54.

II. Himmelfahrt.

Vierzig Tage hat der Auferstandene noch auf dieser Erde geweilt. Es galt, seine Jünger endgültig im Glauben zu befestigen, sie zu trösten und ihnen noch so manches zu sagen vom Gottesreich.[118] Dann aber kam für Jesus die Zeit, seinen Heimgang zum Vater zu vollenden, von den Seinigen, die in der Welt bleiben sollten,[119] als sichtbarer Gefährte ihrer Wege Abschied zu nehmen. „Er führte sie gegen Bethanien hinaus, erhob seine Hände und segnete sie. Segnend schied er von ihnen und schwebte gen Himmel empor."[120] Zeugen der Himmelfahrt waren die Jünger. Berichtet wird uns die Tatsache ausdrücklich von Markus[121] und zweimal von Lukas: am Schlusse seines Evangeliums[122] und wiederum am Beginn der Apostelgeschichte.[123] Wie herrlich alles war, dürfen wir wohl schließen aus der Wirkung auf das Gemüt der Jünger. Wie festgebannt begleiten sie mit unverwandtem Blick den Meister zur Höhe[124] und dann kehren sie in die Stadt zurück — nicht, wie man vielleicht vermuten möchte, mit einem Herzen voll Bangigkeit und Abschiedsweh, sondern „voller Freude",[125] erfüllt von der Überzeugung: Es ist gut so, *gut für den Meister* und *gut für uns*.[126]

A. Die Himmelfahrt und der Erlöser.

Am Ostermorgen war Christus in ein unsterbliches Leben eingetreten, das jenseits aller wehtuenden Wandelbarkeit liegt. Für solches Leben aber ist unsere Erde nicht der entsprechende, dauernde Aufenthaltsort. Ist sie doch so recht die Stätte des entstehenden und dann im Tode wieder erlöschenden Lebens, „der Nichtigkeit unterworfen", so daß sie „seufzt und in Wehen liegt bis auf den heutigen Tag".[127] Für den verklärten Mittler kann der eigentliche Ruheort nur der Himmel sein.[128]

Aufgefahren ist Christus *aus eigener Kraft*. Aus eigener allmächtiger Gotteskraft, aber auch aus der Kraft

[118] Act 1, 3.
[119] Jo 17, 11. 15.
[120] Lc 24, 50 f.
[121] 16, 19.
[122] 24, 50—53.
[123] 1, 9—11.
[124] Act 1, 10 f.
[125] Lc 24, 52.
[126] Vgl. zum Folgenden: RK I 7 (111—118).
[127] Rom 8, 20—22.
[128] 3 q 57 a 1.

der glorreichen Seele, die den verklärten Leib völlig in ihrer Gewalt hat. Erhaben über alle naturhafte Schwere und Trägheit irdischer Massen, läßt er sich widerstandslos vom Willen der Seele zur Höhe emportragen. Und darum ist der eigentlichste Ausdruck für dieses Ereignis „Himmel*fahrt*" unseres Herrn, nicht so sehr „Auf*nahme*" Christi in den Himmel.[129]

Die Himmelfahrt bedeutet den Abschluß in der *Erhöhung der Menschheit Christi,* nicht für seine Gottheit; diese war ja einer Erhöhung nicht fähig und für ihre überräumliche Gegenwart ist jegliche Ortsveränderung belanglos.[130] Die Stunde der Himmelfahrt ist der gebührende Abschluß eines Erdenwandels, der restlos dem Dienst Gottes in Demut und Gehorsam bis zum Höchstgrad der Selbstentäußerung geweiht war. Unter dem Auge des auffahrenden Menschensohnes entschwindet die kleine Erde, entschwinden die Stätten seiner Geburt und seiner Verbannung, seines verborgenen Lebens und seiner glänzenden Wundertaten, seiner mühseligen Wanderungen und seiner stillen Gebete, der See Genesareth und der Tempel von Jerusalem, der Kalvarienberg und das Felsengrab. Und Schauplatz des vollendeten Triumphes sollte gerade der Ölberg sein,[131] auf dem noch vor kurzem die Seele Jesu in einen Abgrund von Angst und Ekel versenkt war und das schönste Wort heldenmütigen Gehorsams zum himmlischen Vater gesprochen hatte. Alles Bittere ist vorbei für immer . . . wie rasch eigentlich und doch — wieviel Gutes hat er gewirkt! Bald wird drunten auf der Erde der Heilige Geist die schlummernden Kräfte wecken und dann wird auf dem Saatfeld der gute Same, den der Gottmensch ausgestreut hat, aufgehen zu sechzig- und hundertfältiger Frucht. Wie nimmt sich jetzt, in solcher Gesamtschau der Dinge, die Demut, der Gehorsam und das Kreuz aus!

Und nun sitzt Jesus zur Rechten des Vaters. Das ist ein bildhafter Ausdruck. Zwei Dinge sollen damit unserer menschlichen Vorstellung nahegebracht werden: Ruhestätte und Thronsitz.[132] Der Gottheit nach sitzt der Sohn freilich von Ewigkeit her zur Rechten des Vaters, eins mit ihm in der göttlichen Glorie, Seligkeit und Macht.[133] Jetzt wird aber all das auch seiner Menschheit

[129] 3 q 57 a 3.
[130] 3 q 57 a 2.
[131] Act 1, 12.
[132] 3 q 58 a 1.
[133] 3 q 58 a 2.

in ihrer Weise zuteil. Über jedes andere Geschöpf wird sie erhöht an Seligkeit, Rang und Gewaltfülle.[134] Fürs erste lebt sie dort in unanfechtbarer, endgültiger *Ruhe* und Seligkeit. Als Mensch ist Jesus einmal Erdenpilger gewesen, hat seine Wege zurückgelegt, rauhe und dunkle Wege . . . Jetzt ruht der ganze Mensch, die Seele mit all ihren Kräften, der Leib mit all seinen Sinnen. Und es ist nicht die Ruhe des Todes, der Erstarrung, sondern die Ruhe der Vollendung, des unwandelbaren Lebens. — Das Zweite ist die Fülle der *Königs-* und *Richtergewalt* des Gottmenschen. Der Vater hat ihn gesetzt „hoch über alle Herrschaft und Gewalt und Macht und Hoheit und über jeglichen Namen, der da genannt wird nicht nur in dieser Welt, sondern auch in der künftigen".[135] Im Himmel ist sein Thron. Auf dieser Erde hat er keinen bestiegen. Darin zeigt sich auch so recht, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist.[136]

Wer unsern Herrn liebt und seine freiwillige Selbstentäußerung einigermaßen zu schätzen weiß, der wird sich auch freuen über den Triumph des Gottmenschen. Denn da „sehen wir Jesus, der ein wenig unter die Engel erniedrigt war, um seines Todesleidens willen mit Ruhm und Ehre gekrönt";[137] er sitzt jetzt „zur Rechten der Majestät in der Höhe, so weit erhaben über die Engel, als der Name, den er geerbt, sie überragt".[138] Gott hat ihm eben „den Namen gegeben, der über alle Namen ist, auf daß sich im Namen Jesu jegliches Knie beuge im Himmel und auf Erden und unter der Erde".[139] Gern beugen auch wir unser Knie in Ehrfurcht und Liebe vor dem verklärten Meister — „Jesu, tibi sit gloria, qui victor in coelum redis".

B. Christi Himmelfahrt und die Erlösten.

Christus hat sich in den Himmel erhoben, „ut nos divinitatis suae tribueret esse participes", um uns Teilnahme an seinem göttlichen Leben zu gewähren.[140] Und wir bitten, daß es auch uns, die wir an die Himmelfahrt des Meisters glauben, gegeben sei, mit Herz und Sinn im Himmel zu wohnen.[141] In diesen Worten der betenden

[134] 3 q 58 a 3.
[135] Eph 1, 21.
[136] Jo 18, 36.
[137] Heb 2, 9.
[138] Heb 1, 3 f.
[139] Phil 2, 9 f.
[140] Präfation des Festes.
[141] Kollekte der Festmesse.

Kirche ist die heilsgeschichtliche Tragweite der Himmelfahrt Christi kurz angedeutet. Wir haben Grund, uns über sie zu freuen, auch unsertwegen. Bedeutet sie ja kein völliges Abschiednehmen des Meisters. Nach wie vor bleibt seine Verheißung wahr: Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt. Durch den Entzug seiner sichtbaren Gegenwart wollte er unser Glauben, Hoffen und Lieben nur noch mehr mit sich emporziehen, läutern.[142]

1. Erhöht wird die *Verdienstlichkeit unseres Glaubens.* Geglaubt hat an den Auferstandenen schließlich auch der Apostel Thomas; aber erst, nachdem es ihm vergönnt war, seine Hände in die Wundmale des Herrn zu legen. Gleich darauf erhielt er aber auch eine eindringliche Lehre über den tugendhaften, verdienstlichen Glauben: „Selig, die nicht sahen, und doch glaubten."[143] Das innerste Heiligtum, den eigensten Bezirk des Glaubens bilden eben Dinge, von denen wir gar nichts sehen, Glaube ist „argumentum non apparentium", ein Überzeugtsein von dem, was man nicht sieht.[144] Stünde Jesus heute in der ganzen strahlenden Herrlichkeit seiner sichtbaren Erscheinung vor uns mit einer Lichtfülle, die uns einfach überwältigt, dann wäre der Glaube an ihn nichts Besonderes, dann bliebe nicht mehr allzuviel Platz für ein sacrificium intellectus. So aber gehören wir Christen seit dem Himmelfahrtstag zu jenen Seliggepriesenen, die nicht sahen und dennoch glauben. Es ist das *Glaubensdunkel,* in dem wir heute wandeln, nicht auf eigene Einsicht hin, sondern einzig auf Gottes Wort gestützt. In diesem Glauben, wenn er siegreich aus allen Anfechtungen hervorgeht, liegt der Erweis, daß uns Gottes Wort wirklich über jedes andere Wort, ja auch über jeden eigenen Gedanken geht. Nicht murren, sondern danken sollten wir dafür, daß uns hienieden im Glaubensdunkel der Anlaß geboten ist, auch unserem Denken die Opferweihe für den ewigen Gott aufzuprägen.

2. In den Himmel aufgefahren ist der Meister auch, *um unsere Hoffnung emporzurichten.* Als Jesus noch auf Erden weilte, hat er beim Letzten Abendmahl den Vater gebeten: „Vater, ich will, daß dort, wo ich bin, auch die mit mir seien, die du mir gegeben hast, damit sie meine Herrlichkeit schauen, die du mir verlie-

---

[142] 3 q 57 a 1 ad 3.
[143] Jo 20, 29.
[144] Heb 11, 1.

hen . . ."[145] Und den Seinen hat er versprochen, er wolle ihnen vorangehen ins Haus des Vaters, wo viele Wohnungen sind, ihnen eine Stätte zu bereiten; alsdann wolle er wiederkommen und seine Getreuen mit sich nehmen.[146] Am Himmelfahrtstag ist nun die Stunde gekommen, da Jesus diesen seinen Hingang zum Vater vollendet. *Und er geht hin als unser Haupt.* Wir sind nämlich Glieder an seinem mystischen Leib. Die Glieder eines Leibes stehen aber mit dem Haupt in engster Schicksalsgemeinschaft. Durch sein Leiden hat Christus für uns gesühnt und uns den Himmel verdient. Durch seine Himmelfahrt wird er unmittelbar Ursache unserer eigenen Himmelfahrt.[147] Wir sind also auf Grund unseres übernatürlichen Lebenszusammenhanges mit Christus bestimmt, unserem Haupt in seine Himmelsglorie nachzufolgen. Am Himmelfahrtstag hat der Erlöser gleichsam den Himmel in Besitz genommen als das gemeinschaftliche Erbe aller Kinder Gottes: „Ich steige auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott."[148]

Und wir werden ihm wirklich folgen, wenn wir nur mit unserem Haupt in Liebe vereint bleiben bis ans Ende. Daß wir aber vereint bleiben und unsere Erdenpilgerschaft wirklich an unser ewiges Ziel führe, dafür lebt und sorgt der Mittler im Himmel bis zur Stunde, als unser „Anwalt beim Vater",[149] „der Fürsprache für uns einlegt",[150] als ewiger Hoherpriester, der immerdar lebt, um für uns einzutreten.[151] Dadurch allein schon, daß Jesus in seiner Menschheit mit ihren glorreichen Wundmalen sich dem Vater im Himmel darstellt, übt er mit seinem menschlichen Willen die kräftigste, amtliche Fürbitte für die Erlösten. Und nachdem Gott die Menschennatur in Christo so wunderbar erhöht hat, wird er sich auch jener erbarmen, die der Sohn Gottes sich nicht scheut, seine Brüder zu nennen,[152] um derentwillen er die Menschen-

---

[145] Jo 17, 24.
[146] Jo 14, 2 f.
[147] „Passio Christi est causa nostrae ascensionis in coelum, proprie loquendo, per remotionem peccati prohibentis, et per modum meriti; ascensio autem Christi est directe causa ascensionis nostrae, quasi inchoando ipsam in capite nostro, cui oportet membra coniungi." (3 q 57 a 6 ad 2.)
[148] Jo 20, 17.
[149] 1 Jo 2, 1.
[150] Rom 8, 34.
[151] Heb 7, 24 f.; 9, 24.
[152] Heb 2, 12.

natur angenommen hat. Der Gottmensch ist „hinaufgestiegen über alle Himmel, um alles zu erfüllen".[153] Aus Himmelshöhen will er nun als Herr aller Güter der Gnade wahrhaft göttliche Gaben über die Menschheit ausgießen.[154]

So ist uns der Himmelfahrtstag alljährlich ein Hochfest der *Hoffnung* und des *Dankes*. Ein Blick in das Alltagsleben unserer Seele mag uns zeigen, wo wir so für gewöhnlich am ehesten Mut schöpfen, worauf wir unser stärkstes Vertrauen bauen, womit wir uns in trüben Stunden zumeist trösten. Nimmt da der Gedanke an den verklärten Meister den gebührenden Platz ein? „Christi ascensio nostra provectio est; et quo praecessit gloria capitis, eo spes vocatur et corporis . . ."[155] — Auch ein Hochfest des Dankes. Des Dankes dafür, daß wir durch Gottes freie Gnadenwahl so innig eingegliedert worden sind in jenen mystischen Leib, der die glückliche Bestimmung in sich trägt, dem verklärten Haupte zu folgen. Christi Himmelfahrt ist der glorreiche Anfang der großen Heimkehr aller Kinder Gottes in das Haus ihres Vaters. In ihr erfüllt sich am schönsten die Verheißung Gottes an sein auserwähltes Volk: „Dann wird voran der Führer ihnen schreiten; sie ziehen alsdann aus und schreiten durch das Tor und gehen durch dasselbe: ihr König zieht vor ihnen her, der Herr an ihrer Spitze."[156]

3. *Geläutert, vergeistigt und emporgehoben wird durch das Himmelfahrtsereignis auch die Liebe der Gläubigen zum Heiland.* Sehr feinsinnig bemerkt dazu der Römische Katechismus: „Wäre Christus der Herr (sichtbar) hier auf Erden, so würde all unser Denken im Anblick und Umgang des Menschen gebannt sein, wir würden in ihm nur den Menschen sehen, der uns so große Wohltaten erwiesen hat, und würden ihm eine sozusagen erdhafte Gegenliebe erweisen. Nun stieg er aber zum Himmel auf, und damit hat er unsre Liebe vergeistigt, hat bewirkt, daß wir ihn, den wir uns nun abwesend denken, als Gott verehren und lieben. Wie richtig das ist, sehen wir am Beispiel der Apostel, die, als der Herr noch unter ihnen weilte, offensichtlich im allgemeinen recht menschlich von ihm urteilten."[157] Je mehr

---

[153] Eph 4, 10.
[154] 3 q 57 a 6.
[155] *Leo M.*, Sermo I. De Ascensione Domini (ML 54, 396).
[156] Mich 2, 13.
[157] RK I 7 (117).

nun Jesu Menschheit aus dem Auge der Jünger schwand, um so tiefer und klarer trat seine Gottheit in ihr Glaubensbewußtsein und in den Mittelpunkt ihrer Liebe. Und nun bedenken wir eines. In der Bergpredigt hat Jesus das Wort geprägt: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz."[158] Ist Jesus der eine große Geliebte unserer Seele, dann hat er durch seine Himmelfahrt unsere Gedanken, unsere Sehnsucht, unsere Liebe über alles Irdische hinaus zum Himmel getragen. Alles an unserem verklärten Meister ruft zur reinen, vollkommenen Liebe auf — seine Menschheit mit ihren Wundmalen, aber auch der Glanz der göttlichen Wahrheit, Güte und Schönheit des ewigen Wortes, in den sie getaucht ist.

Wohin neigt unser Herz mit seiner freien, maßgebenden, entscheidenden Liebe? Zum ewigen Vaterhaus, wo unser Erlöser für uns lebt, — oder zur Erde und zum eigenen Ich? Sind wir wahrhaft mit Christus erstanden, dann müssen wir suchen, „was droben ist, wo Christus zur Rechten Gottes sitzt."[159] Solche Läuterung unserer Liebe ist aber wiederum Gottes Werk, ist eine Gnade, um die uns die Kirche am Himmelfahrtsfest beten lehrt:

„Tu dux ad astra et semita
Sis meta nostris cordibus."

(Vesperhymnus.)

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Die Querela nullitatis.

Von *Universitäts-Professor Franz Triebs, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.*
Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

Vorwort.

In meiner langen akademischen Lehrtätigkeit und in der fast ebenso langen praktischen Wirksamkeit in den geistlichen Gerichten (Bistumskonsistorium Breslau, Bistumskonsistorium Berlin) habe ich eine nicht unbedeutende Menge von Stoff aus dem Gebiete des kanonischen Prozesses angesammelt. Es wäre mein sehnlichster Wunsch, diese sehr umfangreichen Aufzeichnungen systematisch in einem „Praktischen Handbuch des kano-

[158] Mt 6, 21.
[159] Col 3, 1.

nischen Prozeßrechtes" an die Öffentlichkeit zu bringen. Aber ich fürchte sehr, daß mein Alter und besonders meine Augenschwäche, die mich am Lesen und Schreiben hindert, meinen Plan nicht zur Erfüllung kommen lassen wird. Ich habe mich daher entschlossen, einzelne Teile fortlaufend zu publizieren. Ich hoffe, daß ich auf diesem Wege meinen hochwürdigen Kollegen in den geistlichen Gerichten einen Dienst erweisen kann.

Querela nullitatis.

1. Die Querela nullitatis des Cod. jur. can. ist jenes ordentliche Rechtsmittel, durch welches die Nichtigkeitserklärung eines gerichtlichen Urteils begehrt wird (can. 1892—1898).

Zunächst ist die Querela nullitatis ein *ordentliches* Rechtsmittel, d. h. das angegriffene Urteil darf noch nicht rechtskräftig sein. (Vgl. can. 1905, § 1.) Im deutschen Zivilprozeß, § 578, ist die Nichtigkeitsklage nur möglich, wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. — Ferner ist die Querela nullitatis gerichtet gegen ein gerichtliches *Urteil*, also nicht gegen einen einzelnen Prozeßakt. Die Querela nullitatis ist ferner nicht gegeben gegen Dekrete des Richters. Zwischenurteile mit vis definitiva, Endurteile sind mit der Querela nullitatis angreifbar, aber nicht andere Zwischenurteile. Der übergeordnete Begriff, das genus, ist die Nichtigkeitsklage, actio nullitatis, die Querela nullitatis ist eine Spezies. — Die Querela nullitatis ist aber keine bloße Beschwerde im Sinne eines recursus, sondern eine wirkliche Klage, actio, wie das aus can. 1893 hervorgeht. Es ist daher weder die Übersetzung „Nichtigkeitsklage", noch „Nichtigkeitsbeschwerde" zu empfehlen, sondern man muß den terminus technicus Querela nullitatis beibehalten.

2. Der Grund der Nichtigkeit ist ein wesentlicher Formfehler in der Prozeßführung. Zunächst ein *Formfehler*. Dadurch unterscheidet sich die Querela nullitatis von der Berufung, welche das Urteil angreift, weil es in seinem Inhalte ungerecht oder unrichtig oder unbillig sei und die Änderung des an sich gültigen Urteils begehrt. Das Urteil bei der Querela nullitatis ist im Gegensatz zu dem Urteil der Appellation grundsätzlich und stets deklaratorisch, d. h. der Richter erklärt, daß ein gültiges, zu Recht bestehendes Urteil vom Vorrichter

überhaupt nicht ergangen sei, das Urteil der Querela nullitatis ist daher nicht etwa bloß verboten, womit die Gültigkeit immer noch vereinbar sein könnte, sondern nichtig. — Da in der Rechtsordnung aus nichts nichts entstehen kann, wenn nicht der Gesetzgeber ausdrücklich eine Ausnahme macht, so kann ein nichtiges Urteil keine Wirkungen hervorbringen, z. B. nicht das Recht auf Berufung (can. 1880, n. 3), überhaupt kein Recht oder irgend ein Anspruch. — Der Formfehler muß aber wesentlich sein; ein unwesentlicher Formfehler beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Urteils. Von den unwesentlichen Formfehlern handelt can. 1878.

Die Querela nullitatis, welche auf einem wesentlichen Formfehler beruht, unterscheidet sich auch von der restitutio in integrum, welche nach eingetretener Rechtskraft wegen offenbarer Ungerechtigkeit des Urteils in bestimmten vom Gesetzgeber erschöpfend aufgezählten Fällen gegeben wird („dummodo de evidenti iniustitia rei iudicatae manifesto constet", can. 1905, § 1). Die Querela nullitatis greift also ein nichtiges Urteil an, die restitutio in integrum ein offenbar ungerechtes Urteil, die Querela nullitatis will die Vernichtung, Aufhebung des nichtigen Urteils (iudicium rescindens), die restitutio in integrum die Wiedereinsetzung in den Stand vor Erlaß des offenbar ungerechten Urteils (iudicium rescissorium).

3. Wenn auch bei der Querela nullitatis der Formfehler wesentlich sein muß, so besteht doch in der Abstufung der Wesentlichkeit ein Unterschied, je nachdem der wesentliche Formfehler in der Natur der Sache liegt oder in der Verletzung einer bloßen Rechtsförmlichkeit besteht. Man vergleiche als Analogie die Unterscheidung zwischen natur-wesentlichen und positiv-wesentlichen Ehehindernissen. Diese Unterscheidung erzeugt auch eine Unterscheidung in den Wirkungen der Nichtigkeit des Urteils. Das Urteil ist nämlich entweder *unheilbar nichtig* oder *heilbar nichtig*, je nachdem der wesentliche Formfehler innerlich ist oder bloß äußerlich. Nur so kann man die Unterscheidung zwischen unheilbar nichtigem und heilbar nichtigem Urteil begründen. Es ist daher irrig zu sagen, daß ein Urteil unheilbar oder heilbar nichtig sei, je nachdem das bonum publicum oder bonum privatum in Frage kommt. (Vgl. Epitome Bd. III, p. 102, n. 241.) Ebenso irrig ist es, den Grund der Unterscheidung in der längeren oder kür-

zeren Verjährungsfrist der Klage zu sehen. (Vgl. Roberti.) Die richtige Auffassung legt can. 1680, § 1, nahe, wo die Nichtigkeit eines Prozeßaktes gefolgert wird entweder aus der Natur der Sache oder aus der Verletzung von äußeren bloßen Rechtsförmlichkeiten. Die Unterscheidung von unheilbarer und heilbarer Nichtigkeit des Urteils will besagen, daß ein Urteil der ersteren Art niemals ausheilen, konvaleszieren kann, während ein Urteil der zweiten Art unter bestimmten Voraussetzungen ausheilt. Die Unterscheidung ist zur Zeit des Mittelalters in der italienischen und deutschen Doktrin eingeführt worden und ist durch die Prozeßvorschriften des Jüngsten Reichs Abschieds von 1654 Bestandteil des gemeinen deutschen Zivilprozesses geworden. Der heutige deutsche Zivilprozeß kennt die Unterscheidung nicht mehr.

Der Cod. jur. can. behandelt die Querela nullitatis wegen unheilbarer Nichtigkeit als *ordentliches* Rechtsmittel, während das frühere Recht hierin ein außerordentliches Rechtsmittel sah, welches also nur dann zulässig war, wenn das Urteil bereits rechtskräftig geworden war. Heute gibt es nach dem Cod. jur. can. gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil nur noch ein Rechtsmittel: Die restitutio in integrum.

4. Can. 1892 zählt vier Gründe der *unheilbaren* Nichtigkeit auf:

a) Absolute Inkompetenz des Richters.

b) Gesetzwidrige Besetzung des Kollegialgerichts hinsichtlich der Zahl der Richter.

c) Mangel der Partei- und Prozeßfähigkeit oder der aktiven, bezw. passiven Legitimation der Parteien zur causa.

d) Mangel des mandatum procuratorium in der Person des Parteivertreters.

5. ad a) Gemäß can. 1558 ist incompetentia absoluta der Mangel der Gerichtsbarkeit bei den dem Heiligen Stuhle nachgeordneten Gerichten in den in can. 1557 aufgeführten, dem forum Apostolicum schon in der I. Instanz reservierten Fällen. Ohne Gerichtsbarkeit kann aber kein Richter ein gültiges Urteil fällen. Das liegt in der Natur der Sache. Das Urteil muß notwendig unheilbar nichtig sein. — Da die Berufung den Zweck hat,

die causa an einen anderen, und zwar höheren Richter zur erneuten Prüfung zu bringen, so kann kein Richter der I. Instanz als Berufungsrichter urteilen. Auch das liegt in der Natur der Sache, so erklärt sich can. 1571, auch hier liegt incompetentia absoluta vor, ein etwaiges Urteil wäre unheilbar nichtig. — Wenn der Offizial in einer causa erkennt, die sich der Bischof eigens reserviert hat, so liegt ebenfalls ein unheilbar nichtiges Urteil vor wegen incompetentia absoluta (can. 1573, § 2).

Neben diesen durch das positive Gesetz bestimmten Fällen der incompetentia absoluta gibt es noch andere Fälle, welche der Cod. jur. can. nicht aufzählt, welche aber selbstverständlich sind. Zunächst wäre ein Urteil, welches eine gar nicht einmal mit Richterqualität bekleidete Person, z. B. ein Polizist, fällen würde, überhaupt gar kein Urteil, es läge hier ein Nicht-Urteil vor, nicht etwa ein nichtiges Urteil. Wir haben hier also denselben Unterschied wie zwischen Nicht-Ehe und nichtiger Ehe (matrimonium non existens und matrimonium nullum). Vgl. Triebs, Eherecht. — Ferner würde ein Urteil in einem Ehenichtigkeitsprozeß oder in einem Strafprozesse unheilbar nichtig sein, wenn der Richter die Gegenpartei gar nicht zitieren, zu einer Äußerung über das Klagebegehren veranlassen würde, da es dem Naturrecht widerspricht, jemanden zu verurteilen, der nicht mal gehört worden ist. — In den Fällen, wo ein Nicht-Urteil vorliegt, ist eine Querela nullitatis nicht notwendig, es genügt die Feststellung des Tatbestandes.

6. ad b) Ein Urteil ist ferner unheilbar nichtig, wenn es in einer der vom can. 1576, n. 1 u. 2, aufgezählten causae von einem nicht mit drei oder fünf besetzten Richterkollegium gefällt ist. Das Gesetz schreibt in solchen Fällen zwingend unter Verwerfung aller Gewohnheit und jedes apostolischen Privilegs eine Drei- oder Fünfmännerkammer vor. Auch diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache; denn es handelt sich hier um causae von tiefgehender Bedeutung, so daß die Verantwortung für das Urteil auf drei, bezw. fünf Richter verteilt ist. Das Gesetz zählt auf: Ehenichtigkeits- und Weihenichtigkeitsprozesse, wo also das Band der Ehe, bezw. der Weihe auf dem Spiele steht, nicht etwa bloß die Wirkungen des geknüpften Bandes; ferner Prozesse über Rechte und Vermögensgüter der Kathedralkirche, die ja allein für sich genommen ein selbständiges Rechts-

subjekt ist; endlich Strafprozesse, in denen der strafrechtliche Verlust des Beneﬁziums eines inamoviblen Pfarrers in Frage kommt oder die Verhängung der Exkommunikation, wohlgemerkt also die richterliche, prozessuale Verhängung der Exkommunikation, nicht die Verhängung der Exkommunikation auf Grund eines praeceptum. In diesen Fällen muß eine Dreimännerkammer zu Gericht sitzen. Eine Fünfmännerkammer ist zwingend vorgeschrieben in Strafprozessen, in denen Delikte abgeurteilt werden, auf welche Deposition und Degradation gesetzt ist. — Wenn ein mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnter Richter oder ein durch das Gesetz ausgeschlossener Richter mitwirkt, so ist das Gericht nicht gesetzmäßig besetzt, also ist das Urteil unheilbar nichtig. Da can. 1892, n. 1, ausdrücklich den can. 1576, § 1, erwähnt, so ist das Urteil nur eben in diesen Fällen bei Nichtbeachtung der Richterzahl unheilbar nichtig; in den anderen Fällen, wo ein Kollegialgericht entweder vorgeschrieben oder möglich ist, ist das Urteil daher gültig, so z. B. in can. 1572, § 2; can. 1596; can. 1576, § 2.

7. ad c) Ein Urteil ist ferner unheilbar nichtig, wenn eine der beiden Parteien nicht parteifähig (gerichtsfähig) ist, d. h. wegen Mangel der kirchlichen Rechtsfähigkeit im kirchlichen Prozesse nicht als Partei auftreten kann, wie die Ungetauften (can. 87). Logisch wäre es zu sagen, daß im Falle des Mangels der Parteifähigkeit ein Nicht-Urteil vorliegt, nicht ein nichtiges Urteil. — Ferner, wenn eine der Parteien zwar parteifähig, aber nicht prozeßfähig ist, wie z. B. akatholische Christen, welche vor einem kirchlichen Gericht als Kläger in einem Eheprozesse nicht auftreten dürfen (S. Off. 27. Jänner 1928, AAS. XX, 75), oder Katholiken, welche schuldhaft und aktiv causa impedimenti sind. Ebenso wäre das Urteil unheilbar nichtig, wenn solche Prozeßunfähige nicht selbst, aber durch einen Vertreter klagen würden. — Da nach neuem Rechte das Klagerecht in einem Eheprozesse nur den Ehegatten, bezw. dem Promotor reserviert ist (can. 1971, § 1), so sind nur diese aktiv, bezw. passiv legitimiert zu einem Eheprozesse, nicht etwa z. B. die Schwiegermutter.

8. ad d) Endlich ist das Urteil unheilbar nichtig, wenn eine Partei vertreten war durch einen Prokurator,

welcher kein vom can. 1659 gefordertes Mandat von der Partei erhalten hat. Can. 1659 fordert nämlich ein spezielles Mandat eigens zur Prozeßführung, sei es für alle Prozesse oder für einen oder mehrere von vornherein bestimmte. Das Mandat muß von der Partei, also vom Mandanten unterschrieben, vollständig datiert und auf der Gerichtskanzlei niedergelegt sein. Auch dieser Grund der unheilbaren Nichtigkeit liegt in der Natur der Sache, da ein Parteivertreter ohne das gesetzliche Mandat der Partei eben kein Parteivertreter sein kann. Die Prozeßhandlungen eines solchen Prokurators sind in sich nichtig.

9. Die Geltendmachung der nullitas insanabilis kann gemäß can. 1893 zweifach geschehen: a) durch exceptio, b) durch actio;

ad a) z. B. in einem Prozeß ist ein wegen Prozeßunfähigkeit einer Partei unheilbar nichtiges Urteil ergangen, in welchem der Ehemann zur Zahlung von Alimenten verurteilt wurde. Er kann den Anspruch der Frau auf Zahlung zu jeder Zeit und vor jedem Richter (exceptio perpetua) abwehren; aus nichts kann eben in der Rechtsordnung keine Wirkung entstehen.

ad b) Die Klage auf Nichtigkeitserklärung des unheilbar nichtigen Urteils kann während 30 Jahren, vom Tage der Publikation des Urteils an gerechnet, erhoben werden. Nach can. 1877 erfolgt die Publikation des Urteils, d. h. die Verkündung, die Mitteilung des Urteils an die Parteien entweder dadurch, daß die Parteien aufgefordert werden, in den Gerichtssaal zu kommen und dort der feierlichen Verlesung des Urteils beizuwohnen oder dadurch, daß den Parteien mitgeteilt wird, daß das Urteil an Gerichtsstelle zur Einsichtnahme für sie aufliegt oder endlich dadurch, daß das Urteil den Parteien postalisch zugesandt wird. Der Tag der Publikation ist in den ersten beiden Fällen klar, im letzten Falle der Tag der postalischen Zustellung. Die 30 Jahre werden nach dem Kalender berechnet (can. 34, § 3, n. 1). Der Tag der Publikation wird nicht mitgerechnet (can. 34, § 3, n. 3). Die Frist ist tempus continuum. Ist die Frist abgelaufen, so ist bloß das Klagerecht erloschen, das Urteil ist und bleibt nichtig. Das folgt einmal daraus, daß Ansprüche aus dem Urteil durch unbefristete exceptio abgewehrt werden können, anderseits aber aus dem Begriff der Unheilbarkeit der Nichtigkeit, ein solches Urteil

kann eben nicht ausheilen. Nach can. 1893 ist zuständig für diese Querela der iudex a quo, d. h. der Richter, welcher das unheilbar nichtige Urteil gefällt hat. Während also die exceptio gegen ein solches Urteil unbefristet ist und an keinen Richter gebunden ist, ist die actio befristet und an einen bestimmten Richter gebunden. — Handelt es sich um ein Nichturteil, so ist eine Klage nicht nötig, es genügt die Feststellung des bloßen Tatbestandes.

10. Selbstverständlich kann der Papst ein unheilbar nichtiges Urteil heilen, sanieren, falls die Nichtigkeit auf einer lex mere ecclesiastica beruht. So hat der Papst z. B. im Jahre 1922 das bloß von *einem* Richter bereits unter der Herrschaft des Cod. jur. can. gefällte Urteil in einem Ehenichtigkeitsprozesse saniert. (Vgl. dec. rot. 15, 224.)

11. Can. 1894 zählt vier Gründe der *heilbaren* Nichtigkeit auf:

a) Mangel der gesetzmäßig erfolgten Zitation.

b) Das Urteil bringt keine Entscheidungsgründe.

c) Das Urteil entbehrt der vom Gesetz vorgeschriebenen Unterschriften.

d) Das Urteil ist nicht vollständig datiert.

12. ad a) Es handelt sich bei der in can. 1894 n. 1, erwähnten citatio um die Zitation der Gegenpartei, und zwar um die erste Zitation, nicht etwa um die citatio eines Zeugen. Der Prozeß kann (can. 1711 § 1) in Gang gebracht werden dadurch, daß der Kläger eine Klageschrift einreicht oder sein Klagebegehren mündlich auf der Gerichtskanzlei zu Protokoll gibt. Alsdann ist die Zitation der Gegenpartei eine schon durch das Naturrecht gebotene Notwendigkeit, weil niemand verurteilt werden darf, ohne daß er zu seiner Verteidigung gehört worden ist. Unterbleibt diese Zitation, so ist das Urteil unheilbar nichtig und könnte auch durch den Papst nicht saniert werden. Ist die Zitation zwar erfolgt, aber nicht gesetzmäßig erfolgt, so ist das Urteil auch nichtig, aber heilbar nichtig, so can. 1894, n. 1. Nach can. 1715 § 1, muß nämlich die Zitation der Gegenpartei enthalten: die Angabe des das Erscheinen vor Gericht anordnenden Richters, die Angabe der Prozeßsache, wenigstens in allgemeinen Umrissen, die Angabe des Klägers, Vor- und Zuname der Gegenpartei; ferner die Angabe des Ortes und genaue Zeitangabe (Jahr, Tag, Stunde des Termines). Nach

can. 1715 § 2 muß die Zitation mit dem Siegel des Gerichtes versehen sein, vom Richter und einem Notar unterschrieben sein. Die so ausgefertigte Zitation muß aber noch gesetzmäßig zugestellt sein, durch einen Gerichtsboten entweder der Gegenpartei persönlich (eigene Zustellung) oder einem Familienangehörigen oder Diener, falls dieser die Ladung annimmt (Ersatzzustellung, can. 1717, § 3). Wenn die Gegenpartei die Zitation anzunehmen sich weigert, so *gilt* die Zitation als gesetzmäßig erfolgt (can. 1718). Gewöhnlich geschieht die Zitation nicht durch einen Gerichtsboten, sondern durch die Post mit Einschreiben und Rückschein (can. 1719). Ist die Zitation nicht gemäß can. 1715 ausgefertigt, oder ist sie zwar gesetzmäßig ausgefertigt, aber nicht gemäß can. 1717 zugestellt, so ist die Zitation nichtig, also unwirksam und ebenso alle auf ihr aufgebauten Prozeßhandlungen (can. 1723), das etwa ergangene Urteil ist nach can. 1894, n. 1, nichtig, aber heilbar nichtig, wohlgemerkt aber nur, wenn die Zitation der *Gegenpartei* in Frage kommt; denn wenn die Zitation eines *Zeugen* nicht gesetzmäßig ausgestellt und nicht gesetzmäßig zugestellt ist, so ist die Zitation zwar nichtig, die aber trotz der nichtigen Zitation erfolgte tatsächliche Vernehmung des Zeugen ist gültig und wirksam, da die Nichtigkeit der Zitation durch das tatsächliche Erscheinen des Zeugen geheilt ist. Vgl. die analoge Bestimmung betreffend den Defensor im can. 1587. — Die Zitation der Gegenpartei ist bloß dann nicht nötig, wenn auch die Gegenpartei auf der Gerichtskanzlei erscheint und so von dem Begehren des Klägers Kenntnis nimmt. Wäre vorher bereits eine nichtgesetzmäßige Zitation der Gegenpartei erfolgt, so würde durch die unmittelbare persönliche Kenntnisnahme der Klage durch den Beklagten vor Gericht der Mangel der Zitation geheilt.

13. ad b) Ein wesentlicher Bestandteil des Urteils sind nach can. 1873, § 1, n. 3, die Motive, d. h. die Gründe, welche den Richter zu seiner Entscheidung, d. h. gerade zu *diesem* Urteil bestimmt haben. Die Parteien haben ein Recht darauf, diese Entscheidungsgründe vollzählig und präzise zu erfahren, ohne die Kenntnis derselben wäre z. B. eine Begründung der Appellation unmöglich. Anderseits macht der Richter durch die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe sein Urteil den Parteien verständlich, verantwortet sich gleichsam vor ihnen.

Das Vertrauen in die Rechtspflege wird durch die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe zweifellos gefördert. Hat der Richter unterlassen, seine Entscheidungsgründe im Urteil mitzuteilen, oder hat er dieselben bloß bruchstückweise angegeben oder mit bloßen Verweisen auf andere Urteile sich begnügt, so ist sein Urteil nichtig, aber heilbar nichtig. Der obersten Gerichtsbehörde in der Kirche, der Apostolischen Signatur, gibt can. 1605, § 1, das Privileg, daß die Urteile dieses Gerichtes wirksam sind, auch wenn keine Entscheidungsgründe angegeben sind. Der Umstand, daß die Urteile der Apostolischen Signatur inappellabel sind, rechtfertigt das Privileg nicht; denn sonst müßten auch bei den im can. 1880 aufgezählten Fällen der Inappellabilität Urteile ohne Entscheidungsgründe möglich sein, was aber ganz ausgeschlossen ist. Ferner gelten die oben angeführten Gedanken, daß sowohl für die Parteien als für den Richter die Kundgebung der Entscheidungsgründe erforderlich ist, auch für das höchste Gericht. Es ist selbstverständlich, daß die Entscheidungsgründe des Urteils sowohl die quaestio iuris, wie die quaestio facti betreffen müssen. Es sei hier nebenbei bemerkt, daß diese Reihenfolge logisch ist; die umgekehrte Reihenfolge in can. 1873, § 1, n. 3, ist daher zu bedauern.

14. ad c) und d) Nach can. 1874, § 5, muß das Urteil abgeschlossen werden mit der vollständigen Datierung (Ort, Tag, Monat, Jahr) und mit den Unterschriften des Richters und eines Notars. Hat ein Kollegialgericht geurteilt, so müssen sämtliche Richter unterschreiben, auch der dissentierende, es genügt nicht etwa bloß die Unterschrift des Vorsitzenden, diese Vorschrift will die Urkunde des Urteils schützen gegen alle Angriffe und auf diese Weise die rechtlichen Folgen des Urteils (Exekution u. s. w.) sichern. (Vgl. PJC. 14. VII. 1922; AAS. XIV, 529.)

15. Die nullitas sanabilis wird gemäß can. 1895 geltend gemacht durch die Erhebung der Querela nullitatis, und zwar innerhalb drei Monaten gerechnet vom Tage der Publikation des Urteils an; die drei Monate werden nach dem Kalender berechnet (can. 34, § 3, n. 1), der Tag der Publikation wird nicht mitgerechnet (can. 34, § 3, n. 3); die Frist ist tempus continuum, da das Gesetz über den Charakter der Frist nichts sagt. Wenn die Parteien diese Frist nutzlos verstreichen lassen, so ist damit das nich-

tige Urteil ausgeheilt, d. h. das Urteil konvalesziert, das Urteil ist also gültig, und zwar mit rückwärtiger Wirkung ex tunc. Die Parteien haben also das Schicksal des Urteils in der Hand. Liegt der Fall so, daß es zweifelhaft ist, ob das Urteil nichtig ist, empfindet aber eine Partei das Urteil als ungerecht, unrecht oder unbillig, so gibt can. 1895 ihr das Recht, mit der Appellation die Querela nullitatis zu verbinden. Wie man sieht, ist hier die Querela nullitatis bloß ein accessorium der Appellation: accessorium sequitur principale, daher läuft die bloß zehntägige Appellationsfrist beginnend mit dem Tage der Kenntnisnahme des Urteils (can. 1881). Für den Fall, daß das Urteil nichtig ist, will die Partei in diesem Falle die Nichtigkeitserklärung des Urteils; für den Fall aber, daß das Urteil gültig ist, will die Partei die Aufhebung, bezw. Korrektur des Urteils. Unmöglich ist es nach dem Cod. jur. can., was aber im gemeinen Zivilprozeß möglich war, ein richterliches Urteil durch zwei selbständige Klagen anzugreifen, nämlich ob iniquitatem durch die Berufung und ob nullitatem durch die Querela. — Ist das nichtige Urteil ausgeheilt, so kann von einer exceptio nullitatis keine Rede mehr sein.

Nach geltendem deutschen Zivilprozeßrecht ist ein wegen fehlender Prozeßvoraussetzung formellnichtiges Urteil nicht ipso iure nichtig, vielmehr gültig, wohl aber anfechtbar; wird es angefochten, so muß es als von Anfang an nichtig erklärt werden; wird es nicht angefochten, so bleibt es gültig und übt alle Wirkungen der Rechtskraft aus. Also auch hier haben die Parteien das Schicksal des Urteils in ihrer Hand. Statt Nichtigkeitsklage sollte es also in der ZPO. besser Anfechtungsklage heißen. Die nullitas insanabilis kennt also die ZPO. nicht.

16. Die Aufzählung der im can. 1892 und can. 1894 angeführten Fälle der unheilbaren und heilbaren Nichtigkeit ist aber nicht erschöpfend, wie das schon aus der vom Gesetzgeber gewählten Form hervorgeht. Wenn er nämlich erschöpfend aufzählen will, so muß er das durch die Form des Ausdruckes kennzeichnen. So sind die Restitutionsgründe im can. 1905, § 2, erschöpfend angeführt. Abgesehen hiervon kann man sich auch unschwer noch andere Fälle der Nichtigkeit eines Urteils denken. Z. B. can. 1585, § 1, schreibt vor, daß eine Vernehmung null und nichtig ist, wenn der Gerichtsschreiber (Actuar) diese Vernehmung nicht persönlich nieder-

geschrieben hat. Sie ist ferner nichtig, falls er sie nicht persönlich geschrieben, wenn er sie nicht wenigstens unterschrieben hat; wobei natürlich vorausgesetzt ist, daß er der Vernehmung beigewohnt hat, da er ja als Kontrollorgan fungiert. Nehmen wir nun an, daß ein Prozeß mit Urteil abgeschlossen worden ist, daß aber niemals ein Gerichtsschreiber mitgewirkt hat. Das Urteil wäre zweifellos nichtig. Würde der Gerichtsschreiber bloß bei dieser oder jener Vernehmung nicht gesetzlich mitgewirkt haben, so wäre nur diese oder jene Vernehmung nichtig (ursprüngliche Nichtigkeit) und jene Prozeßakte, deren Fundament (causa efficiens) die nichtige Vernehmung gewesen ist (abgeleitete Nichtigkeit, can. 1680, § 2). Ebenso wäre ein Urteil zweifellos nichtig, wenn es nicht den Tenor enthielte, die pars dispositiva. Im Zweifel, ob unheilbare oder heilbare Nichtigkeit vorliege, müßte bei Urteilen in einem Ehenichtigkeitsprozeß in favorem matrimonii heilbare Nichtigkeit angenommen werden.

17. Das Rechtsmittel der Querela nullitatis hat keinen devolutiven Effekt, d. h. das Verfahren wird nicht auf einen höheren Richter (Instanz) abgewälzt, sondern wird von dem Richter, oder besser gesagt von der Instanz durchgeführt, welche das Urteil gefällt hat. So die ausdrückliche Bestimmung des can. 1893 im Falle der nullitas insanabilis und des can. 1895 im Falle der nullitas sanabilis. Die Querela nullitatis ist der einzige Fall, wo der iudex a quo, also der Richter, der das Urteil gefällt hat, noch einmal tätig wird, trotzdem die instantia litis beendigt ist (instantia finita). Wenn die Querela nullitatis mit der Appellation verbunden wird, so geht die Durchführung der beiden Rechtsmittel an den höheren Richter, die Querela nullitatis erhält aber dadurch keinen devolutiven Charakter, da sie eben nur als accessorium der Appellation erscheint. — Eine devolutive Wirkung liegt auch nicht im Fall des can. 1896 vor, welcher bestimmt, daß die Partei, falls sie den Richter, der das mit der Querela nullitatis anzugreifende Urteil gefällt hat, für befangen hält, einen Ersatz verlangen kann; dann wird nur ein Personenwechsel innerhalb derselben Instanz gestattet, nicht etwa ein Instanzenwechsel, Instanzenzug; es gelten dann die Normen, welche bei der Einrede der Befangenheit zur Anwendung kommen (can. 1615). Besonders zu betonen ist, daß diese Einrede *vor*

der litis contestatio erhoben werden muß (can. 1628, § 1). Ist der Richter, welcher das nichtige Urteil gefällt hat, ein iudex delegatus, so muß unterschieden werden, ob die Delegation eine generelle sei, d. h. für unbestimmt welche und unbestimmt wie viele causae, oder wie man sagt, eine delegatio ad universitatem causarum, oder ob die Delegation beschränkt ist auf eine von vornherein bestimmte causa oder auf einige von vornherein bestimmte causae. Da mit der Urteilsfällung des iudex, welcher für einen einzelnen konkreten Fall delegiert ist, die Vollmacht und damit die Jurisdiktion verbraucht, verpufft ist, so kann ein solcher Richter sich nicht mehr mit der Querela nullitatis befassen. Die Ansicht, als ob die Delegation mit einem nichtigen Urteil nicht verbraucht sei (z. B. Roberti II, 232), scheint irrig, da ein nichtiges Urteil eben doch ein Urteil ist. Sicher aber darf der iudex delegatus sein nichtiges Urteil korrigieren, wenn der Nichtigkeitsgrund z. B. im Mangel der Datierung des Urteils besteht. — Can. 1603, § 1, n. 3, gibt eine abweichende Sondervorschrift, indem für die Querela nullitatis gegen ein Urteil der Rota die Apostolische Signatur zuständig ist, nicht die Rota. — Die Erhebung der Querela nullitatis hat aber suspensive Kraft, d. h. die Wirkungen des Urteils sowohl in formeller wie in materieller Beziehung werden gehemmt, können also zur Zeit noch nicht eintreten.

18. Da nichtige Urteile wegen ihrer Scheinexistenz die Rechtslage verwirren und dadurch die Rechtssicherheit gefährdet wird, liegt es im öffentlichen Interesse, daß nichtige Urteile nicht bestehen bleiben dürfen; das gilt nicht nur für causae, in denen das bonum publicum auf dem Spiele steht, sondern auch für solche, wo es sich bloß um das bonum privatum handelt.

Diese Erwägung wird durch den Gesetzgeber noch ausdrücklich anerkannt dadurch, daß neben den Parteien zur Erhebung der Querela nullitatis auch zugelassen werden der Promotor, der Defensor, falls sie bei den betreffenden Prozessen mitgewirkt haben (can. 1897, § 1). Selbstverständlich kommt nur der Defensor oder Promotor der amtshandelnden Instanz in Frage. Es liegt hier eine Analogie mit der Einlegung der Appellation vor (can. 1879). Ferner ist auch der Richter selber, der das nichtige Urteil gefällt hat, von Amts wegen, nicht etwa erst auf Antrag der Parteien, also auch ohne Querela

nullitatis befugt, sein Urteil, welches er hinterher als nichtig erkannt hat, aufzuheben. Zu dieser Selbstkorrektur ist auch der iudex delegatus ad causam particularem befugt, da dieses richterliche Handeln sicher noch in den Umfang der Delegation fällt. Es laufen für den Richter dieselben Fristen wie für die Parteien und den Defensor, bezw. Promotor.

19. Was das Verfahren betrifft, so muß der Richter, wenn bei ihm die Querela nullitatis von den hierzu berechtigten Personen (vgl. Nr. 17) anhängig gemacht wird, zunächst prüfen, ob glaubhaft gemacht ist, daß einer der vom Gesetz in den can. 1892 und 1894 angeführten Gründe oder ein anderer wesentlicher Nichtigkeitsgrund objektiv vorliegt, ob also die Querela nullitatis zugelassen oder zurückgewiesen werden soll. Zweifellos gibt es gegen die Zurückweisung den im can. 1709 enthaltenen Rekurs an die höhere Instanz, es gelten hier eben, wie bei jeder anderen Klage, die allgemeinen Vorschriften. Wird die Klage zugelassen, so ist der vom Kläger angegebene Nichtigkeitsgrund auf Grund der Akten zu beweisen, neue Tatsachen dürfen nicht vorgebracht werden. Das ganze Verfahren wird wegen des öffentlichen Interesses vom Offizialprinzip beherrscht; der Richter erhebt die Beweise von Amts wegen. Streng genommen müssen, wenn die Querela nullitatis anhängig gemacht wird, *zwei* Prozesse geführt werden und *zwei* Urteile ergehen: die Querela nullitatis mit dem Nichtigkeitsurteil und der Hauptprozeß mit dem Urteile über das meritum causae, d. h. das Begehren des Klägers im Hauptprozesse. Jedoch würde die strenge Befolgung dieser Regel den Streit sehr in die Länge ziehen. Da es ein Grundsatz des sozialen Friedens ist, daß gerichtliche Streitigkeiten möglichst schnell zu Ende geführt werden sollen, liegt es in der Intention des Gesetzgebers, daß einundderselbe Richter in einunddemselben Urteil sowohl über die behauptete Nichtigkeit des Urteils als über das Begehren des Klägers im Hauptprozesse entscheidet. Eine derartige Verbindung läßt der Gesetzgeber selber zu in can. 1895, nach welchem die Querela nullitatis sanabilis mit der Berufung verbunden werden kann.

Eine Verbindung des Prozesses der Querela nullitatis mit dem Hauptprozesse darf nach can. 1604, § 3, nicht stattfinden, wenn gegen ein Urteil der Rota die Querela nullitatis erhoben wird. Alsdann nämlich entscheidet die

Signatur bloß über die Querela, die Entscheidung über den Hauptprozeß wird an die Rota verwiesen.

Hat ein Prokurator den Hauptprozeß geführt, und soll die Querela nullitatis durch den Prokurator erhoben und durchgeführt werden, so bedarf derselbe, da es sich um einen neuen Prozeß handelt, eines neuen Mandates.

Es ist selbstverständlich, daß die Prozeßfähigkeit desjenigen, welcher die Querela nullitatis erhebt, geprüft werden muß. Wenn also z. B. A Kläger im Hauptprozeß war, und er dann später die Querela nullitatis erhebt, so ist nicht ohne weiteres seine Prozeßfähigkeit gegeben, da inzwischen in seiner Person, bezw. in seinem Personenstande wichtige Veränderungen eingetreten sein können. Man denke an die lange Klagefrist von 30 Jahren für die Querela nullitatis insanabilis.

Für den Prozeß der Querela nullitatis gelten auch die Normen über die Zerstörung der Instanz (can. 1736), über den Verzicht auf die Instanz (can. 1740).

Hat eine Partei, die sich durch das Urteil in ihrem Prozesse beschwert fühlt, Berufung eingelegt, aber die Querela nullitatis nicht damit verbunden, und stellt der Berufungsrichter fest, daß das Urteil nichtig ist, so hat er die Nichtigkeit des Urteils zu erklären, darf aber über das meritum causae nicht verhandeln, da ein nichtiges Urteil inappellabel ist, was nicht da ist, kann auch nicht bestätigt oder reformiert werden (can. 1880, n. 3); die Akten sind an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Der Idee jedes Gesetzgebers, gerichtliche Streitigkeiten möglichst schnell zu beenden, entspricht es auch, daß der Richter, sobald er selber die Nichtigkeit seines Urteils erkennt, von Amts wegen dasselbe kassieren kann (can. 1897, § 2). Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn er keine Entscheidungsgründe angeführt hat, das Urteil nicht vorschriftsmäßig datiert hat, oder wenn das Urteil nicht vorschriftsmäßig unterschrieben ist. In allen diesen Fällen wird der Richter den Mangel selber beheben und damit die Querela nullitatis unnötig machen. Aber auch in den anderen Fällen ist es durchaus nicht notwendig, den ganzen Prozeß von neuem wieder durchzuführen, das würde nur notwendig sein, wenn *alle* Prozeßhandlungen nichtig sind, was sehr selten vorkommen wird. Eine Konsequenzmacherei würde eine Vexation aller Prozeßpersonen (Richter, Parteien, Zeugen u. s. w.) bedeuten. Hier muß der vernünftige Grundsatz gelten: „Utile non debet per inutile vitiari“ (reg. iur. 37, VI°, vgl. can. 1680, § 2);

es werden also die einwandfreien Prozeßakte aus dem alten Prozeß einfach herübergenommen. Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß nichtige Urteile nicht bestehen bleiben (vgl. oben Nr. 18), so dürfte die Mitwirkung des Promotor ratsam sein. Wenn der Promotor beim Hauptprozesse bereits mitgewirkt hat, und dann gemäß can. 1897, § 1, die Querela nullitatis erhoben hat, so ist seine Mitwirkung im Prozeß der Querela nullitatis selbstverständlich.

Da die Querela nullitatis eine actio im eigentlichen Sinne ist, unterliegt die Entscheidung, ob das Urteil im Hauptprozeß gültig oder nichtig ist, selbstverständlich der Berufung.

Literatur:

[1]) Epitome Iuris Canonici, herausgegeben von *Vermeersch* und *Creusen*, 4. Auflage, Mecheln-Rom 1931, Band III.
[2]) *Triebs* Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes, Breslau I. 1925—1932, Ostdeutscher Verlag.
[3]) *Roberti* Franz, De Processibus, Volumen II, Rom 1926.
[4]) Decisiones rotales, Rom 1912 ff.
[5]) Acta Apostolicae Sedis (AAS.), Rom 1909 ff.
[6]) ZPO.: Zivilprozeßordnung.

Seelsorgliche Behandlung der Geschiedenen.

Von *B. van Acken S. J.*, Trier.

Wohl keine Pfarrkinder bedürfen mehr unseres Gebetes und unserer einsichtigen Liebe als die Geschiedenen. Mag auch das seelsorgliche Bemühen um diese tief Unglücklichen in vielen Fällen nicht von Erfolg belohnt sein, so hält auch hier pastorale Klugheit und vornehmer Takt Beziehungen aufrecht, die für die Seelsorge, sei es auch erst in articulo mortis, entscheidend werden können. Niemals aber dürfen wir durch vorwurfsvollen Ton und aufbrausende Heftigkeit die tiefe Herzenswunde, an der die Geschiedenen schon so schwer leiden, noch vergrößern. Durch vornehmen Takt und liebevolle Hirtensorge müssen wir versuchen, die schweren Schäden wieder gut zu machen, die jugendliche Unerfahrenheit oder blinde Leidenschaft angerichtet haben.

Es ist unmöglich, alle vorkommenden Fälle und Probleme, die mit der Ehescheidung zusammenhängen, hier auch nur zu nennen. Wir wollen versuchen, einige Fälle hier etwas näher zu besprechen.

A. Geschiedene, die getrennt voneinander leben, ohne kirchliche oder staatliche Scheidung.

Als Beichtvater frage der Seelsorger in kluger und taktvoller Weise nach dem Grund des Ehezwistes. Gewöhnlich ist es der Geist der *Zwietracht,* jener Dämon des Unfriedens, der die Trennung der Ehegatten herbeiführte. In kluger und taktvoller Weise zeige der Seelsorger, wie dieser Dämon das Lebensglück der Ehegatten und Kinder zerstörte und notwendig zu einer dauernden Uneinigkeit der Gatten führte. Scheinbar unbedeutende Zwistigkeiten wiederholten sich. Sie minderten die gegenseitige Hochachtung und untergruben so das eigentliche Fundament der dauernden Gattenliebe. Aus der öfteren Verstimmung entwickelte sich eine immer stärker werdende Abneigung und führte dann zur vollständigen inneren Entfremdung. Schildert man kurz und teilnahmsvoll an konkreten Beispielen aus dem Leben diesen inneren Entwicklungsgang, besonders am Krankenbett, dann erhält man unter Tränen das reumütige Bekenntnis: „Hochwürden, so ist es mir auch ergangen."

Oft ist leider der Ehezwist *von außen* in die Familie hineingetragen worden. Wie viele Mißverständnisse, Unannehmlichkeiten, dummes Gerede, wären vermieden worden durch klugen und beschränkten Verkehr mit Personen, die *nicht* zur Familie gehören! Bei Meinungsverschiedenheiten offene und ehrliche Aussprache untereinander, aber nicht Familienstreitigkeiten und Geheimnisse mit sogenannten Freunden oder Freundinnen besprechen. Keine Einmischung in die rein persönlichen Angelegenheiten des anderen Ehegatten, wohl aber gemeinsame Beratung in allen Familienangelegenheiten. Wie dankbar sind oft die Geschiedenen, wenn man sie in Ruhe und Liebe aufmerksam macht auf diesen äußeren Feind ihres Eheglückes.

Sind die Zwistigkeiten *öffentlich* bekannt und ärgerniserregend für die Gemeinde, dann muß der Seelsorger mit den Eheleuten die Sache besprechen, und zwar zuerst mit jedem Eheteil einzeln. Hier gilt vor allem: audiatur et altera pars. Erst, wenn jeder Teil sich allein hat aussprechen können und versöhnlich gestimmt ist, kann man in kluger Weise beide zu einer Zusammenkunft einladen, um eine vollständige Versöhnung herbeizuführen.

Bei diesen *Sühneversuchen* sei sich der Priester stets bewußt, daß er nicht die Rolle des Richters zu

übernehmen hat, sondern die des Friedensstifters. Darum behandle er beide Teile mit großer Achtung und priesterlichem Takt. Unklug wäre es und oft auch ganz unmöglich, feststellen zu wollen, auf welcher Seite die größere Schuld liegt. Durch unerschütterliche Ruhe und vornehme Güte erreicht man am ersten das eigentliche Ziel des priesterlichen Wirkens, das darin besteht, beide Teile für eine friedliche Beilegung des Zwistes zu stimmen. Und da ein wahrer dauernder Friede nur möglich ist im *christlichen Geiste*, so müssen alle Bemühungen Ehefrieden zu stiften darauf hinwirken, daß in beiden Teilen das Gewissen und wahre christliche Gesinnung geweckt werden.

Ein gewissenhafter und eifriger Arzt wird nicht nur die von der ansteckenden Krankheit Befallenen zu heilen suchen, sondern auch mit allen Mitteln und Kräften darnach streben, die verheerende Seuche im Keime zu vernichten. Das beste Heilmittel zur Verhütung von Ehezwistigkeiten ist das tägliche gemeinsame Gebet und der häufige Sakramentenempfang. Vielleicht läßt sich durch die religiösen Familienwochen die wahrhaft christliche Sitte einführen, daß die Eheleute alljährlich den Jahrestag ihrer Vermählung festlich begehen durch gemeinschaftlichen Empfang der heiligen Kommunion, verbunden mit einer aufrichtigen Selbsteinkehr, die ihnen sagt, welchen Gewinn oder Verlust für ihre Seelen ihnen das verflossene Jahr gebracht hat. Daraus entspringen dann von selbst die entsprechenden Vorsätze, wie sie den ehelichen Frieden wiederherstellen können, wenn er in etwa zerstört wurde, oder wie sie ihn in Zukunft als kostbares Kleinod hüten müssen, wenn er glücklich fortbestand.

B. Verhalten des Seelsorgers bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wenn aus besonderen Gründen die Scheidung als das geringere Übel erscheint.

Ist die Wiederaussöhnung der Ehegatten nicht zu erreichen, so weise der Seelsorger sie an, bevor sie die Ehescheidungssache bei dem weltlichen Gericht anhängig machen, sich erst an den kirchlichen Richter zu wenden.

Eine Wirkung der gültigen Eheschließung besteht darin, daß die Gatten die eheliche Lebensgemeinschaft, d. h. die Gemeinschaft von Tisch, Bett und Wohnung bewahren müssen. Nur ein gerechter Grund kann sie zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ermächtigen. Das Eheband aber bleibt bestehen (can. 1128).

Der wichtigste Grund für den unschuldigen Teil, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, ist der *Ehebruch*.

Der Ehebruch muß materiell und formell vollständig sein. Beide Teile müssen also zur Zeit des Ehebruches wissen, daß beide oder wenigstens einer von ihnen gültig verheiratet ist. Materiell vollständig wird der Ehebruch durch die copula carnalis perfecta. Eine erzwungene copula ist kein Ehebruch seitens der vergewaltigten Person. Dem Ehebruch wird widernatürliche Unzucht, wie Bestialität und Sodomie mit einer dritten Person, gleichgeachtet. Bloßer Verdacht, daß ein Ehebruch begangen sei, genügt nicht zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Da andererseits bei einem derartigen Vergehen ein Zeugenbeweis schwer zu erbringen ist, genügt eine moralische Gewißheit, hervorgerufen durch offenkundige Tatsachen, aus welchen der Ehebruch sicher zu erschließen ist. Küsse, Umarmungen, Geschenke, Liebesbriefe u. s. w. allein begründen eine zwingende Vermutung noch nicht. (Siehe Linneborn, Grundriß des Eherechts, 4. und 5. Aufl., S. 422; Knecht, Handbuch des katholischen Eherechts, S. 729 f.)

Vorausgesetzt ist aber immer, daß der andere Teil nicht in das Verbrechen eingewilligt, noch es veranlaßt oder sich sogar desselben Verbrechens schuldig gemacht, noch es ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Eine stillschweigende Verzeihung liegt vor, wenn der unschuldige Teil nach Kenntnis des Ehebruches das eheliche Leben in gewohnter Weise fortsetzt. Die Verzeihung wird rechtlich angenommen, wenn der unschuldige Teil nicht innerhalb sechs Monaten den schuldigen Teil verstoßen oder verlassen, noch eine gesetzmäßige Klage gegen ihn erhoben hat (can. 1129, § 2).

Eigenmächtig darf die Trennung erfolgen, wenn der Ehebruch sicher erwiesen und öffentlich bekannt ist. Doch empfiehlt es sich, die eheliche Gemeinschaft nur mit Billigung des Ordinarius aufzuheben. Der schuldlose Teil braucht die eheliche Gemeinschaft niemals mehr aufzunehmen. Er behält aber das Recht, den anderen Teil wieder zuzulassen, wenn dieser nicht mit seiner Einwilligung einen Lebensstand erwählt hat (z. B. Ordensstand), der mit der Ehe unvereinbar ist (can. 1130). Nur der Ehebruch rechtfertigt eine Trennung der Ehegatten für immer, da er das Wesen und das dreifache Gut der Ehe am tiefsten gefährdet. Aus allen anderen Gründen ist an sich nur eine zeitweilige Trennung erlaubt.

Andere rechtliche Gründe für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft außer dem Ehebruche sind gegeben, wenn der eine Gatte

1. zu einer akatholischen Sekte übertritt,
2. die Kinder akatholisch erziehen läßt,
3. ein verbrecherisches und unehrenhaftes Leben führt,
4. dem anderen Ehegatten eine schwere seelische oder körperliche Gefahr bereitet,
5. durch Mißhandlungen des anderen Teiles das gemeinsame Leben allzu schwer macht (can. 1131, § 2).

Diese Gründe sind jedoch nicht als erschöpfend und ausschließlich (taxative) zu fassen. Es können also auch noch andere Gründe, die mit dem im Recht ausdrücklich genannten gleichartig sind, zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigen. (Linneborn, S. 424 f.; Knecht, S. 730 ff.)

Zeitweilige Trennung. Liegt einer der genannten Gründe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vor, so kann die Trennung nur mit Zustimmung des zuständigen Ordinarius geschehen. Der schuldlose Teil darf nur dann eigenmächtig den anderen Gatten verlassen, wenn die rechtmäßigen Gründe gewiß sind und Gefahr im Verzuge ist, namentlich bei Gefährdung der Seele und des Lebens.

In allen diesen Fällen ist die Trennung nur eine *zeitweise* und dauert so lange, als die Gründe bestehen oder die von dem Ordinarius festgesetzte Trennungsfrist währt (can. 1131, § 2).

NB. P. Jone macht hier die treffende Bemerkung: „Manchmal wird es sich empfehlen, jemanden im guten Glauben zu lassen, wenn er sich nicht an den Ordinarius wendet." (Jone, Katholische Moraltheologie, 7. Aufl., n. 765.)

Die Entscheidung des Ordinarius betreffs der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft wird in der Regel auf dem Verwaltungswege, kann aber auch in gerichtlicher Form getroffen werden. Die Bestimmung hierüber bleibt dem Ordinarius oder auch den Parteien selbst überlassen. (Vgl. Entscheidung der Auslegungskommission vom 25. Juni 1932 in A. A. S. XXIV, 249; Müssener, Das Katholische Eherecht in der Seelsorge, 2. Aufl., S. 186.)

Die Klage wird gewöhnlich durch den Pfarrer an das bischöfliche Gericht weitergeleitet. In der Klageschrift

sind die Namen, der Stand und Wohnort der Eheleute anzugeben sowie die zu Gebote stehenden Beweismittel und die etwaigen Zeugen mit Angabe ihres Namens, Standes und Wohnortes. In dem Begleitschreiben soll der Pfarrer über alles berichten, was zur Urteilsbildung über die Angelegenheit von Bedeutung ist, wie Leumund der Gatten, Ursache und Verschuldung des ehelichen Zwistes, ob und welche Versöhnungsversuche gemacht worden sind, und mit welchem Erfolge.

Haben die Eheleute schon das weltliche Gericht in Anspruch genommen, ohne sich um die kirchliche Regelung zu kümmern, so halte der Seelsorger die Eheleute an, statt auf Scheidung der Ehe dem Bande nach, die ja vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat, auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" zu klagen (B. G. B. § 1575, Abs. 1).

„Der Hinweis auf diese gesetzliche Möglichkeit ist um so mehr angebracht, als diese in bezug auf Namenführung, Kindererziehung, Güterrecht, Erbrecht der Ehescheidung gleichgestellt ist; nur der bürgerliche Abschluß einer neuen Ehe ist nicht gestattet. Eine Aussöhnung ist um so leichter, als das eheliche Leben wieder formlos aufgenommen werden kann, was bei der Ehescheidung nicht der Fall ist." (Müssener, S. 187.)

C. Verhalten des Seelsorgers beim bewußten Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht.

Es ist Pflicht des Pfarrers, die Eheleute zu belehren, daß Katholiken nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber die Scheidung der Ehe dem Bande nach beantragen können. In aller Ruhe und Festigkeit suche der Seelsorger dem christlichen Gewissen gerade heute diese Wahrheit wieder zum Bewußtsein zu bringen. Denn die Scheidung setzt beide Teile der Gefahr und Versuchung aus, eine zweite, ungültige Ehe anzustreben. Ist aber dennoch von den Parteien ein Scheidungsurteil herbeigeführt worden, so muß immer wieder betont werden, daß die vom weltlichen Gerichte ausgesprochene Lösung des Ehebandes vor Gott und dem Gewissen keine Geltung hat.

Meistens aber wird von den in zerrütteter Ehe Lebenden in blinder Leidenschaft gerade die Scheidung angestrebt, um entgegen dem göttlichen und kirchlichen Gesetz unter dem Schutz des Staatsgesetzes eine neue

Verbindung eingehen zu können. Mit dem größten Nachdruck suche der Seelsorger die Ehegatten vor diesem verhängnisvollen Schritt zu warnen. Denn der bewußte Versuch zur Eheschließung (auch bloße Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht, ist nichts anders als *sündhafte Bigamie.*

Diese ist für die christliche Gemeinschaft ein Ärgernis schwerster Art und eine Verhöhnung der christlichen Sittenordnung. Für die Bigamisten aber bedeutet sie eine unheilvolle Verstrickung in die Sünde, die sich infolge der wachsenden Zwangslage der Lebenshaltung und der Sorge für die Kinder um so schwerer lösen läßt, je länger sie dauert.

Bigamisten gelten vor der Kirche als öffentliche Sünder und sind ipso facto infames. Bleiben sie trotz Mahnung des Ordinarius beim unerlaubten Zusammenleben, so sind sie je nach der Lage des Falles zu exkommunizieren oder mit dem persönlichen Interdikt zu bestrafen (can. 2356).

Die Exkommunikation ist *ferendae sententiae,* und darum ist nach can. 2223 im einzelnen Fall zu überlegen, ob sie zur Anwendung kommen soll. Jedenfalls sind die Bigamisten ausgeschlossen von den kirchlichen Ehrenrechten, vom Empfang der heiligen Kommunion und Wegzehrung, von den Sakramentalien und dem kirchlichen Begräbnis, wenn sie sich nicht wieder mit Gott und der Kirche aussöhnen. Die aus der unerlaubten Verbindung entsprossenen Kinder sind vor der Kirche illegitim. (Vgl. can. 1114 und can. 1051.)

Erziehung der Kinder aus getrennten Ehen. Ist die Trennung der beiden Gatten für immer infolge eines Ehebruches oder zeitweilig aus einem anderen Grund erfolgt, so sollen die Kinder vom unschuldigen Gatten erzogen werden. Ist ein Teil akatholisch, so steht das Erziehungsrecht immer dem katholischen Teil zu. In beiden Fällen kann aber der Ordinarius im Interesse der Kinder eine andere Regelung treffen. Die Erziehung der Kinder muß aber unter allen Umständen k a t h o l i s c h sein (can. 1132).

D. Spendung der Sakramente an Geschiedene.

Da die Geschiedenen gewöhnlich als *öffentliche* Sünder gelten, sei es als Bigamisten oder Konkubinarier oder aus einem anderen Grunde, so kommt hier die Hauptregel der Sakramentenspendung an öffentliche Sünder vor allem zur Anwendung.

Die Hauptregel lautet: „*Einem öffentlichen Sünder* müssen die Sakramente immer verweigert werden, mag er sie geheim oder öffentlich empfangen wollen" (vgl. can. 855, § 1). Der Grund ist klar: Die Sakramente dürfen nur Würdigen gespendet werden. Sodann würde man den Gläubigen ein großes Ärgernis geben, wollte man einem Unwürdigen die Sakramente spenden.

Eine Ausnahme findet immer statt bezüglich des Sakramentes der *Beichte*, „ad quod omnes peccatores rite dispositi possunt ac debent admitti." (Cappello I², 74.)

Um also einem öffentlichen Sünder die heilige Kommunion reichen zu können, genügt es nicht, daß er würdig ist, d. h. rite dispositus, sondern es muß auch anderen seine Würdigkeit bekannt sein, um das öffentliche Ärgernis zu vermeiden.

Will ein *öffentlicher* Sünder die Sakramente an einem Orte empfangen, an dem sein Vergehen unbekannt ist, so müssen ihm auch da die Sakramente verweigert werden, wenn seine Vergehen auch an diesem Orte bald bekannt werden könnten. Bleiben sie aber voraussichtlich unbekannt, dann müssen ihm die Sakramente gespendet werden, wenn er rite dispositus ist, d. h. wenn er seine Sünden aufrichtig bereut hat und alles tun will, wozu er verpflichtet ist. (Vgl. Cappello I, 75; Jone⁷, n. 457; Noldin-Schmitt III²³, 37.)

Wenden wir nun das Gesagte auf die *Geschiedenen* an. Können sie rite dispositi sein und kann man ihnen ohne öffentliches Ärgernis zu geben, die Sakramente spenden?

Ohne Zweifel kann man von manchen Geschiedenen sagen, daß sie rite dispositi sind. Wohl jeder Seelsorger kennt aus Erfahrung Geschiedene, die in der zweiten, ungültigen Ehe natürlicherweise glücklich leben. Ihre erste Ehe war aufgebaut auf rein äußerliche, leicht wandelbare Eigenschaften, auf dem schwankenden Gefühl der sinnlichen Liebe. In jugendlichem Leichtsinn schlossen sie die Ehe ohne Überlegung und Prüfung, ohne sich gegenseitig näher kennen gelernt zu haben. Aber mit der Zeit schwanden die äußeren Eigenschaften und es trat eine unüberwindliche gegenseitige Abneigung ein. Die vielen Ehescheidungsprozesse zeigen klar und eindeutig, daß ein Hauptgrund der meisten gebrochenen Ehen die unüberwindliche, gegenseitige Abneigung ist, die zur vollen Zerrüttung der Ehe führte. Durch diese schmerzliche Erfahrung belehrt, war man bei der Wahl des zweiten Gat-

ten vorsichtiger und sah mehr darauf, ob auch die Charaktere, die Seelen zusammenstimmen, ob eine harmonische Ergänzung der eigenen Person durch die andere nicht nur möglich, sondern auch gewünscht und angestrebt wird. Daß diese zweite Verbindung natürlicherweise eine glückliche werden wird, läßt sich nicht leugnen.

Nicht selten findet man, daß diese aus der ersten Ehe keine Kinder haben, wohl aber mehrere aus der zweiten, ungültigen Ehe. Diese Kinder sind gut und katholisch erzogen, sie wissen aber nichts von der ungültigen Ehe ihrer Eltern. Können oder sollen sich die Eltern nun trennen zum größten Schaden der Kinder an Leib und Seele?

Wenn nun diese Eltern wirklich ihr Vergehen aufrichtig bereuen und wie Bruder und Schwester zusammenleben wollen und können, da die Gefahr der Unenthaltsamkeit etwa wegen des vorgerückten Alters ausgeschlossen ist, so dürfte man ihnen doch sicher wenigstens die Lossprechung geben. So erlangen sie wieder den Stand der Gnade, und zwar leichter und sicherer als durch die vollkommene Reue. Zugleich erhalten sie aber auch noch ein Anrecht auf wirksame Gnaden, um sich in Zukunft leichter vor der schweren Sünde zu schützen.

Ob ihnen auch die heilige Kommunion gereicht werden darf an Orten, wo sie nicht bekannt sind, hat der Beichtvater zu entscheiden.

In lebensgefährlicher Krankheit (in periculo mortis) kommt es darauf an, ob sie bewußtlos sind oder nicht.

Sind sie b e w u ß t l o s, so wird man ihnen nach bedingungsweiser Lossprechung die heilige Ölung spenden, falls sie nicht die Sakramente zurückgewiesen haben oder als verstockte Sünder gelten.

Lebte der Geschiedene im allgemeinen noch christlich, d. h. besuchte er wenigstens hie und da noch die Kirche, so darf man annehmen, daß er christlich sterben wollte. In diesem Falle wäre dem Bewußtlosen die Lossprechung bedingt und die heilige Ölung absolut zu spenden.

Sind sie b e i B e w u ß t s e i n, so ist zu unterscheiden, ob die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt ist oder nicht.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) ö f f e n t l i c h bekannt, duldet aber der Zustand des Kranken keinen Aufschub der Sakramentenspendung, so daß eine Entlassung

der betreffenden Person nicht möglich ist, so muß man bei vorhandener Disposition die Lossprechung erteilen. Der Kranke muß aber nach Kräften das Ärgernis wieder gutmachen, d. h. er muß vor Zeugen erklären oder durch den Priester erklären lassen, daß er die Person entlasse, sobald z. B. anderweitig für Pflege gesorgt ist. Ist keine Gefahr im Verzuge, so müßte der Kranke erst durch Entfernung der Person das Ärgernis gutmachen und die Gelegenheit zur Sünde entfernen. Ist dies aber nicht möglich, so muß der Kranke versprechen, daß er nach erlangter Gesundheit alles in Ordnung bringen werde.

Ist dagegen die Bigamie (das Konkubinat) g e h e i m, so muß verlangt werden, daß die betreffende Person entlassen werde, sobald dies ohne großes Ärgernis geschehen kann. Eine Erklärung vor Zeugen wäre hier nicht erfordert.

Ist die Bigamie (das Konkubinat) öffentlich bekannt, dann dürfte man dem Sterbenden die heilige Kommunion nicht öffentlich bringen.

„I n m o r t i s a r t i c u l o, satis erit ut curet confessarius, petita quantum opus sit facultate ab aegroto, ut norint fideles *moribundum satisfecisse praesentibus obligationibus* prout poterat. Praeferenda tamen erit ipsius aegroti retractatio coram duobus testibus. Et si concubina, vel adultera pars (v. g. post divortium mere civile alteri nupsit) in ipsa domo infirmi versetur huic, certe palam, eucharistia deferri non poterit." (Vermeersch III³, n. 178 d.)

E. **Gültigmachung der Ehe.** Der allgemeine Grundsatz, der hier in Anwendung kommt, heißt: Zur Gültigmachung einer wegen eines trennenden Hindernisses ungültigen Ehe wird verlangt, daß 1. das Ehehindernis von selbst aufhört oder daß dispensiert wird, 2. Erneuerung des Konsenses zum wenigsten seitens jenes Eheteiles, der des Ehehindernisses sich bewußt ist.

Die Konsenserneuerung wird vom kirchlichen Recht zur Gültigkeit der Ehe gefordert, auch wenn am Anfang beide Teile den Ehewillen erklärt und später nicht widerrufen haben (can. 1133, §§ 1, 2).

Wenden wir nun diesen Grundsatz auf die Geschiedenen an.

Der Gültigmachung der Ehe der Geschiedenen steht gewöhnlich das trennende Hindernis des *Ehebandes* entgegen. Dieses Hindernis besagt, daß vor Auflösung einer einmal gültig geschlossenen Ehe eine zweite nicht gültig

geschlossen werden kann (can. 1069, § 1). Der § 2 desselben Kanon verbietet, eine zweite Ehe einzugehen, bevor nicht die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung derselben gesetzmäßig mit moralischer Sicherheit feststeht.

Die wegen des trennenden Hindernisses des Ehebandes ungültige Ehe kann nur dann gültig gemacht werden, wenn das Hindernis durch den Tod des ersten Ehegatten von selbst aufhörte (can. 1118) oder wenn das Eheband der nicht vollzogenen Ehe gelöst wurde durch das votum sollemne oder durch die vom Apostolischen Stuhl erteilte Dispens (can. 1119).

Oft steht aber der zweiten Ehe noch das trennende Hindernis des **Verbrechens** entgegen.

Dieses Hindernis wird begründet durch:

1. *Ehebruch mit Versprechen der Ehe,* die nach dem Tode des rechtmäßigen Ehegatten stattfinden soll,

2. *Ehebruch mit versuchter Eheschließung,* auch durch bloße Zivilehe; beim Konkubinat ohne den ehelichen Willen besteht also das Hindernis nicht,

3. *Ehebruch mit Gattenmord,* der von einem der Teile ausgeführt oder veranlaßt wird,

4. *Gattenmord allein,* der mit beiderseitigem Betreiben (durch physische oder moralische Mitwirkung) vollführt wird (can. 1075).

NB.: In jedem einzelnen Fall ist genau zu untersuchen, ob alle vom Gesetze verlangten Umstände und Vorbedingungen vorhanden sind, die notwendig zum trennenden Hindernis des qualifizierten Ehebruches gehören. Genauere Angaben finden sich in den neueren Lehrbüchern des Eherechtes und der Moral.

Das Hindernis des Verbrechens, das hervorgeht aus dem Ehebruch mit Eheversprechen oder dem Versuche der Eheschließung, sei es auch nur durch Ziviltrauung, gehört zu den Hindernissen *minoris gradus,* von denen leichter dispensiert wird (can. 1042, § 2, n. 5°).

Von dem geheimen Hindernis des Verbrechens *ohne* Gattenmord bei bereits geschlossener Ehe oder auch noch zu schließender Ehe können auch die Ordinarii kraft der Quinquennalfakultäten (n. 8) dispensieren.

Eine *vom Heiligen Stuhle* erteilte Dispens super matrimonio rato et non consummato oder die Erlaubnis, eine andere Ehe zu schließen, weil der Tod des einen Ehegatten angenommen wurde, enthält auch immer die Dispens von dem Hindernisse des Ehebruches

mit dem Eheversprechen oder dem Versuche einer neuen Eheschließung. Keineswegs jedoch ist damit auch die Dispens gegeben vom adulterium uno machinante oder coniugicidium utroque machinante (can. 1053).

Erlaubt aber der *Bischof* auf Grund der Todesverschollenheit eine neue Ehe, so ist darin nicht eo ipso die Dispens von einem etwaigen Hindernis des Verbrechens enthalten. In dubio facti, d. h. wenn der Tatbestand zweifelhaft ist, kann der Ortsordinarius dispensieren. (Jone[7], n. 688.)

Ist das Verbrechen des Gattenmordes *bekannt* geworden, so wird wegen des sonst entstehenden Ärgernisses niemals dispensiert, mag das Verbrechen von beiden Teilen ausgeführt sein oder von einem in Verbindung mit Ehebruch.

Ist der Mord *geheim* geblieben, dann erteilt die Pönitentiarie nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und wegen schwerwiegender Gründe die Dispens. (Vgl. Linneborn, S. 264.)

Es können auch *mehrere Spezies* dieses Hindernisses zugleich vorliegen. So könnte z. B. zum Ehebruch mit Eheversprechen noch der Versuch einer Eheschließung oder sogar noch Gattenmord unter gegenseitiger Mitwirkung oder durch einen der Ehebrecher hinzukommen. Im Dispensgesuch müssen *alle* Hindernisse angegeben werden.

In **dringender Todesgefahr** kann nach can. 1044 der *Pfarrer* und der sonst zur *Eheassistenz berechtigte Priester* in der gleichen Weise und in demselben Umfange dispensieren wie der Ortsordinarius, d. h. a) von den gesetzlichen Bestimmungen, die sonst für die gültige und erlaubte Form der Eheschließung vorgeschrieben sind; b) von allen Hindernissen kirchlichen Rechtes mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie aus vollzogener Ehe.

Dringend ist die Todesgefahr, wenn zu befürchten ist, daß der Tod eintritt, bevor die Dispens auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. schriftlich, eingeholt werden kann. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 22. November 1922 ist der Fall auch als dringend zu erachten, wenn der Ordinarius telephonisch oder telegraphisch noch zu erreichen wäre. Telephonische oder telegraphische Dispensgesuche sollen unterbleiben. (Vgl. Müssener, S. 87.)

Auch braucht man sich keines außerordentlichen Mittels zu bedienen, wie z. B. Fahrrad, Auto, Eisenbahn. Ist die Bischofstadt nicht sehr nahe, dann kann man für den brieflichen Rekurs fast eine Woche rechnen. (Jone, n. 678.)

Als *Grund* für die Dispenserteilung wird verlangt, daß die Trauung zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Kinder dient. Ein etwa zu befürchtendes Ärgernis muß verhütet werden.

Unter „Beruhigung des Gewissens" fällt jede Beseitigung von Sünde und nächster Gelegenheit, z. B. Ordnung eines sündhaften Verhältnisses infolge einer bloßen Ziviltrauung oder auch nur eines sündhaften Zusammenlebens.

Die Vollmacht des *Ordinarius* erstreckt sich auf seine Diözesanen, wo auch immer diese sich aufhalten, und auf die Angehörigen anderer Diözesen, die in seinem Territorium weilen.

Die Vollmacht des *Pfarrers* bezieht sich auf seine Pfarrkinder, die er überall dispensieren kann, und auf die Fremden, die sich vorübergehend in seiner Pfarrei aufhalten.

Dieselbe Dispensvollmacht hat auch der Priester, der in Ermangelung eines trauungsberechtigten Priesters einer Ehe nach can. 1098, n. 2, in der Todesgefahr assistiert.

Dem *Beichtvater* steht dieselbe Vollmacht zu, aber nur pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (can. 1044). Ob er von öffentlichen Ehehindernissen dispensieren kann, ist Streitfrage. Darum muß er den Pönitenten an den Pfarrer verweisen, wenn er Hindernisse entdeckt, die zum forum externum gehören. Reicht dazu nicht mehr die Zeit, so kann der Beichtvater als der Priester, der nach can. 1098, n. 2, in solchen Fällen der Ehe assistieren darf, auch pro foro externo von den öffentlichen Hindernissen dispensieren. Er müßte sich in diesem Falle das Hindernis auch außerhalb der Beichte angeben lassen. Ist das Hindernis von Natur zwar öffentlich, tatsächlich aber geheim, so könnte der Beichtvater den Pönitenten bitten, in foro interno extrasacramentali handeln zu dürfen, und dann als sacerdos assistens Dispens erteilen.

Nach can. 1046 ist der Ordinarius sofort (d. h. innerhalb von zwei bis drei Tagen) durch den Pfarrer oder sacerdos assistens zu benachrichtigen, wenn sie pro foro externo dispensiert haben. Diese Dispens muß auch im Ehebuch eingetragen werden. Die pro foro interno non sacramentali erteilte Dispens muß im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie vermerkt werden (can. 1047).

F. Legitimierung der Kinder. Die im Ehebruch erzeugten Kinder sind *illegitim.* Sie werden auch nicht durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert. Denn nur die *filii naturales,* d. h. die Kinder von Eltern, die zur Zeit der Empfängnis der Kinder oder der Schwangerschaft oder der Geburt rechtmäßig eine gültige Ehe schließen konnten, werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert, und zwar sowohl durch die wirklich gültige Ehe wie durch die Putativehe (can. 1116).

Die früher als kontrovers behandelte Frage, ob nur die Kinder legitim seien, deren Geburt *und Empfängnis* in gültiger Ehe erfolgt wären, oder ob die Geburt in gültiger Ehe allein genüge, ist jetzt dahin entschieden: wenn Empfängnis *oder Geburt* in der Zeit der gültigen Ehe erfolgte, sind die Kinder legitim. Z. B. Sempronius ist verheiratet mit Caja; er begeht Ehebruch mit Titia. Nach dem baldigen Tode der Caja heiratet er die Titia; das im Ehebruch gezeugte Kind wird geboren in einer gültigen Ehe und ist legitim. (Linneborn, S. 398.)

Mit der Dispens von einem trennenden Ehehindernis auf Grund der *ordentlichen* Vollmacht oder eines *Generalindultes* (z. B. Quinquennalfakultäten) tritt die Legitimation der vorehelichen Kinder ohne weiteres ein. Ausgenommen sind aber die in einem Ehebruche oder sakrilegischen Verhältnisse erzeugten Kinder (can. 1051).

Die Legitimierung der Kinder ist aber *nicht* ohne weiteres verbunden mit der Erteilung der Dispens durch ein „Reskript in Einzelfällen". Der Ausdruck „Reskript in Einzelfällen" ist zu verstehen von einer Dispensvollmacht, die einem erteilt wird für eine bestimmte Person oder nur für ganz wenige bestimmte Personen. Wenn daher z. B. ein Pfarrer vor einer Trauung Vollmacht zur Dispens von einem trennenden Ehehindernis im Gewissensbereich erhalten hat, so ist das ein „Reskript im Einzelfall" und er hat nicht „eo ipso" das Legitimationsrecht. In den Einzelfällen muß also die Legitimation der Kinder besonders nachgesucht und bewilligt werden.

Stirbt der eine oder andere von denen, die um Dispens vom Ehehindernis nachgesucht und sie erhalten haben, oder sie sterben beide vor der Eheschließung, so bleibt nichtsdestoweniger die mit der Dispens eo ipso erteilte Legitimation in Kraft. In andern Fällen beginnt die Rechtskraft der Legitimation mit dem Augenblick ihrer Exekution. (Vgl. Knecht, S. 228.)

Die im Ehebruch gezeugten Kinder bedürfen also zur Legitimierung einer *besonderen päpstlichen* Dispens. „Der päpstlichen Gewalt eignet das Recht und die Macht, jede Art von außerehelichen Kindern in den Rechtsstand ehelicher Nachkommenschaft zu erheben, sei es im Sinne einer Vollberechtigung, sei es in der Zuweisung von einzelnen Rechten. Im konkreten Falle ist jeweils auf den Wortlaut des Legitimationsreskriptes zu achten. In der Regel ist die ausdrückliche päpstliche Legitimation

keine absolute oder vollständige, sondern sie läßt einige Rechtsbeschränkungen, die sich aus der unehelichen Geburt ergeben, bestehen. Sie schmälert ferner nicht die wohlerworbenen Rechte Dritter und ebensowenig derogiert sie dem Sonderrecht." (Knecht, S. 682.)

Hat der Ordinarius, der Pfarrer und der sacerdos assistens *in dringender Todesgefahr* die Vollmacht zur Legitimation auch der im Ehebruch erzeugten Kinder? Nach der allgemeineren Ansicht der Moralisten und Kanonisten nicht. Es gibt aber Moralisten, welche diese Frage mit Ja beantworten.

„Sententia, quae tenet dispensari non posse intuitu prolis adulterinae vel sacrilegae, est longe communior et certe probabilior, attento can. 1114 et responso S. Off. 8 iul. 1903. At neque ex can. cit. neque ex resp. S. Off. *peremptorium* argumentum deducitur ideoque res videtur dubia. Proinde, cum agatur de periculo mortis et quidem de maximo bono prolis per legitimationem obtinendo, quidam censent, donec S. Sedes aliud declaraverit, hanc sententiam tuto retineri posse." (Cappello III³, n. 231 d.)

G. **Möglichkeit einer kirchlichen Ungültigkeitserklärung.**

Ist eine Ehe *bürgerlich* geschieden oder für nichtig erklärt, so prüfe der Seelsorger auch an Hand des bürgerlichen Urteils, ob nicht eine Möglichkeit besteht die erste Ehe auch *kirchlich* für ungültig erklären zu lassen.

I. Die Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe kann erfolgen wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form, und zwar ohne gerichtlichen Prozeß.

Nach einer Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, 479) kann die Nichtigkeit einer Ehe ohne gerichtlichen Prozeß und ohne Zuziehung des Eheverteidigers vom Ordinarius oder auch vom Pfarrer nach Befragung des Ordinarius bei Gelegenheit des Brautexamens in folgenden drei Fällen festgestellt werden.

1. *Zwei Katholiken,* die nur bürgerlich geheiratet haben, wollen nach der bürgerlichen Scheidung dieser Ehe eine neue Ehe kirchlich schließen oder eine neue Ehe, die sie bereits bürgerlich eingegangen sind, auch kirchlich ordnen.

Eine kirchliche Trauung ist möglich, wenn die bürgerliche Ehe geschlossen worden ist an einem Orte, der zur Zeit der Eheschließung im Geltungsbereich des tri-

dentinischen Dekretes „Tametsi" lag, oder die bloße bürgerliche Trauung fand statt nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere", also nach dem 18. April 1908.

2. Eine *katholische* Person hat gegen die kirchlichen Vorschriften mit einer nichtkatholischen Person vor dem nichtkatholischen Religionsdiener geheiratet. Sie wünscht nun nach bürgerlicher Scheidung der Ehe eine neue Ehe in kirchlicher Form zu schließen mit einer katholischen Person.

Eine kirchliche Trauung ist auch in diesem Falle möglich, wenn die Mischehe geschlossen worden ist im Geltungsbereich der tridentinischen Eheschließungsform oder erst stattfand nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere", soweit nicht durch die „Provida" oder die declaratio Benedictina jene akatholische Ehe gültig war.

3. *Abtrünnige Katholiken* haben nach ihrem Abfall nur bürgerlich oder nach dem Ritus einer nichtkatholischen Glaubensgemeinschaft geheiratet. Sie wollen jetzt nach der Scheidung ihrer Ehe reumütig zur katholischen Kirche zurückkehren und mit einer katholischen Person eine katholische Ehe eingehen.

Die neue kirchliche Trauung ist möglich, wenn die erste Ehe geschlossen worden ist vor dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere" an einem tridentinischen Orte, wo nicht die declaratio Benedictina galt, oder nach dem Inkrafttreten des Dekretes „Ne temere".

Da es in letzter Zeit immer häufiger vorkommt, daß Personen, die in einer solchen kirchlich ungültigen Ehe gelebt haben, nach erlangter Zivilscheidung sich zu einer neuen Eheschließung melden, haben die deutschen Bischöfe verschiedene Verfügungen herausgegeben, die sachlich übereinstimmen. Danach sind in derartigen Fällen folgende Nachforschungen erforderlich und dem Ordinarius zu unterbreiten:

1. Wenn *beide Teile katholisch* sind, so ist festzustellen:

a) ob in den katholischen Taufbüchern der Geburts-, bezw. Tauforte beider Teile eine kirchliche Trauung eingetragen ist. Deshalb sind neue Taufscheine einzufordern;

b) ob in den katholischen Trauungsbüchern der Wohnorte beider Teile eine kirchliche Trauung verzeichnet ist, und zwar kommen sämtliche gemeinsame oder getrennte Wohnorte seit der Eheschließung in Frage;

c) ob die ungültig geschlossene Ehe durch Erneuerung des Konsenses in der vorgeschriebenen Form — etwa zur Zeit der Mission oder in periculo mortis — oder durch eine sanatio in radice später geordnet worden ist. Beide Teile sind hierüber und über die nicht erfolgte katholische Trauung eidlich zu vernehmen.

2. Wenn *ein Katholik* nach dem 18. Mai 1918 eine ungültige Mischehe eingegangen ist und einer der beiden Teile sich zur katholischen Trauung meldet, so ist nachzuweisen:

a) wann und wo die Mischehe geschlossen wurde,

b) daß im Taufbuch des katholischen Teils eine kirchliche Trauung nicht eingetragen ist,

c) daß in den in Frage kommenden Trauungsbüchern (vgl. 1 b) eine kirchliche Eheschließung nicht eingetragen ist,

d) daß eine Sanation nicht erfolgt ist. Beide Teile (im Falle der Unmöglichkeit der katholische Teil) sind eidlich zu vernehmen. Bei Ausländern, besonders bei Russen und Amerikanern, ist besondere Vorsicht geboten.

3. Wenn *abgefallene Katholiken*, die in ungültiger Ehe gelebt haben, zur Kirche zurückkehren und eine neue Ehe eingehen wollen, so sind folgende Fragen eidlich zu beantworten:

a) Wann und wo ist die zivile oder akatholische Trauung erfolgt?

b) Mit wem? Lebt der betreffende Teil noch? Wenn er gestorben ist, muß eine Todesurkunde beigebracht werden.

c) Ist in den in Frage kommenden Tauf- und Trauungsbüchern (vgl. 1 a und b) eine katholische Trauung eingetragen?

d) Ist eine Sanation erfolgt? Wird eine kirchliche Ungültigkeitserklärung behauptet, so ist die amtliche Bescheinigung zu erbringen.

In allen drei Fällen ist dem Bericht an den Ordinarius das Scheidungsurteil beizufügen. (Linneborn, Grundriß des Eherechts, 4. und 5. Aufl., S. 109. Siehe Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, 2. Aufl., S. 169 f.; Cappello III[3], 894; Noldin-Schmitt III[23], 573.)

NB.: Die Beurteilung einer formlos geschlossenen Ehe ist durch das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches (seit 19. Mai 1918) unter Beseitigung von allen Ausnahmebestimmungen sehr erleichtert worden. Da aber noch viele bestehende Ehen unter den früheren Rechtsverhältnissen geschlossen worden sind, ist ein kurzer Überblick über den Geltungsbereich der kirchlichen Eheschließungsform hier notwendig.

Vor dem 19. April 1908 galt das tridentinische Recht, jedoch nur in den Pfarreien, wo das „Caput Tametsi" rechtmäßig verkündet worden war oder sich das gleiche Gewohnheitsrecht gebildet hatte. Tridentinische Orte sind vor allem die ursprünglich rein katholischen Gegenden. Nichttridentinische Orte sind die ursprünglich rein protestantischen Gebiete. Die einzelnen Orte der ganzen Welt, an denen das tridentinische Dekret „Tametsi" Geltung hatte oder nicht, sind genau angegeben in Telch, Epitome Theologiae Moralis universae, editio 5, S. 430 ff.

Das tridentinische Recht schloß auch die nichtkatholischen Christen ein, so daß sowohl die rein protestantischen Ehen als auch die Mischehen an die tridentinische Form gebunden waren, falls nicht die Wirksamkeit des

„Caput Tametsi" durch den Apostolischen Stuhl wieder außer Geltung gesetzt war.

Solche Befreiungen von der kirchlichen Form für reinakatholische wie gemischte Ehen gewährte die sogenannte „declaratio Benedictina" vom 4. November 1741 zuerst für die Generalstaaten Holland und Belgien, die später auf viele andere Länder und Gegenden ausgedehnt wurde. Durch das Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 wurde für den Bereich der Diözesen Köln, Münster, Paderborn und Trier die Gültigkeit der formlos geschlossenen Mischehen ausgesprochen, während die Frage nach der Gültigkeit der rein akatholischen Ehen nicht berührt wurde.

Für ganz Deutschland (nicht für die deutschen Kolonien) wurde durch die Konstitution *„Provida"* mit Rechtswirkung vom *15. April 1906* bestimmt, daß alle gemischten Ehen gültig abgeschlossen werden können, nicht bloß vor dem katholischen Pfarrer, sondern auch in jeder andern naturrechtlich gültigen Form (coram ministro acatholico vel magistratu civili). Dasselbe gilt auch von den rein akatholischen Eheschließungen.

Zugleich wurden alle bestehenden Mischehen, die lediglich wegen Klandestinität ungültig waren, saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis bis zum 15. April 1906 vorhanden war, keine kirchliche Nichtigkeitserklärung vorlag und der eheliche Wille der Eheleute fortbestand.

Das Dekret „Ne temere" vom 19. April 1908 hat an diesen Bestimmungen der „Provida" nichts geändert.

Das Privileg der gemischten Ehen in Deutschland wurde durch zwei Entscheidungen eingeschränkt:

Am 28. März 1908 erklärte die C. de Sacram., daß die Vergünstigung der Konstitution „Provida" nur für diejenigen gelte, welche *in Deutschland geboren* sind und die *in Deutschland* die Ehe schließen.

Am 18. Juni 1909 wurde erklärt, daß *beide Teile* in Deutschland geboren sein müßten.

Da diese Erklärungen nach einer Entscheidung des Heiligen Offiziums keine rückwirkende Kraft haben, so konnten bis zum 28. März 1908 alle Mischehen in Deutschland gültig geschlossen werden und von da an bis zum 17. Juni 1909 alle Mischehen, von denen wenigstens e i n Teil der Eheschließenden in Deutschland geboren war. Vom 18. Juni 1909 ab bis zum neuen Rechte des Cod. jur. can., also bis zum 19. Mai 1918, waren die Mischehen nur dann gültig, wenn b e i d e Teile in Deutschland geboren waren.

Die *rein protestantischen* Ehen, die bloß wegen Klandestinität ungültig waren, sind durch die „Provida" vom 15. April 1906 in gleicher Weise wie die gemischten Ehen saniert worden und sind von da ab an die kirchliche Eheschließungsform überhaupt nicht mehr gebunden.

Auf *Ungarn* wurde die Konstitution „Provida" ausgedehnt am 23. Februar 1909. Es mußte aber wenigstens ein Teil in Ungarn geboren sein (vom 18. Juni ab sicher beide Teile), auch mußte die Ehe in Ungarn geschlossen werden. Zugleich wurden alle nach dem Dekrete „Ne temere" in Ungarn formlos geschlossenen Mischehen saniert, vorausgesetzt, daß kein anderes trennendes Ehehindernis entgegenstand.

Außerhalb Deutschlands konnten nach dem Dekret „Ne temere" alle Mischehen gültig nur vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden. Vom 19. April 1908 ab waren demnach alle Mischehen, die nicht wie in Deutschland und Ungarn die Vergünstigung der „Provida" genossen, ungültig, wenn sie nicht in der kirchlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen wurden. (Vgl. Jone, n. 738.)

Vom *19. Mai 1918* an gelten die Bestimmungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Eheschließungsform, die im wesentlichen denen des Dekretes „Ne temere" gleichen.

Ohne Zweifel sind, wie die Erfahrung lehrt, manche früher geschlossenen Ehen ungültig wegen des Mangels der vorgeschriebenen Form.

Es können aber auch Ehen ungültig sein, weil ihnen ein trennendes Ehehindernis entgegensteht.

II. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe in vereinfachtem Verfahren bei Vorliegen bestimmter Ehehindernisse.

An Stelle des ordentlichen Prozeßverfahrens in einer Ehenichtigkeitsklage kann in bestimmten Fällen ein einfacheres und abgekürztes Verfahren angewendet werden. Nach can. 1990 ist dies möglich, wenn der betreffenden Ehe, die ihrer Form nach hätte gültig sein können, ein trennendes Ehehindernis entgegenstand, von dem keine Dispens erteilt worden ist.

Als Hindernisse kommen in Betracht: Glaubensverschiedenheit (imped. disparitatis cultus), höhere Weihe, feierliches Gelübde der Keuschheit, Eheband, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und geistliche Verwandtschaft.

Cappello III³, 891, ist der Ansicht, daß diese Aufzählung nicht taxativ sei.

Bei diesen öffentlichen Hindernissen läßt sich in der Regel der Beweis für ihr Vorhandensein durch Vorlage von Urkunden erbringen. Als solche kommen in Betracht Zeugnisse für die eigene oder der Eltern Zugehörigkeit zu einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft, Weihezeugnisse, Profeßzeugnisse, authentische Auszüge aus den pfarramtlichen Trauungs- und Geburts-, bezw. Taufregistern. Nach einer Entscheidung der Auslegungskommis-

sion vom 16. Juni 1931 kann der Nachweis für das sichere Bestehen des Hindernisses außer durch eine authentische Urkunde auch auf andere gesetzmäßige Weise (z. B. durch einwandfreie Zeugenaussagen) erbracht werden.

Die Voraussetzungen für das summarische Verfahren sind:

a) Das behauptete Ehehindernis muß sicher bestehen und durch eine authentische Urkunde, gegen die kein Widerspruch erhoben werden kann, nachweisbar sein.

b) Mit gleicher Sicherheit muß feststehen, daß keine Dispens von dem Hindernis vor oder nach dem Abschluß der Ehe erteilt worden ist, wodurch diese gültig geworden wäre.

Bei dem summarischen oder verkürzten Verfahren braucht der Ordinarius nur die Parteien zu laden und den Eheverteidiger beizuziehen. Die Zitierung der Parteien muß aber *vor* der Erklärung der Nichtigkeit geschehen. (Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Juni 1931).

Der *Eheverteidiger* kann sich für gewöhnlich bei dem Nichtigkeitsurteile beruhigen. Glaubt er jedoch auf gute Gründe hin, daß die Hindernisse *nicht sicher* vorhanden seien, oder daß *wahrscheinlich Dispens von ihnen gegeben sei,* so ist er verpflichtet, an den Richter zweiter Instanz zu appellieren.

Dieser entscheidet auch auf summarischem Wege, ob das Urteil zu bestätigen ist oder nicht, oder er erklärt, der Prozeß sei auf dem ordentlichen Wege zu entscheiden. Im letzten Fall verweist er die Sache an den Gerichtshof der ersten Instanz zurück (can. 1992).

Als praktisches Beispiel bringt Müssener folgenden Fall: „A und B, getaufte Akatholiken, im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie verwandt, schlossen im Jahre 1920 vor dem Standesbeamten und ihrem akatholischen Pfarrer eine Ehe. Diese Ehe wurde 1925 durch das bürgerliche Gericht geschieden. B lernt später einen Katholiken kennen, und beide melden sich zur katholischen Trauung an. Die Möglichkeit ist gegeben. Nach can. 12 sind durch die rein kirchlichen Gesetze alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, gebunden, sofern durch den Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Eine solche Ausnahme ist für die geborenen Akatholiken wohl hinsichtlich der

Eheschließungsform (can. 1099), aber nicht hinsichtlich der Ehehindernisse — ausgenommen ist gemäß can. 1071, § 1, cultus disparitas — getroffen. Die akatholische Ehe zwischen A und B, die ihrer Form nach zwar als gültig anzusehen ist, ist ungültig, da das trennende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, von dem keine kirchliche Dispens erteilt worden ist, vorlag. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann auf einfachem Wege nach can. 1990 sqq. nach Vorlegung des urkundlichen Nachweises der Verwandtschaft u. s. w. geschehen. Von dem Hindernisse der Mischehe kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des can. 1061 dispensiert werden." (Müssener, S. 173 f.)

III. Ungültigkeitserklärung einer früheren Ehe im förmlichen Prozeßverfahren.

Dieses ist der letzte Weg, um in manchen verzweifelten Fällen den Geschiedenen noch eine neue Eheschließung zu ermöglichen. Über die Zuständigkeit, die Ordnung und den Gang der Prozeßverhandlungen sind im kirchlichen Gesetzbuche eingehende Vorschriften aufgestellt. Daß der Seelsorger bei der Einleitung und Durchführung des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses in erster Linie mitwirken muß, ergibt sich aus der Natur der Sache, da für gewöhnlich er zuerst von der Ungültigkeit der Ehe erfährt und er auch die ersten Schritte tun muß.

Tritt jemand an den Seelsorger heran in der Absicht, eine Nichtigkeitserklärung seiner früheren Ehe herbeizuführen und glaubt der Priester, daß die Ehe aus einem rechtlichen Grunde ungültig sei, so vermeide er es doch, den Antragsteller eingehend darüber zu vernehmen und zu belehren. Der Seelsorger überlasse dies dem geistlichen Gerichte, damit der Antragsteller dort unbefangen und unbeeinflußt seine Aussagen mache.

„Wohl ist es angebracht, den Antragsteller von vornherein auf die Schwierigkeit des Verfahrens aufmerksam zu machen und ihn darauf hinzuweisen, daß der Prozeß unter Umständen wegen der peinlichsten Sorgfalt, mit der die Untersuchung geführt wird, längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Wird die Mitwirkung des Seelsorgers beim Prozeßverfahren notwendig, insofern er vom geistlichen Gerichte mit dem Verhör solcher Personen beauftragt wird, deren persönliches Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, so gehen ihm mit dem Auftrage Belehrungen über die Art und Weise des Verhörs zu."

(Müssener, S. 178.) Den Wortlaut der Kölner Instruktion siehe bei Müssener, S. 179.

Die *„Acta Apostolicae Sedis"* bringen jedes Jahr einen Bericht über die Tätigkeit der Rota, des Obersten Päpstlichen Gerichtshofes. Die Zahl der Decisiones rotales über Ehen, die wegen metus reverentialis als ungültig angeklagt werden, ist außerordentlich groß. In den meisten Fällen werden sie auch tatsächlich für ungültig erklärt. Die Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica" bringt jährlich einen klaren Überblick über die Tätigkeit der Rota.

Nach dem *„Osservatore Romano"* vom 5. April 1936 wurden im Jahre 1935 von der Rota 80 endgültige Urteile über Eheangelegenheiten gefällt. 45 Ansuchen um Nichtigkeitserklärung von Ehen wurden von der Rota zurückgewiesen; in 35 Fällen wurde die Nichtigkeit festgestellt, d. h. anerkannt, daß eine wirkliche Ehe nicht vorlag. Unter den Gründen, die von der Rota für die Nichtigkeitserklärung anerkannt wurden, steht das trennende Hindernis „vis et metus" weitaus an erster Stelle. In 21 Fällen hat die Rota dieses Hindernis als vorhanden angenommen. 3 Nichtigkeitserklärungen wurden wegen Konsensmangel ausgesprochen, 2 wegen Ausschluß der Nachkommenschaft. Für die übrigen Nichtigkeitserklärungen waren maßgebend: Geisteskrankheit des einen Gatten bei Eheabschluß, Blutsverwandtschaft, Vorhandensein eines anderen Ehebandes.

Von den 80 Fällen wurden 38 kostenlos von den geistlichen Gerichten geführt.

Dieser Bericht der Rota beweist, wie der „Osservatore Romano" hervorhebt, ein Doppeltes: 1. daß die Kirche keineswegs, wie von Seite der Gegner immer wieder behauptet wird, „eine Schrittmacherin der Ehescheidung" ist, sondern vielmehr „das große Sakrament" mit peinlichster Gewissenhaftigkeit verwaltet, und 2. daß nicht bloß die „Reichen" vor den geistlichen Gerichten Gehör und Recht finden, sondern auch die Armen.

Sehr zu empfehlen ist jedem Priester, der sich über die Möglichkeit eines Ehenichtigkeitsprozesses unterrichten muß, das vorzügliche Werkchen von Johannes Hollnsteiner: Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. Freiburg 1934, Herder.

Zum Schluß wollen wir noch kurz hinweisen auf zwei andere Wege, auf denen die Geschiedenen zu einer neuen gültigen Ehe gelangen können. Erstens durch Auflösung einer *nicht vollzogenen* Ehe Getaufter durch die feierliche Ordensprofeß oder durch päpstliche Dispens, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. unüberwindliche Abneigung, bereits erfolgte Trennung oder bürgerliche Scheidung, bürgerliche Eheschließung mit einem andern, oder die feste Absicht dazu. Zweitens durch die Auflösung der Ehe *Ungetaufter* durch das Paulinische Privileg.

Überschauen wir alle diese Möglichkeiten und Wege zu einer neuen Ehe, dann dürfte es wohl klar sein, daß der Seelsorger öfters, als einige glauben, in der Lage ist, den Geschiedenen zu einem kirchlich geordneten Familienleben zu verhelfen. Freilich kostet das in manchen Fällen viel Zeit und Arbeit, sie gereicht aber auch Gott und der Kirche zur Ehre und macht eine ganze Familie für immer glücklich.

Über katholisches Brauchtum.

Von *P. Beda Danzer O. S. B.*, St. Ottilien, Oberbayern.

Aktion ruft Reaktion hervor und Druck erzeugt Gegendruck. Das ist in der Natur so, das ist nicht anders im Menschengeschehen, nicht im Leben des einzelnen und erst recht nicht im Leben der Völker. Wo feindliche Mächte und Gegebenheiten an der Wurzel eines Volkes nagen und ihm Tod und Verderben drohen, da besinnt es sich auf die ihm innewohnenden Kräfte und macht die letzte Zelle einsatzbereit für das Ganze. Im Weltkrieg ging es um den Bestand des deutschen Volkes; in der Nachkriegszeit erreichten die internationalen Bindungen eine Stärke und einen Umfang, daß das letzte Stündlein für das Eigenleben der einzelnen Völker greifbar nahegerückt schien. Das war die Stunde des nationalen Erwachens.

Der nationale Gedanke fand einen guten Nährboden vor und erfaßte innerhalb weniger Jahre mehr oder weniger stark das gesamte materielle und geistige Leben der einzelnen Völker. Auch das *Brauchtum* als den unmittelbarsten Ausdruck völkischen Denkens und Empfindens nahm er erweckend und reinigend unter seine starken Fittiche. Brauchtum ist uns die sinnenfällige Äußerung der inneren Bindung des Menschen an Religion und Natur, wie sie sich bei Gemeinschaftshandlungen aus gleichem Anlaß und in gleicher Form immer wiederholt. Zwei Wesensmerkmale haben dem Brauchtum die Aufmerksamkeit der nationalen Bewegung zugezogen, nämlich die Bindung des Menschen an die Natur und die Gemeinschaftshandlung. Wir haben Bindung an Natur und Religion gesagt, weil im Denken der Naturvölker die Natur nur eine Erscheinung Gottes oder einzelner seiner Eigenschaften ist und weil in der christlichen Zeit der Religion ein sehr wesentlicher Anteil an der Bildung des

Brauchtums zugefallen ist. Der Hauptgrund für letztere Erscheinung liegt darin, daß die kirchliche Liturgie selbst stark naturverbunden ist. Leider wird dieser Einfluß der Religion auf das Brauchtum meist, besonders in der Gegenwart, außer Rechnung gelassen, was zu einer Quelle vieler und schwerwiegender Fehler bei der Brauchdeutung wird. Das aufzuzeigen und die entsprechenden Folgerungen daraus zu ziehen, wollen wir jetzt versuchen, indem wir vom *katholischen* Brauchtum sprechen, also von jenen Volksbräuchen, die in Religion und Gottesdienst ihren Ursprung haben, die nur ein Weiterspinnen des religiösen Festgeheimnisses, des kirchlichen Gottesdienstes im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft und in der Form völkischen Denkens und Empfindens sind.

Die großen *geschichtlichen* Richtlinien der Entwicklung katholischen Brauchtums sind rasch dargelegt. Geboren ward dieses Brauchtum damals, als die christliche Lehre Besitz zu nehmen begann von der deutschen Seele, das ist mehr oder weniger Jahrzehnte nach der Glaubenspredigt. Vereinzelt haben gewiß auch die Glaubensprediger für katholisches Brauchtum oder, besser gesagt, für die Erfüllung des vorgefundenen und unausrottbaren Brauchtums mit christlichem Geist gearbeitet, wofür eine nicht kleine Reihe von Briefen eines heiligen Gregor des Großen, eines heiligen Bonifatius und anderer zeugen. Aber die Ausbildung besonderer katholischer Gebräuche fällt in spätere Zeiten: in jene Zeiten, in denen das Mönchtum erstarkte, in denen ein merklicher Aufschwung der Marienverehrung einsetzte wie im 12. und 13. Jahrhundert, oder in denen der eucharistische Kult aufblühte wie im 13. und 14. Jahrhundert, oder in jenen Jahrhunderten, in denen gläubiger Bürgersinn und Handwerkerfleiß die monumentalen Münster und Dome in das Häusergewirr hineinstellten, oder in denen Kreuz- und Italienzüge, Pest und Türkengefahr die Gedanken über die heimatlichen Grenzpfähle hinausführten.

Wie ein tötender Reif fiel in diese Zeit frischen Aufblühens die Glaubensspaltung hinein, die nur zu oft mit dem *Miß*brauch auch den Brauch bekämpfte und besonders die ergiebigsten Quellen katholischen Brauchtums, Liturgie und Heiligenverehrung, soweit es an ihr lag, völlig verschüttete. Die Verquickung katholischen Brauchtums mit heidnischem Aberglauben und vor allem die Trennung von Religion und Brauchtum haben *hier* zuerst Wurzel gefaßt. Daß in der Zeit der religiösen Kämpfe

und des Dreißigjährigen Krieges das katholische Brauchtum stark zurückging oder verwilderte, bedarf keines weiteren Beweises. Die dann folgende Aufklärungszeit mit ihrem Wissensdünkel und der einseitigen Verstandesbildung sagte erst recht dem Brauchtum, vorab dem religiösen, erbitterten Kampf mit billigem Spott und Polizeiknüppel an, stieß aber bereits auf lebhaften Widerstand. Immerhin war der angerichtete Schaden sehr beträchtlich, da man sich hauptsächlich der Schule bediente und so das Brauchtum unterwühlte, indem man es als sinn- und zwecklos hinstellte. Dazu ist noch zu bedenken, daß ein großer Teil des Brauchtums sich auf die Kinder bezieht oder Kinder zu seinen Trägern hat. Mit der Romantik brach auch für das religiöse Brauchtum wieder eine bessere Zeit an, wenn auch auf der anderen Seite durch die aufkommende Industrie und den immer mehr sich steigernden Lebenskampf das Wiederaufleben der alten Bräuche stark behindert wurde. Für Bayern lagen damals die Verhältnisse nach dieser Seite besonders günstig; denn einmal war es ein sehr konservatives Agrarland und dann war durch die rege Förderung der geschichtlichen Forschungen durch den unvergeßlichen König Ludwig I. das Interesse am Volk und seinen Lebensäußerungen vertieft worden. So kam es denn auch, daß gerade Bayern noch ein lebensfähiges Brauchtum und bodenständige Sitte und Tracht bis in unsere Zeit herein gerettet hat, ja daß Bayern in der Heimat- und Volkstumforschung geradezu bahnbrechend vorangegangen ist durch seine gediegenen Zeitschriften „Bayerland“ und besonders durch die „Deutschen Gaue“. In der Gegenwart hat man dem Brauchtum weitestgehende Förderung und Verständnis entgegengebracht, man anerkennt dessen hohen Wert für die Gemeinschaftsbildung und vor allem für die Hebung und Weihe von Arbeitstag und Feierstunden. Aber der wahre Freund unseres Brauchtums, besonders des religiösen, muß auch mit Bedauern feststellen, daß da und dort Leute in dieses Gebiet sich eindrängten, denen es an dem für die Brauchtumsforschung notwendigen umfassenden Wissen und auch an der Bodenverbundenheit fehlt. Trotzdem arbeiten sie in Wort und Schrift für das Brauchtum, das sie nur in seinen äußeren Erscheinungsweisen, nicht aber in seiner inneren Bedingtheit und seiner Entwicklung kennen. Ja nicht nur das, sondern man löst das Brauchtum sogar von seiner religiösen Wurzel und versucht es selbst als Ersatz für

die Religion hinzustellen. Damit erweist man dem Brauchtum selbst den allerschlechtesten Dienst, genau so wie wenn man das Brauchtum nur als Fremdenpropaganda oder als Gaudi aufzieht. Ein solches Brauchtum ist in sich schon abgestorben, während wurzelechtes Brauchtum Leben ist und Leben spendet.

Damit sind wir zu der Frage gekommen, die man heutzutage nicht selten hören kann: Lohnt es sich denn überhaupt, das alte Brauchtum, das doch nicht mehr zu unserer Zeit paßt, mit vieler Mühe noch am Leben zu erhalten? Die Antwort auf diese Frage ist in der Begriffsbestimmung schon gegeben. Das Brauchtum ist gemeinschafts*bildend* und gemeinschafts*bindend*. Wie könnte da eine Zeit an ihm achtlos vorbeigehen, die immer von Volksverbundenheit redet? Brauchtum ist nach der Begriffsbestimmung auch naturverbunden, zieht seine Kräfte aus der Natur und führt zur Natur, zur Beobachtung natürlicher Vorgänge, zur Liebe zur Natur zurück. Gerade die Sehnsucht nach der Natur und der ihr einwohnenden Wahrheit und Kraft verzehrt den Menschen von heute. Ja, vielen ist die Natur der einzige Gott, für den sie noch etwas übrig haben. Diese in den unheilvollen Mechanismus des Getriebes und Räderwerkes des modernen Fabrik- und Bürolebens hineingezerrten und hineingepreßten Maschinenmenschen schauen nur nach dem Ablauf des Uhrzeigers aus, sehnen sich nur nach dem Wochenende, wo sie hinaus können aus all der Hast und wieder einmal Mensch sein dürfen in Wald und Wiese, auf Berg und See. Das sind gewiß Gründe genug, das von den Vätern überkommene Brauchtum mit frommem Sinn zu pflegen.

Beim religiösen Brauchtum trifft das in noch weit höherem Maße zu, ihm sind wir *innerlich* verpflichtet, wie man eben einem heiligen Erbe Liebe und Verantwortung entgegenbringt. Der religiöse Grund der Seele ist ja mehr als alles andere immerdar saat- und erntebereit. Unbewußt hält darum auch das Volk am religiösen Brauch stärker fest als an anderen. Und die Religion selbst sieht im religiösen Brauchtum ihr liebstes Kind, ihren besten Gehilfen. Der religiöse Brauch steht zur Religion etwa in dem gleichen Verhältnis wie das Sakramentale zum Sakrament. Auf dem Boden der kirchlichen Liturgie ist das religiöse Brauchtum gewachsen, das Gedankengut der Kirche hat es sozusagen ins Volkstümliche übertragen, Haus und Hof, Acker und Vieh in den kirch-

lichen Bannkreis hineingezogen. Oder was soll es sonst für einen Sinn haben, wenn man manchenorts Wert darauf legt, die geweihte Lichtmeßkerze noch brennend nach Hause zu bringen und wenn man damit dreimal um das Haus oder um den Bienenstand geht und dann in der Stube das versammelte Gesinde mit der Kerze segnet? Und wenn man von dem geweihten Salz am Vortage von Epiphanie oder von dem geweihten Agathabrot oder von den an Mariä Himmelfahrt geweihten Kräutern dem Vieh gibt usw., was soll das anders besagen, als der Segen Gottes, der durch die Kirche über diese Gaben herabgerufen wurde, möge auch an den Tieren sich wirksam erweisen? So ist das religiöse Brauchtum von der Kirche hinausgegangen in die Stuben und Ställe, auf Äcker und Felder und in die Wälder, hat das ganze Menschenleben von der Wiege bis zum Grabe freundlich betreut und in sichtbarer Verbindung mit der Kirche und Religion gehalten. Die Kirche aber hat ihrerseits dieses Brauchtum emporgehoben dadurch, daß sie durch ihre Segnungen dasselbe in den Organismus des liturgischen Lebens einbaute. Dem Herrn gleich hat sie Wasser in Wein gewandelt, die Freude der Leute erhöht und die Feste verschönt.

In diesem Zusammenhange müssen wir noch auf eine Ähnlichkeit zwischen Liturgie und religiösem Brauchtum hinweisen, das ist das Alter. Auf den liturgischen Gebräuchen, auf den kirchlichen Gebeten, auf den gottesdienstlichen Geräten da ruht die Patina von Jahrhunderten und gibt all dem, so unscheinbar es auch an sich sein mag, ein höheres Ansehen, eine größere Würde. Das Volk liebt das Altertümliche, das Ehrwürdige auch heute im Zeitalter der allgemeinen Verjüngung noch in hohem Maße. Wer von uns hätte sich nicht schon das eine oder andere Mal von dem Zauber des Entrücktseins aus der profanen Gegenwart in seine Kinderzeit, in die Frühzeit seines Volkes oder seiner Kirche mit genießerischer Wonne hingegeben? Diese Ruhe, diese Abgeklärtheit hat uns wieder neue Kraft gegeben, die Gegenwart mit ihrer öden Gleichmacherei, mit ihrer eintönigen Uniformierung und geisttötenden Überorganisation zu ertragen. Das mag gerade auch der Grund gewesen sein, warum unsere alten Orden, die doch so ziemlich das Konservativste in unserer konservativen Kirche darstellen, sich des Brauchtums allezeit so warm angenommen haben. Ich könnte da hinweisen

auf die rührende Sorge, die aus den Briefen eines heiligen Augustinus, des Apostels Englands, oder eines heiligen Bonifatius, des großen Glaubenskünders Deutschlands, um die Erhaltung der guten alten Bräuche oder um ihre Erfüllung mit christlichem Gedankengut spricht. Das leider verlorengegangene Gregoriusbrauchtum, das Bischofsspiel, das auf die Schweiz als Ursprungsland (St. Gallen) hinweist, unser heutiges St.-Nikolaus-Brauchtum, das um das 12. Jahrhundert herum in den großen Klosterschulen Nordfrankreichs sich herausgebildet hat, das und noch viel anderes gutes Brauchtum haben Sankt Benedikts Söhne uns überliefert. Der Leonhardikult mit seinem ausgedehnten Brauchtum wie Rosseweihe, Kettenkirchen, Eisenvotive u. s. w. hat im Zisterzienserorden einen liebevollen Träger und Pfleger gefunden. Um das Brauchtum um Sankt Anna haben die Franziskaner mit Erfolg sich bemüht. Daraus erklärt sich auch, warum der deutsche Süden mit seiner katholischen Bevölkerung ein so reiches, bodenständiges Brauchtum aufweist, während der protestantische Norden arm daran ist. Das Brauchtum hat seine besten Kräfte aus dem Kirchenboden gesogen, das Brauchtum steht und fällt mit dem religiösen Leben, wobei wir auch das vorchristliche, nicht aber das gegenwärtige Heidentum in den Begriff Religiosität einbeziehen. Entkonfessionalisierung des Brauchtums, Losreißen desselben von seinem Urgrund bedeutet seinen Untergang, und Neues, Gleichwertiges kann nicht an seine Stelle gesetzt werden, höchstens der bekannte Kriegsersatz, weil Leben eben unersetzbar ist.

So sind wir zu unserem letzten Abschnitt gekommen, zu der Frage nach der *Pflege* christlichen Brauchtums. Die Frage nach dem Vorausgegangenen stellen, heißt sie unbedingt und restlos beantworten. Wir müssen unsere katholischen Bräuche bewußt pflegen, das heißt ihre inneren Zusammenhänge und vor allem ihre Deutung im Einzelfall zu ergründen zu suchen, aber sine ira et studio, ohne irgend eine Voreingenommenheit oder ein vorher festgelegtes Ziel, wie das heute vielfach beliebt ist. Das ist durchaus keine leichte Arbeit, aber sie ist des Schweißes der Edlen wert. Erste Aufgabe hierbei ist, das Brauchtum selbst, die Materie, den Körper desselben zu erhalten, vor Verunstaltung zu bewahren und von unberechtigten Zutaten zu reinigen. Ein religiöser Brauch, der stark im Rückgang ist, ist das Räuchern und Anschreiben am Vorabend von Dreikönig. Es ist ein ur-

alter, und, wenn gläubig geübt, ein segensreicher Brauch, der alle Räume des Hauses in den Schutz des Allerhöchsten stellt. Verschwundene Sitten können wieder zum Aufleben gebracht werden, wofür wir ein glänzendes Beispiel am Adventskranz haben. Es sind kaum zwei Jahrzehnte, daß die volksliturgische Bewegung ihn wieder aus der Rumpelkammer hervorholte, und heute wird es wenig katholische Familien und wenig Kirchen geben, in denen nicht der Adventskranz uns auf das süße Geheimnis von Weihnachten vorbereitet. Ja, auch die Weihnachtskrippe gehört zu dem Brauchtum, dessen Förderung sogar eigene Vereine auf ihre Fahne geschrieben haben. Wie viel Innigkeit und Wärme verdankt nicht die katholische Familie der Pflege dieser beiden Bräuche! Leider müssen wir Weihnachten auch vor Verunstaltung behüten. Mit dem Schwinden des Christusglaubens ist auch die Herabwürdigung des Weihnachtsfestes zu einem rein bürgerlichen Fest im Gang. Deutlich sehen wir das am *Christ*baum, der als *Lichter*baum auch im Namen nicht mehr an das heilige Geheimnis von der Geburt des Welterlösers erinnert und in seiner Aufmachung, insbesondere auf den öffentlichen Plätzen und in den Bahnhofshallen, schon alle religiösen Zeichen verloren hat. Von den weltlichen Christbaumfeiern und der Christbaumversteigerung wollen wir überhaupt schweigen. Dabei ist der Christbaum ein verhältnismäßig junger Brauch, obwohl er erstmals schon in Sebastian Brants Narrenschiff erwähnt wird. Aber erst vor ein paar Jahrzehnten hat er sich auch das flache Land erobert, und nun schon diese Entartung! Ja, selbst bewußte und eingebürgerte, aber völlig unberechtigte Zutaten müssen wir aus dem Brauchtum ausrotten, beispielshalber die rohe Figur des Knechtes Rupprecht aus unserem schönen Nikolausbrauch. Er kam erst in der Reformationszeit in den Brauch hinein, um den ganzen Brauch beim Volke lächerlich zu machen und den heiligen Nikolaus in die Sphäre einer Fastnachtsbelustigung herabzuziehen. — Sitte und Brauch sind nichts Starres, Totes, sondern Leben und Bewegung. Auch unsere Zeit der Technik und der Wellen und Strahlen bringt noch neues, spärliches Brauchtum, beziehungsweise Ansätze dazu hervor. Es sei hier nur hingewiesen auf die Christophorusplaketten in den Autos, auf die Christophorusfahrten in Verbindung mit Segnung der Wagen, die besonders in Frankreich starke Verbreitung gefunden haben.

Die letzte und schwerste Arbeit bei der Pflege von Vätersitte und Väterbrauch ist vor allem die Erforschung der inneren Zusammenhänge und besonders die *Deutung* des Brauches im Einzelfall. Hier dehnt sich ein ungemein weites und dankbares Arbeitsfeld aus. Da unser religiöses Brauchtum fast ausschließlich an Feste oder Heilige gebunden ist, muß als erste Regel für die Deutung, die gar nie beiseite gelassen werden darf, gelten: Gibt das Fest oder die Legende des Heiligen irgend einen Anhaltspunkt für die Sitte oder den Brauch? Als zweite Regel für die Deutung muß immer an dem philologischen Grundsatz festgehalten werden, daß die schwierigere Deutung, nicht die gleich in die Augen fallende, die bessere sein dürfte. So wird das Agathabrot damit erklärt, daß auf die Fürbitte der Heiligen bei einem Ausbruch des Ätna die Felder von der Lava verschont geblieben seien. Aber warum gibt man ihr dann keine Ähren in die Hand? Darum sagt eine andere Erklärung, man habe die abgeschnittenen Brüste nicht mehr verstanden und habe sie als Brote dargestellt. So wird auch der heilige Nikolaus mit drei Kugeln, später gar mit drei Äpfeln dargestellt, die an die Stelle der drei Geldbeutel der Legende getreten sind, mit denen er die armen Jungfrauen ausstattete. Und heute gehören Äpfel unbedingt zum Nikolaus, aber wer denkt dabei an die Geldbeutel der Legende?

Des weiteren gehören gediegene sprachliche, historische und theologische Kenntnisse zur Brauchforschung, damit man nicht, wie ein Forscher schreibt, den Namen des heiligen Leonhard von lien = die Kette ableitet. Denn als Leonhard 559 starb, war vom heutigen Französisch nur die vulgärlateinische Muttersprache da und die Kette als sein Symbol ist vor dem 14. Jahrhundert unbekannt. Wie da ein anderer Forscher die sogenannten Kettenkirchen mit dem altgermanischen Brauch, die Richtstätten abzusperren, zusammenbringen konnte, gehört in den Bereich der heute so beliebten „unbegrenzten Möglichkeiten". Aber auch bei ausgedehntem Wissen sind noch schwere Fehler bei der Brauchdeutung möglich. Der heilige Beda der Ehrwürdige war der letzte große Polyhistor und doch setzte er den groben Irrtum in die liturgische Welt, daß die Lichterprozession an Mariä Reinigung von Papst Gelasius eingeführt worden sei, um die heidnischen Lupercalien mit ihren Fackelzügen zu verdrängen. Papst Gelasius ist aber 496 ge-

storben und das Lichtmeßfest kam erst nach 500 von Konstantinopel nach Rom und wurde dort von Anfang an am 2. Februar, nicht wie in der Ostkirche am 15., gefeiert. Die Lupercalien aber waren ein Sühne- und Fruchtbarkeitsfest, das auf den 15. Februar fiel. Der Senator Andromachus wollte dieses, seit etwa hundert Jahren staatlich verbotene Fest wieder einführen, wurde aber in einem noch erhaltenen Brief von Papst Gelasius I. gründlich zugedeckt. Die Einführung eines eigenen Festes aus einem so geringfügigen Anlaß erübrigte sich. Rom hat eine *solche* Geschichte *hinter* und eine *solche* Verheißung *vor* sich, daß es keine Kanonen auffahren braucht, wenn Spatzen sich zanken.

Wenn wir uns bemüht haben, auf die lebenskräftigen Bronnen unseres Brauchtums hinzuweisen, so geschah das, um die Aufmerksamkeit und die Liebe einem alten Erbe wieder in erhöhtem Maße zuzuwenden. Brauchtum ist nichts Fertiges; es war nie fertig und wird nie fertig sein. Darum sollen wir es hegen und pflegen wie wir wertvolles Leben mit schützender Liebe umgeben. Religiöses Brauchtum ist im Grunde genommen die Auseinandersetzung des natürlich gebundenen Menschen mit der Übernatur, ist gewissermaßen die Übersetzung, Übertragung des Übernatürlichen ins Natürliche. „Die Kirche ist in der religiösen Volkskunde die kulturschöpfende Oberschicht der allgemeinen Volkskunde. Was an Keimkraft in der Erde des volklichen Lebens beschlossen liegt und was ihr an Segen von der Kirche geschenkt und damit bewirkt wird, das breitet sich im religiösen Brauchtum des Volkes in harmonischer Vollendung und Rundung vor unseren Augen aus" (Koren, Volksbrauchtum, S. 27 f.). Darum soll es uns eine heilige Aufgabe sein, auch hier nach Kräften zu Nutz und Frommen von Kirche und Volk dem schönen Worte Goethes zu dienen: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!"

Woher die Schwierigkeiten so mancher bezüglich der Herz-Jesu-Andacht?

Von *Th. Mönnichs S. J.*, Düsseldorf.

1. Im Jahre 1920 schrieb P. Noldin in dieser Zeitschrift: „Es ist zu bedauern, daß die Theoretiker sich noch nicht über den Gegenstand der Andacht geeint haben." Dann

gab er eine Übersicht über die zahlreichen Ansichten der Fachleute und schloß mit dem Stoßseufzer: „Die Frage nach dem Gegenstande ist noch offen." Jedenfalls hat er selbst, namentlich durch Herausgabe der Lempl'schen Schrift, zur Förderung der Frage viel beigetragen. Auch zur Lösung der im Thema angedeuteten Hemmungen mancher Nicht-Fachleute aus den Kreisen der gläubigen Verehrer dürfte sie den Weg weisen können. Die hauptsächlichste Schwierigkeit ist wohl, daß ihnen zwar nicht der Kult des *physischen* Herzens als solcher widerstrebt, wohl aber, daß sie sich dorthin mit ihren Bitten und Anliegen wenden und es mit so hohen und ihnen für das leibliche Herz nicht ganz passend erscheinenden Titeln begrüßen sollen, wie es etwa bei der Litanei geschieht. Schon ziemlich früh wurde ähnliches von den Gegnern der Andacht nicht bloß hervorgehoben, sondern auch zum Gegenstand ihres Spottes gemacht. Auch die Freunde der Andacht empfanden die Schwierigkeit und nahmen gar bald ihre Zuflucht zu dem Erklärungsversuch des „symbolischen Herzens". Sie verstanden darunter die Liebe des Heilandes. Vielen jedoch wollte es nicht eingehen, wie man das physische Herz als Ausgangspunkt und Sitz der gottmenschlichen Liebe auffassen und bezeichnen könne. Anderen stieß es auf, daß so oft von der Liebe des göttlichen Herzens in den Berichten der heiligen Margareta M. die Rede sei, da könne „Herz" nicht schon selbst als Liebe gelten, sonst laufe die Ausdrucksweise auf Liebe der Liebe hinaus. Auch die Deutung „Herz" als *Gemüt* und *Wille* reichte nicht aus, denn dem göttlichen Herzen werden auch *Verstandes*tätigkeiten zugeschrieben.

Jedenfalls ist die Auffassung von der Verehrung des physischen Herzens die ursprüngliche. Die Theologen und Kanonisten sahen sich von vornherein gegenüber den Anfeindungen wider die Andacht veranlaßt, den Nachweis zu liefern, daß einer besonderen Verehrung des physischen Herzens unseres verklärten Heilandes keinerlei dogmatische Schwierigkeiten im Wege stünden. Auch mußten sie sich als nüchterne Männer der Wissenschaft an den nächsten und ursprünglichen Sinn der Worte halten; sie durften nicht willkürlich einen metaphorischen voraussetzen. Sie waren zu ihrer Auffassung vom physischen Herzen um so mehr gedrängt, als der Wortlaut der Offenbarungen an die Heilige sich auf dieses zu beziehen schien. So tief schürfende Untersuchungen über

die Bedeutung des Wortes Herz, wie sie uns beispielsweise in dem Werke Lempl-Noldin jetzt vorliegen, standen ihnen noch nicht zur Verfügung. Hier ist für den biblischen und kirchlichen Sprachgebrauch an vielen Beispielen nachgewiesen, daß der Ausdruck „Herz" für den Ausgangspunkt der verschiedensten *seelischen* Betätigungen verwandt wird. So sagt der Heiland: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz" — jedenfalls nicht das physische. Job redet vom „Herzen Gottes", das wir unmöglich als einen stofflichen Muskel aufzufassen haben. Auch heute sprechen angesehene Gottesgelehrte davon, daß „im Herzen der Gottheit" etwas beschlossen wurde. Diese weitverbreitete und stark übliche Verwendung des Wortes Herz läßt sich nicht mehr als Benützung im uneigentlichen oder übertragenen Sinne erklären. Vielmehr ist zuzugeben, daß bei diesem Wort wie bei so mancher anderen Redewendung das Empfinden und Bewußtsein der Übertragung durch den jahrtausendlangen Gebrauch vollständig verschwunden ist. Das Wort hat einen *erweiterten eigentlichen* Sinn bekommen.

Schauen wir an einigen Beispielen, wie es seit alters her für ganz verschiedene Bezirke *seelischer* Tätigkeiten üblich ist. Im Evangelium heißt es: „Maria bewahrte alle diese Worte in ihrem Herzen." Diese Wendung dürfte kaum anders als von einer gemütsbetonten geistigen *Erinnerung* zu verstehen sein. Hingegen bezieht sich der Ausspruch des Heilandes: „Was denket ihr Arges in eurem Herzen?" auf den urteilenden *Verstand*. Vor allem aber wird das Wort „Herz" für den Ausgangspunkt *strebender* Tätigkeiten verwandt, und zwar sowohl für die sinnlich-geistig gemischten der Gemütsbewegungen und Leidenschaften als auch für die reingeistigen des Willens. Noch in manchen anderen Fällen können wir das Wort unmöglich auf das physische Herz beziehen, es gibt nur einen erträglichen Sinn, wofern es auf das *seelische* Herz bezogen wird. — Etwas ganz anderes freilich ist es, daß auch beim Gebrauch des Wortes Herz im Sinne des seelischen Herzens in unserer Vorstellungskraft das *Phantasiebild* des physischen Herzens auftaucht. Die allgemeine Wahrheit, daß wir uns Reingeistiges nicht in eigentlichen Vorstellungsbildern vorführen können, bezeugt uns die heilige Theresia aus ihrer Erfahrung, wo sie bemerkt: „Weil ich nicht geschickt bin, mir die geistigen Gegenstände lebhaft vorzustellen, so liebe ich es sehr, ein Bild derselben zu haben." Zu dieser Stelle er-

klärt Lehmkuhl: „Wir haben eben bei der Übung der Andacht, mag sie noch so geistig sein, sinnfällige Gegenstände vonnöten, die unserem Geiste die unsichtbaren Dinge vorführen und uns deren Betrachtung somit sehr erleichtern." So ist es also gar nicht verwunderlich, daß uns bei der Verwendung des Begriffswortes Herz für die verschiedenen Bezirke geistiger Tätigkeiten unwillkürlich die Vorstellung des physischen Herzens kommt, ohne daß wir diesem letzteren eigentlich derartiges zuzuschreiben beabsichtigen.

2. Wenn wir in solcher Auffassung des Wortes Herz die Lösung oben genannter Hauptschwierigkeit mancher und die Beseitigung der daraus hervorgegangenen Hemmungen als gegeben erachten, so werden wir allerdings jetzt nicht an den *Offenbarungen* der heiligen Margareta M. einfach vorbeigehen dürfen, die einer solchen Auffassung bezüglich des Gegenstandes der Herz-Jesu-Andacht zu widersprechen scheinen. Gehen wir daher der Frage nach, ob diese Offenbarungen uns an der Auffassung des *seelischen* Herzens *hindern* und zu der des *physischen* Herzens *nötigen*.

a) Hier wird es gut sein, uns zuerst mit den der Heiligen zuteil gewordenen *Erscheinungen* zu beschäftigen. Diese bieten anscheinend die größten Schwierigkeiten gegen eine Lösung im seelischen Sinne. In dem Berichte über die große Offenbarung während der Fronleichnamsoktav (1675) heißt es: „Dann enthüllte er mir sein göttliches Herz und sprach: Sieh hier dieses Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat, daß es nichts gespart, sondern sich ganz erschöpft und verzehrt hat, um ihnen seine Liebe zu beweisen." Klar steht das *Geschaute* vor dem (Auge des) verzückten Menschenkinde(s). Ähnlich heißt es in dem Berichte über eine Offenbarung des Jahres 1674: „Von seiner heiligen Menschheit gingen Flammen nach allen Seiten aus, besonders aber von seiner anbetungswürdigen Brust, die einem Glutofen glich. Er öffnete seine Brust und enthüllte mir sein ganz liebendes und ganz liebenswürdiges Herz, die lebendige Quelle dieser Flammen." Gleichwohl ist unsere Frage damit noch keineswegs entschieden. So heißt es unmittelbar im Anschluß an die letzten Worte der Heiligen: „Damals enthüllte er mir die unbeschreiblichen *Wunder* seiner reinen *Liebe*." — Zunächst müßte es eine *zweifelsfreie* Lösung der Frage geben: Was beweisen visionäre Erscheinungen für die *tatsächliche Beschaffenheit* der geschau-

ten Dinge und Personen? Stellen wir sie auf ganz bestimmte Fälle ein! Ist durch die Erscheinungen des Jesuskindleins beim heiligen Antonius, der heiligen Katharina von Bologna, dem heiligen Stanislaus und so manchen anderen der Schluß berechtigt: Sie haben den wirklichen Heiland gesehen? Der Heiland ist jetzt im Himmel doch nicht als Kind! Und wenn andere ihn in der Verzückung als den leidenden Schmerzensmann im Ölgarten, an der Geißelsäule, im Purpurmantel der Verspottung oder am Kreuze gesehen haben — haben sie dann den wirklichen Heiland, wie er jetzt im Himmel ist, geschaut? Dort ist er doch nicht an der Geißelsäule festgebunden oder ans Kreuz genagelt! Die Erscheinungen der heiligen Margareta, d. h. deren Tatsächlichkeit, steht nicht in Frage, aber *nötigen* sie uns zur Auffassung des physischen Herzens, *widersprechen* sie der vom seelischen Herzen?

b) Gerade die von der Heiligen gegebene Beschreibung des geschauten Herzens nötigt uns zu sagen: Das wirkliche (physische) Herz des Heilands *kann* sie *nicht* geschaut haben. In dem eben erwähnten Berichte von 1674 lesen wir: „Dieses heilige Herz stellte sich mir dar wie eine in blendendem Lichte erglänzende Sonne, deren glühende Strahlen mein Herz trafen." Von einer weiteren Erscheinung desselben Jahres berichtet die Heilige: „Dieses göttliche Herz zeigte sich mir wie auf einem Throne von Flammen, heller leuchtend als eine Sonne und durchsichtig wie Kristall. Die verehrungswürdige Wunde war deutlich zu sehen. Um dieses heilige Herz war eine Dornenkrone als Sinnbild der Verwundungen, die unsere Sünden ihm verursachten, und oben darauf ein Kreuz als Wahrzeichen, daß seit den ersten Augenblicken der Menschwerdung, d. h. seitdem dieses Herz gebildet wurde, das Kreuz darin eingepflanzt war." — Von den Flammen, der Dornenkrone und dem Kreuz kann doch bei dem wirklichen Herzen in der Brust des Heilandes keine Rede sein!

c) Weitere Schwierigkeiten in dieser Beziehung bieten zwei Herz-Jesu-Bildchen, die auf die Angaben der heiligen Margareta M. zurückgehen. Das eine, A, befindet sich zu Turin; vor ihm wurde die erste gemeinschaftliche Herz-Jesu-Andacht am 20. Juni 1685 abgehalten. Es ist eine kräftige Tusche(Tinte?)zeichnung. Das andere, B, ist jetzt in Nevers-Mons und wurde am 15. September 1686 von der Heiligen nach Moulins gesandt. Es ist eine feine, bunte Federzeichnung mit einer Weiheformel. Beide ha-

ben die Dornenkrone als Umrahmung, nicht als Querumkränzung wie die heutigen Darstellungen; nur hat B deren zwei, von denen namentlich die innere schwer als *Dornen*krone zu erkennen ist. In der letzteren sind 15 Herzen (oder Blätter?) angebracht, während die äußere deren acht hat. Beide stellen das Herz allein dar und enthalten die oben genannten Beigaben: Kreuz, Flammen, Dornenkrone, daneben jedoch in der quer, fast über die ganze Breite des Herzens verlaufenden Wunde, das Wort charitas, und in den drei Ausbuchtungen des Herzens je einen Nagel. Beide Bildchen sind sicher nach den Angaben und unter der Aufsicht der Begnadeten angefertigt. Dann gilt also weiter: Das Wort charitas und die drei Nägel finden sich an dem wirklichen Herzen Jesu ebensowenig wie die eben zurückgewiesenen drei Attribute. Waren sie an dem in der Verzückung geschauten Herzen, dann war es sicher *nicht* das physische Herz des Heilandes.

d) Übrigens weisen auch die Berichte *selbst* auf eine *andere* Erklärung hin. In der sogenannten dritten großen Offenbarung, der zweiten im Jahre 1674, heißt es: „Er verlangte, unter der *Gestalt* dieses leiblichen Herzens geehrt zu werden." Über die im gleichen Jahr vorangegangene berichtet die Heilige: „Er ließ mich lange an seiner göttlichen Brust ruhen, wo er mir die Wunder seiner *Liebe* und die *unbeschreiblichen Geheimnisse* seines heiligen Herzens aufdeckte, das er bis zu diesem Augenblicke immer vor mir verborgen gehalten hatte. Jetzt erschloß er es mir zum ersten Male, und zwar auf so wirkungsvolle und fühlbare Art, daß er mir keine Möglichkeit des Zweifels beließ im Hinblick auf die Wirkungen der Gnade in mir . . . Darauf verlangte er von mir mein Herz. Ich bat ihn, es zu nehmen, was er auch tat; und er versenkte es in sein anbetungswürdiges Herz, in welchem er es mich schauen ließ als winziges Atom, das sich in diesem brennenden Glutofen *verzehrte*. Von dort zog er es wie eine Feuerflamme in Form eines Herzens hervor und brachte es an seine frühere Stelle zurück mit den Worten: Sieh hier, meine Vielgeliebte, ein kostbares Unterpfand meiner *Liebe*, welche in deiner Seite einen kleinen Funken ihrer lebendigsten Flammen verschließt, um dir *als Herz* zu dienen und dich bis zum letzten Augenblick zu verzehren." Aber auch diese mystische Begnadigung mit ihren Flammen paßt zum physischen Herzen des Heilandes nicht. Ebensowenig hat das physische Herz Ge-

heimnisse. Die Veranschaulichung des Zuwachses an brennender Liebe ist in dem visionären Erleben überaus bildhaft durchgeführt.

e) Gehen wir jetzt auf die vernommenen Worte ein. Setzen wir einmal den Fall, der Heiland hätte sein *seelisches* Herz offenbaren wollen, namentlich als Prinzip seiner unermeßlichen Liebe, wäre er dann genötigt gewesen, sich anderer Ausdrücke zu bedienen, als es geschehen ist? Kaum. Also ist die Möglichkeit dieser Auffassung gegeben, nachdem die visionären, bildhaften Ergänzungen von allzu wörtlichem Verstehen abgeraten haben, statt dafür zu sprechen. *Verbieten* die *Ansprachen* bei den Offenbarungen die Deutung auf das seelische Herz? Keineswegs. Nehmen wir den Bericht über die bekannteste Offenbarung aus dem Jahre 1675: „Er enthüllte mir sein göttliches Herz und sprach: Sieh hier dieses Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat, daß es nichts gespart, sondern sich ganz erschöpft und verzehrt hat, um ihnen seine Liebe zu bezeigen. Zum Lohne dafür erhalte ich von den meisten nur Undank durch ihre Unehrerbietigkeiten und Sakrilegien und durch die Kälte und Verachtung, womit sie mir in diesem Sakramente der Liebe begegnen. Was mich aber noch weit mehr schmerzt, ist dieses, daß es selbst mir geweihte *Herzen* sind, die so gegen mich verfahren. Deshalb verlange ich von dir ...“ Gehen denn in den Worten der verschiedenen Offenbarungen nicht zweifellos die Ausdrücke: es liebt, es bestimmt sich zum Handeln, es will Gnade erweisen, es ist von der Undankbarkeit schmerzlich berührt, es kennt und vernimmt die Bitten und Abbitten der Gläubigen — nicht eindeutig auf das *seelische* Herz, d. h. auf die Seele (und ihre Fähigkeiten) als das Prinzip dieser geistigen Tätigkeiten des Erkennens, Wollens und Fühlens.

Wird das Wort Herz, wie es nach dem Gesagten mit Recht geschehen kann, nicht nur als das physische, sondern auch als das seelische Herz aufgefaßt, so dürften die eingangs erwähnten Hemmungen und Schwierigkeiten mühelos wegfallen.

3. Was ist aber dieses *seelische* Herz? Es ist *zunächst* die Seele des Heilandes als Ursprung und Ausgangspunkt der verschiedensten höheren seelischen Tätigkeiten, *in Sonderheit* seiner gottmenschlichen Liebe, aus der uns das große Geschenk der heiligen Eucharistie zukam. *Endlich* begreift das Wort in sich das ganze gottmensch-

liche Innenleben in seiner unendlichen Fülle und Vollkommenheit.

Zur rechten Erfassung der Herz-Jesu-Andacht gehört aber auch die Beachtung der ihr gestellten hauptsächlichsten *Aufgabe*. Diese lautet: Der verkannten und gekränkten Liebe des göttlichen Herzens im allerheiligsten Sakrament sühnende Gegenliebe erweisen. Sehr inhaltsschwer sind in dieser kurzen Angabe die Worte „im allerheiligsten Sakrament". Sie erinnern uns erstens an den großen Beweis der Liebe seines Herzens in der Einsetzung der heiligen Eucharistie. Sie betonen zweitens, daß gerade in diesem Geheimnisse seine Liebe von so vielen verkannt, verschmäht und gekränkt wird. Drittens weisen uns diese Worte dorthin, wo uns der Heiland so nahe ist, um von uns den Dienst sühnender Gegenliebe entgegenzunehmen.

Astrologie, Wissenschaft und Kultur.

Von *Dr theol. et phil. Anton Seitz*, Universitätsprofessor in München.

I. Traditionelle Astrologie.

Glauben und Wissen befinden sich in harmonischer Übereinstimmung hinsichtlich der unbedingten Verwerflichkeit des astrologischen Massenwahnes. So wenig wie vor dem kirchlichen Gerichtshof vermag derselbe zu bestehen vor dem Forum der Wissenschaft. Es bedarf gar keiner tiefgründigen Einsicht, sondern bloß des schlichten Menschenverstandes, um sich zu sagen: Es ist geradezu *undenkbar, daß* vernunft- und willenlose Kreaturen wie die *Gestirne den Verlauf der Welt- und Menschheitsgeschicke bestimmen, nachdem sie ihren eigenen Umlauf nicht bestimmen können*, sondern dieser nur festgelegt sein kann von einem universalen, sich und die ganze Wirklichkeit außer ihm vollkommen durchdringenden und beherrschenden, unumschränkten Geisteswesen, das wir mit einem Worte Gott nennen. *Selbst die ungläubige Wissenschaft widerspricht* der an den einen wahren Gott glaubenden Wissenschaft *nicht* in dem Punkte, *daß die Astrologie keine Wissenschaft ist*, weil mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln nicht nur sie ihr phantastisches System nicht beweisen kann, sondern auch ihr das Gegenteil hievon exakt nachgewiesen werden kann.

Treten wir ganz konkret an unser Thema heran! Betrachten wir einen Astrologen, wie er sein *Horoskop* stellt! Er nimmt den Geburtsort des ihn Befragenden zum Mittelpunkt seiner *Konstruktion*. Er zieht darum einen Kreis, der den ihn umgebenden Horizont darstellt, und teilt diesen Kreis ein in zwölf gleichmäßige Abschnitte zu je dreißig Grad, welche die zwölf Tierkreiszeichen enthalten, denn zwölfmal dreißig = 360 Grad beträgt der ganze Kreisumfang. Diese zwölf Abschnitte nennt er „Häuser". In diese trägt er ein die Sternbilder, welche im Augenblick der Geburt des Fragestellers am Himmelsfirmament im Vordergrund gestanden sind, insbesondere den „Aszendenten", d. h. das Sternbild, welches gerade im Osten aufgegangen ist, und den „Deszendenten", d. h. das Sternbild, welches gerade im Westen untergegangen ist, während die Sonne ihre scheinbare Bahn, die „Ekliptik", durch die Tierkreiszeichen hindurch zurücklegt. Mit den zwölf Tierkreiszeichen werden auch die sieben Planeten: Merkur, Venus, Mars, Jupiter, Saturn, Uranus und Neptun, sowie die für uns wirksamsten Fixsterne: Sonne und Mond in ihrer entsprechenden Stellung am Geburtsdatum eingetragen. — Nun kommt die *Deutung:* Jedem dieser drei Hauptbestandteile des Horoskops wird eine eigenartige Bedeutung zugeschrieben, den Häusern für den Körper, den Tierkreiszeichen für die Seele, den Planeten für den Geist. Die Bedeutung wird mechanisch in fortlaufender Reihenfolge von Osten nach Westen und von oben nach unten gemäß einem feststehenden, willkürlichen Schema abgelesen. In den Häusern z. B. bedeutet ein für allemal Nr. 1 Persönlichkeit, 2 Finanzen, 3 kleine Reisen, 4 Haus und Heim, 5 Liebesverbindung, 6 Krankheit, 7 Ehe u. s. f. Das Horoskop für den ersten Lebenstag nach der Geburt soll zugleich die Ereignisse des ersten Lebensjahres andeuten und jenes der folgenden Tage die Vorkommnisse der entsprechenden darauffolgenden Jahre. Besonders beachtet werden die Winkel, welche aus der Stellung verschiedener, entfernter Himmelskörper zu einander sich ergeben. Daraus gehen nämlich günstige „Aspekte" hervor bei Winkeln von 30 und 60 Grad = Halbsextil und Sextil, ungünstige dagegen bei Winkeln von 45 Grad = einem Halbquadrat.

Schon daraus leuchtet auch einem beschränkten Menschenverstand ein, wie *willkürlich* das astrologische System aufgebaut wird nach der nächstbesten *Schablone*.

So haben es *bereits im alten Ägypten die Ärzte* gemacht, die noch keine wissenschaftliche Anatomie gekannt haben, weil sie aus übertriebener Ehrfurcht gegen den menschlichen Leichnam vor Sektionen zurückgeschreckt sind. Sie haben einfach *den menschlichen Leib* gleichmäßig *ausgezirkelt in 36 Abschnitte,* vielleicht dem Tierkreis dreifach entsprechend, und diesen die *Einflußsphäre je eines bösen Geistes* zugewiesen. Ihre ganze Heilkunst hat sich demgemäß erschöpft in abergläubischen Beschwörungsformeln gegen die jenen Teilstücken des Körpers vorgesetzten Dämonen, während vorher das Totenbuch die einzelnen Körperteile noch an die verschiedenen Gottheiten ausgeteilt hatte. Die Rezeptesammlungen mit den „jeweils zu sprechenden Formeln gegen die Dämonen sind verhältnismäßig selten in alter Zeit. Je weiter die Medizin aber vor- oder richtiger zurückschreitet, um so länger und zahlreicher werden sie".[1]) Ähnlich hat man *im alten „China* die *fünf Organe:* Herz, Niere, Lunge, Leber und Magen = Milz *mit die fünf Weltgegenden beherrschenden Mächten in Zusammenhang* gebracht. *In der jüdischen (magischen) Mystik* der Kabbala, die auf *babylonischen Anschauungen* gründet, vermögen die *zehn* Sephirot, *kosmische Mächte,* bestimmte Einflüsse auszuüben auf die Gliedmaßen des metaphysischen Urmenschen Adam Kadmoni. — Im magischen Kalender spielen die Dämonen eine Rolle als Beherrscher bestimmter Zeiträume, die sich aus dem Laufe der Himmelskörper, vor allem des Mondes, ergeben." *Analoge Phantasievorstellungen* findet man *bei den primitivsten Naturvölkern,* z. B. den „Indianern Mexikos vor der spanischen Eroberung, den Eingeborenen Neuseelands".[2]) — Die *Astrologen von heute* sind um kein Haar besser als die Äskulapjünger des alten Pharaonenreiches oder „Reiches der Mitte" oder anderer rückständiger Kulturen bei den ältesten Kulturvölkern und den Wilden. Mit der *gleichen „starren Schematik"* teilen sie nach dem ehrlichen *Bekenntnis* eines hochangesehenen modernen Astrologen: H. Frh. v. *Klöckler*[3]) immer noch, wie schon im „Zentiloquium", d. h. Hundertgespräch, angeblich bei

---

[1]) *Alfred Wiedemann,* Die Religion der alten Ägypter, Münster 1890, 146 ff.

[2]) *Theod. Wilh. Danzel,* Privatdozent an der Hamburgischen Universität, Magie und Geheimwissenschaft in ihrer Bedeutung für Kultur und Kulturgeschichte, Stuttgart 1924, 31 ff.

[3]) Astrologie als Erfahrungswissenschaft, Leipzig 1927, 200.

Ptolemäus geschrieben steht, je einem Tierkreiszeichen einen magischen Einfluß auf einen bestimmten Körperteil zu, z. B. „dem Widder den Kopf, dem Stier den Hals, dem Löwen das Herz, der Jungfrau Magen und Gedärme, den Fischen die Füße", so daß an diesen Gliedern „nur bei günstigem Horoskop operiert werden darf". Sogar die Winkel der Gestirnstellung werden schablonenhaft auf die Körperabschnitte verteilt: Ein Winkel von Null Grad irritiert das Gehirn, 50 Grad das Herz, 90 Grad Zwerchfell und Atmung, 120 Grad Leber, Magen, Milz und Nieren, 135—150 Grad Lenden und Unterleibsorgane, 180 Grad Geschlechtsorgane.[4])

An Stelle der noch zurückgebliebenen Wissenschaft regiert bei der populären Astrologie durchwegs deren Ersatz durch *Afterwissenschaft,* durch die Unwissenheit verdeckenden, nicht mehr kindlich-, sondern schon *kindisch-naiven Aberglauben.* Warum hält sie sich denn *hauptsächlich* an die *Planeten,* während sie von den Fixsternen nur die unmittelbar vor Augen stehenden und daher nicht zu übersehenden und zu übergehenden: Sonne und Mond heranzieht? Weil auch die großen Kinder immer bloß *nach dem Augenschein und der Einbildungskraft* urteilen. Die Fixsterne fallen nämlich weniger auf wegen ihrer festen Stellung am Himmelsgewölbe. Die Planeten dagegen verändern ihre Stellung, insbesondere gegen den Tierkreis. Was aber selbst sich wandelt, schafft auch außer sich Wandel, lautet der Phantasieschluß primitiver Logik. Zu diesen *Wandelsternen* hat man *im vorkopernikanischen System auch Sonne und Mond* gerechnet. Daher werden sie in der Astrologie heute noch den Planeten zugesellt, unbekümmert um den Fortschritt der Wissenschaft. — „Infolge der Präzession rückt der Frühlingspunkt (= Stand der Sonne im Frühjahr) alle 2600 Jahre durch alle Tierkreissternbilder hindurch. Zur Zeit des Ptolemäus, um 150 n. Chr., wird jemand, der im Zeichen des Widders geboren, von den Sternen der Fische bestrahlt. Woher soll da der sich immer gleich bleibende Einfluß eines Zeichens kommen?"[5]) Gleichwohl gibt die Astrologie noch so viele Jahrtausende später *immer die gleichen Deutungen von den Tierkreiszeichen,* an deren Stelle im Fortgang des Weltprozesses *in der Wirklichkeit mittlerweile ganz andere eingerückt* sind, als aus

[4]) *A Kniepf,* Die Physik der Astrologie, Hamburg 1899, 43 f.
[5]) *Prof. Dr Artur Krause,* Die Astrologie, Entwicklung, Aufbau und Kritik, 1927, 285.

ihren vergilbten Papieren zugrundegelegt werden. Unentwegt hält sie fest an jenen *Sternfiguren*, deren nicht bloß äußere Namen, sondern auch vermeintlich inneres, charakteristisches Wesen samt seiner eingebildeten Wirksamkeit auf *längst überwundene mythologische und symbolische Phantasievorstellungen* zurückweist. Sie leitet z. B. aus der Konjunktion, d. h. Verbindung zwischen Mars und Mond, für die unter diesem Vorgang am Sternenhimmel geborenen Menschen Charaktereigenschaften ab, welche der antiken Mythologie des Kriegsgottes und volkstümlichen Allegorie des Mondes entstammen: Reizbarkeit nebst Abenteuerlust gemäß der Psychologie des leidenschaftlich erregten und von einem Kriegsschauplatz zum andern ziehenden Kriegers und infolgedessen im bürgerlichen Leben Ehescheidung wegen häuslichen Unfriedens und Sucht nach Veränderung im Familienstand und anderseits Unbeständigkeit, entsprechend dem stets wechselnden Charakter des Mondes zwischen Neu- und Vollmond, sowie Lügenhaftigkeit, gemäß dem sprichwörtlich gewordenen Begriff von der luna mendax, dem trügerischen Mond, der beim Zu- und Abnehmen die Anfangsbuchstaben gerade der entgegengesetzten Worte aufweist, welche diesen Sinn im Lateinischen ausdrükken: ☽ von Decrescere = Abnehmen und ☾ von Crescere = Zunehmen. — In moderner Zeit noch hält die Astrologie fest an den *gleichen kosmologischen Vorstellungen wie im alten Chaldäa*, wonach alle irdischen Vorgänge *in der unteren Welthälfte* ein *symmetrisches Gleichbild* der himmlischen, in *der oberen* Welthälfte mit seinem monistischen und fatalistischen Einklang sein sollen. — In diese ihr lieb und förmlich zur zweiten Natur gewordene altehrwürdige Himmelsschrift der *Sternbilder* hat sie sich derart vergafft, daß sie die Augen völlig zudrückt vor der Entdeckung neuzeitlicher, wirklicher Sternenwissenschaft, d. i. der Astronomie: Die in den „guten alten Zeiten" als ein *zusammengehöriges Ganzes*, z. B. unter dem Bilde des Widders, angeschauten Sternfiguren nehmen sich *nur von uns aus gesehen* so aus. Allein unsere wiederum kindlich-naive Zusammenfassung dem bloßen Augenscheine nach entspricht der Wirklichkeit durchaus nicht; vielmehr bewegen sich die uns als einheitliches Ganzes erscheinenden Sterne in Wirklichkeit, meist durch ungeheure Entfernungen voneinander getrennt, im Weltraum. „Nur wenige Sterne der großen Sternbilder gehören auch organisch zusammen. Alle an-

deren *bestehen aus heterogenen Elementen, weit voneinander entfernt.* Wenn die Sterne des Sternbildes gemeinsam das Schicksal des Menschen beeinflussen (sollen), setzt dies doch voraus, daß sie gleichmäßig gebaut sind. — Man sagt, Aldebaran, Arktur und Antares seien von der Natur des Mars, weil ihre *Farbe rötlich* ist. Aber helle Fixsterne sind glühende Körper, deren *Zustand* von dem des (Planeten) Mars *verschieden* ist."[6]) Damit ist *der naiven Symbolik*, daß das Sternbild des Widders die Menschen „widderhaft" beeinflusse, d. h. ihnen eine vorwärts stürmende, hartnäckige Kämpfernatur verleihe, *der Boden unter den Füßen* ebenso *weggezogen*, wie jener kindlichen Einschätzung des inneren Wesenscharakters der Sterne nach ihrem äußeren Farbenglanz.

In seinem gelehrten Werk „Sternenglaube und Sternendeutung" mit dem Untertitel „Die Geschichte und das Wesen der Astrologie"[7]) kann der † Würzburger Universitätsprofessor Franz *Boll* (früher an der Münchener Staatsbibliothek) der *Astrologie* den herben Schmerz nicht ersparen, daß er der Wahrheit Zeugnis gibt: „Den modernen Menschen mag seltsam berühren jenes allzu naive Vertrauen auf Namen und religiöse *Tradition*, die unzulässige Vermengung *phantasievollen Spieles* mit streng erweisbarer Welterkenntnis, die *Grundlage* einer Astrologie und Kosmophysik, die *seit drei Jahrhunderten überwunden* sind." Nicht minder scharf urteilt Prof. Dr Artur *Krause*:[8]) „Der Astrologie wurden *die Grundpfeiler entzogen durch die Astronomie.*" Er dürfte noch allgemeiner sich ausdrücken: „Durch den *Fortschritt menschlicher Wissenschaft*" überhaupt. Denn dieser hat sogar *herausgestellt*, daß der *Standpunkt* der Astrologie *von Anfang an grundverfehlt* gewesen ist. Wenn nämlich die menschlichen Lebensgeschicke wirklich von der Gestirnkonstellation abhängig wären, dann müßten sie es folgerichtig entweder ganz und gleich von Anfang an sein oder gar nicht. Nun aber beginnt das menschliche Leben verborgen bereits mit der Empfängnis, nicht erst nach dem Austritt aus dem Mutterschoß. Also kommt das *erst nach der Geburt* gestellte *Horoskop zu spät.* Jede Widerrede ist hier vergeblich. Der praktisch bewährte

[6]) *Krause*, ebd. 287.

[7]) Unter Mitwirkung von Karl Bezold, 3. Aufl. von W. Gundel, bei Teubner 1926, 82 (4. Aufl. 1931).

[8]) Die Astrologie, Entwicklung, Aufbau und Kritik, 1927, 294 (in Webers illustrierten Handbüchern).

Astrologe H. Frh. v. Klöckler[9]) hat unumwunden zugegeben: „An sich müßte man den Augenblick der Konzeption (= Empfängnis) als Beginn der physischen und seelischen Entwicklung zum Ausgangspunkt der Berechnung machen. — Den wird man aber auf keinen Fall finden." Nach Prof. Dr Krause (274) „wird man über den Zeitpunkt der Empfängnis um viele Stunden im Ungewissen bleiben". Darum „hält man sich an die vollendete Geburt", erklärt resigniert Frh. v. Klöckler. Diese Fehlursache läßt sich also nach sachverständigem Urteil beim besten Willen nicht ausmerzen.

Aber man kann und will *nicht einmal* „an die vollendete Geburt sich halten" mit der Genauigkeit, die erforderlich wäre, wenn die Astrologie so ernst zu nehmen wäre, wie sie selbst vorgibt. Bei der ungeheuren Geschwindigkeit, mit der die Himmelskörper im Weltraum sich bewegen und somit ihre Stellung in kürzester Zeit erheblich verändern — „schon ein Zeitverlauf von vier Minuten läßt das ganze Himmelsgewölbe eine Verschiebung um einen Bogen ausführen"[10]) —, muß sich das Horoskop in wenigen Minuten entscheidend verschieben. Somit käme eigentlich alles darauf an, wenigstens den *Augenblick der Geburt* möglichst *pünktlich zu beobachten.* In Wirklichkeit ist aber auch das eine in der Regel unerfüllbare Bedingung. Denn es ist praktisch unmöglich, daß bei jedem Neugeborenen sofort der Registrierapparat bereit steht und richtig funktioniert an allen beteiligten Stellen, daß z. B. auch die Uhren am Geburts- und Anmeldungsamt genau gestellt sind. Was jedoch im ausschlaggebenden Moment versäumt worden ist, läßt sich nie mehr vollständig nachholen. *Die Astrologie selbst* legt übrigens auch grundsätzlich *gar kein Gewicht darauf,* widerspricht also mit ihrer Handlungsweise ihren eigenen Worten, wie wiederum der verlässige Gewährsmann Frh. v. Klöckler bezeugt: Die Astrologie behandelt als „praktisch gleichzeitig noch Geburten, die bis zu sechs oder acht Minuten auseinander liegen, so daß etwa 172 Menschen auf der Erde das gleiche Horoskop aufweisen müßten" (33), was natürlich nicht zutrifft. Ja, noch *„bei ein- bis zweistündiger Differenz* glaubt die Astrologie *irrtümliche Geburtsangaben zu berichtigen mit* Hilfe bestimmter *Fiktionen"* (36). — Wenn eine „Wissenschaft"

---

[9]) Astrologie als Erfahrungswissenschaft, 1927, 3 ff.
[10]) *Krause,* ebd.

selbst zugibt, mit „Fiktionen", d. i. Scheinausflüchten arbeiten zu müssen, ist es mit ihrer Exaktheit schlecht bestellt!

Würde aber auch nicht bloß der Augenblick der Geburt, sondern selbst jener der Empfängnis und noch dazu auf die Sekunde genau feststellbar sein, so wäre gar nicht einzusehen: *Wie sollte durch einen einzigen Augenblick die gesamte Lebensgestaltung ein für allemal festgelegt werden können?* Die angeblich das Lebensschicksal bestimmenden Gestirne bewegen sich ja fortgesetzt und üben ebendadurch einen stetig wechselnden Einfluß aus, wenn sie überhaupt einen Einfluß ausüben. Warum sollten sie den maßgebenden Einfluß gerade in dem einzigen Zeitpunkt der Empfängnis, bezw. Geburt eines bestimmten Menschen ausüben und in allen vorausgehenden wie nachfolgenden nicht den geringsten Einfluß? Zwar meint Dr Heinz Artur Strauß in München-Solln im öffentlichen Sprechsaal der „Süddeutschen Monatshefte" 1927[11]) den Vorwurf, „es sei eine offensichtliche Torheit" — „eine Schimäre" nennt es der Direktor der Münchener Sternwarte, Prof. Dr Alexander *Wilkens* (S. 199) —, „den Augenblick der Geburt festnageln zu wollen als eine Prägung von Charakter und Lebenslauf für ein ganzes Leben", damit entkräften zu können: „Dem Astrologen gilt dieser Augenblick nicht als Entstehungszeit für ein vorher überhaupt nicht Vorhandenes, sondern lediglich als ein Augenblick, der bisher Latentes (= Verborgenes) in Wirksamkeit wandelt." Allein damit ist durch ein Scheinmanöver nur für den ersten Augenblick abgelenkt die sofort wiederkehrende wesentliche Frage: Warum soll eben jene Wirksamkeit gerade auf diesen einen Zeitpunkt konzentriert und beschränkt bleiben? Warum darf sie nicht auf die Folgezeit gleichmäßig sich erstrecken? Ist das Natur oder Willkür?

Der † Präsident der bayerischen Akademie der Wissenschaften und Universitätsprofessor in München, Geheimrat Dr med. Max v. *Gruber*, hat auf die Wirklichkeitserfahrung die logisch richtige Schlußfolgerung angewendet: *Gleiche Ursachen — gleiche Wirkungen*, und ist dadurch zu dem praktischen Ergebnis gelangt: „Wenn die Konstellation am Tage der Geburt auch nur einigermaßen gewichtig wäre für Beschaffenheit und Schicksal der Geborenen — im Deutschen Reich werden

[11]) Jahrg. 24, Juniheft, S. 175.

im Mittel 3535 Kinder lebend geboren auf den Tag —, dann könnten Gruppen mit einer je nach den Tagen der Geburt auffallend gleichen oder verschiedenen Beschaffenheit nicht verborgen bleiben" (S. 201). — Wir wollen *noch genauer und leichter nachprüfbar* nicht Tag oder Stunde, sondern *Augenblick der Geburt* zugrunde legen und denselben Schluß ziehen in bezug auf individuell verschiedene Menschen, die gleichzeitig im nämlichen Moment, demnach unter einer und derselben Konstellation, geboren sind. Das sind allem Anschein nach *Zwillinge* oder Drillinge. Hier muß daher auf die gleiche Ursache = dieselbe Gestirnkonstellation die gleiche Wirkung = das nämliche Schicksal eintreten. Nun ist allerdings dieser theoretisch richtige Schluß praktisch *anfechtbar*. In der Regel erblicken nämlich Zwillinge nicht gleichzeitig das Licht der Welt, sondern nacheinander in mehr oder minder langen Zwischenräumen, wirklich gleichzeitig nach Strauß (S. 174) „ganz selten, meist eineiige", so daß folgerichtig auch „ganz selten die äußere Schicksalsgleichheit zweier gleichgeborener Menschen beobachtet" werden kann und muß. Denn „meist sind Zwillinge zehn Minuten bis zwei Stunden zeitlich auseinander, wodurch Verschiebungen der Schicksalserlebnisse eintreten", wie Dr med. Friedrich *Schwab*[12]) einwendet. Deshalb müssen wir, um einen durchschlagenden Erfahrungsbeweis zu erzielen, eine *unbestreitbar* gleiche Ursachenlage dem Schluß auf entsprechende Gleichheit der Wirkungen zugrunde legen. Eine solche ist in der Tat aufzeigbar bei einem auf die Sekunde genau gleichzeitig eintretenden Schicksal davon betroffener, möglichst zahlreicher und individuell verschiedener Persönlichkeiten. Das ist der Fall *bei einer Massenkatastrophe*, z. B. einem Blitzschlag in einen dichten Menschenknäuel oder einem Eisenbahnzusammenstoß, bezw. Schiffsuntergang mit Hunderten, ja Tausenden von Passagieren. Hier steht die Astrologie vor der *entscheidenden Probe* für die Zuverlässigkeit ihres Horoskopeinflusses. Weist das *Horoskop genau dieselbe Konstellation* bei der Geburt *der verschiedensten Personen* auf, deren Geschick sich im unzweifelhaft gleichen Augenblick und auf gleiche Art erfüllt hat, dann ist es richtig; weicht es aber auch nur bei einer einzigen Person von dem der übrigen in gleicher Lage ab, dann ist es falsch. Welcher noch so eingefleischte Astrologe wagte

[12]) Sternenmächte und Mensch, Berlin-Lichterfelde 1923, 177.

zu behaupten, daß es ihm gelingen könnte, bei einem ganz gleichzeitigen und gleichmäßigen Massenunglück auch ein völlig übereinstimmendes Horoskop sämtlicher, noch so vieler und einander durchaus fernstehender, beteiligten Persönlichkeiten nachträglich festzustellen? Das ist der springende Punkt, um den keine noch so vollendete, d. i. raffinierte *astrologische Kunst* je herumkommt, bei dem sie *endgültig versagt.*

Freilich, *wo die Begriffe fehlen,* stellt auch hier zur rechten Zeit ein *Wort* sich ein: „*Rassen-, bezw. Menschheitshoroskop,* in welches das Horoskop des einzelnen eingebettet ist, und bei dem größere, kosmische Zyklen und Wendepunkte in Betracht kommen. Man muß annehmen, daß bei Katastrophen, die eine größere Menschengemeinschaft treffen, ein Einfluß wirkt, der auch einzelne, die kein schlechtes Einzelhoroskop haben, in den Strudel der Ereignisse hineinzieht." Daher bleibt unter allen Umständen aufrecht erhalten „die Idee des Fatums, daß z. B. bei einem bestimmten Volk in der Zeit von 1870—1890 Menschen geboren werden müssen mit der Bestimmung, in einem Weltkrieg 1914—1918 zu sterben". So orakelt geheimnisvoll der Leiter zweijähriger Experimentalsitzungen mit dem Berliner spiritistischen Medium Maria Vollhart, der schon genannte Dr med. F. *Schwab* (178 ff.), und sein blindgläubiges Publikum nimmt diese „tiefschürfende" astrologische Weisheit ebenso ungeprüft hin wie die Produktionen seines jeder gründlichen persönlichen Kontrolle grundsätzlich sich widersetzenden Mediums; es nimmt sie um so tragischer, je leichtfertiger und luftiger die Akrobatensprünge des astrologischen Artisten sind. Dieser selbst hat sich den Kopf nicht schwer machen lassen von der komplizierten Frage, wie das Zustandekommen eines solchen „Massenhoroskopes" auch nur irgendwie konkret vorstellbar ist, selbst von der verwegensten Einbildungskraft. Kann es doch kein „Massengestirn" geben, das auf Personen der abweichendsten Geburtsstunden gleichmäßig eingestellt ist. Auch die einheitliche Zusammenfassung dieser Personen zur „Masse" erfolgt erst nachträglich aus dem eingetretenen Erfolg und wird daraus auf eine ihr als vorausgehend unterschobene geheimnisvolle Ursache projiziert (wie beim vaticinium ex eventu), die in dem konkreten Wirklichkeitszusammenhang gar nicht existiert, sondern bloß als abstraktes Hirngespinst reiner Einbildungskraft. Wie erst sollte die „Einbettung" des wenig-

stens stellbaren und vorstellbaren Einzelhoroskopes in das fragliche Massenhoroskop ungefährdet vonstatten gehen, ohne daß gerade das verhältnismäßig solidere Stück, das Einzelhoroskop, auch noch in Scherben ginge? Denn während dieses „an sich nicht schlecht" wäre, würde es durch den unlauteren Wettbewerb des „Massenhoroskopes" schlecht gemacht, d. i. als falsch erwiesen. Unter allen Umständen könnten nie zwei einander schnurstracks entgegengesetzte Horoskope zugleich recht behalten — unter solchen gekünstelten Konstruktionen keines von beiden!

Gedankenlos nimmt sogar die „gebildete" moderne Welt die nicht im mindesten bewiesenen *großen Sprüche von „kosmischen Zahlen und Wendepunkten"* hin, die ungebildete als um so selbstverständlicher, je schwerer verständlich, ja je mehr sie, offen gestanden, ganz unverständlich und ohne jede greifbare Wirklichkeitsentsprechung sind. Ein nervenüberreiztes Zeitalter beugt sich mit krankhafter Willensschwäche dem *Willkürdiktat* des gewalttätigen astrologischen Marktschreiers: „Die Idee *des Fatums* muß man annehmen", ohne auch nur zu fragen: Warum? Stat pro ratione voluntas, d. h. man will einfach den astrologischen Modeschwindel mitmachen, mag er auch noch so unvernünftig, ja eine *fixe Idee* sein ohne jeden festen Untergrund in der Wirklichkeit, der ersetzt wird durch die Stärke der Einbildungskraft. Gesunde, natürliche Logik verwehrt einen Kausalzusammenhang zwischen Massensterben im Weltkrieg und der Fiktion von „Massenfatum" aus „Massensternen"; sie kennt bloß den Zusammenhang der nüchternen Wirklichkeit zwischen den für die Aushebung im Weltkrieg bestimmten Jahrgängen und ihrem Geburtsdatum und fordert für weitergehend behauptete Zusammenhänge des Geburtsdatums mit schicksalsschwangeren Geburtssternen einen nicht mit Gemeinplätzen mystisch-magischer Phantasie erschlichenen „Beweis". Nur beim astrologischen Okkultisten oder Dunkelmann und Dünkelgeist wird das Unzulängliche geheimnistuerischer Phantasiespekulation zum Ereignis, und auch sein betörtes Opfer läßt sich „hineinziehen in den Strudel der Ereignisse", d. i. der astrologischen Tagesströmung und nicht einmal zur Vernunft zurückbringen durch die sich selbst widersprechenden Versicherungen eines und desselben Astrologen Dr med. F. *Schwab* (182 f.): „Ob man *aus den Himmelskonstellationen das Geschick* einer Nation" — das gilt in noch

ausgedehnterem Maße vom Geschick einer Rasse und vollends der ganzen Menschheit! — „*berechnen* kann, ist eine *ganz fragliche Hypothese.* Die Astrologen schreiben fast alle aus Büchern heraus," — wie sie auf Jahrmärkten feilgeboten werden und schließlich zurückgehen auf die uralten mythologisch-mystisch-magischen Keilinschriften und Zauberpapyri der heidnischen Babylonier und Ägypter, — „und diese sind wieder zusammengestellt *aus alten Traditionen ohne Nachprüfung;* die Elemente der Geburtsastrologie müssen mindestens für unsere Zeit und Kultur umgearbeitet werden."

(Schluß folgt.)

Hat bei der Eroberung Jerichos Magie eine Rolle gespielt?

Von *Dr Karl Fruhstorfer,* Linz.

Greßmann findet im biblischen Bericht über die Eroberung Jerichos (Jos 6) drei zauberhafte Motive, als hätten die Israeliten die mit einer Doppelmauer umgürtete Stadt Jericho mittels Magie erobern wollen: die Verwendung der Siebenzahl, indem sieben Priester mit sieben Posaunen siebenmal um die Stadt ziehen; das Umkreisen des Gegenstandes, den man bezaubern will, und die Musik: man hofft, durch den Zwang des Analogiezaubers mit dem Geräusch der Posaunen das Getöse der zusammenkrachenden Mauern hervorzubringen.[1])

Nein, durch den Schall der Posaunen sind die Mauern Jerichos nicht auf magische, aber auch nicht auf natürliche Weise eingestürzt: als die Posaunen in einer ganz bestimmten Tonart geblasen wurden, habe das langandauernde Blasen eine metallische Vibration in den Mauern verursacht und ihren Einsturz bewirkt. Die Musik, das Blasen, hatte religiös-symbolischen Charakter. Man muß beachten, daß die Priester mit den Blasinstrumenten vor der Bundeslade Gottes schritten. Das starke Geschmetter und Rufen sollte die unwiderstehliche Macht des über der Bundeslade geheimnisvoll thronenden Bundesgottes andeuten, aber auch das feste Vertrauen auf diese Macht, das die Israeliten des Wunders würdig machte, daß ohne menschliches Zutun die Stadtmauern umfielen. Darum heißt es Hebr 11, 30: fide muri

[1]) Die Anfänge Israels (Von 2. Mose bis Richter und Ruth). 2. Aufl. Göttingen 1922, S. 143.

Jericho corruerunt. Beim Schall der Posaunen, nicht durch[2]) ihren Schall stürzten Jerichos Mauern krachend zusammen. Auch den beiden anderen Momenten haftet nichts Magisches an. Die heilige Siebenzahl begegnet uns derart häufig in der Bibel, daß wir wegen dieser Zahl wahrhaftig nicht an Zauber im biblischen Bericht über die Einnahme Jerichos zu denken haben. Die Umzüge mit der Bundeslade um die Stadt endlich sollten den Israeliten und den Bewohnern Jerichos zum Bewußtsein bringen, daß vor Jerichos Mauern Jahve steht: Jahve ante portas! In der Tora (Ex 22, 18; Dt 18, 10) ist Zauberei unter Todesstrafe verboten. Und da sollte Israel unter Führung Josues, des Nachfolgers Mosis, Zauberei getrieben haben?

Was bei einem neuzeitlichen Bibliker verwunderlich ist, ließe es sich in jener alten Zeit bei den Bewohnern Jerichos begreifen? In den Augen der Bewohner Jerichos mag die sich wiederholende geheimnisvolle Prozession der Israeliten als Zauberei gewertet worden sein. Daß die Kanaaniter Magie trieben, bezeugt ja die Bibel (Dt 18, 10. 12). Der mit Menschenopfern, Wahrsagerei und Zauberei verbundene Götzendienst der Kanaaniter war ein Grund, weshalb sie vertilgt werden sollten (Dt 18, 10 ff.).

Im Buche Josue selbst wird berichtet, daß aus der gebannten Beute Jerichos Achan außer 200 Silbersekeln einen schönen Mantel aus Schin'ar und eine goldene Zunge im Gewichte von 50 Sekeln stahl (7, 21). Unter Schin'ar ist Babylonien zu verstehen, das bereits im hohen Altertum durch seine Textilarbeiten berühmt war und diesen Ruhm bis in die Römerzeit bewahrt hat.[3]) Auch die Goldzunge wird babylonischen Ursprunges gewesen sein. In babylonischen Inschriften ist nämlich des öfteren Gold in Zungenform erwähnt. So heißt es z. B. einmal: Eine goldene Zunge im Gewichte von einer Mine hat am 11. Ijjar der Kronprinz (Belsazar) dem Sonnen-

[2]) Die kindische Vorstellung des Zusammenstürzens der Mauern durch bloßen Hörnerschall begegnet auch bei *Ehrlich* (Randglossen zur Hebr. Bibel, Leipzig 1910, 3. Bd., S. 22) und *Friedrich Delitzsch* (Die große Täuschung, Stuttgart 1920, 1. Teil, S. 25).

[3]) *Landersdorfer,* Das Land Sin'ar: Bibl. Zeitschrift, Freiburg i. Br. 1913, S. 354. Solche, die durchaus eine Beziehung zum Mond, dessen Strahlen als Haare gedacht werden, herstellen wollen, da Jericho als Mondstadt galt, lesen: se'ar, d. i. einen haarigen Mantel (*Jeremias,* Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients[4], Leipzig 1930, S. 462, A. 3). Zur Übersetzung in der Vulgata: pallium coccineum siehe *Hummelauer,* Commentarius in librum Josue, Parisiis 1903, pg. 191.

gotte geweiht.[4]) Haben etwa der babylonische Mantel und die babylonische Goldzunge in der Stadt Jericho magischen Zwecken gedient? War doch Babylonien das klassische Land magischer Beschwörungen (vgl. Is 47, 9. 12). Es ist schon früher die Meinung ausgesprochen worden, daß die strenge Bestrafung Achans mehr in der Beschaffenheit als in dem Werte der unterschlagenen Gegenstände ihren Grund hatte.[5])

Delitzsch[6]) wähnt, mit folgendem Posaunenstoß die Glaubwürdigkeit des biblischen Berichtes von der Eroberung Jerichos über den Haufen werfen zu können: Jericho, die erste und wichtigste Grenzfestung des Landes, völlig ausgestorben! Kein Bogenschütze auf der Mauer der Stadt, den wenigstens die Neugierde getrieben hätte, die feierliche Prozession rings um die Stadtmauer mit anzusehen! Ganz Jericho, König und Krieger, während der ganzen siebentägigen Prozession sozusagen vom Erdboden verschwunden! So viele Rufzeichen, so viele Unmöglichkeiten.

Allein aus dem biblischen Schweigen über Zuschauer folgt nicht, daß es wirklich keine solchen gegeben hat. Der biblische Bericht übergeht Selbstverständlichkeiten. Ferner sei bemerkt: falls Jerichos Bewohner die Umzüge der Israeliten als Magie auffaßten, was läge dann näher, als daß sie dem vermeintlichen Zauber einen Gegenzauber gleichzeitig gegenüber stellten? So wäre auch erklärlich, daß sie die Zeit der Prozession der Israeliten nicht zu militärischen Angriffen ausnützten: sie glaubten eben, Zauber könne nur wettgemacht werden durch Gegenzauber. Übrigens hat auch das Heer der verbündeten Könige von Israel, Juda und Edom keine militärischen Angriffe unternommen, als König Mesa von Moab auf der Mauer seiner belagerten Hauptstadt seinen erstgeborenen Sohn opferte. In antiker Zeit scheute man sich, religiöse Handlungen zu stören. Das Heer der drei Könige stellte den Kampf ein, hob die Belagerung auf und zog von dannen (4 Kg 3, 27).

---

[4]) *Meißner*, Zu Jos 7, 21: Zeitschrift f. d. alttest. Wissenschaft, Gießen 1903, S. 151 f.

[5]) *Loch* und *Reischl* zur Stelle. Ferner *Schenz*, Das Buch Josua, Wien 1914, S. 72.

[6]) A. a. O., S. 23 f.

Pastoralfälle.

(Assistenzarzt im Gewissenskonflikt.) Für einen Arzt, der vom Staate in einem öffentlichen Krankenhause als Assistent einer gynäkologischen Abteilung angestellt ist, ergeben sich folgende Fragen, die von den einzelnen Theologen ganz konträr beantwortet werden.

I. Darf er seinem Chef und Professor bei Schwangerschaftsunterbrechungen die Operationsassistenz leisten, wenn durch seine Weigerung der unerlaubte Eingriff nicht verhütet werden kann?

II. Bei der Incontinentia vesicae urinae der Frau gibt es eine Operationstechnik, bei welcher durch Interposition des Uterus zwischen Scheide und Blase eine solche Stütze dem Blasenschließmuskel gegeben wird, daß das Leiden behoben werden kann. Wird ein derartig verlagerter Uterus gravid, so tritt sehr oft (angeblich in 50 Prozent der Fälle) Spontanabortus ein, welcher ebenso wie eine mögliche ausgetragene Schwangerschaft zu schwersten Störungen führen kann, wie: schwerste Blutungen, Inkarzerationserscheinungen, Uterusruptur, Infektion und Absterben des Kindes u. s. w.; normale Geburt ganz ausgeschlossen. Diese schweren Erscheinungen bedingen einen operativen Eingriff. Um das zu verhindern, wird bei der oben beschriebenen Operationstechnik, die man meist bei Frauen nahe dem Klimakterium ausführt, von vornherein eine Sterilisation vorgenommen.

Die Sterilisation ist zur unmittelbaren Behebung des Leidens, nämlich Heilung der Inkontinenz, nicht nötig, wird aber wegen der schweren Komplikationen und gesundheitlichen Schädigungen, die sich bei einer möglichen Schwangerschaft einstellen, immer durchgeführt; ihre Unterlassung gilt bei dieser Operation als grober ärztlicher Kunstfehler.

Wenn nun der Chef und Professor der Abteilung eine derartige Operation bei einer Frau für angezeigt findet und sie seinem Assistenten zur Durchführung zuweist, ist dieser wegen der damit verbundenen Sterilisation berechtigt, die Operation zu machen?

Die unter I. und II. geschilderten Handlungen fallen in die Dienstobliegenheiten eines Assistenten und die Weigerung, sie durchzuführen, erfordert vom vorgesetzten Professor viel Verständnis und Entgegenkommen, um so mehr, wenn er einer anderen Konfession angehört.

Die beiden Fragen, die hier gestellt werden, haben etwas gemeinsam: Mitwirkung zu Operationen, die mit den Grundsätzen der Sittlichkeit nicht vereinbar sind; sie unterscheiden

sich darin, daß es sich im ersten Fall um eine Operation handelt (Schwangerschaftsunterbrechung), die heute allgemein von den Theologen als gegen das natürliche Lebensrecht des Kindes verstoßend erkannt wird, aber auch von ärztlicher Seite, und zwar nicht nur von katholischen Ärzten und Gynäkologen, sondern auch von rechtlich denkenden Andersgläubigen als unberechtigt und in den meisten Fällen auch als unnötig, als medizinisch nicht angezeigt, erachtet wird; im zweiten Fall jedoch wird eine Operation erwähnt, über deren moralische Zulässigkeit bisher wenig in der Öffentlichkeit geschrieben wurde; im Zusammenhang mit dem erwähnten Blasenleiden ist mir überhaupt nicht erinnerlich, ob sie irgendwo behandelt wurde.

Es sind also zwei Aufgaben gestellt: *I. Ist die Mitwirkung des Assistenzarztes erlaubt, vorausgesetzt, daß die Operation unerlaubt ist? II. Ist Sterilisierung erlaubt als Prophylaxe gegen Komplikationen, die aus einer weiteren Schwangerschaft nach der angeführten Blasenoperation folgen könnten?*

I.

Wie schon bei Behandlung eines ähnlichen Falles („Mitwirkung zu fremden Sünden", s. „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1934, S. 342—346) erwähnt wurde, gehört die Beantwortung einer solchen Frage zu den schwierigsten und heikelsten Aufgaben des Moraltheologen. Nicht wegen der zu beachtenden Grundsätze; diese sind klar und allgemein anerkannt.

1. Die Handlung des Mitwirkenden muß in sich indifferent sein, sie darf nicht ihrer Natur nach als concausa den unsittlichen Zweck mitbewirken, sonst ist sie cooperatio immediata oder implicite formalis, die immer und unter allen Umständen verboten ist.

2. Auch wenn die Handlung des Mitwirkenden indifferent ist, also auch anderen Zwecken dienen kann (Vorbereitung des Patienten, der Instrumente, Überwachung der Narkose, andere Hilfeleistungen u. dgl.), so darf der unsittliche Zweck nicht mitbeabsichtigt oder gebilligt werden, sonst ist sie cooperatio explicite formalis, die ebenfalls immer verboten ist.

3. Auch wenn die Mitwirkung nur materialis und mediata ist, d. h. aus einem anderen Grund geleistet wird, muß ein entsprechend schwerer Grund vorhanden sein, damit sie erlaubt sei. In diesen drei Forderungen ist die gesamte moraltheologische Wissenschaft einig.

Aber die Schwierigkeit liegt in der Anwendung dieser Grundsätze auf den einzelnen Fall, der immer individuell behandelt werden muß, was auch die Vertreter der Medizin billigen werden, weil sie es auf ihrem Gebiet ebenfalls beachten. Da ist es

auch nicht zu verwundern, wenn in der praktischen Anwendung manchmal verschiedene Urteile erfolgen; und auf das wird sich die Bemerkung des Einsenders beziehen, daß diese Fragen von den einzelnen Theologen konträr beantwortet werden. Es gilt nämlich, in jedem einzelnen Fall klug abzuwägen, ob das Gute, das der Mitwirkende zu erreichen sucht, oder das Übel, das er zu vermeiden sucht, schwerwiegend genug ist, um die Verletzung der Nächstenliebe, die in der Mithilfe zur Sünde anderer liegt, zu kompensieren. Die Nächstenliebe verpflichtet ja nur, wenn der Handelnde nicht selbst ein gleiches oder größeres Ungemach auf sich nehmen muß. Bei dieser Abschätzung des Schadens, den jemand erleidet, wenn er die Mitwirkung verweigert, und des Übels, das aus der geleisteten Mitwirkung folgen wird, sind nun verschiedene Umstände zu berücksichtigen: a) Die objektive Schwere des unerlaubten Eingriffes selbst; je größer sie ist, um so schwerwiegender muß der Entschuldigungsgrund sein; b) die Art der Mitwirkung; je näher und enger sie mit dem unerlaubten Tun dessen, der sie fordert, verbunden ist, desto schwerer kann sie entschuldigt werden; c) die Notwendigkeit der Mitwirkung zur Ausführung der unerlaubten Tat; wenn diese nicht verhütet werden kann durch Versagen der Hilfe, genügt ein geringerer Grund, als wenn die Absage die Sünde ganz verhindert; d) wenn der Mitwirkende außer der allgemeinen Nächstenliebe noch eine besondere Pflicht hätte, als Vorgesetzter oder Vertragspartner, die verbotene Tat zu verhindern, müßte ebenfalls ein schwerer Entschuldigungsgrund vorliegen.

Versuchen wir nun, auf Grund dieser Regeln die sittlichen Pflichten des Assistenzarztes zu ermitteln. 1. Den unerlaubten Eingriff (Unterbrechung der Schwangerschaft, Sterilisierung) selbst auf Geheiß oder unter Anleitung des Chefs vorzunehmen, kann dem Assistenten niemals erlaubt werden; ebenso nicht die unmittelbare Beteiligung an den Einzelhandlungen, aus denen sich der Eingriff zusammensetzt. Das wäre formelle und unmittelbare Mitwirkung. Es müßte also der Assistenzarzt sagen: Erlassen Sie mir das; in meiner späteren Praxis werde ich versuchen, dem Übel auf andere Weise beizukommen. Es wird auch nichts schaden, wenn er auf seine Weltanschauung sich beruft, oder auf Vorschläge anderer Meister der Gynäkologie; ja, es wäre das sogar eine mutige Tat der Katholischen Aktion, wie sie unsere katholischen Ärzte unter ihren Berufskollegen ausüben sollten. Sie würden durch ein mutiges Auftreten manches Übel verhindern können und auch den übrigen katholischen Ärzten ihre Stellungnahme erleichtern. Überhaupt sollten Katholiken da mannhaft auftreten und sich gegenseitig stützen, nicht aber den Mutigen tadeln und allein lassen.

2. Hilfeleistungen, die zwar nicht unmittelbar den verbotenen Eingriff betreffen, aber sehr nahe mit demselben verbunden sind (Unterbinden von Blutgefäßen, Darreichung der Instrumente u. dgl.), dürften nur aus einem sehr schweren Grund zugelassen werden, besonders wenn durch die Weigerung der Eingriff unterbleiben müßte. Was aber ein sehr schwerer Grund ist, hängt auch wieder von persönlichen Verhältnissen des Assistenten ab. Eine Ordensschwester im eigenen Spital hat keinen schweren Nachteil zu befürchten und müßte diese Art der Mitwirkung einfach ablehnen. Ein Assistenzarzt, der nur freiwillig praktiziert, ebenfalls; ist er angestellt und kontraktsmäßig verpflichtet, könnte aber, ohne seinen Unterhalt zu gefährden, leicht eine andere Stelle erreichen unter einem anderen Vorgesetzten, so wäre er gehalten, lieber die Stelle aufzugeben, als diese Mitwirkung zu leisten, besonders wenn kein anderer Assistent sie dennoch leisten würde und er so das Übel verhindern könnte. Es kann aber Fälle geben, wo der Assistenzarzt für seinen Unterhalt oder für die notwendige Berufsausbildung an diese seine Stelle gebunden ist; das könnte als sehr schwerer Entschuldigungsgrund gelten, ganz sicher da, wo noch andere Assistenten die Sache machen würden, seine Mitwirkung also nicht so notwendig ist. Das sind also Umstände, die in jedem Fall klug abzuwägen sind, und wo vielleicht der eine Theologe etwas für schwerer hält als ein anderer. Der Assistent, der sich dann an das Urteil seines Beraters hält, kann beruhigt sein, wenn er seine Verhältnisse aufrichtig klargelegt hat.

3. Entferntere Hilfeleistungen (Vorbereitung der Instrumente, Verbinden, Nachkuren) sollten ohne jeglichen Grund auch nicht geboten werden, doch genügt für ihre Zulassung das einfache Vertrags- oder Untergebenenverhältnis.

Es konnten hier natürlich nur gewisse Grenzfälle aufgezeigt werden; aber im Einzelfall können sich die Grenzen durch obwaltende Umstände auch etwas verschieben, so daß für die Entscheidung kein geringes Maß von Pastoralklugheit und Erfahrung nötig ist. Der Theologe wird eben dann, wenn er sich nicht mit anderen Autoritäten beraten kann, sein Urteil abgeben salvo meliore iudicio.

II.

Nun zur zweiten Frage: Ist nach der vom Einsender beschriebenen Interposition des Uterus zur Stütze des Blasenschließmuskels als Schutz vor weiterer lebensgefährlicher Schwangerschaft Sterilisierung erlaubt? Die sittliche Begründung einer jeden Operation, die ein Glied oder Organ zerstört oder für seine natürliche Funktion unbrauchbar macht, liegt darin, daß der Mensch über seine Glieder und Organe als natur-

gegebene Bestandteile seines Leibes wohl ein Nutzungs- und Verwaltungsrecht haben muß, aber kein volles Verfügungsrecht, das ihm zu jedem beliebigen Zweck auch Zerstörung und Preisgabe der Organe oder Glieder gestattete. Als vernunftbegabter Nutznießer und Verwalter des ihm von Gott zur Erreichung seines Zieles und seiner Vollendung gegebenen Leibeslebens muß er einst Rechenschaft ablegen über die Verwaltung. Wie nun der Verwalter eines Vermögens dasselbe nicht nach Belieben und zu jedem Zweck (wie ein Eigentümer) verwenden kann, sondern es für die vom Eigentümer bestimmten Zwecke erhalten und vor Schaden bewahren muß, so ist die erste Pflicht des Menschen für sein Leibesleben: dasselbe in seiner Integrität und die Glieder für ihre Funktionen zu bewahren. Nur wo ein Glied oder Organ durch seine Erkrankung oder seine verkehrte Funktion dem ganzen Leben Schaden und Gefährdung bringt, dort gestattet oder empfiehlt das Verwaltungsrecht lieber das einzelne Glied zu opfern, als das ganze Leibesleben zu gefährden. Darüber kann der Mensch ruhig Rechenschaft ablegen, das ist Aufgabe eines treuen Verwalters. Aber die Schädigung oder Gefährdung des Leibeslebens muß von jenem Glied oder Organ herkommen, das geopfert werden soll; denn die Unterordnung des Teiles unter das Ganze rechtfertigt den Eingriff. Kommt aber die Gefährdung des Leibeslebens aus einer anderen Quelle, dann muß natürlich von dieser Quelle aus die Gefahr bekämpft werden; ein anderes Organ, das gesund ist und natürlich funktioniert, ist nicht die Ursache der Gefährdung des Ganzen, behält also seine berechtigte Stellung des Teiles zum Ganzen.

So ist also auch völlige Kastration berechtigt und erlaubt, wenn die Gefährdung des Lebens von den Keimdrüsen oder dem Uterus u. s. w. selbst kommt. Sie wäre nicht erlaubt, wenn diese Organe gesund funktionieren, aber die Gefährdung anderswoher käme, z. B. von Beckenenge bei einer weiteren Schwangerschaft. Hier wäre die Beckenenge zu beheben oder auf den ehelichen Verkehr zu verzichten. Ganz das gleiche muß von der Sterilisierung gesagt werden, obgleich sie nicht einen so radikalen Eingriff darstellt, wie Kastrierung. Wenn man mir einen Fall angibt, wo der Eileiter selbst eine Gefährdung bringt, dann erlaube ich ohne Bedenken, ihn zu zertrennen. Aber Eileiterschnitt zur Verhinderung einer Schwangerschaft, die aus anderen Gründen gefährlich wird, kann nicht gestattet werden; der Eileiter erfüllt seine Aufgabe normal, schädigt das Ganze nicht, behält also seine Existenzberechtigung als Teil.

Nun zu der in Frage stehenden Operationstechnik. Incontinentia urinae ist gewiß eine sehr lästige Sache, wenn auch keine lebensgefährliche; aber doch können wir ruhig dem Arzt

zugestehen, daß er eine Stütze für den erschlafften Schließmuskel sucht. Unser medizinischer Laienverstand versucht da allerdings Einwendungen zu machen: Muß es denn gerade der Uterus sein, der diese Stütze gibt? Er liegt allerdings zunächst und ist dazu geeignet; aber das Übel kommt doch wohl auch bei Männern vor; was macht man dann in diesem Fall? Aber überlassen wir das den Fachmännern. Wir haben eine große Achtung vor dem Fortschritt, den die chirurgische Technik gemacht hat, und hoffen, daß sie auch noch andere Methoden findet, wo man uns doch erzählt, daß man heute künstliche Scheideplastiken, Transplantationen und ähnliches macht; noch mehr würde es uns freuen, wenn ein katholischer Chirurg, gerade durch seine Weltanschauung gedrängt, eine bessere und vollkommenere Methode fände. Bevor aber diese gefunden ist, wird man keine Schwierigkeit gegen diese Interpositio uteri machen; und da der Uterus in dieser Lage eine weitere Schwangerschaft nicht aushält, ist die Patientin zu fragen, ob sie in Übereinstimmung mit ihrem Mann auf den Verkehr verzichtet. Aber Sterilisierung zum Zweck eines unfruchtbaren Verkehres kann nicht gestattet werden. Freilich scheuen sich die Ärzte, ein solches Opfer zu verlangen, besonders seit ein so bequemes Mittel Eingang gefunden hat. Es muß aber immer betont werden, daß nicht die Einfachheit und das Bequeme des Mittels die Sittlichkeit seiner Anwendung rechtfertigt, wenn es in sich gegen die Natur ist. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona. Ob nicht auch da stillschweigend vorausgesetzt wird, es sei Enthaltsamkeit nicht möglich, wie es eine liberale Wissenschaft leider zu lange gepredigt hat?

Um nun auf den konkreten vorgelegten Fall zurückzukommen, liegt die Sache eigentlich noch einfacher: Der Einsender bemerkt, daß diese Operationstechnik meist bei Frauen nahe dem Klimakterium vorgenommen wird; ist es da nun ein zu großes Opfer, entweder mit der Operation zu warten bis zum Klimakterium — und dann ist eine Sterilisierung gar nicht mehr notwendig —, oder wenn die Operation sofort vorgenommen werden soll, von der Patientin zu verlangen, daß sie bis zum Klimakterium auf den Verkehr verzichte? Dann kann Unterlassung der Sterilisierung auch nicht als grober ärztlicher Kunstfehler gewertet werden, weil sie unnötig ist. Aber auch sonst sollten sich unsere katholischen Ärzte dagegen wehren, auch öffentlich in den Fachzeitschriften, daß man eine Unterlassung aus Gewissenhaftigkeit einen Kunstfehler nennt. Der katholische Arzt kann die Technik eines Eingriffes genau so gut beherrschen und bei erlaubter Gelegenheit auch ausführen; aber wenn er aus Gründen der Sittlichkeit sich verpflichtet fühlt, einen Eingriff zu unterlassen, so kann man das keinen Kunstfehler nennen.

Alle Achtung vor den Regeln und Vorschriften der ärztlichen Technik, aber sie sind nicht letzte und absolute Forderungen, sondern auch in ihrer Ausübung, wie in jeder anderen Tätigkeit, steht der Arzt unter den absoluten Forderungen des Naturgesetzes.

Schließen wir: Solange keine bessere Methode zur Behebung der Incontinentia urinae zur Verfügung steht, kann man die Interpositio uteri gestatten; wenn die Patientin das Klimakterium schon hinter sich hat, ohne weiteres; im anderen Fall, wenn sie sich bereit erklärt, bis zum Klimakterium sich zu enthalten. In diesen Fällen kann der Assistenzarzt diese Operation auch selbst vornehmen und jede Mithilfe leisten. Aber Sterilisierung zu dem Zweck, daß die Leute verkehren könnten und doch die Schwangerschaft vermieden wird, wird man auch in diesem Fall nicht gestatten können, daher auch keine unmittelbare Mitwirkung, da die Gefährdung nicht vom Organ, d. h. der Tuba, sondern vom Verkehr kommt.

Innsbruck. *P. Albert Schmitt S. J.*

(Um die Verpflichtung eines Gemeinschaftsgelübdes.) Eine Gemeinde hat zur Zeit einer Epidemie das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen und für die Zukunft die „Kirmeß" mit Tanz nicht mehr zu halten. Der Vorgang dabei war ziemlich einfach. Beim Sonntagsgottesdienst verlas der Pfarrer im Anschluß an die üblichen Verkündigungen einen Passus, worin er seinen Pfarrkindern den Vorschlag machte, der Mutter Gottes das erwähnte Gelübde zu machen; doch müsse erst der Gemeindevorstand den Beschluß fassen, die üblichen Kirmeßbelustigungen für die Zukunft abzuschaffen; nur dann würde der Feiertag eingeführt werden. In der nächsten Sitzung erklärte sich der Gemeindevorstand einstimmig für die Abschaffung der Kirmeß und für die Einführung des Feiertages. Von einer Befragung der Pfarrkinder oder gar einer Abstimmung ist keine Rede gewesen. Da niemand gegen den Vorschlag des Pfarrers Einspruch erhob — es würde wohl auch niemand das gewagt haben, aus Furcht vor der Seuche —, so hat der Pfarrer eben die Einwilligung der Pfarrkinder vorausgesetzt. Das Marienfest wurde seitdem jedes Jahr unter allgemeiner Beteiligung gefeiert. Auch das andere Versprechen wurde durch einige Jahre gehalten, bis ein neuer Gemeindevorstand auf Drängen verschiedener Kreise die Kirmeß unter einem anderen Namen wieder einführte. Dem Nachfolger jenes Pfarrers entstehen nun bei dieser Lage der Dinge verschiedene Zweifel: War die Gemeinde als weltliche Institution, der überdies eine Anzahl Andersgläubiger

angehören, überhaupt berechtigt, ein derartiges Gelübde zu machen? — Kann eine Gemeindevertretung für alle Zukunft eine Verpflichtung eingehen, da das Gelübde doch nur den Gelobenden verpflichtet? — Fällt mit der Ungültigkeit des weltlichen Gelübdes (Abschaffung der Kirmeß) nicht auch die Verpflichtung des religiösen Gelübdes (Einhaltung des Feiertages), da ersteres ja die Bedingung für letzteres gewesen? — Könnte das Gelübde der Gemeinde, falls es gültig ist, nicht in ein anderes umgewandelt werden, wie etwa in ein jährliches Sühneamt?

1. Das Gelübde ist ein Gott gegebenes Versprechen, mit Überlegung und Freiheit über etwas gemacht, das möglich und sittlich gut ist und zugleich besser als das Gegenteil (can. 1307, § 1). Das Entscheidende an diesem Begriffe ist, daß ein wirkliches, Gott gemachtes Versprechen vorliegt; ein Akt des Willens, durch den der Mensch sich Gott gegenüber verpflichtet. Darin sind im Grunde alle Bedingungen enthalten, die man sonst noch im einzelnen aufzuzählen pflegt. Wenn ein bindendes Versprechen zustande kommen soll, dann muß der Gelobende fähig sein, ein solches Versprechen zu machen; er muß die notwendige Erkenntnis haben, sowohl der Sache, die er zum Gegenstand des Gelübdes macht, als auch der Verpflichtung, die er auf diese Weise eingeht. Vor allem muß der Gelobende den Willen haben, ein wirkliches Versprechen zu machen, sich also Gott gegenüber zu binden, m. a. W. sich unter Sünde zu verpflichten. Der bloße Wille oder Vorsatz, etwas Bestimmtes zu erfüllen, ist noch kein Gelübde, auch wenn dieser Wille nach außen, vielleicht sogar öffentlich und feierlich, kundgegeben wird. Wenn das Gelübde ein Gott gemachtes Versprechen ist, dann sind in dieser Begriffsbestimmung auch schon die Bedingungen von seiten des Gegenstandes enthalten. Der Gegenstand des Gelübdes muß möglich sein; denn zu Unmöglichem gibt es niemals eine Verpflichtung. Im Begriffe des Versprechens einem andern gegenüber liegt ferner, daß es etwas dem andern Günstiges oder Angenehmes sei; andernfalls wäre keine Rede von einem Versprechen, sondern von einer Drohung. Gott aber kann nur etwas sittlich Gutes angenehm sein, nicht etwas völlig Indifferentes, noch weniger etwas sittlich Schlechtes. Überdies muß das Versprochene auch besser sein als das Gegenteil. Wo sich der Mensch zu etwas minder Gutem verpflichtet, schließt er das Gegenteil, das Bessere und Gottgefälligere, aus. Ein solches Versprechen könnte Gott nicht wohlgefällig sein, könnte also auch kein gültiges Gelübde sein; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß etwas, das im allgemeinen minder gut ist, für einen einzelnen wegen besonderer Umstände das Bessere und damit auch Gegenstand eines gültigen Gelübdes werden

kann. Endlich muß das Versprechen, um ein Gelübde im eigentlichen Sinne zu sein, Gott selber gemacht werden, nicht irgend einem Geschöpfe. Demnach wäre ein Versprechen, das einem Heiligen gemacht würde, noch kein Gelübde im eigentlichen Sinne, weil kein Akt der Gottesverehrung (latria), sondern der Heiligenverehrung (dulia, bezw. hyperdulia). Ein derartiges Versprechen könnte man ein Gelübde nur im weiteren Sinne nennen. Indessen wird im letzteren Falle die Absicht des Versprechenden gewöhnlich die sein, ein wirkliches Gelübde vor Gott zu Ehren des betreffenden Heiligen zu machen, wie schon der heilige Thomas erklärt (2. 2. q. 88, a. 5).

2. Im eingangs vorgelegten Falle handelt es sich um ein Gelübde oder ein gelübdeähnliches Versprechen, das eine Gemeinde gemacht hat. Damit hängen fast alle Schwierigkeiten zusammen, die mit der Lösung des Falles verbunden sind. (Wir nehmen dabei an, daß die Gemeinde durch ihren Pfarrer, bezw. Gemeindevorstand auch tatsächlich jenes Versprechen abgelegt hat, was im Wortlaut des Falles nicht eigentlich zum Ausdruck kommt.) Es sei zunächst auf jene Fragen eingegangen, die mit der Verpflichtung eines derartigen Gelübdes zusammenhängen. Kann eine Gemeinschaft überhaupt ein Gelübde machen? Wenn ja, wird ein solches Gelübde auch die einzelnen Glieder des Gemeindewesens verpflichten? Wird das Gelübde auch für spätere Generationen verpflichtende Kraft besitzen? — Daß eine Gemeinschaft an sich die Fähigkeit besitzt, ein Gelübde zu machen, kann nicht bezweifelt werden. Wenn schon eine Privatperson eine derartige Verpflichtung auf sich nehmen kann, dann besteht kein Hindernis, daß sich auch eine Mehrheit von Personen, die eine Gemeinschaft bilden, durch ein Gelübde binden kann. Wie weit ein solches Gelübde die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft bindet, wird nach den Umständen verschieden sein. Das Gelübde ist seiner Natur nach ein Akt des freien Einzelwillens, der sich Gott gegenüber bindet. Daraus ergibt sich als selbstverständliche Folgerung, daß kein Mensch, ob Vorgesetzter oder nicht, ein Gelübde machen kann, das als solches einen anderen bindet; daß also auch niemand durch ein fremdes Gelübde als solches gebunden werden kann (vgl. can. 1310). Auch die Mitglieder eines Gemeinwesens werden durch ein Gelübde ihrer Vorgesetzten als solches nicht gebunden, soweit sie nicht persönlich eingewilligt und so das Gelübde zu ihrem eigenen gemacht haben. Trotzdem bringt ein Gelübde, das die Vorsteher einer Gemeinschaft in deren Namen gemacht haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, eine wirkliche Verpflichtung mit sich. Handelt es sich dabei um Akte, die von der Gemeinschaft als solcher zu setzen

sind — Prozessionen oder andere gottesdienstliche Feiern, Errichtung einer Kirche u. a., — dann sind die Vertreter der Gemeinschaft, die Vorgesetzten, kraft des Gelübdes gehalten, für die Ausführung zu sorgen, die einzelnen Untertanen aber nur insofern sie durch rechtskräftige Gebote der Vorgesetzten dazu verhalten werden. Wo dagegen Einzelakte der Gemeinschaftsglieder den Gegenstand des Gelübdes bilden — Anhören der heiligen Messe, Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, Fasten u. dgl., — dort sind die einzelnen durch das Gelübde als solches so weit verpflichtet, als sie durch ihre persönliche Zustimmung dieses Gelübde zu ihrem eigenen Gelübde gemacht haben. Wo diese Zustimmung fehlt, tritt eine Verpflichtung nur aus dem Titel des Untertanenverhältnisses ein, insoweit die Vorsteher innerhalb der Grenzen ihrer rechtlichen Befugnisse jene Akte als pflichtmäßig auferlegen. Aber auch in diesem Falle bekommt die Verpflichtung eine religiöse Note aus dem religiösen Motiv, das einem solchen Gebote zugrunde liegt. Mithin wäre die Übertretung eines derartigen Gebotes zwar keine Übertretung des Gelübdes, wohl aber auch eine Verletzung der Gottesverehrung.

3. Ungleich größere Schwierigkeiten erheben sich bei der Frage, ob und wie weit auch spätere Generationen gehalten sind, ein Gemeinschaftsgelübde der Vorfahren zu erfüllen. Die eben gemachten Ausführungen dürften auch hier die Grundlage für die richtige Lösung bieten. Zunächst kann es wiederum keinem Zweifel unterliegen, daß die Nachkommen als Einzelpersonen durch das Gelübde der Vorfahren als solches nicht gebunden sind, falls sie nicht — was wohl meistens eine rein theoretische Möglichkeit bleiben wird — mit persönlicher freier Zustimmung das Gelübde ihrer Vorfahren zu ihrem eigenen gemacht haben. Der Grund wurde oben angegeben: Niemand kann durch das Gelübde eines andern gebunden sein, weil das der Natur des Gelübdes als einer frei übernommenen Bindung des einzelnen Gott gegenüber widerspräche. Andererseits besteht gegenwärtig unter den Theologen kaum noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß gegebenenfalls die späteren Generationen verpflichtet sind zu halten, was ihre Vorfahren kraft des Gemeinschaftsgelübdes übernommen haben. Worauf aber diese Verpflichtung der Nachkommen zurückzuführen ist und wie weit sie sich erstreckt, wird meistens nicht näher untersucht. „Si Communitas aliquid voverit, in quod posteri non consenserunt, hi non tenentur ex voto id servare, sed interdum ex quodam pacto, statuto, vel longa consuetudine obligantur“ (Aertnys-Damen, Th. M. [10] I. 484). So oder ähnlich lautet die reichlich unbestimmte Antwort.

Um eine befriedigende Lösung zu gewinnen, werden wir auch hier von vornherein unterscheiden müssen, ob das Gelübde die Gemeinschaft als solche bindet und durch Akte der Gemeinschaft zu erfüllen ist oder die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft betrifft und deren Einzelakte fordert. Wie oben ausgeführt, wird allgemein zugegeben, daß auch eine Gemeinschaft als solche ein Gelübde machen kann. Die Gemeinschaft wird aber dargestellt und vertreten durch ihr Oberhaupt; nicht als physische Person, sondern als Träger der Autorität. Demnach wird auch die Bindung des Gelübdes, das das Haupt der Gemeinschaft für diese und im Namen dieser gemacht hat, nicht mit dem Tode des einzelnen Trägers der Autorität erlöschen, sondern mit den sonstigen Rechten und Pflichten des Oberhauptes auf den rechtmäßigen Nachfolger übergehen. Zwar nicht als Gelübde, das als solches eben nur jene verpflichtet, die es abgelegt haben; aber als eine für das allgemeine Wohl aufgestellte Verpflichtung, die in der Gottesverehrung begründet ist und, wenn nicht von Anfang an befristet, auch unter den Nachfolgern des ersten Gesetzgebers bestehen bleibt. Sache dieser Nachfolger bleibt es dann, für die Ausführung der überkommenen Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Untertanen sind indessen nicht kraft des Gelübdes gehalten, sich an jenen Akten zu beteiligen, sondern lediglich aus Gehorsam gegen die Obrigkeit, wenn und soweit jene Akte von ihr rechtmäßig befohlen werden; aus Gehorsam, der sich auf die Tugend der Gottesverehrung stützt, insoferne die Anordnung der Obern ursprünglich im Gelübde begründet ist und so die Gottesverehrung zum Motive hat. Wenn bei Marc-Gestermann (herausgegeben von Raus) eine bündige Ablehnung jeder religiösen Verpflichtung zu lesen ist („posteri non tenentur ex motivo religionis", I.[19] 629), dann dürfte das wohl nur von der Verpflichtung des Gelübdes als solchem aufrecht zu halten sein.

Wie aber, wenn es sich um Werke handelt, die von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft zu vollbringen sind? — Im allgemeinen ist hier die Sachlage keine andere, als bei den Mitgliedern der Gemeinschaft in der Zeit, in der sie das Gelübde gemacht hat. Wenn schon diese durch das Gelübde als solches nicht verpflichtet sind, soweit sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht haben, dann gilt das um so mehr für deren Nachkommen. Nicht minder aber gilt auch der andere Teil der Regel: wie die erstgenannten Mitglieder der Gemeinschaft, so sind auch deren Nachkommen durch den Gehorsam gegen die rechtmäßig befehlende Obrigkeit verpflichtet, das im Gelübde Versprochene zu halten; vorausgesetzt bei den einen wie bei den andern, daß die Obrig-

keit das Recht hat, jene Leistung zu verlangen. Es ist hier nicht anders wie bei irgend einem andern Gesetze, das die Obrigkeit aufgestellt hat; mit dem Tode des Gesetzgebers ist das Gesetz nicht erloschen, sondern verpflichtet auch unter den Amtsnachfolgern, solange es nicht aufgehoben wird.

4. Wenn eben die Voraussetzung betont wurde, daß die Obrigkeit das Recht besitze, solche Akte zu verlangen, dann bedarf das noch einer gewissen Erläuterung. Sonst könnte jemand den Einwand erheben: Nun gut, eine religiöse Gemeinschaft mag berechtigt sein, Gelübde zu machen; nicht aber eine weltliche Gemeinschaft, wie eine Stadtgemeinde, ein Land, ein Staat. Denn das Gelübde ist ein religiöser Akt, der nicht unter die Kompetenz der weltlichen Behörde fallen kann. — Der Einwand beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Auch die bürgerliche Gemeinschaft ist befähigt, mehr noch: ist verpflichtet, gegebenenfalls religiöse Akte zu setzen. Die Tugend der Gottesverehrung verpflichtet den Menschen nicht bloß als Einzelwesen, sondern ebenso sehr auch als Gemeinschaftswesen. Und wenn die bürgerliche Gesellschaft von heute einen so scharfen Trennungsstrich zwischen dem Profanen und dem Religiösen zu ziehen und letzteres als völlig fremdes Gebiet zu betrachten liebt, dann soll hier nicht untersucht werden, was zu dieser Scheidung geführt hat, noch auch, ob diese dem göttlichen Gesetze wie dem Wohle der Gesellschaft angemessen ist. Aber ganz abgesehen davon und bei voller Wahrung des Grundsatzes, daß die irdische Gewalt auf geistlich-religiösem Gebiet nicht zu bestimmen hat: jedoch wie der Einzelmensch, der an sich auch kein Träger religiöser Autorität ist, sich zu religiösen Akten verpflichten und durch Gelübde alle nicht sittlich schlechten oder gänzlich indifferenten Akte zu religiösen Akten erheben kann, nicht weniger kann auch eine bürgerliche Gemeinschaft wahre und gültige Gelübde machen, wo die Rücksicht auf das allgemeine Wohl solche Gelübde rechtfertigt. Fällt der Gegenstand des Gelübdes so weit unter die Kompetenz der weltlichen Gewalt, daß sie darüber Anordnungen treffen kann, wie Enthaltung von Arbeit, Abstinenz (wer denkt da nicht an die staatlich gebotenen fleischlosen Tage der Kriegszeit!), wohl auch Fasten, karitative Werke und ähnliche, dann bedarf es keiner Intervention der kirchlichen Autorität. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn der Gegenstand des Gelübdes unter die Kompetenz der Kirche gehört, wie gottesdienstliche Feiern, Prozessionen u. dgl. Wir halten daran fest, daß die Mitglieder der Gemeinschaft, soweit sie nicht durch persönliche Zustimmung das Gemeinschaftsgelübde zu dem ihrigen gemacht, nur kraft des Gehorsams gehalten sind, den sie der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit schul-

den, wenn auch das Motiv eines solchen Gebotes ein religiöses ist, eben das abgelegte Gelübde. Dann kann aber ein Gegenstand, der unter die Kompetenz der geistlichen Behörde fällt, nur unter Intervention derselben geistlichen Behörde den Untertanen auferlegt werden; so schon Suarez, der für diesen Fall die „auctoritas et approbatio episcopi" verlangt (de voto, l. IV. c. 9.); nicht im Sinne einer bloßen Einwilligung des Bischofs, wie es Palmieri zu verstehen scheint, der deshalb diese Lehre als nicht befriedigend ablehnt (Op. mor. II. p. 458); sondern der Bischof müßte erst ein solches Gelübde der Zivilbehörde autorisieren, damit es den Untertanen als verpflichtend auferlegt werden kann, wie bei Suarez genügend angedeutet mit dem Ausdruck „auctoritas episcopi".

Wenn der heilige Alfons (III. 216) mit Berufung auf Laymann die Ansicht vertritt, daß die Pflicht der Nachkommen, derartige Gemeinschaftsgelübde zu erfüllen, auch in einer verpflichtenden Gewohnheit begründet sein kann, so ist das ohne weiteres zuzugeben. Voraussetzung ist nur, daß alle Bedingungen einer rechtskräftigen Gewohnheit zusammentreffen. Zu diesen Bedingungen gehört aber, daß die Gewohnheit durch frei gewollte Akte der Gemeinschaft eingeführt wird. Diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, sobald das Volk sich irrtümlich durch das Gelübde verpflichtet glaubt. Außerdem kann nach can. 26 eine verpflichtende Gewohnheit nur von einer vollkommenen Gemeinschaft eingeführt werden, die wenigstens befähigt ist, Subjekt eines kirchlichen Gesetzes zu sein, wie von einer Kirchenprovinz, einer Diözese, einem Orden oder selbständigen Konvent; nicht aber von einer Pfarrei, einem Kloster, einer bürgerlichen Gemeinschaft, wie sie bei einem Gemeinschaftsgelübde meist in Frage kommen werden.

Kann eine Gemeinschaft, wie im Vorhergehenden festgestellt, ein Gelübde machen, das die Nachkommen zwar nicht an sich verpflichtet, aber kraft des autoritativen Willens der Obrigkeit, die für die Ausführung der überkommenen Verpflichtung Sorge zu tragen hat, dann ist eine Ausnahme zu machen, die gerade bei derartigen Gelübden häufig zutreffen wird und auch in unserm Falle zutrifft. Diese Ausnahme bezieht sich auf das Gelübde, einen neuen Feiertag einzuführen. Einen bestimmten Tag als Feiertag zu heiligen, kann selbstverständlich auch Gegenstand eines Gelübdes sein; sei es, daß die volle Heiligung des Tages gelobt wird, die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten und die Teilnahme am Gottesdienst, oder nur eines von beiden. Kann sowohl das eine wie das andere der Gegenstand eines privaten Gelübdes sein, dann ebenso gut auch eines Gemeinschaftsgelübdes. Ja, das erstere, die Enthaltung von knecht-

lichen Arbeiten, könnte, wie bereits ausgeführt, selbst von einer bürgerlichen Gemeinschaft gelobt werden, soweit ihre Obrigkeit berechtigt ist, von den Untertanen solche Enthaltung zu verlangen. Indessen hat die kirchliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht enge Schranken gezogen. Seitdem Urban VIII. durch seine Konstitution „Universa" vom 13. September 1642 das Recht, neue Feiertage einzuführen, dem Heiligen Stuhle vorbehalten hat, ist auch die Verbindlichkeit eines derartigen Gemeinschaftsgelübdes anders zu beurteilen. Wiederholte Entscheidungen der Römischen Kongregationen (so bereits jene der Ritenkongregation vom 18. April 1643) sind in dem Sinne ergangen, daß ein solches Gelübde nur jene verpflichtet, die es selber gemacht haben; nicht aber andere, noch viel weniger spätere Generationen; selbst dann nicht, wenn der Bischof seine Einwilligung gegeben oder mit seiner Autorität den gelobten Feiertag vorgeschrieben hätte. (Nach can. 1244, § 2, kann der Ortsordinarius einen Feiertag für seine Diözese oder für einzelne Orte nur „per modum actus" vorschreiben, d. i. nur vorübergehend für den einen oder den andern Fall, nicht aber für dauernd.) Einzig die Zustimmung des Heiligen Stuhles zu der Einführung des Feiertages würde bewirken, daß die Gemeinschaft wie auch die späteren Generationen verpflichtet wären.

5. Die Antwort auf die Fragen, die mit dem vorgelegten Falle zusammenhängen, dürfte nunmehr weniger Schwierigkeiten machen. Die Gemeinde hat, wie es dort heißt, das Gelübde gemacht, alljährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis als gebotenen Feiertag zu begehen. Danach wird eine Gegend vorausgesetzt, in der dieses Fest sonst nicht als gebotener Feiertag gehalten wird. An sich kann das ohne Zweifel der Gegenstand eines gültigen Gelübdes sein. Daß dieses Gelübde der Gottesmutter gemacht wurde, ist wohl wie in ähnlichen Fällen dahin zu verstehen, daß es zu Ehren der Gottesmutter gemacht, aber als wirkliches Gelübde vor Gott, als eine Gott gegenüber verbindliche Pflicht gemeint worden ist. Trotzdem hat das Gelübde für die Gemeinde keine Verbindlichkeit; noch weniger für spätere Generationen. Der Grund wurde soeben angeführt: das Recht, einen neuen Feiertag einzuführen, ist dem Heiligen Stuhle vorbehalten; wenn, wie hier offensichtlich anzunehmen, dessen Ermächtigung nicht eingeholt worden, dann hat das Gelübde keine Verbindlichkeit, außer für die Gelobenden selber. Das aber wäre hier anscheinend nur der Pfarrer; kaum noch der Gemeindevorstand, der sich nur „für die Einführung des Feiertages erklärt hat"; damit ist noch keineswegs ausgedrückt, daß er förmlich das Gelübde gemacht hat. Die übrigen Mitglieder der Gemeinde haben nur „keinen Einspruch

erhoben". Das Stillschweigen genügt indessen nicht, um die schwere Bindung eines Gelübdes zu übernehmen. In odiosen Dingen, wozu auch Verpflichtungen gehören, ist der Schluß aus dem Stillschweigen auf die Zustimmung nicht berechtigt. — Vielleicht wird jemand einwenden, es handle sich hier ja gar nicht um einen neuen Feiertag, sondern um ein Fest, das ohnehin zu den durch allgemeines Gesetz gebotenen Feiertagen gehört; warum sollte es dann einer besonderen Bewilligung des Heiligen Stuhles bedürfen, um den Feiertag dort einzuführen, wo er zufällig nicht verpflichtend ist? Der Einwand erledigt sich damit, daß auch solche partikulär rechtliche Modifizierung der allgemeinen Feiertagsordnung nur kraft der Autorität des Heiligen Stuhles erfolgt ist, daher eine Wiedereinführung eines sonst gebotenen Feiertages wieder nur durch dieselbe Autorität erfolgen kann.

Etwas anderes ist es um die Abschaffung der Kirmeß, die dem Nachfolger des Pfarrers als ein „weltliches Gelübde" von vornherein als ungültig erscheint; als weltliches Gelübde wohl deshalb bezeichnet, weil der Gegenstand auf den ersten Blick recht weltlich erscheint. Ist das Gelübde vielleicht deshalb nichtig, weil der Gegenstand ungeeignet wäre? Das Gelübde wäre ungültig, wenn der Gegenstand sittlich schlecht wäre oder auch völlig indifferent. Eine Kirmeß „mit Tanz" abschaffen, wird aber alles eher denn im Widerspruch mit dem Sittengesetze sein. Aber vielleicht eine rein indifferente Sache? — Um eine einzige Sünde zu verhindern, war den Heiligen eine ganze Lebensarbeit nicht zu viel. Eine Kirmeß mit Tanz abschaffen — besonders auf dem Lande! — heißt aber gewiß mehr als bloß eine Sünde verhindern; also durchaus nichts Indifferentes, sondern etwas sittlich Gutes, das an sich gewiß auch Gegenstand eines Gelübdes sein könnte. Außerdem bedeutet der Verzicht auf die Lustbarkeiten, die mit diesem Tage zusammenhängen, ein Opfer, das als solches wiederum sehr gut zum Gegenstand eines Gelübdes gemacht werden kann. Die einzige Frage wird hier die sein: war der Gemeindevorstand berechtigt, dieses Opfer von der Gemeinde zu verlangen? Wenn wir die Verhältnisse richtig beurteilen, werden wir kaum Bedenken tragen, mit einem bestimmten „ja" zu antworten. Was hier mit der Abschaffung gemeint ist, betrifft ja nur die öffentlichen Lustbarkeiten, die mit der Kirmeß verbunden sind. Diese aber zu erlauben oder zu verbieten, dürfte wohl ziemlich überall unter die Kompetenz der Gemeindebehörde fallen. Das einmal zugegeben, ist die Gemeinde berechtigt, ein solches Gelübde zu machen. Ob tatsächlich der Gemeindevorstand das Gelübde abgelegt hat, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der Text des Falles läßt vielleicht

eher auf das Gegenteil schließen; denn außer dem, was da erwähnt wird vom Beschluß des Gemeindevorstandes, ist mit keiner Silbe angedeutet, daß ein derartiges Gelübde abgelegt worden ist. Angenommen, das Gelübde sei tatsächlich gemacht worden, dann ist die Leitung der Gemeinde kraft des Gelübdes verpflichtet, für dessen Ausführung zu sorgen, indem sie die entsprechenden Anordnungen trifft und deren Ausführung überwacht. Die Mitglieder der Gemeinde sind — falls sie nicht durch persönliche Einwilligung das Gelübde zu dem ihrigen gemacht — nur durch den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam verpflichtet, der allerdings aus dem Motiv der Gottesverehrung verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt nicht mit dem Abgang der Obrigkeit, die das Gelübde abgelegt hat, sondern geht auch auf die Nachfolger über; wenn auch nicht als Gelübde, so doch als eine für das allgemeine Wohl gegebene Anordnung, die sich auf die Tugend der Gottesverehrung gründet.

Sind aber die Rechtsnachfolger im Gemeindevorstand berechtigt, ohneweiters die Verpflichtung aufzuheben, wie es in unserm Falle geschehen ist, da die Kirmeß „unter einem anderen Namen" wieder eingeführt wurde? Auch in dieser Frage ist eine einheitliche Antwort bei den Theologen nicht festzustellen. Wenn wir an der grundlegenden Auffassung festhalten, wie sie auch in den Entscheidungen des Heiligen Stuhles wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß jedes Gelübde als solches nur den Gelobenden verpflichtet, dann werden wir auch den Rechtsnachfolgern der Obrigkeit, die ein Gelübde gemacht hat, nicht das Recht absprechen können, die Verpflichtung wieder aufzuheben, nicht anders wie sie sonstige Gebote der Vorgänger aufzuheben berechtigt ist. Selbstverständlich wird dazu ein genügender Grund erfordert; denn ohne solchen ist das Aufheben eines zum allgemeinen Wohle gegebenen Gebotes unerlaubt. Ja, wir werden in diesem Falle einen wichtigeren Grund verlangen, weil es sich um eine Verpflichtung handelt, die in der Tugend der Gottesverehrung begründet ist. Das gilt ganz besonders für den nicht seltenen Fall, daß eine Kommunität ein Gelübde gemacht hat, um eine besondere Gnade von Gott zu erlangen, oder als Dank für eine erlangte Wohltat. Das ist jener Fall, den manche Autoren im Auge haben, wenn sie von einem „pactum" sprechen, das auch für spätere Geschlechter eine gewisse Bindung begründen soll. So vor allem Lehmkuhl: „Addi potest obligatio quaedam per modum quasi-pacti cum Deo vel gratitudinis, si intuitu voti liberatio a malo impendente subsecuta est, quod beneficium sine dubio in effectu suo ad posteros redundat" ([12]I. 590).

Eine Umwandlung des Gelübdes, die der neue Pfarrer auch in Erwägung zu ziehen scheint, käme nach den obigen Ausführungen wohl nicht in Frage, da eben das Gelübde als solches — selbst wenn es seinerzeit abgelegt worden wäre — kaum noch als bestehend angenommen werden kann. Jene aber, die ein Fortbestehen des Gelübdes einer moralischen Person auch bei den Nachkommen behaupten, werden zugeben, daß dann auch dieselben Normen gelten wie für die Umwandlung eines andern Gelübdes; d. h. die Umwandlung in ein besseres oder auch gleichwertiges Werk kann vom Gelobenden selber, also hier entsprechend von den Vorstehern der Gemeinde vorgenommen werden (can. 1314). Auf jeden Fall wird man, welcher Ansicht man sonst auch folgen mag, den Vorstehern gewöhnlich nahelegen, eine solche von den Vorgängern überkommene Verpflichtung nicht allzu leicht aufzuheben, sondern etwas Passendes an ihre Stelle zu setzen. Das fordert schon eine richtig verstandene Pietät, ganz zu schweigen von der Dankbarkeit für die mit und durch die Vorfahren empfangene Wohltat und von der Ehrfurcht vor Gott, dem das Gelübde gemacht wurde.

St. Gabriel b. Mödling. *P. Dr F. Böhm S. V. D.*

(Totenwache bei einem Protestanten mit Protestanten.) In einer katholischen Pfarre, deren Gebiet eine größere Anzahl Protestanten aufweist, findet sich folgender Brauch: Wenn ein Protestant stirbt, halten die katholischen Nachbarn im Hause, wo die Leiche aufgebahrt ist, Totenwache, d. h. sie singen abends zusammen mit den Glaubensgenossen des Verschiedenen religiöse Lieder. Nichterscheinen würde als Beleidigung empfunden. Darf der Brauch fortbestehen oder gilt: abusus est tollendus?

Im vorgelegten Fall handelt es sich um communicatio activa in sacris cum haereticis, die an sich verschiedener Art sein kann: formalis und materialis, publica und privata. Communicatio in sacris formalis ist hier nicht vorhanden: die beteiligten Katholiken wollen in keiner Weise ein Bekenntnis zum Protestantismus ablegen; ihnen ist es um einen Akt der Pietät gegen den Verstorbenen zu tun. Desgleichen kann von communicatio in sacris publica nicht die Rede sein. Die erwähnte Totenwache ist ebensowenig öffentlicher Kult wie die entsprechende Totenwache bei der Leiche eines Katholiken. Also ist communicatio in sacris activa materialis et privata gegeben. Eine solche aber ist erlaubt, wenn die religiöse Handlung nichts Häretisches enthält, weil man dann nicht von häretischem Kult sprechen kann. Es versteht sich von selbst, daß zur Erlaubtheit weiterhin notwendig ist der Ausschluß von Ärgernis und von

Gefahr für den Glauben. Doch letztere Momente belasten unseren Kasus nicht. Es würde ja vielmehr bei Katholiken wie Protestanten nicht geringes Aufsehen erregen, wenn die katholischen Nachbarn fehlten. Auch ist noch kein Katholik wegen der Totenwache im Glauben wankend geworden. Somit hängt alles davon ab, was für Lieder bei der Totenwache gesungen werden. Wären es z. B. Lieder, die auf den Ton gestimmt sind: sola fides iustificat, dürfte ein Katholik nicht mitsingen. In Wirklichkeit werden indes Lieder ausgewählt, deren Motto ist: Was Gott tut, das ist wohlgetan, die also zur Ergebung in Gottes Willen und zum Gottvertrauen mahnen. Oder Lieder, die dem Erdenleben mit seinen Bitterkeiten entgegenstellen des Himmels ewige Freude. Endlich sucht man Lieder aus, in denen die Ungewißheit der Todesstunde vertont und betont ist: „Wer weiß, wie nahe mir mein Ende! Hin geht die Zeit, her kommt der Tod. Wie unvermutet, wie behende kann kommen meine Todesnot! Mein Gott, ich bitt' durch Christi Blut: mach's nur mit meinem Ende gut". Das alles sind Gesänge, in denen nichts Häretisches mitschwingt, sonach ist das Mitsingen statthaft.

Daher braucht der Seelsorger gegen die Gepflogenheit der fraglichen Totenwache nicht direkt einzuschreiten, zumal er auf tatsächlichen Erfolg nicht rechnen könnte. Es würden mehr minder gehässige Klagen über Störung des konfessionellen Friedens laut werden.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Fastendispens am Patroziniumsfeste.) Eine Stadt mit mehr als 30.000 Einwohnern besitzt zwei Pfarreien: eine große Hauptpfarre und eine kleine, unbedeutende Nebenpfarre mit einem Kirchlein, das kaum 100 Personen faßt. In dieser kleinen Pfarrkirche wurde an einem Freitag das Patroziniumsfest gefeiert. Anläßlich dieser Feier wurde unter den Priestern die Frage aufgeworfen, ob der Fleischgenuß an diesem Tage erlaubt sei? Ein Priester antwortete sofort: selbstverständlich. Andere zweifelten; wieder andere verneinten es.

Nach unserer Ansicht ist der Fleischgenuß in diesem Falle nicht erlaubt; denn sowohl der Wortlaut als auch der Sinn des Gesetzes sprechen dagegen.

Der Wortlaut der Fastendispens der betreffenden Diözese lautet: Dispensiert sind: „Einzelne Orte, so oft dort Jahrmärkte oder kirchliche oder weltliche Festlichkeiten unter großer Beteiligung des Volkes stattfinden." Das Ausschlaggebende in dieser Bestimmung sind doch wohl die Worte: „Unter großer Beteiligung des Volkes — magnus concursus populi." Ist das aber eine große Beteiligung des Volkes, wenn aus

den Nachbargassen kaum 100 Personen zusammenkommen, um an dem Gottesdienste teilzunehmen?

Der *Sinn des Gesetzes* kann auch nur der sein, daß ein wirklich großer Zusammenlauf des Volkes, ein außergewöhnlicher, stattfindet, wie wir ihn auf den Landpfarreien beobachten können, wenn diese ihr Patrozinium feiern. Da strömen die Leute tatsächlich von allen Seiten herbei, auch von den Nachbarpfarreien. Einen gewöhnlichen concursus populi von hundert Personen haben wir in unserer Kirche, die nur drei Minuten von der in Frage stehenden Pfarrkirche entfernt ist, jeden Tag bei der 8-Uhr-Messe, oder wenn wir unsere Rosenkranzpredigten im Oktober halten, oder wenn die Erzdekanalkirche der Stadt ihre Maiandacht hält.

Warum wird denn überhaupt bei einer Festlichkeit cum magno concursu populi dispensiert? Doch nur deshalb, weil die zusammengeströmten Leute nicht genügend Fastenspeisen bekommen können, weil viele nicht fasten können oder nicht wollen.

Nun aber sind die Teilnehmer an diesem Gottesdienst zum größten Teile, wenn nicht alle Stadtleute, die zu Hause ihren gewöhnlichen Tisch haben, es sind Personen des frommen Geschlechtes, die an einen Fleischgenuß am Freitag gar nicht denken; und die wenigen Auswärtigen können sich genug Fastenspeisen verschaffen, wenn sie wollen, bezw. sind ohnehin dispensiert, wenn sie im Gasthause speisen müssen.

Der Herr Pfarrverweser hat daher gut getan, daß er eine diesbezügliche Fastendispens gar nicht verkündet hat.

Retz (N.-Ö.), Dominikanerkloster. *P. Fr. Pius Schreiner.*

(Der totgesagte Ehegatte erscheint wieder auf.) Ein Mann A, ein edler, uneigennütziger Charakter, hat sich im Frühjahr 1914 mit B verlobt. Sie gedachten im Herbst 1914 zu heiraten. Wegen Ausbruch des Krieges fand die Hochzeit bereits Anfang August 1914 statt, am Tage vor dem Ausmarsch des A ins Feld. Als das junge Paar aus der Kirche kam, konnte es nur noch ein bescheidenes Mahl zusammen halten. Dann mußte A von seiner Frau B Abschied nehmen und zu seiner Truppe gehen. Er kämpfte im Osten, wurde im Oktober 1914 verwundet, geriet in russische Gefangenschaft und kam nach Sibirien. Das Regiment meldete ihn tot. Seine Frau, die ihn sehr liebte, war ganz untröstlich darüber und konnte sich erst im Jahre 1922 zu einer zweiten Ehe mit C entschließen. Diese Ehe ist glücklich; es sind ihr bereits fünf Kinder entsprossen. — Im Herbst 1931 kehrt A aus der russischen Gefangenschaft heim. Er ist schwer leidend. Sein Äußeres ist infolge mangelnder Pflege und innerer

Siechtums bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Auch hat er sich einen falschen Namen beigelegt. Er meldet sich bei seinem Heimatpfarrer, der ihn im Jahre 1914 getraut hat, und erkundigt sich bei ihm nach seiner Frau B. Er nennt dem Pfarrer seinen richtigen Namen, und dieser erkennt ihn schließlich auch an einem bestimmten körperlichen Merkmal. Als der Pfarrer dem A erzählte, daß seine Frau wieder geheiratet habe und in glücklicher Ehe mit stattlicher Kinderzahl lebe, bat A den Pfarrer, der B nichts zu sagen, daß er noch lebe und bei ihm gewesen sei; da seine Ehe mit B nicht konsummiert worden sei, halte er sie für lösbar und nehme hiermit sein Jawort zurück; er sei ein ruinierter Mann, habe nur noch kurze Zeit zu leben und wolle das glückliche Eheleben der B nicht zerstören. Der Pfarrer versicherte ihm, daß seine Frau B trotz ihrer Liebe zu ihrem jetzigen Mann C noch mit ganzer Seele an ihm hänge und ohne weiteres zu ihm zurückkehren würde. Darauf erwiderte A, er kehre nicht zurück, verabschiedete sich und verschwand spurlos.

Der Fall hat eine rechtliche und pastorelle Seite. Wir fragen uns also: Was ist zu dem Fall vom Standpunkt des Eherechts aus zu sagen? Und was hat der Pfarrer zu tun?

1. Die rechtliche Seite. Die 1914 geschlossene Ehe AB ist zweifellos gültig; nichts deutet auf ihre Ungültigkeit hin; auch der Pfarrer hat die Überzeugung, daß sie gültig ist, da er ja den A nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft auffordert, zu der B zurückzukehren. Jedoch wurde diese Ehe nicht vollzogen. Das ergibt sich aus dem Umstand, daß das junge Ehepaar nach der Trauung nur noch das Hochzeitsmahl halten konnte, und daß der A darauf sogleich zu seinem Truppenteil gehen mußte. Es hat also keine cohabitatio im Sinne des can. 1015, § 2, stattgefunden, die die Rechtsvermutung für den Vollzug der Ehe begründen könnte. In Urlaub ist A nicht gewesen, da er bereits Oktober 1914 in Gefangenschaft geriet. Ferner bezeugt A nach seiner Rückkehr ausdrücklich den Nichtvollzug, worauf auch das Fehlen eines Kindes hindeutet. Die Ehe AB ist somit ein matrimonium ratum non consummatum.

A wird von seinem Truppenteil fälschlich tot gemeldet. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Anwendung des staatlichen Verschollenheitsrecht, sondern um eine amtliche Todesnachricht. Dadurch hielt sowohl die B wie auch der Pfarrer die Ehe AB mit Recht für gelöst. Zu weiteren Nachforschungen bestand für sie weder die Pflicht, noch auch kaum die Möglichkeit. Somit konnte B in gutem Glauben eine neue Ehe schließen; und sie schloß die Ehe auch tatsächlich 1922 mit dem C.

Da jedoch A noch lebte, bestand die Ehe AB noch zu Recht, und somit stand der neuen Ehe BC das trennende Hindernis des bestehenden Ehebandes (can. 1069, § 1) entgegen; sie war also ungültig. Dadurch allerdings, daß B und C in gutem Glauben heirateten, handelte es sich bei ihnen nicht einfach um eine ungültige Ehe, sondern um eine Scheinehe (matrimonium putativum — can. 1015, § 4), wodurch die daraus entsprossenen Kinder ehelich wurden (can. 1114).

Durch die Rückkehr des A 1931 wird das Weiterbestehen der Ehe AB wenigstens dem Pfarrer bekannt und dadurch bei ihm der gute Glaube bezüglich der Gültigkeit der Ehe BC zerstört. Nun muß er sich Rechenschaft über das Verhältnis der beiden Ehen AB und BC geben (die erste ein matrimonium ratum non consummatum, die zweite ein matrimonium invalidum sed putativum) und weiterhin über die Frage, was bei dieser Spannung zwischen beiden Ehen zu geschehen hat. Die für den Pfarrer zu beantwortende Frage lautet somit: *Wie kann die Ehe BC in Ordnung gebracht werden?*

Rechtlich öffnen sich dem Pfarrer für das Inordnungbringen der Ehe BC zwei Wege: entweder Dispens der Ehe AB super rato et non consummato und dann Konvalidation der Ehe BC gemäß can. 1135, oder Trennung der Ehe BC. Der erste Weg hat sowohl bezüglich der Dispens wie bezüglich der Konvalidation seine Schwierigkeiten. Bezüglich der Dispens ist die schwierige Frage: Wer tritt als Bittsteller auf? Denn berechtigt, die Dispens super rato et non consummato zu erbitten, sind ausschließlich die beiden Ehegatten A und B (can. 1973; A. A. S. 15, 1923, 393 f.). A kommt nicht in Frage, da spurlos verschwunden. Die B zu veranlassen, sie solle um Dispens einkommen, muß sich der Pfarrer unter den gegebenen Umständen wohl überlegen. Denn bei der Anhänglichkeit der B an A ist zum wenigsten eine erhebliche seelische Erschütterung der B und damit auch eine Schädigung der bisher glücklichen Ehe BC zu befürchten, wenn B erfährt, daß A noch lebt. Zudem wäre dadurch der gute Glaube bei B und C über die Gültigkeit ihrer Ehe unwiederbringlich zerstört, ohne daß der Pfarrer die Gewißheit hätte, ob die B zu einer Konvalidation der Ehe BC ihre Zustimmung geben würde. Der Pfarrer selber kann die Dispens auch nicht beantragen. Denn obwohl der A ihm gegenüber seinen Rücktritt von der Ehe AB erklärte, hat A den Pfarrer dennoch nicht in beweisbarer Form beauftragt und ermächtigt, um Dispens einzukommen. Aber auch angenommen (nicht zugegeben), dem Pfarrer würde die Erlangung der Dispens unter Darlegung der besonderen Umstände gelingen, dann entsteht eine weitere Schwierigkeit bezüglich der Konvalidation der Ehe

BC. Die Konvalidation kann auf zweifache Weise erfolgen: einmal durch sanatio in radice; diese ist jedoch in unserem Fall ausgeschlossen gemäß can. 1139, § 2: Matrimonium contractum cum impedimento iuris naturalis vel divini, etiamsi postea impedimentum cessaverit, Ecclesia non sanat in radice, ne a momento quidem cessationis impedimenti. Es bleibt also nur die zweite Art, die einfache Konvalidation übrig. Dazu ist jedoch, abgesehen vom Aufhören des Hindernisses, stets Erneuerung des Konsenses notwendig (can. 1133 f.). Der Pfarrer müßte also wenigstens einem der beiden Teile der Ehe BC die Sache mitteilen. Macht er die Mitteilung der B, dann entsteht die vorher bereits dargelegte Schwierigkeit; macht er die Mitteilung nur dem C, und erneuert dieser den Konsens im geheimen, dann könnte später A, falls er seine Gesinnung ändert und zu B zurückkehren will, die dem Pfarrer nur mündlich gemachte Mitteilung über seinen Rücktritt von der Ehe AB bestreiten und damit die durch den Pfarrer erlangte Dispens sowie die Ehe BC selbst hinfällig machen. Dieser Weg ist also nicht gangbar. Aber auch den zweiten Weg, die Trennung der Ehe BC, wird der Pfarrer, wenn er klug und um das Wohl der ihm anvertrauten Seelen besorgt ist, jedenfalls zunächst nicht gehen. Weshalb nicht, wird im folgenden gesagt.

2. *Die pastorelle Seite.* Allerdings ist die Ehe BC ungültig, daher das Zusammenleben von B und C objektiv unerlaubt, und daher eine Trennung an sich geboten. Anderseits jedoch ist ohne weiteres klar, daß die Trennung unter den gegebenen Umständen eine große Härte darstellt und erhebliche Nachteile für B und C und vor allem für die fünf Kinder mit sich bringt. Daher wird der Pfarrer zur Trennung erst schreiten, wenn kein anderer Ausweg mehr übrig bleibt. Aber zunächst gibt es noch einen anderen Ausweg, und infolgedessen läßt sich die Trennung vermeiden, und zwar aus folgenden Gründen: a) weil B und C in gutem Glauben sind; daher ist ihr Zusammenleben subjektiv und formell nicht sündhaft; b) weil die Ungültigkeit ihrer Ehe auch in der Öffentlichkeit geheim ist; daher wird kein Ärgernis gegeben. Somit ist die einzig richtige Lösung dieses Falles: Der Pfarrer *dissimuliert* die Ungültigkeit der Ehe BC und läßt alles im Frieden. Sollte A seine Gesinnung später ändern und zu B zurückkehren wollen, dann ist es immer noch früh genug, wenn der Pfarrer versucht, die B zu veranlassen, sie solle ihrerseits um Dispens super rato et non consummato der Ehe AB einkommen, und wenn dann die Ehe BC gemäß can. 1135 konvalidiert wird.

Beuron. *P. Heinrich Suso Mayer.*

(Keuschheitsgelübde und Ehe.) Vor dem Inkrafttreten des Kodex galt allgemein der Grundsatz: wer *vor* der Ehe ein Keuschheitsgelübde abgelegt hat, ist auch im Ehestand an dasselbe gebunden, soweit das eheliche Recht des anderen Gatten nicht beeinträchtigt wird; daher darf ein Gatte trotz des Gelübdes die eheliche Pflicht leisten; ja, er ist rechtlich dazu verpflichtet; aber er darf die eheliche Pflicht nicht verlangen; vgl. unter vielen Autoren Sanchez, de matr. lib. IX, disput. 33, n. 5; Wernz, Ius matrimoniale (2. Aufl.), n. 566; Aertnys, Theol. Mor. (ed. 2), lib. VI, n. 501. Daher ist es nicht zu verwundern, daß auch nach dem 18. Mai 1918 sowohl Moralisten wie Kanonisten dieselbe Ansicht vertreten. Prümmer, Manuale Theol. Mor. (ed. 2—3), vol. III, n. 775 b, schreibt: „Ille, qui hoc voto (= simplicis castitatis) obstrictus est, *numquam potest debitum conjugale petere,* potest autem illud *reddere,* quotiescumque compars ex iustitia illud exigit. Quando vere compars non habet strictum ius ad debitum e. g. post adulterium commissum, ille, qui voto ligatus est, non potest debitum reddere, quia votum semper subsistit, nec tunc per observationem voti ius alterius laeditur"; man vgl. Vermeersch, Theol. mor., vol. IV, n. 54. Die Kanonisten, welche can. 1058, § 1 (= votum perfectae castitatis impedit matrimonium) erklären, halten dieselbe Ansicht: Wer *vor* der Ehe das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, darf in der Ehe erlaubterweise die eheliche Pflicht nicht verlangen; so z. B. Cappello, de matr. (ed. 3), n. 300, 4; Wernz-Vidal, de matr., n. 159; Vlaming, Ius matr. (ed. 3), n. 200; Triebs, Eherecht, p. 217 f.; Linneborn, Eherecht (4.—5. Aufl.), p. 193.

Gasparri vertritt in seinem neuen Eherechte eine andere Auffassung; in seinem „Tractatus canonicus de matrimonio", n. 428, gibt er als selbstverständlich zu, daß es nicht erlaubt ist, nach Ablegung eines Keuschheitsgelübdes die Ehe einzugehen; dann fährt er fort: „Inito matrimonio, doctrina communiter recepta haec est: pars, quae votum emisit e. g. puella, non potest petere, quia ageret contra votum, sed potest et debet reddere, quoties obligatione conjugali tenetur. *Post Codicis promulgationem, consultis actis praeparatoriis ad Codicem, res melius definienda est.*"

Gasparri erklärt sodann n. 429 seine Ansicht mit den Worten: „Prae oculis habeatur can. 1111, qui ita se habet: ‚Utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est quod attinet ad actus proprios vitae conjugalis.'"

Zunächst hebt er hervor, daß can. 1111 das Partikularrecht des cap. 7, X, III, 32 aufgehoben habe; cap. 7 gab Eheleuten, welche sich mit dem Eintritt ins Kloster beschäftigten, das Recht, die eheliche Pflicht zwei Monate lang zu verweigern, falls die Ehe noch nicht vollzogen war; durch den Eintritt ins Klo-

ster und die darauffolgende feierliche Profeß wurde das Band des matrimonium ratum et non consummatum gelöst. Nach dieser Vorbemerkung geht Gasparri auf die eigentliche Frage ein: Keuschheitsgelübde und Ehe, oder, was dasselbe besagt, auf das Verhältnis von can. 1058, § 1, und can. 1111. Das Schema für can. 1111 war ursprünglich folgendes:

„§ 1. Utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem; § 2. Coniux solum in casu, quo castitatis voto teneatur, nequit petere debitum conjugale, licet reddere et possit et debeat."

Vergleichen wir dieses Schema mit dem jetzigen can. 1111, dann fallen zwei Veränderungen sofort auf: Zunächst fiel § 2 mit seiner Einschränkung des ehelichen Rechtes weg; zweitens: statt der Worte: „in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem" wurden die Worte gesetzt: „ad actus proprios vitae conjugalis." Dieser Ausdruck besagt viel mehr als der erste; er umfaßt nicht bloß den eigentlichen ehelichen Verkehr, sondern auch andere Kundgebungen ehelicher Liebe, wie Küsse, Liebkosungen, Umarmungen (vgl. De Smet, de matr., ed. 4, n. 211; Vermeersch, l. c., vol. IV, n. 65 f.). Durch diese doppelte Änderung des ursprünglichen Schemas wollte der Kodex nach der Ansicht von Gasparri folgenden Punkt betonen: „inito matrimonio, utrique conjugi aequum ius et officium esse non solum ad copulam, sed ad omnes actus proprios vitae conjugalis, suppressa exceptione pro parte, quae votum castitatis emiserat." In n. 430 gibt der Kardinal den Grund für diese weite Auffassung des can. 1111 mit folgenden Worten an:

„Iuxta receptam doctrinam, inito matrimonio, mulier, quae antea votum castitatis emiserat, eodem voto prohibebatur dare marito, quocum die noctuque vivit, et quem amare debet, illas amoris conjugalis significationes, quas diximus, easque a viro datas non poterat libenter excipere et multo minus restituere aut exquirere, quia haec essent totidem peccata contra votum et via directa ac necessaria ad matrimonii consummationem; hinc haec mulier in christiana vita conjugali erat in gravissima occasione continuo peccandi contra votum; idque pro toto conjugii tempore. Cum haec ita essent, Ecclesia, pia mater, ut eius conscientiae consuleret, et tot eiusdem peccata evitaret, atque indissolubili matrimonio eam conscientiae tranquillitatem redderet, quae propria est status matrimonialis, praesertim christiani, per cit. can. 1111 dedit ab inito matrimonio limitatam dispensationem a voto castitatis, permittens tantum licitos vitae conjugalis actus, ita ut, si puella contra castitatem peccet, sive in ipso matrimonio sive extra matrimonium, peccet etiam

contra votum; soluto autem matrimonio, e. g. morte conjugis, votum reviviscat et novas nuptias impediat, nisi Ecclesia a voto dispensaverit."

In n. 431 erwähnt Gasparri, daß seine Ansicht mit jener der heiligen Pönitentiarie übereinstimme, insofern diese in der sog. pagella für die Ordinarien nur noch die Vollmacht erteile, vom Keuschheitsgelübde in ordine ad matrimonium contrahendum zu dispensieren (l. c. n. 290). Es liegt auf der Hand, von welcher Bedeutung die Ansicht Gasparris für den Seelsorger ist.

Gegen die Ansicht von Gasparri wandte sich *Mulder* in seinem beachtenswerten Artikel: „De usus matrimonii na vooraf-gaand votum castitatis perfectae" (de usu matrimonii post emissum votum perfectae castitatis; „Nederlandsche Katholieke Stemmen", 1933, S. 294 ff.). Auf das Argument Gasparris, welches der Entwicklung des can. 1111 entnommen ist, antwortet Mulder: Es mag sein, daß durch Streichung des § 2 im ursprünglichen Schema dem Gesetzgeber der Zweck vorschwebte, die dort erwähnte Ausnahme fallen zu lassen, und sodann durch § 1 tatsächlich die Dispens zu erteilen. Aber die mens legislatoris kommt bei der Interpretation erst dann in Betracht, und dann erst an letzter Stelle (can. 18), wenn der Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft ist oder dunkel; sonst gilt can. 6, 4°; ferner darf den Vorarbeiten zum Kodex nicht zuviel Bedeutung zugemessen werden. Mulder meint zudem: aus can. 1111 ist nichts anderes zu entnehmen, als die rechtliche Tatsache, daß hinsichtlich des Gebrauches der Ehe Mann und Frau gleiches Recht haben, und dies sofort nach Abschluß der Ehe; daher habe das privilegium bimestre keine Geltung mehr. Aus can. 1111 kann nicht bewiesen werden, daß der eine Gatte verpflichtet ist ad reddendum debitum, wenn der andere über das Maß oder cum incommodo gravi conjugis von seinem Rechte Gebrauch machen will; ebensowenig bezeichnet die Tatsache, daß die *Ausübung* des ehelichen Rechtes durch verschiedene Umstände, ob sie vor oder erst während der Ehe gegeben sind, beschränkt oder gar verloren gehen kann, einen Gegensatz oder Widerspruch mit can. 1111. Gasparri selbst macht bei der Interpretation des can. 1111 den Unterschied zwischen ius ad copulam et exercitium huius juris und macht darauf aufmerksam, daß z. B. in schwerer Krankheit das Recht nicht verloren geht, aber die Ausübung des Rechtes manchmal verboten ist. Ferner bemerkt Mulder: Wenn Gasparri in n. 900—903 die Meinung vertritt, daß eine conditio des einen Gatten, in der Ehe immer oder zeitweise enthaltsam zu leben, nicht eine conditio contra substantiam matrimonii ist, dann muß er doch von der Vorstellung ausgehen, daß die Beobachtung der gestellten Bedingung im Gewissen ver-

pflichtet, trotz can. 1111; folgt daraus nicht a fortiori: wer sich vor der Ehe durch ein votum gebunden hat, erhält wohl juridisches Recht für den usus matrimonii, kann aber davon vi voti keinen Gebrauch machen? Ein Geschlechtskranker kann aus can. 1111 nicht das Recht entnehmen vor der Genesung die eheliche Pflicht zu verlangen; ebensowenig kann einer, welcher das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, kraft can. 1111 die Ausübung seines ehelichen Rechtes verlangen. Der Kanon ist somit klar und bietet kein Fundament für Gasparris Hypothese.

Endlich meint Mulder: die Pönitentiarie habe eine andere Praxis, als Gasparri meine. Daher zieht Mulder aus seinem Beweisgang folgenden Schluß: solange keine interpretatio extensiva der Kodexkommission Gasparris Privatmeinung bekräftigt, bleiben wir bei der sententia traditionalis.

Nachdem ich die ganz verschiedene Ansicht von Gasparri und Mulder dargelegt, möchte ich an die Frage herantreten, welche von beiden Ansichten *nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes* die richtige ist. M. E. ist die Ansicht von Gasparri richtig. Die Gründe sind folgende:

I. *Der Gesetzestext* selbst verlangt eine solche Erklärung. Cap. III, tit. VII, lib. III, Cod. jur. can., handelt von den impedimenta *impedientia,* d. h. von jenen Hindernissen, welche den *Abschluß* einer Ehe unerlaubt machen (vgl. can. 1036, § 1); unter diesen Hindernissen ist auch das votum castitatis perfectae (can. 1058, § 1). Welche Folgen *nach* Abschluß der Ehe ein solches Gelübde habe, erklärt can. 1058, § 1, nicht. Darüber gibt cap. IX, tit. VII, lib. III, can. 1110—1117, Aufschluß. Die Rubrik lautet: *de matrimonii effectibus;* wir müssen hier die Regel anwenden: a rubro valet illatio ad nigrum, in unserem Falle ad can. 1111: „utrique conjugi ab ipso matrimonii initio aequum ius et officium est quod attinet ad actus proprios conjugalis vitae." Wenn das einfache Keuschheitsgelübde noch Geltung hätte während der Ehe, die gegen das Keuschheitsgelübde geschlossen wurde, dann müßte can. 1111 lauten: *salvo voto castitatis.* Man vergleiche can. 1111 mit can. 1112; hier ist der Zusatz gemacht: „nisi jure speciali aliud cautum sit"; can. 1114 macht ebenfalls eine Einschränkung der Wirkung der Ehe: nach allgemein gültigem Rechte sind alle Kinder, die aus einer gültigen Ehe geboren werden, legitim; von *dieser Wirkung einer rechtmäßigen Ehe* nimmt das Kirchenrecht einen Fall aus, oder, was dasselbe ist, beschränkt die *Wirkung* der Ehe: „nisi parentibus ob solemnem professionem religiosam vel susceptum ordinem sacrum prohibitus tempore conceptionis fuerit usus matrimonii antea contracti." Can. 1115, § 1, hat wiederum eine

Einschränkung der Wirkung der Ehe: *nisi;* ebenso can. 1116: *dummodo;* endlich can. 1117: *nisi.*

Da die Kirche für die Dauer der Ehe die Wirkung des Gelübdes suspendieren kann (can. 1311, 1313), und da can. 1111 ohne jede Restriktion beiden Eheleuten aequum ius ad actus proprios vitae conjugalis zuerkennt, müssen wir in can. 1111 eine implicita suspensio voti ausgedrückt sehen (vgl. can. 1315: „vota *ante* professionem religiosam emissa *suspenduntur, donec* vovens in religione permanserit").

Eine solche implicita dispensatio sive ad tempus sive pro semper ist dem Kodex nicht fremd; can. 1047: dispensatio in foro interno non sacramentali valet etiam pro foro externo; cf. can. 1049; 1052; vor allem can. 1053; can. 991, § 1; vgl. Brys, de dispensatione p. 171 ff., de dispensatione expressa et tacita; Michiels, Normae Generales, vol. II, p. 458 ff.; auf can. 1111 können wir seine Worte anwenden (S. 459 f.): „Certe adest dispensatio tacita, quando superior ex certa scientia aliquid positive praecipit vel concedit subdito, quod sine dispensatione fieri aut valere non potest; puto, si Episcopus ordines conferat alicui, quem scit irregularem, vel si subdito praecipiat comedere carnes die prohibito." „Ratio est, ait Suarez (de leg. l. VI, c. 13, n. 23), quia Princeps non praecipit repugnantia, nec praesumitur praecipere iniquitatem, vel facere actum invalidum, ergo intelligitur concedendo aut praecipiendo tollere impedimentum. Et ita haec conjectura est multo efficacior quam praecedens (l. c. n. 16), quia haec requirit actum positivum, qui virtute includit alium; nam qui introducit formam, censetur praemittere dispositiones, et qui dat potestatem, dat omnia necessaria ad illam; inde ita est haec dispensatio tacita, ut possit dici virtualis." Nachdem der Gesetzgeber in can. 1036 erklärt hat: impedimentum impediens continet gravem prohibitionem contrahendi matrimonii; nachdem derselbe Gesetzgeber in can. 1058 erklärt hat: matrimonium impedit votum castitatis perfectae, kann derselbe Gesetzgeber unmöglich in can. 1111 vom *ius aequum* reden, wenn er für die Dauer der Ehe nicht die Verpflichtung des Gelübdes suspendiert; er mußte sonst notwendig hinzusetzen: salvo voto castitatis.

II. Die Ansicht Gasparris ist nicht neu; die mittelalterlichen Theologen und Kanonisten schrieben vielfach der Ehe selbst, nicht einer tacita dispensatio Ecclesiae dieselbe Wirkung zu: der heilige Bonaventura erwähnt in Sent. lib. IV, dist. 38, art. 2, qu. 1, concl. ad 3, die Ansicht jener, die behaupten: das Band der Ehe sei stärker als das Band des einfachen Keuschheitsgelübdes, und welche daraus den Schluß ziehen: „quod cum consummatur matrimonium, *tunc omnino absolvitur a voto;*

unde dicunt: quod potest debitum petere et reddere." Genau denselben Gedanken finden wir in der gl. „uxores" c. 41, C. 27, qu. 1: „sed numquid simpliciter vovens tenetur continere *mortua uxore?* Videtur, quod non; quia *obligatio exstincta non reviviscit;* sed contrarium est verum; quia non tollitur per matrimonium nisi *voti exsecutio"; cf.* gl. „sed etiam" (l. c.); in der gl. „si quis votum" c. 43, C. 27, qu. 1, wird die Streitfrage berührt; der Glossator stellt die Frage: „sed quid si aliquis iuraverit, quod numquam cognosceret aliquam mulierem, si postea duxerit uxorem?" Die Antwort lautet: „bene tenet matrimonium." Die weitere Frage ist: „numquid ergo peccat cognoscendo, cum iuraverit non cognoscere?" Er antwortet: „dicunt quidam, quod prima vice peccat, sed postea non, et iidem dicunt, quod post votum simplex prima vice cognoscens uxorem peccat; quia si semper peccaret cognoscendo, tale matrimonium illicitum esset." Gl. „non poterit separari" ad c. 31, XIV, 1: *„sic et votum simplex solvitur superveniente matrimonio"; vgl.* gl. „Meminimus" und gl. „transiturum" in c. 3, XIV, 6; gl. „consuluit" in c. 4, l. c.; gl. „Veniens", „continentiae votum", „fornicationis" in c. 5, l. c. Das Thema: „Ehe und Keuschheitsgelübde" ist immer und immer wieder in der Glossenliteratur behandelt; vgl. z. B. gl. „non postponas" in c. 5, l. c.; gl. „rursus" in c. 6, l. c. Die Frage wird auch von Sanchez, de matrim., lib. IX, disp. 33, behandelt. Unsere Ansicht vertritt neuestens Scharnagl, Kath. Eherecht, S. 63.

III. Auf die Schwierigkeiten, welche Mulder vorbringt, ist also zu antworten: Die Verhältnisse liegen ganz anders bei dem Gelübde der Keuschheit und bei den anderen Schwierigkeiten, welche Mulder erwähnt; das Keuschheitsgelübde tritt *ab extrinseco* zum Ehekontrakt hinzu; deshalb kann die Kirche davon dispensieren; nach Gasparri gibt die Kirche diese Dispens in can. 1111; nach Mulder bedarf es einer Dispens von Fall zu Fall. Anders verhält sich die Sache bei Krankheiten des einen Gatten, bei grave incommodum u. s. w., diese Umstände berühren *direkt* das *Objekt des Ehevertrages;* hier gilt can. 1128: „conjuges servare debent vitae conjugalis communionem, *nisi iusta causa eos excuset.*" Die „vitae conjugalis communio" umfaßt das Recht auf ehelichen Verkehr (thorus), auf gemeinsamen Tisch (mensa), auf gemeinsame Wohnung (cohabitatio); das gemeinsame Leben muß kraft des *Ehevertrages* aufrecht erhalten werden, *nisi iusta causa excuset.* Die Kirche kann *nicht vom Inhalt des ehelichen Vertrages dispensieren,* wohl aber die *Gründe* bestimmen, welche die ehelichen Rechte beschränken (can. 1129 ff.); man beachte die Ausdrücke: *ius habet solvendi* (can. 1129); *nulla obligatione tenetur* (can. 1130); *sunt legitimae*

causae discedendi (can. 1131); *ad id non obligatur* (can. 1131, § 2).

Der Vergleich mit der conditio apposita läßt sich ebenfalls nicht halten; wenn beide Brautleute *vor* der Ehe eine Bedingung eingehen, so handelt es sich um einen *Privatvertrag* der Brautleute, an welchem die Kirche an und für sich gar kein Interesse hat; sobald die Kirche an diesem Vertrage ein Interesse hat, greift sie kraft ihrer obersten Gesetzgebungsgewalt ein, wie can. 1092 deutlich zeigt; eine condicio de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis, sed non contra matrimonii substantiam, wird einfach als „pro non adiecta" erklärt, obgleich *naturrechtlich* die Bedingung ihre Wirkung ausüben haben könnte; wenn also die Kirche eine Bedingung im Interesse der Ehe als nicht gesetzt betrachten kann, warum sollte sie im Interesse einer Ehe nicht auch vom Gelübde der Keuschheit dispensieren durante matrimonio?

Gasparri beruft sich auf die Praxis der heiligen Pönitentiarie, und zitiert die *Pagella;* tatsächlich aber ist in den *Quinquennalfakultäten,* wie Mulder richtig bemerkt, die facultas dispensandi ad petendum debitum conjugale cum transgressore voti castitatis aufgenommen. Diese Tatsache ist noch kein Beweis dafür, daß die These von Gasparri nicht richtig ist. Zunächst hielten die Kongregationen und die Gerichtshöfe noch an den alten Formularien fest, auch nach dem 18. Mai 1918; das eine oder andere Beispiel; die Sakramentenkongregation drückte sich in den Formularien *nach dem 18. Mai 1918* im Anschluß an die C. „Sapienti Consilio", „Normae peculiares", cap. VII, art. III, n. 17—20, also aus: „dispensandi ex gravi urgentique causa super impedimentis *maioris gradus* infra recensitis: a) consanguinitatis in secundo aut in *tertio* cum primo mixtis"; als die Kongregation darauf aufmerksam gemacht wurde, daß nach can. 96, § 3, und 1042 der gradus tertius mixtus cum primo *nicht* ein impedimentum *maioris* gradus sei, änderte sie das alte Formular also: dispensandi ex gravi urgentique causa . . . super impedimentis infra recensitis: a) consanguinitatis u. s. w. wie oben; ließ also „maioris gradus" aus.

Nach Gasparri (de matr. n. 856) ist kraft can. 1087 eine Ehe ungültig, auch wenn die Furcht nicht direkt hinsichtlich der Ehe eingeflößt wurde (metus directe in ordine ad contrahendum incussus), sondern es genügt, wenn die Ehe der Ausweg ist, um sich einer ungerechten Furcht zu erledigen (metus indirecte incussus); und doch hat die Rota *erstmals am 5. Dezember 1933,* coram Wynen, eben mit Berufung auf Gasparri, eine Ehe für ungültig erklärt ex capite metus indirecte incussi. Wird die Pönitentiarie auf die Lehre Gasparris aufmerksam gemacht

— wenn sie es nicht schon ist, da die letzten Quinquennalfakultäten vom 18. Juli 1933 sind —, so wird sich zeigen, ob die heilige Pönitentiarie die Ansicht von Gasparri teilen wird, welche 1932 veröffentlicht wurde. Dürfen wir nicht auf can. 1111 anwenden, was Hollnsteiner (Die Spruchpraxis der S. Romana Rota, S. 86 f.) von can. 1087 sagt: „Damit sollte offiziell entschieden werden, daß Furcht und Zwang auch dann eine die Ehe irritierende Kraft haben können, wenn sie nicht ausgeübt werden, um den Abschluß der Ehe zu erzwingen. *Diese Absicht* wurde aber von den Kanonisten nicht sofort nach Erscheinen des Cod. jur. can. erkannt . . . Diese Ausführungen Gasparris sind nicht nur die Ansicht eines sehr gelehrten und höchst angesehenen Kanonisten. Gerade die Art der Veröffentlichung läßt keinen Zweifel darüber, daß Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission durch den Bericht der Vorgeschichte der Formulierung und durch die Mitteilung von der Absicht der Kommission eine absolut autoritäre Aufklärung über die Bedeutung dieser neuen Formel im Sinne des Gesetzgebers geben wollte."

M. E. entspricht daher die Ansicht Gasparris vollauf dem Wortlaut des can. 1111.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

* **(Ungültigkeit oder Lösung der Ehe.)** Folgender Ehefall wurde vorgelegt: Elisabeth, eine gute Katholikin, heiratete den Lebemann Heinz. Gleich nach Eheabschluß erklärte Heinz seiner Frau, daß er keine Kinder haben wolle. So wurde, zum größten Leidwesen der Frau, die Ehe niemals in natürlicher Weise vollzogen. Ein unnatürlicher Verkehr fand statt. Einer solchen Ehe überdrüssig, trennte sich Elisabeth von ihrem Mann und bittet ihren Beichtvater um Rat. Sehr viel wäre ihr daran gelegen, ganz von ihrem Manne loszukommen und eine neue Ehe eingehen zu können. Wie kann der Frau geholfen werden? — Aus dem Verhalten des Mannes gleich nach Eheabschluß kann vielleicht der Schluß gezogen werden, daß demselben überhaupt der richtige Ehewille fehlte. Die Frau dachte an eine kirchliche Ehe, der Mann an eine Verbindung mit Ausschluß des bonum prolis. Da lag kein wahrer Konsens vor. Freilich, der Beweis des fehlenden Ehewillens ist nicht so einfach. Der Pfarrer hat ja das Brautpaar über das Wesen der Ehe unterrichtet und hat bei der Trauung die entsprechenden Fragen gestellt. Da genügt natürlich die nachträgliche Behauptung des Mannes nicht, er habe den Ehewillen nicht gehabt. Aber absolut unmöglich ist der Nachweis des fehlenden Ehewillens und damit die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht. Ein anderer

Weg wäre dispensative Lösung der nicht vollzogenen Ehe. Durch einen unnatürlichen Verkehr wird an sich die Ehe nicht vollzogen. Kann nun die Frau nachweisen, daß niemals ein Geschlechtsverkehr stattfand, der objektiv eine conceptio prolis ermöglicht, so wäre eine dispensative Lösung der Ehe an sich möglich. Praktisch ist dieser Nachweis vielleicht auch sehr schwer; denn die eidliche Aussage der Gatten für sich allein genügt nicht. War die Frau bei Eingehung der Ehe virgo und ist sie es jetzt noch und wird dieser Umstand durch sachverständige Ärzte des Ehegerichtes bestätigt, so besteht begründete Aussicht auf dispensative Lösung. Ist die Frau aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr virgo, so wird der Nachweis des Nichtvollzuges, wenn schon nicht absolut unmöglich, so doch sehr erschwert. Aufmerksam sei noch gemacht auf Regulae servandae vom 7. Mai 1923, n. 11. Danach sind Personen, die infolge Ehemißbrauches die Ehe in natürlicher Weise nicht vollzogen haben, im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um dispensative Lösung abzuweisen. Wohl aber kann das Ansuchen des nichtschuldigen, oder des zwar schuldigen, aber nunmehr reumütigen Teiles der Sakramentenkongregation vorgelegt werden. Und wenn ausnahmsweise die Kongregation die Erhebungen durch den Bischof gestattet, so fügt sie eigens die Warnung hinzu, sich nicht großen Hoffnungen hinzugeben. — Diesen Grundsatz möge auch jeder Seelsorger beobachten, wenn ihm derartige Fälle vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß die fragenden Parteien dem Seelsorger ihre Angelegenheit oft unrichtig oder subjektiv gefärbt darstellen, liegt zwischen der Tatsache und dem Beweis der Tatsache eine gewaltige Kluft. Für die Ehe besteht die Präsumtion der Gültigkeit; daher müssen Ungültigkeitsgründe gerichtsmäßig nachgewiesen werden. Der Apostolische Stuhl kann nur ein matrimonium ratum et non consummatum lösen. Daher muß der Nichtvollzug als sicher nachgewiesen werden.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Bination ex caritate fraterna und Binationsstipendium.) Der unter diesem Titel im vorigen Heft dieser Zeitschrift (1936, II., S .353 f.) behandelte Fall hat verschiedene Bedenken hervorgerufen, die allerdings den Verfasser nicht bewegen können, seine Ansicht zu ändern, zumal diese von ganz kompetenter Seite als die richtige anerkannt wurde.

Der eine oder andere Priester findet die Lösung für unrichtig, weil der Kaplan Anspruch auf eine Entschädigung *ex titulo extrinseco* hatte. Diese *Selbstverständlichkeit* wurde im Artikel gar nicht erwähnt; und sie mußte auch nicht erwähnt

werden; der Grund dafür ist ein doppelter: Der vom Verfasser eigens *zitierte* can. 824, § 2, spricht ja *ausdrücklich* von der *retributio ex titulo extrinseco*. Es ist ein juristischer Grundsatz: *ne bis in idem;* ferner drehte sich die ganze Frage *um das Stipendium als solches* bei *Binationsmessen;* es war daher gar kein Grund vorhanden auf *andere* Fragen einzugehen. Ob der Pfarrer die fünf Mark einzig als Entschädigung oder einzig als Stipendium oder teils als Stipendium, teils als Entschädigung gegeben hat, ist eine quaestio facti, non juris.

Ein Pfarrer findet die Lösung *beider* Fälle für unrichtig, der andere nur die des ersten. Daher stimmt es schon gar nicht, wenn derselbe Pfarrer schreibt: „*Wir praktischen Seelsorger* sind mit der Lösung beider Fälle nicht einverstanden, sie ist zu streng, zu eng nach dem Buchstaben des Gesetzes. Wir denken milder." Der eine praktische Seelsorger war ja mit der zweiten Lösung zufrieden; also dachte auch er wie der Verfasser. Auch der andere Pfarrer gibt dem Verfasser des Artikels eigentlich recht, wenn er sagt: „nach dem Buchstaben des Gesetzes." Die Lösung des Falles sollte nur *den Sinn* der beiden can. 824 und 825 klar legen, den Buchstaben des Gesetzes erläutern. Die ganze Frage ist: gibt die Lösung des Falles den *Sinn des Gesetzes* wieder? Ob „das Ordinariat den Liebesdienst des Kaplan Max in sozialer Weise anerkennen und noch beloben wird, wenn er den Sachverhalt klarlegt", muß dem Ordinariat anheimgegeben werden; das berührt nicht die *rechtliche Seite der Frage,* um die es sich einzig und allein handelt. „Kaplan Max hat im ersten Fall nichts abzugeben, weil er eben nichts erhalten hat." Das ist nicht richtig; er hat das Stipendium für die Frühmesse erhalten; er durfte das Stipendium nicht annehmen, wenn er für den Pfarrer die Sonntagsmesse applizierte; er verzichtete auf das Stipendium des Pfarrers für die Binationsmesse; wenn er aus brüderlicher Liebe darauf verzichtet, ist das seine Sache; der Verzicht ändert nichts an den *rechtlichen* Verhältnissen, wie sie in can. 824 und 825 festgelegt sind. Man wendet ein: Kaplan Max war nicht ex iustitia verpflichtet, für den Pfarrer zu applizieren. Gewiß an und für sich nicht; als er aber *für den Pfarrer* die Verpflichtung der Applikation auf sich nahm, nahm er damit dieselbe Pflicht wie der Pfarrer auf sich; man vergleiche can. 892, § 1 und § 2. Daher ist der *Kaplan* verpflichtet, das Stipendium abzugeben. Er hatte das Recht, vom Pfarrer für die Applikation ein Stipendium zu verlangen, aber er wollte ja *gratis* arbeiten; daher ist der Kaplan, nicht der Pfarrer, verpflichtet das Stipendium abzugeben. Der Kaplan hat biniert.

Ein Pfarrer meinte: „*Nolenti* (im Casus steht richtig: Volenti) non fit iniuria“ kann hier nicht geltend gemacht werden; denn der Kaplan wollte wohl auf eine Entschädigung verzichten, nicht aber einen Schaden auf sich nehmen. Woher kommt der Schaden für Max? Einzig und allein aus der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Hätten Pfarrer und Kaplan klare Begriffe über das Stipendienwesen gehabt, wäre jede Härte vermieden worden.

Ein dritter schreibt: „Leider gilt auch hier wiederum der Satz: „Summum jus, summa iniuria.“ Es ist ein großes Unrecht, daß der erkrankte Pfarrer noch obendrein zu den anderen Krankheitskosten das Stipendium durch den Hilfspriester an das Ordinariat abführen muß. Wenn beide, Pfarrer und Kaplan, gesund wären, hätte ja das Ordinariat auch keinen Gewinn finanzieller Art, und der Pfarrer keinen Schaden. Das Ordinariat hätte eben die strenge Pflicht, sofort einen zweiten Hilfspriester an Stelle des erkrankten Pfarrers zu schicken. Solange das Ordinariat diese Pflicht vernachlässigt, haben beide Priester auch keine strenge Pflicht, sich für die Mehrarbeit auf Seiten des Kaplans und Erkrankung noch obendrein finanziell strafen zu lassen. Das Ordinariat sollte aus der Erkrankung des Pfarrers sich nicht bereichern. So sagt mir mein gesunder Hausverstand. Der Pfarrer ist ohnehin *gestraft* genug durch seine Erkrankung. Der Kaplan ist ohnehin *gestraft* genug durch doppelte Arbeitsbelastung. Und dazu noch an das Ordinariat zahlen? Von einem „Privilegium“ kann doch bei einer solchen Arbeitsbelastung nicht mehr die Rede sein. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert! Can. 824, § 2, sollte unbedingt in seiner grausamen Härte abgemildert werden durch die zuständige päpstliche Behörde. Die zweite heilige Messe wäre nicht so schwer, die Mehrarbeit liegt eben hauptsächlich im doppelten Beichtstuhl nach der Frühmesse.“

Darauf ist zu antworten: es liegt hier eine vollständige Verwirrung der Begriffe vor; das ganze *Unrecht* lag auf Seite des Pfarrers und des Kaplans, welche *in Unkenntnis* des bestehenden Kirchenrechtes eine vom Gesetz *verbotene* Handlung gesetzt haben. Aus dieser vom Kaplan geleisteten Aushilfe wäre nicht der geringste *Kasus* entstanden, wenn Pfarrer und Kaplan sich an das bestehende Gesetz gehalten hätten. Wir haben es hier mit einem klassischen Fall zu tun: es wird dem *Kirchenrecht* eine Schuld zugeschoben, welche eigentlich die *Unkenntnis des Kirchenrechtes* trägt. Man verwechselt das Kirchenrecht mit der Unkenntnis des Kirchenrechtes.

Zudem kann das Gesetz nicht alle Fälle vorsehen, die möglich sind. Der Umstand, daß ein Pfarrer gebrechlich ist, oder krank ist, kann doch den Standpunkt des Gesetzes nicht ändern.

Jedes Gesetz kann in Einzelfällen seine Härten haben; deshalb bleibt das Gesetz trotzdem gerecht. Es gelten hier die Worte: In hac materia (de justitia legis) subditi facile errare possunt, quia leges vix possunt esse adeo notae, ut a nemine ob apparentes rationes earum iustitia non possit in dubium vocari (Van Hove, de Legibus, n. 80). Und der hl. Thomas sagt richtig: „Nullius hominis sapientia tanta est, ut omnes singulos casus possit excogitare; et ideo non potest sufficienter per verba sua exprimere ea, quae conveniunt ad finem intentum. Et si posset legislator omnes casus considerare, non opporteret, ut omnes casus exprimeret propter confusionem vitandam; sed legem ferre debet secundum ea, quae in pluribus accidunt." Denselben Gedanken hat bereits das römische Recht: „nam ad ea potius debet aptari ius, quae et frequenter et facile, quam ad ea, quae perraro eveniunt: quoniam, ut ait Theophrastus, quae semel aut bis accidunt, contemnunt legislatores" (M. 2. 3. D. I. 3 de leg.).

Rom, S. Anselm. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Mitwirkung zur procuratio abortus.) Zu dieser Notiz in dieser Zeitschrift 1936, S. 354, wurde folgendes Bedenken erhoben: „Es muß feststehen, daß dieser Fall gegeben war; denn *in dubio,* weil das Verbrechen sonst vielleicht nicht geschehen wäre, *tritt die Zensur nicht ein.* Sonst müßte es heißen: si . . . non facile commissum esset oder gar, si dubium esset, an. Wo zwei oder mehr Ärzte ihre Praxis haben, steht es gewiß nicht fest, daß die procuratio unterbleibt, wenn sich der eine Arzt weigert." Die Antwort ist diese: *Selbstverständlich* tritt in *casu dubii* die Zensur nicht ein; die Lösung des casus hat auch nicht von weitem die Behauptung aufgestellt, daß die Zensur im Zweifelfalle inkurriert werde. Der *zitierte* can. 2209, § 3, spricht doch ganz klar: *„si* delictum . . . commissum non fuisset." Das „si" enthält eine *condicio sine qua non* für Inkurrierung der Zensur. Solange es zweifelhaft ist, ob das Delikt ohne Zutun eines anderen zustande gekommen wäre, wendet man im Kirchenrecht *nicht* die Formel an: *si.* Der ganze § 3, can. 2209, läßt gar keinen Zweifel, daß es sich nur um *gewisse,* nicht zweifelhafte Tatsachen handelt: § 3 redet vom *auctor* delicti, von „inducere ad *consummationem,* concurrere *ad consummationem",* von „delicti *exsecutor".* Ferner besagt can. 2228: „Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit *in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis",* ferner can. 2233: „nulla poena infligi potest nisi *certo* constet delictum commissum fuisse".

Rom, S. Anselm. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

*** (Zum Problem der „Vererbung" der Erbsünde.)** Ein Leser der „Quartalschrift" fragt an, wie unter Voraussetzung der unmittelbaren Erschaffung der einzelnen Menschenseelen durch Gott die Erbsünde mit ihren Folgen: Verdunkelung des Verstandes, Schwäche des Willens u. s. w. in die Seele komme.

Nach der heute von den katholischen Theologen allgemein vertretenen Lehre steht die Seele des Menschen nicht nur mit keinem Körper, sondern auch mit keiner anderen Seele, auch nicht mit den Seelen der Eltern, in erblichem Zusammenhang. Sie wird für jedes Individuum unmittelbar von Gott aus dem Nichts erschaffen. Das ist zwar keine Glaubenslehre, muß aber mindestens als theologisch sicher bezeichnet werden. Die nähere Begründung siehe in den Handbüchern der Dogmatik!

Es fragt sich nun, wie die menschliche Seele mit der Erbsünde befleckt werden kann, wenn sie unmittelbar aus Gottes Schöpferhand hervorgeht. Schon der heilige Augustinus, der zwischen dem Kreatianismus und dem Generatianismus hin- und herschwankte, empfand die Schwierigkeit des Problems namentlich für den Fall, daß die Eltern schon getauft sind. „Ut enim, quod dimissum est in parente, trahatur in prole, miris quidem modis, sed tamen fit" (De nupt. et concup. l. 1, cap. 19, n. 21). Aber die Bemühungen der Theologen seit Augustinus waren nicht umsonst und haben das Dunkel weitgehend aufgehellt.

Die Kirche hat sich über die Vererbung der Erbsünde nur ganz allgemein geäußert. Sie sagt uns, daß die Erbsünde durch die natürliche Abstammung von Adam, d. i. durch die natürliche Zeugung fortgeerbt wird. Dem von den Pelagianern einseitig betonten bösen Beispiel gegenüber lehrt vor allem das Tridentinum eine reale Übertragung auf den einzelnen durch die natürliche Zeugung: „propagatione, non imitatione transfusum inest unicuique proprium" (Sess. V, can. 3, D 790; vgl. D 102, 791, 795). Nur durch die natürliche Abstammung von Adam wird die Erbsünde fortgepflanzt. Wer nicht durch natürliche Zeugung, sondern auf wunderbare Weise empfangen wird, wie dies bei der Menschheit Christi der Fall ist, kann schon aus diesem Grunde die Erbsünde nicht haben.

Nun zum Kernpunkt des Problems: Wie wird die Erbsünde durch die natürliche Abstammung von Adam übertragen? Darüber hat sich die Kirche nicht geäußert. Die Abstammung von

Adam durch die natürliche Zeugung ist vor allem nicht die Ursache der Übertragung der Erbsünde, sondern nur die Bedingung, bezw. Veranlassung. Sie stellt den Geschlechtszusammenhang mit dem Stammvater Adam her und ist so das ontologische Band, durch das der Mensch mit dem Stammeshaupt verbunden wird. Dieser Zusammenhang besteht zunächst dem Leibe nach. Dem Leibe ist aber nach Gottes Gesetz normalerweise die Einschaffung einer Seele geschuldet. Durch die Vereinigung mit dem Leibe tritt auch die Seele in den Geschlechtszusammenhang mit dem Stammvater ein. Nach Gottes Anordnung sollte die Seele im Schmucke der Urgerechtigkeit, vor allem der heiligmachenden Gnade, ins Dasein treten. Wegen des Zusammenhanges mit dem Stammvater Adam versagt Gott der Seele die heiligmachende Gnade. Sie ist Gott mißfällig, weil sie nicht so ist, wie sie sein soll. Im schuldbaren Mangel der heiligmachenden Gnade liegt nach der sententia communis der Theologen das eigentliche Wesen der Erbsünde. Daß der Eintritt in den Naturzusammenhang mit Adam den Mangel der heiligmachenden Gnade und damit die Befleckung mit der Erbsünde nach sich zieht, ist die ausschließliche Wirkung der Sündentat des ersten Menschen Adam. Dieser hatte die heiligmachende Gnade nicht als persönliche Auszeichnung, sondern als Familien- und Stammesgut, das er auch den Nachkommen vererben sollte, erhalten. Gott hat aber die Erhaltung oder den Verlust der heiligmachenden Gnade an die Treue des Stammeshauptes geknüpft. Adam hat die Prüfung nicht bestanden und die heiligmachende Gnade nicht nur für sich, sondern auch für die Nachkommen verloren.

Aus der gegebenen Erklärung folgt, daß weder Gott noch die Eltern die eigentlichen Urheber der Erbsünde in der Seele des Kindes sind.

Gott schafft die Seele im gefallenen Zustand des Menschengeschlechtes genau so, wie er sie in statu naturae purae schaffen würde. Im reinen Naturstand wäre die Seele auch ohne heiligmachende Gnade, aber das wäre durchaus kein Mangel.

Anders im jetzigen Zustand. Da Gott in Adam dem ganzen Menschengeschlechte die heiligmachende Gnade verliehen hatte, ist ihr Nichtvorhandensein auch in den Nachkommen ein wirklicher Mangel, der Gott mißfällt. Die Ursache dieses Mangels liegt aber nicht in Gott, sondern einzig in der Sündentat Adams. Gott läßt bloß zu, daß die Seele des Kindes in die Erbsünde verstrickt wird, zumal er auch in der Taufe das Mittel zu ihrer Beseitigung bereitstellt.

Auch die Eltern sind nicht die Urheber der Erbsünde. Die Zeugung ist an sich nur darauf gerichtet, die Menschennatur als solche fortzupflanzen, ohne innere Beziehung zur Vererbung der

Gerechtigkeit oder der Sünde. Nach Gottes Willen sollte allerdings die natürliche Zeugung das Mittel sein, um dem Kinde nicht nur die menschliche Natur, sondern auch die Urgerechtigkeit, vor allem die heiligmachende Gnade, mitzuteilen. Daß seit dem Sündenfalle dazu der Zeugungsakt nicht mehr imstande ist, sondern im Gegenteil sogar einen Sündenzustand weitervererbt, ist nicht die Schuld der Eltern, sondern einzig die Schuld des Stammvaters Adam.

Mit der heiligmachenden Gnade versagt Gott den Nachkommen wegen der Sünde Adams auch deren übernatürliche Gefolgschaft: die Adoptivkindschaft, die eingegossenen Tugenden, die sieben Gaben und die Einwohnung des Heiligen Geistes. Mit der heiligmachenden Gnade kommen aber auch die im Urstande mit ihr solidarisch verbundenen präternaturalen Gaben der Integrität (Freiheit von der ungeordneten Begierlichkeit, leibliche Unsterblichkeit und Leidensunfähigkeit) in Wegfall. Es stellen sich nunmehr die durch diese Gaben ferngehaltenen Mängel und Gebrechen der menschlichen Natur wieder ein: die ungeordnete Begierlichkeit, der Tod, Krankheiten und Leiden. Durch die Erbsünde wurden die Nachkommen Adams nicht allein aller übernatürlichen Gaben beraubt, es wurde auch, wie sich die Theologen ausdrücken, ihre Natur verwundet. Die bekanntesten dieser Naturwunden sind die Verdunkelung des Verstandes und die Schwächung des Willens. Über die Tragweite dieser Naturverwundung sind die Theologen nicht einer Meinung. Die Rigoristen nehmen an, daß die natürlichen Kräfte des gefallenen Menschen innerlich schwächer seien als die eines Menschen, der im reinen Naturstand geschaffen wäre. Die mildere Auffassung, der weitaus die meisten Theologen beipflichten, stellt eine innere Schwächung der natürlichen Kräfte in Abrede. Die meisten Theologen sprechen sich dafür aus, daß der durch Adam verschuldete Entzug der übernatürlichen Gaben die einzige Ursache der allgemeinen Naturverwundung ist. Vor allem ist es die ungeordnete Begierlichkeit, die das klare Urteil der Vernunft in sittlichen Fragen trübt und den Willen außerordentlich schwächt und zum Bösen hinzieht.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der Generatianismus die Vererbung der Erbsünde keineswegs leichter zu erklären vermag als der Kreatianismus. Ganz abgesehen von der inneren Unmöglichkeit einer Zeugung der geistigen Seele, könnte man sich die Vererbung der Erbsünde nur so vorstellen, daß sie wie eine Krankheit von der Seele des Vaters auf die des Kindes übergeht, wie sich sonst eine körperliche Krankheit von den Eltern auf die Kinder vererbt. Aus einer solchen Auffassung ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten. Was dann, wenn der

Vater die Erbsünde gar nicht mehr hat? Der Grund, warum der heilige Augustinus, der die Richtigkeit des Kreatianismus ahnte, doch auch die Möglichkeit eines gemäßigten Generatianismus nicht ausschließen wollte, lag darin, daß er den Einwand, den die Pelagianer aus der unmittelbaren Schaffung der Seele durch Gott gegen dessen Heiligkeit ableiteten, noch nicht zu lösen vermochte. Sobald aber die Scholastiker imstande waren, diesen Einwand zu lösen, wurde der Kreatianismus bald allgemein herrschend.

Linz a. D. *Dr Johann Obernhumer.*

(Katholische Aktion und katholische Aktivität.) Unter dem Titel „Actio Catholica in Corpore Christi" (Roma 1936, Pont. Università Gregoriana, 51 Seiten) veröffentlicht eben der Dogmatikprofessor der Jesuitenuniversität zu Rom S. Tromp eine wegweisende, tiefdurchdachte und synthetische Schrift über die Stellung der „Katholischen Aktion" im dogmatischen Lehrgebäude der Kirche. Es sei hier kurz auf die Hauptgedanken der wertvollen und zeitgemäßen Arbeit hingewiesen.

Die Darlegungen von S. Tromp sind, wie uns scheint, auf folgenden Fundamentalsätzen aufgebaut: *1.* Die sichtbare, rechtliche und organisierte Kirche und das „Corpus Christi mysticum" sind ein und dieselbe Wirklichkeit. 2. In der Kirche muß zwischen der Betrachtung der Organ- und Gliedschaft unterschieden werden. *3.* Katholische Aktion besteht in der *positiven* Sendung des Laien durch Teilnahme an der hierarchischen Struktur der Kirche. Die Möglichkeit zu dieser Sendung ist mit der Taufe und Firmung gegeben. — Aus diesen drei Prinzipien ergibt sich die *Folgerung:* Katholische Aktion und katholische Aktivität sind nicht einfachhin identisch. Wir wollen die einzelnen Sätze kurz erläutern.

I.

In seiner Lehrtätigkeit auf Erden schuf Christus einen sichtbaren Organismus, die Kirche, die sowohl ihrem *Ziele,* der Verherrlichung der Heiligen Dreifaltigkeit, wie auch ihrem *Urbilde* nach (Christus: Lehramt, Hirtenamt, Priesteramt) übernatürlich war. Wie Gott in der Schöpfung dem leblosen, jedoch schon *geformten* und gebildeten Leibe Adams den lebenspendenden Geist einhauchte, so erhob Christus die *organisierte,* sichtbare und rechtliche Kirche, die bisher nur dem Ziele und dem Abbild nach übernatürlich war, auch *ontisch* in die übernatürliche Ordnung. Dies geschah, als Christus durch seinen Sühnungstod am Kreuz die Sendung des Heiligen Geistes verdiente und ihn seiner Kirche einhauchte.

II.

„Gliedsein" sagt nach S. Tromp im Unterschied zu „Organsein" nichts über die besondere soziale Struktur der Kirche aus. „Gliedsein" bedeutet lediglich „Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche"; „Organsein" bedeutet: Innerhalb der Kirche eine besondere Stellung einnehmen.

Lebendiges Glied der Kirche ist, wer durch Glaube und Taufe in Christus eingepflanzt wurde und im Glauben und in der Kindschaft Gottes lebt. *Kranke* Glieder *am Leibe der Kirche (!)* sind die, die zwar den Glauben und die Taufe besitzen, aber die Gnade der Kindschaft verloren haben, jene, die in schwerer Schuld leben. Abgestorbene, aber immer noch *Glieder der Kirche,* sind schließlich die, denen der Glaube im Herzen erloschen ist und die nur noch äußerlich zur Kirche stehen. Sie sind mit dem abgestorbenen Zweig *am* Weinstock, der Christus ist, zu vergleichen. Erst mit der äußeren Verleugnung des Glaubens stellt der Mensch sich außerhalb *der Gliedschaft* des Leibes Christi. So will es die sichtbare Verfassung der Kirche. Nach diesen Gesichtspunkten bemißt sich für *alle Christen in gleicher Weise* der Grad der *Gliedschaft* zur Kirche.

„Organsein" bedeutet demgegenüber eine besondere Stellung innerhalb der sichtbaren sozialen Struktur der Kirche. Hierarchie, charismatisch begnadete Menschen, Orden, Ehestand, die Stellung des Laien im allgemeinen sind besondere Organe im Leibe Christi, in der Kirche. „Es gibt verschiedene Ämter, aber es ist derselbe Herr . . ." (I. Kor 12). „Wie der Leib nur einer ist und doch viele Glieder (Organe) hat . . . Besteht ja auch nicht der Leib aus einem Glied, sondern aus vielen. Wenn der *Fuß* sagt, weil ich nicht *Hand* bin . . ." (a. a. O.).

Jedes *Glied* hat schon auf Grund der allgemeinen göttlichen Gebote die selbstverständliche Pflicht zur Aktivität und zum Apostolat. Durch Taufe und Firmung erwächst dem Christen eine *neue* ernste Verpflichtung zu dieser Aktivität und apostolischen Arbeit des Gebetes, Opfers, Beispiels, Werkes und Wortes.

Verschieden hiervon ist die Verpflichtung, die den *Organen* kraft ihrer besonderen Stellung zukommt. Die Hierarchie als Organ beruht auf der *positiven Sendung* durch Christus, die auf dem Weihecharakter begründet ist. Auf besonderer ordentlicher Berufung beruht der Ordensstand. Ja, in der Taufe und Firmung ist die *Möglichkeit* gegeben, daß die Kirche auch den Laien *positiv* zu besonderen Aufgaben berufen *kann.*

III.

Jener *positive* Aufruf und Auftrag der Kirche an den Laien zur *Teilnahme an der hierarchischen Arbeit,* zur Hilfe des Prie-

sters in seinem apostolischen Amte, stellt das Wesen der „Katholischen Aktion" dar. Die Kirche ruft den Laien, so daß er *auf Grund dieser Sendung, im Auftrage und in der Vollmacht der Kirche,* die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt. Nicht immer sind *alle* Laien gerufen worden. Erst in unseren Tagen erließ die Kirche den Ruf *an alle,* wenn auch *nicht alle in gleicher Weise gerufen sind.* Katholische Aktion ist nach den päpstlichen Erlässen: *1.* Aktion der Laien, *2.* allgemein, denn alle sind gerufen, *3.* selber wieder Organ und verlangt deshalb eine gewisse Organisation, *4.* Aktion auf ein übernatürliches Ziel hin, welches aber die Benützung weltlicher Mittel nicht ausschließt, *5.* Aktion mit einem sozialen Ziel: Ausbreitung des Gottesreiches in den Menschen, Familien, Schulen und Reichen. Ihr Ziel fällt somit mit dem des hierarchischen Priestertums zusammen.

Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Aufgaben und Arbeiten, die der „Katholischen Aktion" zugedacht sind, einzugehen. S. Tromp widmet diesen Punkten eine längere Ausführung.

IV.

Nach dem Gesagten ergibt sich der Unterschied zwischen katholischer Aktion und katholischer Aktivität von selber. Hier Arbeit und Anspannung aller Kräfte auf Grund der göttlichen Gebote und der Taufe und Firmung in dem Kreis, in den ein jeder gestellt ist; dort *positive* Sendung zur Teilnahme an den Aufgaben des Priestertums, die durch Taufe und Firmung *möglich wird.*

Wir hoffen, mit diesen kurzen Worten auf die Bedeutung der Schrift von S. Tromp hingewiesen zu haben. Was an der Arbeit von S. Tromp besonders gefällt, ist die große Vertrautheit des Verfassers mit der Patristik, die aber keineswegs den klaren scholastischen Gedankengang beeinträchtigt. Aus der Synthese von Schrift, Vätern, kirchlichen Erlässen und den Theologen ist hier ein erfolgreicher Versuch gemacht worden, die heutigen Fragen der „Katholischen Aktion" in gründlicher und weiter Schau zu sehen, zu erklären und zu beurteilen. Wir sprechen sicher den Wunsch vieler aus, wenn wir sagen, der Verfasser möge uns in nicht allzulanger Zeit einmal einen in diesem Geiste aufgebauten Traktat über die Kirche, das „Corpus Christi mysticum", schenken. — Wenn wir für die vorliegende Schrift einen kleinen Wunsch äußern dürfen, so wäre es der, daß die den Text und Zusammenhang etwas störenden Literaturangaben an den Schluß der Arbeit gesetzt würden. Auch wären einige beurteilende Bemerkungen über die angegebene Literatur und ihren Wert sicher zu begrüßen.

Rom. *Dr Heribert Schauf.*

(Trinkerfürsorge, ein wichtiges Gebiet der Katholischen Aktion.) Die *Fuldaer Bischofskonferenz* hat im Jahre 1929 *Richtlinien für die Katholische Aktion* aufgestellt. Darin werden besonders *vier Tätigkeitsgebiete* erwähnt, auf denen sich die Katholische Aktion auswirken soll: Verbreitung der vollen Wahrheit, Hebung der christlichen Sittlichkeit, Lösung der sozialen Frage und Übung der Karitas.

Die Erfahrung in den verschiedenen Ländern hat gezeigt, daß die Katholische Aktion sich nicht auf all den erwähnten Gebieten in gleicher Weise und auch *nicht gleich leicht durchführen läßt:*

Die göttliche Wahrheit wird zunächst durch das lebendige Wort von der Kanzel verkündet. Doch es kommen lange nicht alle, die sie hören sollten. Auch in Vorträgen und Kursen auf weltanschaulicher Grundlage wird viel wertvolles Wahrheitsgut vermittelt. Doch auch damit läßt sich nur ein kleiner Teil von Wahrheitssuchern erreichen. Die katholische Schule hat eine unschätzbar hohe Sendung im Dienste der Wahrheit. Aber auch auf diesem Gebiete sind in einzelnen Ländern große Hemmungen vorhanden. Konfessionelle Schulen sind eben sowohl dem liberalen wie dem sozialistischen Prinzip zuwider. Da fällt der katholischen Presse eine um so größere Aufgabe zu. Allein, unsere Presse ist noch viel zu klein und vielfach stark gehemmt. Bleibt noch das urchristliche Mittel des Apostolates von Mann zu Mann. Dieses setzt aber eine gründliche Schulung der Laienapostel voraus. Darum die Forderung der Bischöfe, Schulungskurse für Seelsorgshelfer und -helferinnen abzuhalten.

Die christliche Sittlichkeit bekommt in den klaren Richtlinien der kirchlichen Oberhirten die notwendige Einstellung auf das, was die Zeit fordert. Als Normen, die auf dem Naturgesetz und auf dem ausdrücklichen Willen des Schöpfers beruhen, sollten diese Richtlinien nicht nur im privaten, sondern auch im familiären und öffentlichen Leben sorgfältig eingehalten werden. Brave Familienväter und grundkatholische Organisationen klein und groß halten sich auch daran. Aber wie schwer fällt es vielfach, durch die einflußreichen Mittel der Öffentlichkeit das ganze Gesellschaftsleben mit diesen christlichen Grundsätzen zu durchtränken, durch Presse, Rundfunk, Theater und Kino! Wiederum muß die persönliche Werbung für das Gute, das Tugendbeispiel und das tiefdringende Wort von Seele zu Seele die Hauptarbeit leisten.

Die soziale Frage hat durch die päpstlichen Rundschreiben die letzte Klärung erfahren. Die Erfahrung gibt den oberhirtlichen Weisungen auch immer mehr recht. Einflußreichste Persönlichkeiten, selbst Staatsverfassungen suchen darum die Lö-

sung der sozialen Frage auf Grund der päpstlichen Enzykliken. Wo aber eine großzügige Arbeit in dieser Richtung unmöglich ist, da bleibt wieder nichts anderes übrig, als daß der Laienapostel in seinem persönlichen Kreise die christlichen Soziallehren zu verwirklichen trachtet.

Die Karitas mit ihren vielen und großen Zweiggebieten nimmt sich der Armen und Ärmsten unter den Menschen liebevoll an. Kaum auf einem Gebiete kann sich die Katholische Aktion ungehemmter auswirken. Wenn aber der organisierten Karitas vielfach enge Schranken gezogen werden, dann läßt sich die persönliche Liebestätigkeit um so weniger unterbinden. Sie ist auch weniger von finanzieller Leistungsfähigkeit abhängig, da sie das Größte und Schönste durch persönliche Opfer fertigbringt.

Es zeigt sich also, heute mehr denn je, *daß der persönliche Einsatz in der Katholischen Aktion von größter Bedeutung ist.* So in der Armenpflege, in der Krankenpflege, in der Fürsorge für Gefährdete und Gefallene.

In dieses freieste und schönste Gebiet der Katholischen Aktion gehört auch die *Trinkerfürsorge.* Und mir will scheinen, das sei noch viel zu wenig beachtet worden.

Trinkerfürsorge will besagen: den Opfern der Trunksucht nachgehen, sie zum vollen Verzicht auf den Genuß geistiger Getränke bringen — bekanntlich für diese das einzige Rettungsmittel —, ihnen helfen, den Vorsatz zu halten, ja, ihnen mit dem Beispiel freiwilliger Entsagung vorangehen.

Gelegenheit zu diesem Apostolate gibt es genug. Kaum eine Gemeinde, die nicht einige Trinker zählt, Männer, die sonst ganz tadellos sind, aber durch diesen unheimlichen Hang zum Trinken schließlich doch wirtschaftlich und geistig herunterkommen. Wie manchmal kommt es vor, daß Trinkerfrauen und selbst Trinker sich in der Sprechstunde des Priesters einfinden und weinend bitten: „Hochwürden, helfen Sie mir, ich weiß mir keinen Rat mehr.“ — Der einzige Rat ist dann eben der, daß dieser Arme vollständig auf das gefährliche Genußmittel verzichte und daß sich jemand seiner annehme, der die Kraft hat, dasselbe Opfer freiwillig zu bringen, ihn zu stützen und zu halten, ihn womöglich einem Verein Gleichgesinnter zuführe — dem Abstinentenverein. In einzelnen Fällen ist eine vorübergehende Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt unerläßlich. — Das ist Trinkerfürsorge. Doch gewiß ein wichtiges Gebiet katholischer Aktion?

Wer ist an diesem Zweige der Katholischen Aktion interessiert? Vor allem *Gott,* der den Menschen nach seinem Bild und Gleichnis erschaffen und dessen Bild in der Seele des Trinkers

entsetzlich verwüstet wird. Er hat den Menschen zum König der Schöpfung erhoben, dieser aber erniedrigt sich durch seine Trunksucht zum unvernünftigen Geschöpf. — An diesem Apostolate ist ganz besonders die *Familie* interessiert, die unter einem trinkenden Vater oder gar einer trinkenden Mutter unsäglich leidet, deren Glück gewöhnlich steht und fällt mit der Nüchternheit und Selbstbeherrschung des Ernährers. — Interessiert ist auch das *Vaterland,* dem durch das Übermaß im Alkoholgenuß wertvollste Kräfte entzogen werden. Was sind doch gegenüber der Alkoholsteuer die Ausgaben für die Opfer des Alkoholismus! — An der Trinkerfürsorge interessiert ist die ganze *Kirche,* weil diese Glieder, welche dem Trunke ergeben sind, dem katholischen Namen zur Schmach gereichen und das Erlösungswerk, das sie vollenden soll, behindern. — Insbesondere ist die *Katholische Aktion* an der Trinkerfürsorge interessiert, weil sie hier wie auf wenig anderen Gebieten ihre Existenzberechtigung nachweisen kann. Kaum irgendwo sind die Erfolge eifrigen Laienapostolates so in die Augen springend wie bei der Trinkerrettung. Es gibt Abstinenzvereine, die unter ihren Mitgliedern ein Drittel bekehrter Trinker zählen. Diese sind mit ihren Familien die Ehrenkrone der Laienapostel.

Jeder Katholik sollte darum irgendwie *mitarbeiten auf diesem Gebiete der Katholischen Aktion.* Es darf nicht sein, daß wegen Übertreibungen, die schon vorkamen, die Arbeit der Trinkerfürsorge aus unseren eigenen Reihen gehemmt wird. Zur moralischen Unterstützung, zur Empfehlung und Ermunterung ist jeder verpflichtet. Wie viel ließe sich aber erreichen, wenn in jeder Pfarrei eine ganze Gruppe der angesehensten Männer und Frauen freiwillig auf die alkoholischen Getränke verzichten würden und dann sich liebevoll jener annähmen, die diesen Verzicht leisten *müssen*? Hier hilft eben nicht pharisäisches Zurechtweisen, sondern demütig-liebevolles Helfen: „Komm, Bruder, wir gehen miteinander den Weg, der dir allein die Rettung bringt!"

Wir brauchen aber auch notwendig *ausgebildete Trinkerfürsorger.* Das sind Männer, die den Opfern der Trunksucht in ihrem Bezirk systematisch nachgehen, ihre Versorgung veranlassen, den Anschluß an enthaltsame Gesellschaftskreise einleiten, sich auch der Trinkerfamilien annehmen. Zu diesem Zwecke räumen sie auch bestimmte Stunden in der Woche ein, wo jedermann in Fällen der Alkoholnot sich vertrauensvoll an den Fürsorger wenden kann. In der Schweiz haben wir bereits eine Anzahl solcher Fürsorgestellen, die in den kurzen Jahren ihres Bestehens schon unermeßlich viel Gutes gewirkt haben.

Der Trinkerfürsorger ist ein Laienapostel ganz im Sinne der Katholischen Aktion. Er handelt mit göttlichem Auftrag und

fühlt sich als Werkzeug der göttlichen Vorsehung. Darum sein selbstloses, liebevolles und geduldiges Wirken, dessen Erfolg schließlich in der Hand desjenigen liegt, der ihn gesandt hat. Er arbeitet darum mit dem Eifer eines Apostels, ob nun mehr in petrinischer oder paulinischer oder johanneischer Eigenart, das ist gleich. Er hat das Herz einer Mutter und die Sprache eines Bruders. — Wenn der Trinker ein unter die Räuber Gefallener ist, dann der Fürsorger ein barmherziger Samaritan. Wenn der Trinker ein verlorener Sohn ist, dann der Fürsorger ein Vater. Wenn der Trinker ein jahrelang Kranker ist, dann der Fürsorger ein Helfer und Heiler.

In der Schweiz sind durch gesetzliche Verordnung in allen Bezirken Tuberkulose-Fürsorgestellen geschaffen worden. Warum sollten nicht auch *Trinker-Fürsorgestellen* überall entstehen? Die Trunksucht fordert viel mehr Opfer als die Schwindsucht. Das wäre ein herrliches Tätigkeitsgebiet der Katholischen Aktion.

Ich möchte gerade den *Seelsorgsklerus* innig bitten, diesem Gebiet die größte Beachtung zu schenken. Es besteht manche Organisation und Aktion, die mehr Opfer an Zeit und Geld fordert und praktisch doch sehr wenig für das letzte Ziel aller Apostelätigkeit zustande bringt. Im Abstinentenverein, der allein die Trinkerfürsorge wirksam durchführen kann, weil der Fürsorger natürlich selber Abstinent sein muß, im Abstinentenverein besitzt der Seelsorger eine einzigartige Gruppe von Pfarrkindern: die Besten und Schwächsten seiner Herde sind hier beisammen; die, welche am meisten leisten und die, welche es am nötigsten haben, daß man sich ihrer annimmt. Ein solcher Verein braucht meist auch weniger finanzielle Opfer, da seine Veranstaltungen ohne großen Verbrauch von Genußmitteln durchgeführt werden, weil die Mitglieder ideal eingestellt sind und nur etwas Verständnis und Ermutigung immer wieder brauchen.

Man hört so viele Reden über die Katholische Aktion. Wer dieses Gebiet bearbeitet, kann bald auch Taten sehen.

Mels (Schweiz). *P. Salvator Maschek O. M. Cap.*

(Dispens vom Breviergebet.) Prälat Dr Haring hat es in dieser Zeitschrift (1935, S. 590) als höchst wünschenswert bezeichnet, daß für Bischöfe und Beichtväter vom Apostolischen Stuhle eine Dispensvollmacht gegeben werde, kranke geistliche Mitbrüder im Bedarfsfalle ganz oder teilweise vom Breviergebet zu dispensieren. Dem soll nicht widersprochen werden. Es sei nur für die Praxis bemerkt, daß die Apostolischen Nuntien diese Vollmacht besitzen. Sodann wird bei kranken Priestern can. 81 in den meisten Fällen genügen.

Michiels, Normae Generales, vol. II, p. 486, Scholion, bemerkt: „*Ante Codicem* nonnulli Auctores, praesertim moralistae, alios quoque recensebant casus, in quibus Ordinariis, seu rectius Episcopis, competit potestas ex concessione praesumpta dispensandi a generalibus Ecclesiae legibus, praesertim *in casibus frequenter occurrentibus* vel in casibus *levioribus* aut *fere quotidianis,* v. g. in horis canonicis et jejuniis ecclesiasticis. *Hodie,* attento canone 81, qui est indubitanter facultatum Ordinariorum taxativus, facultas illa videtur absolute deneganda, nisi — quod in praxi non raro evenit — peculiares verificentur conditiones in canone requisitae." Da diese Vollmacht eine potestas ordinaria ist, kann sie der Bischof delegieren, und zwar ohne Einschränkung (Michiels, l. c., p. 468; 486; can. 197; 199).

Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 5), vol. I, n. 253, sagt: „Ordinariis dispensandi potestas specialis in iure non conceditur; in casu urgenti tamen dispensare poterunt ad breve tempus." Und n. 191 heißt es: „eandem (= potestatem dispensandi in horis canonicis) tamen ex consuetudine centenaria habere possunt" (sc. Ordinarii locorum).

Vermeersch hat in seiner Theol. Mor. tom. III, n. 41, 4, folgende Bemerkung: „Ordinarius loci ex jure communi dispensare nequit, sed consuetudo, universalis, cui stari potest, permittit, ut ad breve tempus (D'Annib., III, 153) iusta de causa dispenset, nisi maiorem facultatem obtinuerit. *Casui urgenti, ex ipso Codice, providere potest.*"

Bonnaert-Simenen, Manuale Iuris Can. (ed. 2), n. 291, erwähnt die *frühere* Triennalfakultät der Bischöfe Belgiens: „commutandi recitationem breviarii in alias preces"; dann fügt er hinzu: Haec facultas nec in Codice nec in novis formulis inscribitur. Remittimur ergo ad can. 81.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

(Wiederholung und Nachholung der Tonsur und der Minores.) *Frage:* Wenn ein Minorist kraft der can. 132, § 2; 136, § 3; 141; 211, § 1; 646; 669; 2305; 2358; 2387 in den Laienstand versetzt wurde, muß er nach der Aufnahme in den Klerikerstand wiederum Tonsur und Minores empfangen?

Antwort: Nein, nach can. 212; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 5), vol. I, n. 324; 326; Maroto, Institutiones (ed. 3), n. 733: „qui semel tonsuram et ordines recepit, semper retinet neque umquam amittit; ideoque remanet *theologice* vere clericus, etsi *juridice* ad statum laicalem reducatur"; ebenso Vidal, de Personis, n. 393.

Frage: Müssen Tonsur und Minores nachgeholt werden, wenn sie nie erteilt wurden, und inzwischen Subdiakonat oder Diakonat oder gar Priesterweihe erteilt worden war?

Antwort: Ja, nach can. 974; 977; 2374; vgl. Vermeersch-Creusen, Epitome (ed. 4), vol. II, n. 248; Vermeersch, Theol. Mor., vol. III, n. 695; De Meester, Compendium (nova ed.), tom. III, P. II, n. 1878; Cappello, de Censuris (ed. 2), n. 550, 3; Cipollini, de Censuris, n. 124; Gasparri, de sacra ordin., vol. I, n. 497; Many, de sacra Ordinatione, n. 106.

Rom, S. Anselmo. *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

* **(Das kirchliche Administrativ-Verfahren im geltenden Rechte.)** An die Schriftleitung der „Theol.-prakt. Quartalschrift" wurde die Frage gestellt, ob im geltenden kanonischen Rechte das kirchliche Administrativ-Verfahren geregelt sei. In Beantwortung dieser Frage sei folgendes bemerkt: Man versteht unter Administrativ-Verfahren jenes Verfahren, das ohne Einhaltung der strengen Prozeßformen von einer kirchlichen Behörde geführt wird. Wegen der umständlichen, mitunter auch schleppenden Formen des kanonischen Prozesses kam es frühzeitig schon zu einem kürzeren Verfahren. Schließlich trat der Prozeß ganz in den Hintergrund und wurden die meisten strittigen Angelegenheiten administrativ behandelt. Dies hatte aber seine Nachteile; denn nur zu oft beklagte sich der administrativ Verurteilte über formloses Vorgehen. Der Kodex sucht nun einen Mittelweg. Neben dem regulären Prozeß werden auch eine Reihe von Administrativprozessen gesetzlich geregelt. Can. 2142 ff.: De modo procedendi in nonnullis expediendis negotiis vel sanctionibus poenalibus applicandis. Es handelt sich um ein kürzeres Verfahren bei Absetzung, bezw. Versetzung von Pfarrern, um Bestrafung von Klerikern bei Vernachlässigung der Residenz- und anderer Pflichten, bei Bestrafung sittlicher Vergehungen. Einen breiten Umfang hat das Verwaltungsverfahren auch im strafrechtlichen Verfahren, insofern der Bischof bei Eingeständnis des Vergehens unter gewissen Voraussetzungen den Prozeß mit einer Rüge (correptio) abtun kann. Ein weiter Spielraum für das Administrativ-Verfahren eröffnet sich ferner in can. 1933, § 4: Poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio, interdictum, dummodo delictum certum sit, infligi possunt etiam per modum praecepti extra judicium. Es tritt also bei Verhängung dieser Strafen an Stelle des Prozesses der Strafbefehl (praeceptum). Nicht zu verwechseln mit diesem Strafbefehl ist das praeceptum, welches für eine rechtswidrige Handlung, auf die vom Gesetzgeber keine Strafe gesetzt ist, eine Strafe festlegt. Vgl. can. 2222, § 1: Licet lex nullam sanctionem

appositam habeat, legitimus tamen Superior potest illius transgressionem, etiam sine praevia poenae comminatione, aliqua justa poena punire, si scandalum forte datum aut specialis transgressionis gravitas id ferat. Freilich, praktisch bestehen hinsichtlich der Strafverhängung durch ein praeceptum bei den Kanonisten mancherlei Streitfragen. Vgl. z. B. Roberti Fr. in Apollinaris 1931, 294—300, welcher bedauert, daß der Kodex diese Materie nicht genauer fixiert hat. Wichtig ist, daß es gegen das praeceptum keine Berufung an eine höhere Gerichtsbehörde, sondern nur einen Rekurs an die zuständige Kongregation (regelmäßig Congr. Concilii) gibt. Can. 1601.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Widersprechende Anschauungen über die Kompetenz für Eheprozesse.) Can. 1964, Cod. jur. can., stellt die Kompetenz für Eheprozesse fest. Darnach ist zuständig das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. das Ehegericht des Ortes, wo der beklagte Teil Domizil oder Quasidomizil besitzt. Ist ein Teil akatholisch, so kommt das Domizil oder Quasidomizil des katholischen Teiles in Betracht. Nun aber kennt das kanonische Recht neben dem tatsächlichen Domizil auch ein gesetzliches, fingiertes. So hat z. B. die Ehefrau gesetzlich das Domizil ihres Mannes, auch dann, wenn sie nicht dort wohnt. Erst wenn sie kirchenrechtlich von ihrem Mann getrennt ist, kann sie selbständig ein eigenes Domizil erwerben, sonst nur ein Quasidomizil. Es entsteht die Frage: Sind hinsichtlich der Begründung des Gerichtsstandes wahres und gesetzliches Domizil einander gleichgestellt? Da can. 1964 keinen Unterschied macht, sind auch wir nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen. Nun sind aber zwei Entscheidungen bekannt geworden, die eine gewisse Konfusion hervorrufen. Die Apostolische Signatur hat am 7. November 1932 (Apollinaris VI, 1933, 102 f.) die Entscheidung getroffen, daß das bloß gesetzliche Domizil keine Kompetenz begründe. Der Fall war folgender: Die Ehe wurde in Newyork geschlossen. Der Ehemann begab sich nach Florenz und ließ sich dort dauernd nieder, die Frau blieb in Newyork zurück. Eine kirchliche separatio a thoro et mensa hatte nicht stattgefunden. Der Mann wollte in Florenz, wo ja die Frau ihr gesetzliches Domizil hatte, die Klage erheben. Das Florenzer Gericht erklärte sich als unzuständig und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. — Ein anderer Fall: Ein Italiener schloß in Mailand eine Ehe, die sich bald unglücklich gestaltete und staatlich geschieden wurde. Nach Jahren wandert der Mann nach Österreich aus und erhebt beim Ehegericht des österreichischen Wohnsitzes eine Klage. Das Ehegericht er-

klärte sich für unzuständig, da die Ehe in Mailand geschlossen und die Frau daselbst einen Wohnsitz hat, zumal nach Art. 34 des italienischen Konkordates die staatliche Scheidung kirchlicherseits anerkannt ist und die geschiedene Frau nach can. 93, § 2, ein wahres Domizil in Mailand besitzt. Die angerufene Sakramentenkongregation, 15. November 1935, erklärte, daß auf Grund des legalen Domizils das österreichische Ehegericht zuständig sei. Auf die Einwendung, daß im italienischen Konkordat die staatliche Ehescheidung kirchlicherseits anerkannt sei, wurde erwidert, daß die Scheidung vor dem Konkordat erfolgt sei und das Konkordat keine rückwirkende Kraft habe. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Signatura anerkennt das legale Domizil nicht als Kompetenzgrund, während die Sakramentenkongregation die entgegengesetzte Meinung vertritt. Die Meinungsverschiedenheit wird schwinden, wenn man mit dem Grundsatz, daß die Interpretationskommission zur authentischen Auslegung des Kodex berufen ist, Ernst macht.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

* **(Die kirchliche Umlagegebühr in den österreichischen Diözesen.)** In manchen Diözesen besteht seit langer Zeit die Gepflogenheit, anläßlich der Vorlage der Kirchenrechnung von den Bruttoeinnahmen der Kirche eine Abgabe, genannt Umlagegebühr, einzuheben. Ursprünglich war diese Abgabe als eine Gebühr für die Revision der Kirchenrechnung gedacht, nahm aber im Laufe der Zeit die Form einer Kirchensteuer an. Es wurde nun die Frage gestellt, ob sich diese Abgabe durch die Bestimmungen des Kodex rechtfertigen läßt. — Can. 1507, § 1, bestimmt, daß das Provinzialkonzil, bezw. eine Bischofskonferenz der Kirchenprovinz Taxen anläßlich der Vornahme von Jurisdiktionsakten festsetzen kann. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Apostolischen Stuhles. Die Revision der Kirchenrechnung ist unzweifelhaft ein Jurisdiktionsakt und ist daher die Festsetzung einer Taxe möglich. Als eigentliche kirchliche Steuern kommen in Betracht: die Seminarsteuer (can. 1355 f., höchstens 5% des überschüssigen Benefizial- und Kircheneinkommens), die Liebessteuer (can. 1505, bei außergewöhnlichen dringenden Anlässen) und die allgemeine Kirchensteuer (can. 1496). Während in den Diözesen des Deutschen Reiches die Kirchensteuerfrage bereits geregelt ist, bedarf Art. XIV des österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 noch der näheren Durchführung.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Abgaben der Ordensprovinzen an das Generalat.) Über dieses Thema referiert Prof. Dr Wenner (Paderborn, in „Theolo-

gie und Glaube", 1936, 84). In vielen religiösen Genossenschaften besteht die Gepflogenheit, daß die einzelnen Provinzen für die Zwecke der Gesamtheit gewisse Abgaben leisten. Manchmal ist diese Pflicht formell in den Konstitutionen festgelegt und wird dann in den Generalkapiteln näher umschrieben. Nun entstand die Frage, welcher Art diese Verpflichtung sei. Auf diese Frage antwortete die Religiosenkongregation am 26. Oktober 1935, Nr. 7638: „Die Cong. Rel. erklärt hiemit, daß in der Kongregation der Schwestern X mit dem Mutterhause in Y die von deren IX. und X. Generalkapitel unterm 31. August 1926, bezw. 23. August 1932 für die einzelnen Provinzen vereinbarte, an das Generalat zu richtende Abgabe von 10% der jährlichen Bruttoeinnahmen keine Rechtsforderung des Generalates an die Provinzen darstellt und daß diese Abgabe nicht einklagbar ist, daß es sich vielmehr lediglich um Zuwendungen handelt, die ohne Zwang nach bestem Können aus Pietät geleistet werden."

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die rein kirchlichen Ehen des österreichischen Konkordates.) Art. VII, § 1, des österreichischen Konkordates erkennt „den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu". Diese allgemeine Formulierung erhielt aber durch das staatliche Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, eine Einschränkung. Es kommen die bürgerlichen Rechtswirkungen nur Ehen zu, die vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Rechte geschlossen wurden, wenn sie in das Eheregister eingetragen worden sind. Die Eintragung aber hat zu unterbleiben, wenn der Ehe das staatliche Hindernis des Ehebandes, der Minderjährigkeit oder Entmündigung entgegensteht. Da Kirche und Staat verschiedene Auffassungen über den Begriff des Ehebandes haben und die Kirche die Minderjährigkeit nicht als dirimierendes Ehehindernis wertet, so sind trotz des Konkordates kirchliche Ehen, denen die bürgerlichen Wirkungen versagt bleiben, möglich. Die frühere österreichische Gesetzgebung verbot die Trauung von Personen, denen ein staatliches Hindernis entgegenstand (a. b. G.-B., § 78). Das zitierte Gesetz vom 4. Mai 1934, § 2, Abs. 2, läßt aber einen kirchlichen Eheabschluß ohne bürgerliche Wirkungen zu, trotzdem daß eines der drei staatlichen Hindernisse besteht. Dadurch wurde der Begriff der rein kirchlichen Ehen geschaffen. Es geht aber nicht an, diesen Begriff zu erweitern. Es gibt Personen, die bei Eheabschluß gewisse Bezüge (Pensionen) oder ihre Stellung verlieren. Soll nun diesen Personen der Abschluß einer nur kirchlichen Ehe kirchlicherseits bewilligt werden? Abgesehen davon, daß dies eine

Umgehung des Gesetzes wäre, ist zu beachten, daß nur bei Vorhandensein der drei erwähnten staatlichen Hindernisse die Möglichkeit rein kirchlicher Ehen staatlicherseits zugestanden wird. In den übrigen Fällen ist die vor einem katholischen Priester gemäß dem kanonischen Rechte geschlossene Ehe in das Eheregister vorschriftsmäßig einzutragen und erlangt dadurch bürgerliche Wirkungen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zur Eidesleistung der deutschen Katholiken.) Alle, die als Beamte des Staates betrachtet werden, haben nachstehenden Eid zu leisten: „Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und die Gesetze beachten und meine Amtspflicht erfüllen." Es entstanden Bedenken über die Zulässigkeit eines solchen Eides, zumal Vorbehalte und Einschränkungen nach einem Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juli 1935 als unzulässig erklärt worden waren. Daraufhin erließ die Fuldaer Bischofkonferenz am 22. August 1935 folgende Weisung: „Solcher Vorbehalte und Einschränkungen bedarf es für den katholischen Christen nicht; denn es ist seit jeher katholische Lehre, daß ein Eid als ein feierlichster Akt der Gottesverehrung nichts enthalten kann, was mit der Pflicht der Gottesverehrung und der Treue zur Wahrheit in Widerspruch steht. Eine Verpflichtung zu etwas, was nach katholischer Glaubens- und Sittenlehre zum Gesetz Gottes in Widerspruch steht, kann daher gar nicht Gegenstand eines Eides sein . . . Das ist katholische Lehre, zu deren Verkündigung die Kirche berechtigt ist nach göttlichem Auftrag, ein Recht, das auch im Reichskonkordat anerkannt wird." (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, 614 f.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Der Begriff Mischehe.) Im kanonischen Rechte versteht man unter Mischehen Ehen zwischen Katholiken und akatholischen Christen, can. 1060. Leider gebraucht man den Ausdruck manchmal auch für Ehen, die zwischen Katholiken und Ungetauften geschlossen werden. Nach einer Anordnung des deutschen Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Mai 1935 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1935, S. 619 f.) ist im (deutschen) behördlichen Verkehr das Wort Mischehe nur im Sinne einer Rassenmischehe zu gebrauchen.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Generalabsolution.) Es ist auf vielseitigen Wunsch bei Butzon u. Bercker, Kevelaer, Rheinland, ein Zweiblatt-Zettel (90×140 mm) erschienen: *Generalabsolution.* Segen mit vollkommenem Ablaß (für Weltleute und Ordensleute ohne feierliche Gelübde). Rituale Romanum Tit. 8, cap. 33, II. In lateinischem und deutschem Text. Dieser Zettel soll das Verständnis der Gebete und das gemeinsame Antworten auf die Versikel des Priesters ermöglichen und damit größere Feierlichkeit und innere Teilnahme wecken. Der Preis ist für 100 Stück M. 2.25. Die hochwürdigen Herren, die danach suchen oder gefragt werden, seien hiermit darauf hingewiesen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer,* Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, n. 4, 5.)

Bücherverbot.

In Heft 4 sind zwei Dekrete des S. Officium enthalten, durch welche vier Bücher auf den Index librorum prohibitorum gesetzt werden: 1. Ein Buch des spanischen Autors *Luis G. Alonso Getino: Del gran número de los que se salvan y de la mitigación de las penas eternas.* Madrid, Editorial F. E. D. A., 1934.

(Dekret vom 5. März 1936.)

2. Drei Bücher des italienischen Autors *Paolo Hectore Santangelo: Lutero,* Milano, Edizione Corbaccio, 1932; *Vita di Gesù,* Bari, Laterza, 1933; *San Paolo,* Bari, Laterza, 1933.

(Dekret vom 21. März 1936.)

Sacra Romana Rota.

In Heft 4 weist die Rota 84 Prozesse aus, die im Jahre 1935 mit einer Sententia definitiva beendet wurden. 51 andere Prozesse wurden abgewiesen oder als unterbrochen und verjährt erklärt. Von den 84 erledigten Prozessen behandelt 1 die Entlassung und Pensionsberechtigung eines sacerdos dimissus, 1 eine restitutio in integrum, 1 eine diffamatio und 1 eine Darlehensangelegenheit. Die übrigen 80 erledigten Prozesse sind durchwegs Eheprozesse, die auf Ungültigkeitserklärung eingegeben waren. Von den Urteilen ist immer nur die pars dispositiva veröffentlicht, leider nicht die Begründung. Nach den 26 angeführten Gründen der Ungültigkeit verteilen sich die 80 Urteile wie folgt:

Causa Nullitatis Matrimonii

ex capite vis et metus	34 :	20	aff.	14	neg
ex capite vis et metus atque clandestinitatis	1 :	1	„	—	„
ex capite vis et metus et ob exclusam indissolubilitatem	1 :	—	„	1	„
ex capite vis et metus et ob clandestinitatem et consanguinitatem	1 :	—	„	1	„
ex capite vis et metus (I) et Dispensationis super rato (II)	2 :	1	„	1	„ (ad I et II)
ex capite vis et metus et ob defectum consensus	1 :	—	aff.	1	„
ex capite defectus consensus	8 :	3	„	5	„
ex capite defectus consensus ob conditionem appositam	1 :	1	„	—	„
ex capite defectus consensus atque conditionis vel intentionis contra bonum fidei et sacramenti	1 :	—	„	1	„
ob simulationem consensus	1 :	—	„	1	„
ex capite conditionis appositae	2 :	—	„	2	„
ob exclusum bonum prolis	7 :	2	„	5	„
ob exclusum bonum prolis (I) et Dispensationis super rato (II)	1 :	—	„	1	„ (ad I et II)
ob exclusum bonum sacramenti	1 :	—	aff.	1	„
ob exclusam indissolubilitatem	2 :	—	„	2	„
ob exclusam unitatem et indissolubilitatem	1 :	—	„	1	„
ex capite impotentiae mulieris, erroris substantialis et defectus consensus	1 :	—	„	1	„
ex capite impedimenti criminis et defectus legitimi consensus	1 :	1	„	—	„
ex capite amentiae ex parte viri	2 :	2	„	—	„
ex capite impotentiae viri	5 :	2	„	3	„
ex capite impotentiae viri (I) et Dispensationis super rato (II)	1 :	—	„	1	„ (ad I)
ex capite impotentiae viri (I) atque defectus formae (II) et Dispensationis super rato (III)	1 :	—	aff.	1	„ (ad I, II, III)
ex capite clandestinitatis	1 :	—	aff.	1	„
ob affinitatem ex copula illicita	1 :	1	„	—	„
ex capite affinitatis illicitae	1 :	—	„	1	„
ob impedimentum ligaminis	1 :	1	„	—	„
	80 :	35	aff.	45	neg.

Vorschriften über Pilgerfahrten.

Heft 5 bringt das Dekret der Konzilskongregation vom 11. Februar 1936 über Veranstaltung und Führung von Pilgerzügen zu den hervorragenderen Heiligtümern Gottes, der seligsten Jungfrau und der Heiligen, mögen sie nun veranstaltet sein als Bußfahrten oder um den Glauben zu bekennen oder ein Gelübde oder eine Dankespflicht zu erfüllen.

Das Dekret weist darauf hin, daß durch die bequemen Beförderungsmittel und die leichte Erreichbarkeit weit entfernter Gegenden und Städte einerseits die Pilgerfahrten vermehrt worden, andererseits aber auch vielfach zu Studien-, Erholungs- und Vergnügungsreisen umgewandelt worden seien. Deshalb sei es notwendig, für piae peregrinationes folgende Vorschriften zu geben:

1. Pilgerfahrten müssen einen ausgesprochen religiösen Charakter tragen, und zwar nicht bloß zum Schein und Vorwand, sondern in aller Wahrheit und auf der ganzen Fahrt, so daß sich diese Pilgerzüge von Erholungsfahrten und Vergnügungsreisen (solatii vel oblectamenti causa) deutlich unterscheiden.

2. Das Recht, religiöse Fahrten zu veranstalten und zu organisieren, kommt einzig und allein (unice) der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit zu. Pilgerfahrten können nur vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet werden, auch nicht etwa von religiösen Instituten und Körperschaften. Zum mindesten müssen Pilgerfahrten, die von anderer Seite veranstaltet werden, vom zuständigen Oberen als solche anerkannt sein. Auf alle Fälle haben sich die Pilgerzüge in der zeitlichen Reihenfolge, in der Reiseordnung u. s. w. den Vorschriften zu fügen, die ihnen von der kirchlichen Obrigkeit gegeben worden sind. Dies ist besonders notwendig, wenn mehrere Wallfahrtsunternehmungen denselben Zweck verfolgen.

3. Das Unternehmen muß einwandfreien Männern übertragen sein, und ausnahmslos muß ein Geistlicher als moderator spiritualis den Pilgerzug begleiten.

4. Die Unternehmen müssen den Preis so niedrig als möglich setzen, damit auch den weniger Bemittelten die Teilnahme ermöglicht ist und jeder Schein eines Gewinnes vermieden wird.

5. Die technische und finanzielle Leitung ist nicht Sache eines Geistlichen (ne se immisceat), sondern soll in Händen erfahrener und gewissenhafter Laien liegen, über die der kirchliche Vorgesetzte wacht, damit sie nichts tun, was mit dem religiösen Zweck der Fahrt nicht übereinstimmt, sondern vielmehr trachten, die Frömmigkeit zu fördern.

Festum S. Ioannis Bosco, Confess. non Pontif.

Mit Dekret der Ritenkongregation vom 25. März 1936 (A. A. S. 1936, n. 5) wurde das Fest des heiligen Johannes Bosco als festum duplex für die ganze katholische Welt auf den 31. Jänner, den Sterbetag des Heiligen (1888), festgelegt und deswegen das Fest des heiligen Petrus Nolaskus auf den 28. Jänner verschoben. Das Offizium ist durch eine eigene Oration, durch eigene Lesungen in der II. und III. Nokturn und eine Eigenmesse ausgezeichnet. Im Martyrologium vom 31. Jänner ist der Heilige primo loco zu nennen.

Entscheidungen der Kodexkommission.

Heft 5 veröffentlicht zwei Entscheidungen der Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos vom 16. Jänner 1936.

I. De postulatore in Causis Servorum Dei.

Bis ein Verstorbener dem Catalogus Beatorum eingereiht werden kann, muß bei einem processus ordinarius (de non cultu) zunächst beim Ordinarius des Sterbeortes der Informativprozeß geführt werden, der im Falle günstiger Erledigung mit der Verleihung des Titels Venerabilis Servus Dei abschließt. Hernach setzt der Apostolische Prozeß ein, der zum Teil in der zuständigen Diözese im Auftrage Roms und zuletzt in Rom selbst geführt wird. Can. 2004, § 2, schreibt vor, daß beim zuständigen Tribunal der Postulator den Prozeß betreibt. § 3 bestimmt für den Postulator, daß er sive proprio sive alieno nomine auftreten kann, daß er Priester sein muß und in Rom seßhaft sein muß (in Urbe fixam habens sedem). Auf letztere Bestimmung bezieht sich folgende Anfrage und Entscheidung:

D. Utrum, vi canonis 2004 § 3, in Urbe fixam habere sedem teneatur dumtaxat postulator in processibus apostolicis, an etiam postulator in processibus informativis seu ordinariis.

R. Affirmative ad primam partem; negative ad secundam.

II. De sacra Communione in nocte Nativitatis Domini.

Die heilige Kommunion darf allgemein nach can. 867, § 4, zu jenen Stunden und nach can. 869 an all den Orten, wann und wo die heilige Messe gefeiert werden darf, den Gläubigen ausgespendet werden. Hinsichtlich der Zeit läßt can. 867, § 4, die Möglichkeit offen, die heilige Kommunion auch außerhalb der für die Meßfeier zulässigen Stunden zu spenden, wenn ein vernünftiger Grund dafür spricht. Hinsichtlich des Ortes steht dem Ortsordinarius nach can. 869 die Befugnis zu, das Austeilen der heiligen Kommunion in *Privatoratorien* justis de causis, in casibus particularibus zu untersagen. Da nun nach can. 821,

§ 2, zu Weihnachten de jure die missa paroecialis und conventualis zur Mitternachtsstunde gestattet ist und durch Apostolisches Indult eventuell auch anderweitig Mitternachtsmessen gewährt werden können, durfte mit gutem Grund angenommen werden, daß, wo immer zu Weihnachten eine Mitternachtsmesse de jure oder ex indulto Apostolico gehalten wird, in diesen Mitternachtsmessen auch die heilige Kommunion ausgeteilt werden darf (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1922, S. 284—292; 1933, S. 352—355). Gleichwohl wurden gegen diese Auffassung immer wieder Bedenken erhoben; einmal weil vor dem Kodex ausdrückliche Verbote der Kommunionspendung in der heiligen Weihnacht bestanden; dann auch, weil derselbe can. 821 im § 3 die Kommunionspendung in den Mitternachtsmessen für die Oratorien der domus religiosae et piae *ausdrücklich* gestattet, während im § 2 für die missae paroeciales und conventuales keine Erwähnung der Kommunionspendung beigefügt ist. Nunmehr liegt die authentische Erklärung vor, daß diese Einwendungen nicht stichhältig sind, daß also die heilige Kommunion auch in den missae paroeciales und conventuales der heiligen Weihnacht de jure statthaft ist, und ebenso in Mitternachtsmessen, wenn solche durch Apostolische Indulte anderweitig gewährt werden, soweit nicht der Ortsordinarius aus gerechten Gründen in einzelnen Fällen bei Messen in Privatoratorien das Austeilen der heiligen Kommunion untersagt. Der Wortlaut der Entscheidung ist folgender:

D. An canon 867 § 4, collatus cum canone 821 § 2, ita intelligendus sit ut sacra Communio distribui possit in Missa, quae sive iure sive apostolico indulto celebratur media nocte Nativitatis Domini.

R. Affirmative, nisi loci Ordinarius iustis de causis in casibus particularibus id prohibuerit ad normam canonis 869.

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Consultor S. Poenit. Ap. (offic. de indulgentiis), Spiritual im Priesterseminar, Aachen, Alexianergraben 33.

Besuch des Allerheiligsten im Heiligen Grabe am Gründonnerstag und Karfreitag. — *Ein Zweifel.*

Es wurde der S. P. A. *folgende Frage* vorgelegt: Am 20. Mai 1935 wurden Ablässe für die oben angegebenen Tage verliehen (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 839). In manchen Gegenden ist die von der Kirche erlaubte *Gewohnheit,* das Allerheiligste in der

Karwoche auch *über die genannten Gründonnerstag und Karfreitag hinaus* zur Verehrung der Gläubigen auszusetzen. Gewinnen die Besucher *auch dann* noch die früher verliehenen Ablässe?

Die S. P. A. *bejahte* diese Frage am 18. Februar 1936. Am 14. März bestätigte Se. Heiligkeit Papst Pius XI. diesen Entscheid. (S. P. A. 20. März 1936; A. A. S. XXVIII, p. 176.)

Neue Art der Gewährung von Ablässen von seiten der Heiligen Pönitentiarie.

Der Generalprokurator der Kapuziner hatte um Verleihung eines vollkommenen Ablasses zum Feste des heiligen Konrad von Parzham für alle Christgläubigen gebeten, wenn diese irgend eine *Kapuzinerkirche* besuchten u. s. w., also um Gewährung *eines örtlichen Ablasses.* Die Heilige Pönitentiarie *gab das Gesuch* mit dem Bemerken zurück, man möge die Bitte nur um die Verleihung eines vollkommenen Ablasses für *die Mitglieder des Ordo Min. Cap.* stellen, also eines *persönlichen* Ablasses.

Diese Bitte wurde gestellt und ihr unter dem 7. Jänner 1936 willfahrt. Das *Ersuchen* um ein gleiches Privileg für die Festtage *zweier Seligen* wurde mit der Bemerkung „obstant decreta" *abgewiesen.*

Will eine andere *Kirche* oder ein anderes *öffentliches Oratorium* die Vergünstigung eines *örtlichen* Ablasses erlangen, so müssen sie beim Heiligen Stuhle oder der S. Poenitentiarie darum einkommen.

(Anal. O. M. Cap. 1936, 86 sq.)

Von den Missionen.

Die Welt des Islams und das Christentum.

Von *Univ.-Prof. D. Dr Joh. Aufhauser.*

(Fortsetzung.)

Wie alle Völker des Erdballes, sind auch die Staaten des mohammedanischen Kulturkreises und die Stämme Afrikas in den gewaltigen Umwandlungsprozeß miteinbezogen, der heute unseren Erdenstern umflutet. *Abendländische Zivilisation mit all ihren Segnungen,* aber auch mit all ihren Schattenseiten, breitet sich in allen, auch den vor wenigen Jahrzehnten noch unerforschten Erdteilen aus. Freilich führt sie heute nicht mehr wie vor Jahrhunderten auf den Schiffen das Banner des Kreuzes, Segel, die da geschmückt waren mit dem Bilde Mariens, dem Namenszuge Jesu. Eine vom Christentum losgelöste Wissenschaft und Erziehung will Geist und Herz der fremden Völker bilden und

formen. Die seelenlose moderne Technik und materialistische Weltanschauung sucht als höchste europäische Errungenschaft diese Völker gleichfalls in ihren Bann zu schlagen und ihnen ebenso wie Europa ihre Seele, ihren inneren Frieden zu rauben. Wirtschaftliche Ausbeutung der Rohschätze jener Länder wie ihrer Menschen und politische Bevormundung sind fast wesentliche Begleiterscheinungen ihres Siegeszuges, gegen die sich natürlich gar bald Selbstwehr aus den Kreisen der Unterjochten erheben mußte. Gewiß bringt die westliche Zivilisation und das abendländische Kapital mancherlei Vorteile und günstige Errungenschaften auch den bisher unerschlossenen Ländern. Denken wir nur an Afrikas und Asiens Erschließung durch Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Straßen, Autos, Autobusse, Telegraph, drahtlose Telegraphie, Flugzeuge und Luftschiffe. Auch die gewaltigen Ausmaße dieser ungeheuren Erdteile schmelzen täglich mehr und mehr zusammen. Heute braucht ein drahtloses Telegramm von London bis nach Udjidji am Tanganyika-See, wo es vor Jahrzehnten noch keinen Telegraphen, keinen Fernsprecher, keine Zeitung gab, oder bis ins Herz Afrikas hinein nur den vierzigsten Teil einer Sekunde. Schon 1920 haben Offiziere aus Südafrika die Strecke Kapstadt—Kairo in 72 Stunden und 40 Minuten geflogen, heute beherrscht das Flugzeug mehr und mehr selbst auch Äquatorial-Afrika. 1925 wurde die gleiche afrikanische Strecke zum erstenmal durch einen Franzosen im Auto erschlossen und die modernen Eisenbahn- und Autostraßen-Bauprogramme der Kolonialmächte planen Schienenwege und Asphaltstraßen von Nord nach Süd, selbst durch die Sahara, von Ost nach West. Schon heute vermögen wir im Luxuszug, im Dampfboot wie im Kraftwagen den schwarzen Erdteil mit allem europäischen Komfort zu durchqueren. Denken wir überdies an die Segnungen auf dem Gebiete der Hygiene, den Kampf gegen Malaria, Dysenterie, Schwarzwasserfieber, Typhus, Cholera, Aussatz, Pest, Syphilik, Schlaf- und sonstige Tropenkrankheiten u. s. w., wie er, um nur einen Namen zu nennen, von Albert Schweitzer in seinem Hospital zu Lambarene in Zentralafrika,[17]) von den verschiedensten Missions-Krankenhäusern und der internationalen Wissenschaft, Professoren wie chemischen Laboratorien geführt wird!

---

[17]) Vgl *A. Schweitzer,* Zwischen Wasser und Urwald, München 1934; ders., Mitteilungen aus Lambarene, 2 Hefte, ebenda 1924 ff.; *C. Becker,* Katholische missionsärztliche Fürsorge, bisher zehn Jahrgänge, Aachen 1924 ff.; *Sul. Berg,* Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern, Freiburg 1935; Die ärztliche Mission, Organ der Vereine für ärztliche Mission und des Tübinger Missionsärzte-Vereines, 1906 ff.

Holländische Flugzeuge durchqueren die Linie Amsterdam—Batavia in drei bis vier Tagen, französische die Linie Paris—Saigon (Indochina) in acht Tagen.

Indes all diese Segnungen werden durch die *Gefahren*, die im Gefolge der Industrialisierung in diese Länder einziehen, wiederum stark verdüstert. Reißt doch die *Industrialisierung* diese Länder und Menschen aus ihrer bisherigen Ruhe und Stammeszugehörigkeit, führt die Entwurzelten bei der Auflösung der Stammesbindungen weit ab vom Wohnsitz ihrer Sippe in die Industriezentren, wo zudem vielleicht in den Minen schlechte hygienische Verhältnisse herrschen, und hält diese Volksmassen fast in ständiger Fluktuation. An Stelle der früheren Stammesbindungen weiß die Regierung mit Übermittlung der europäischen Zivilisation nichts Gleichwertiges zu setzen wenn nicht die Religion, das Christentum. „Sie bedarf dazu einer seelischen Macht, die auch heute noch Volksgemeinschaften bindet, und sie findet sie in der Religion und vor allem in ihrer heute noch nicht ablösbaren Form, der Moral" (Education in Africa). Eine skrupellose Ausbeutung durch die Habsucht des kapitalistischen Erwerbsgeistes, besonders auch in Form der Frauen- und Kinderarbeit, ist natürlich hier beim Fehlen jeglicher Arbeiterorganisationen, des Rechtsschutzes, sozialer Fürsorge u. s. w., trotz aller Vorschriften auf dem Papier und aller Bestimmungen des Genfer Arbeitsamtes gar leicht möglich. All die üblen Folgen der Vorherrschaft der Technik und Industrialisierung, mit ihrer Proletarisierung weiter Massen, wie wir sie in Europa kennen, Rückgang der Geburten, Überschuß der Todesfälle, sehen wir auch bereits in den Industriezentren Südafrikas u. s. w. In Leopoldsville wurden z. B. in 14 Jahren 3921 Todesfälle gezählt, obwohl die Bevölkerung nie mehr als 4000 Köpfe zählte. In den weiten Zentren von Leopoldsville, Kinshasa, Coquilhatville und Boma konnten 2800 christliche (protestantische) Ehen nur 219 Kinder buchen, in Basanjusu entsproßten 367 solchen Ehen nur 23 Geburten. (Vgl. Neue allgemeine Missionszeitschrift 3 [1926], S. 331.) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Johannisburg mit seinen Diamantfeldern. Alkohol, Nikotin, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten treten vielfach als verheerende Begleiterscheinungen der industriellen Erschließung dieser Länder auf.

Obwohl in Südafrika eine überwiegend farbige Bevölkerung als Eingeborene nur verhältnismäßig wenig weißen Einwanderern gegenübersteht — in Südafrika etwa $7^1/_2$ Millionen Schwarze gegen $1^1/_2$ Millionen Weiße, also 5 : 1 — und die schwarze Bevölkerung sich doppelt so rasch vermehrt, als die weiße, kommt doch der Landbesitz mehr und mehr in die Hände der Weißen,

die die Eingeborenen auf wenige Lokationen zurückdrängen. So befinden sich in Südafrika nur mehr 68.762 qkm, also nur ein Achtzehntel des Grundes und Bodens der Union, in den Händen der Farbigen. Allzu dichte Bevölkerungsanballung, Entwurzelung, Verarmung oder Abwanderung in die Industriezentren sind die charakteristischen Merkmale dieser Lokationen. So ersteht auch hier allmählich ein heimatloses Proletariat ohne Landbesitz und ohne Rechte und damit eine Vergiftung des Wirtschaftslebens, eine Verschärfung der sozialen Frage durch die Ausbeutung der Menschenkräfte zu möglichst billiger Herstellung der Produkte für den Welthandel und die Weltindustrie: ein aufnahmebereiter Boden für die Weltpropaganda bolschewistisch-kommunistischer Ideen. Gegen diese Ausbeutung ihres Landes und ihrer Rassenangehörigkeit durch das Steuerrecht der Weißen erheben bereits die Führer der Farbigen, die Leiter ihrer Tagespresse zumal, wie auch ihre Agitationsredner in ihren Volksversammlungen flammende Proteste. Sie fordern, daß das Land wieder ihrem eigenen Besitz überantwortet (Afrika den Afrikanern!), sie wenigstens zur Verwaltung ihrer Heimat mit herangezogen werden, nicht bloß die schlecht entlohnten Arbeitskräfte stellen dürfen, ohne an den riesigen Gewinnen sich beteiligen zu können. „Selbst in den Augen der Regierung wird heute die bisherige Förderung des Europäers zu ungunsten des Eingeborenen als übertrieben empfunden. Es wurden vom britischen Kolonialsekretär Sir Cuncliff Lister bei seinem Besuche in Ostafrika 1934 ernste Ankündigungen gemacht, daß darin ein Wechsel geplant sei, der allerdings auf heftigen Widerstand der Pflanzer- und Farmer-Vereinigungen stößt.“[18])

Der bekannte Mariannhiller P. Huß weist in verschiedenen Artikeln der südafrikanischen „Southern Cross“ auf die vielfach ungerechte Behandlung der Eingeborenen hin in Beantwortung der Frage: „Welche Pflichten haben die Weißen von Südafrika gegen die Eingeborenen.“ So ist zum Beispiel das Einkommen eines Weißen bis zur Höhe von 300 Pfund Sterling steuerfrei, während der Schwarze Steuer in Höhe von einem Pfund Sterling zahlen muß, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentum hat oder nicht. Für die Erziehung von 300.000 schwarzen Kindern gibt die Regierung alljährlich 1/2 Million Pfund aus, für die Erziehung von 384.000 weißen Kindern 10 Millionen. Das macht auf den Kopf des weißen Kindes 25.13 Pfund im Jahre, auf den Kopf des schwarzen Kindes nur 2.03 Pfund.

Auch die Frage des Eingebornenwahlrechts erregt in Südafrika die Gemüter zur Zeit stark. Die neuen Eingebornen-

[18]) Vgl. *C. Troll*, Das deutsche Kolonialproblem, Berlin 1935, S. 45 ff.

gesetze wollten den Eingebornen, die bisher in der Kapkolonie wählen durften, dies Recht nehmen und statt dessen für eine Vertretung der Eingebornen durch Repräsentanten im Oberhaus und durch einen neu zu schaffenden Eingebornenrat sorgen. In weiten Kreisen des Landes erhob sich dagegen heftiger Widerstand. Nach einem neuen Vorschlag soll den Eingebornen, die bis jetzt in der Kapkolonie das Wahlrecht besitzen, dies Recht auch weiterhin belassen bleiben. Sie werden aber auf besonderen Listen eingetragen und wählen abgesondert von den Europäern drei weiße Abgeordnete, die dann als ihre Vertreter in dem Parlament sitzen. Man erwartet von ihnen, daß sie die Interessen der Eingebornen im Parlament nachdrücklich vertreten werden. (Vgl. Missionsblatt der Brüdergemeinde 100 [1936], 92; Günter Winkelmann, Territoriale Autonomie und Selbstverwaltung der Weißen in Südwestafrika, Leipzig 1936.)

Die *Rassenfrage* mit all ihren tiefgeschürften Gegensätzen läßt Südafrika zumal, in gewissem Grade aber auch den gesamten schwarzen Erdteil (Afrika den Afrikanern!), den nahen Orient, Vorder- und Hinterindien, das niederländische Kolonialreich und besonders die ganze Welt des Islam in flammender Röte aufleuchten.

Man hat nicht mit Unrecht das Wort geprägt und zu einem geflügelten gemacht: „Afrika, bezw. Asien ist erwacht", die beiden Erdteile stehen fast schon in Flammen. In den Oasen und Karawansereien der gewaltigen, uralten Karawanenstraßen Innerafrikas und Innerasiens werden beim abendlichen Feuerschein all diese Fragen der Unterdrückung der Eingeborenen durch die Weißen lebhaft erörtert und immer wieder der Rassenhaß aufs neue geschürt. Dies ist um so leichter möglich, da ja von dem ganzen schwarzen Erdteil mit 26,371.738 qkm (Europa umfaßt 9,862.653 qkm) nur Ägypten mit 994.300 qkm und 14,217.864 Einwohnern, Abessinien mit 1,120.400 qkm und etwa 10 bis 15 Millionen Einwohnern und Liberia mit 95.000 qkm und 1 Million Bewohnern über ihr Land nach eigenem Gutdünken verfügen können, wobei allerdings Ägyptens Unabhängigkeit (seit 1922/1923) mehr formell, als wirklich besteht,[19]) insgesamt also nur 2,200.000 qkm freies Land mit etwa 25 bis 30 Millionen Einwohnern in Gesamtafrika existieren. Wir begreifen, daß der mohammedanische Haussa-Händler in Zentralafrika, der indische Händler in Ostafrika wie der malaische Hausierer mit Vorliebe auf diese Ungerechtigkeit von seite der Europäer hinweist und sich und seine Religion als einzig und allein dem Farbigen genuine und artgerechte und berufene Hüter ihrer nationalen und rassischen

[19]) Darum die jüngsten schweren Unruhen und Studentenumzüge in Kairo und anderen Orten um Wiederherstellung der Verfassung.

Unabhängigkeit anpreist. Ideen von Panafrikanismus, Äthiopismus, Panislam finden dadurch immer wieder aufs neue ihre Förderung, nicht zuletzt auch durch die panafrikanischen Kongresse, deren dritter in London und Lissabon 1923, der vorhergehende 1922 in Neuyork die gemeinsamen Fragen der Farbigen lebhaft erörterte. Ihre Forderungen verlangen gewöhnlich Stimme in ihren eigenen Regierungen, Recht auf Land und seine Erträgnisse, Gerichtsbarkeit durch Richter ihres Stammes nach den überlieferten Gesetzesformen, freie Elementarschulerziehung für alle, vielseitige Ausbildung in Technik und Industrie, höhere Ausbildung für besonders Begabte, Entwicklung Afrikas zum Besten der Afrikaner, nicht nur zum Vorteil der Europäer, Einstellung des Sklaven- und Alkoholhandels. Handel und Industrie sollen der Wohlfahrt Vieler, nicht der Bereicherung Weniger dienen, Abrüstung und Abschaffung von Krieg. Ähnliche Forderungen, selbst nach Entfernung aller Weißen aus Afrika, stellte auch der Kongreß der Bantu am Neujahrstag 1926 zu Bloemfontein. Auch den Missionen als Fremdkörper des Volkes wird manchenorts der Kampf angesagt. Die jüngste Universitätsgründung für Neger in *Liberia* soll den Aspirationen der Farbigen Rechnung tragen, ebenso eine britischerseits geplante Eingeborenen-Universität an der Goldküste durch Ausbau des Prince of Wales-College in Achimota bei Accra. Man fühlt eben die Schattenseiten der höheren Ausbildung dieser Jungen an den Hochschulen Europas und will ihnen lieber Gelegenheit geben, in ihrer Heimat ihre Studien zu vollenden. (Vgl. meine Schrift „Asiens Studierende an westlichen Hochschulen, 3. Aufl., München 1933, S. 55.)

Die geschilderten sozialen Verhältnisse sind um so schwieriger, da bei der langjährigen und innigen Verschmelzung von Farbigen und Weißen bei der Arbeit aufhetzende Reden nur allzu leicht möglich sind, auch von seiten unzufriedener weißer Elemente. Die von Hertzog vorgeschlagene Segregationspolitik läßt sich heute nicht mehr durchführen, da das gesamte wirtschaftlich-industrielle Leben die Zusammenarbeit von Farbigen und Weißen bedingt. Ob dies auf dem Grundsatz völliger Gleichberechtigung für beide Teile wie etwa in Kapland und nach der Forderung des eingeborenen Professors Jabavu sich ermöglichen läßt, oder nur durch Unterordnung der Farbigen, wie der Burenführer du Plessis will, darüber wird seit längerer Zeit die leidenschaftliche Fehde in Südafrika geführt.

Diesen Problemen gegenüber, die in ihrer Auswirkung allgemeine weltpolitische und kulturelle Menschheitsfragen sind, muß natürlich auch die Mission irgendwie Stellung nehmen. Sie kann, darf und muß dabei ohne Rücksicht auf etwaige Verstimmung der weißen Kolonisten die gottverbrieften Rechte auf men-

schenwürdige, gerechte Behandlung auch der Farbigen vertreten. Sie wird es am besten tun, wenn sie der industriellen und wirtschaftlichen Ausbeutungs- und Ausrottungspolitik mancher europäischer Gewaltpolitiker gegenüber in ihrer Erziehungsmethode neben dem „Ora" auch das „Labora" gebührend betont, die Farbigen also zu Ackerbau, Handwerk u. s. w. selbständig zu erziehen sich müht, wie vor allem die Mission von Mariannhill in bester Weise dies zu verwirklichen und so die Schwarzen allmählich zu einer gewissen Selbstverwaltung heranzubilden sucht. Die Gewissensverpflichfung des Europäers, dem Farbigen für den einstweiligen Verlust seiner Selbstbestimmung und freien Verfügung über Grund und Boden die Möglichkeit einer besseren Erziehung, hygienischer Fürsorge sowie auch sozialen Schutz zu gewähren, wird der Glaubensprediger immer wieder hervorheben.[20]) Allmählich beginnt denn auch sozusagen unter dem Drucke des Weltgewissens eine neue Ära in der Behandlung des Farbigen einzusetzen. Ich erinnere nur an die (Juli 1926) erfolgte Gründung eines „Internationalen Institutes für afrikanische Sprachen und Volkskunde" in London. Dies setzt sich auch den Schutz und die Förderung der eingeborenen Rassen in wirtschaftlicher und intellektueller Hinsicht zum Zwecke, um durch Vertiefung in die Psyche des Farbigen seinem Wesen näher zu kommen und gleichzeitig auch für den Europäer die Möglichkeit zu schaffen, das Problem der Rassenfrage nicht bloß vom europäischen Gesichtspunkt aus, sondern auch von jenem des Bantu, des Inders u. s. w. zu betrachten. Nur dadurch wird die imperialistische europäische Kolonisationspolitik, durch Ausschluß Deutschlands ohnedies in den Augen der Nichtweißen aufs ärgste erschüttert, vor den schwersten Gefahren sich noch eine Zeitlang retten und, wenn auch ihr Ende vielleicht bereits näher ist, als wir vermuten, noch jahrzehntelang währen können. Wie in China die Unterdrückung der deutschen Konzessionen durch die Alliierten sich in der Forderung der Chinesen nach Aufhebung aller fremden Exterritorialität bereits zu rächen beginnt, so hat auch in Afrika die Ausweisung der Deutschen aus unseren früheren Kolonien den Wunsch und die Forderung der Farbigen nach freier Verfügung über ihren eigenen Erdteil mehr und mehr erstehen und das alte Wort „Afrika den Afrikanern" um so lebendiger erschallen lassen. Ähnliches gilt auch von den asiatischen Kolonien und Mandatsgebieten.

Diese Mitwirkung des eingeborenen Elementes wird sich bereits zu betätigen suchen bei der Erziehung der Kinder, denen

---

[20]) Vgl. Alb. Müller, Zur Überprüfung der üblichen Rechtstitel für Kolonisation in „Schönere Zukunft", 40 (1935), Nr. 46 f.

der Afrikaner, wie der Syrer, Araber u. s. w. nicht bloß europäisches Wissen, sondern vor allem die Entwicklung ihrer speziellen Fähigkeiten gegeben schauen möchte, weiterhin in mancherlei Fragen der Verwaltung bis hinauf zur Volksvertretung, wobei das Problem, ob etwa gemeinsame oder getrennte Parlamente für Weiße und Farbige, nur durch die Erfahrung gelöst werden kann. Bei aller Betonung der Menschenrechte der Eingeborenen wird natürlich die Mission den europäischen Kolonialregierungen im allgemeinen vertrauensvolles Entgegenkommen bezeugen und in harmonischer Weise mit ihnen auf dem Gebiet der Erziehung wie der Gesamteinstellung zum Kolonialproblem u. s. w. zusammenarbeiten, die von ihr Betreuten auch nach dem gottgegebenen Grundsatz beeinflussen: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Zum Glück haben unsere Feindmächte, die englische Regierung zumal, die während und nach dem Weltkriege durchgeführte Ausschließung der deutschen Missionskräfte aus ihrem eigenen, bezw. unserem früheren Kolonialgebiet (vgl. die drei Memoranden von 1917) wieder aufgehoben. Durften schon 1921 deutsche Missionskräfte wieder in das Burenland zurück, so wurde ihnen 1923 auch bereits Togo und Ägypten erschlossen, 1924 erfolgte die grundsätzliche Aufhebung des Verbotes durch England, 1925 war auch die Rückkehr zur Goldküste, nach Kamerun, Ostafrika und zum Kongo wieder gewährt. Freilich, Frankreich und Belgien haben bis heute das Verbot grundsätzlich noch nicht behoben, nur ausnahmsweise wieder Deutsche zugelassen. Die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund hat leider die letzten Beschränkungen deutscher Missionskräfte nicht behoben entsprechend der Bestimmung der verbesserten Kongoakte: „Freedom of conscience and the free exercise of all forms of religion are expressly guaranteed to all nationals of the Signatory Powers and to those under the jurisdiction of States, Members, of the League of Nations, which may become parties to the present Convention. Similarly, missionaries shall have the right to enter into and to travel and reside in African territory with a view to perscuting their calling". (Treaties, Acts and Regulations relating to Missionary Freedom. International Missionary Council, London 1923, S. 9.) Ein Grund mit, warum Deutschland diesen arg umstrittenen Boden für Völkerfrieden wieder verlassen hat.

Freilich ist gerade der aggressive Okkupationsgeist der sogenannten christlichen Länder heute ein Haupthindernis für die Glaubensverbreitung in der islamitischen Welt. Die europäische Politik atmet ja nicht im geringsten den Geist christlicher Liebe, sie dient nur der Gewalt, dem Machthunger. Kanonen, Tanks, Flugzeuge mit Giftgasbomben künden den Nichtchristen nur eine

materialistische Weltanschauung und Machthunger als die wahren Beweggründe der heutigen europäischen „Zivilisation". Gerade die jetzigen Okkupationskämpfe Italiens gegen das bisher selbständige Abessinien lassen alle Farbigen sich einheitlich mehr und mehr gegen die Weißen und ihre Ausdehnungsbestrebungen zusammenscharen. Wer des öfteren Gelegenheit hat, sich mit der Jugend, die aus Afrika, Ägypten, dem nahen Orient bei uns weilt, zu unterhalten, weiß hierüber genügend Bescheid.

In unseren Tagen hat sich gerade die mohammedanische Welt offen gegen das christliche Italien, für das christliche Abessinien erklärt, eine Ironie des Schicksals! Von den vielen arabisch-mohammedanischen Pressestimmen verweise ich nur auf die Sympathiekundgebung der Emirs Abdullah von Transjordanien, in einem Interview der Zeitung „El Gehad" (Kairo): „Kein Mohammedaner und Araber wird vergessen, daß das Land, welches den Islam in seiner Jugend beschützt hat, jetzt schwach und hilflos, seinen einzigen Wunsch, in Frieden gelassen zu werden, nicht erfüllt bekommen kann. Die Abessinier sind wie wir Araber ein schwaches und friedliebendes Volk. Abessinien ist eine der ältesten christlichen Nationen und deshalb wäre es in erster Linie an den anderen Christen, den Abessiniern zu helfen. Statt dessen beobachten wir das Schauspiel, wie von Rom, der Hauptstadt des Christentums, eine Haßwelle gegen eine kleine Nation entfesselt wird, was durchaus gegen den Geist des Christentums verstoßt." Erst jüngst berichteten Blätter vom Zusammenschluß der verschiedenen national-arabischen Parteien in Palästina und Syrien zu einer Einheitsfront mit dem ausdrücklichen Ziele der Selbständigmachung dieser Länder.

Die französische Mandatspolitik will in Erwägung dieser Schwierigkeiten einen neuen französisch-syrischen Vertrag nach dem Vorbild des englisch-irakischen Vertrages und den Eintritt Syriens in den Völkerbund vorbereiten.

In Syrien veranstalten revolutionär-politische Elemente immer wieder Anti-Europäische Kundgebungen, besonders unter Führung der Studenten von Damaskus. Ihr Ziel ist die Wiederherstellung der Verfassung von 1928.

Anfang Oktober 1935 haben die Außenminister der Türkei, von Irak und Iran in Genf einen Nichtangriffspakt paraphiert, nachdem schon früher Militärmissionen ausgetauscht worden waren. Auch Afghanistan hat sich angeschlossen. Der Pakt soll bald endgültig unterzeichnet werden. Dabei gehört die Türkei auch dem Balkanpakt an, sie hat auch mit Sowjetrußland ein Bündnis abgeschlossen. Die moderne Türkei und Ibn Saud sind die Hauptförderer der nahöstlichen mohammedani-

schen Bündnisbestrebungen. Europa ist dabei vollkommen ausgeschaltet.

Auch die englisch-ägyptischen Beziehungen sind durch die Weltgährung der Gegenwart stark getrübt. Der innere Hader zwischen den ägyptischen Parteien wird ebenso wie in Syrien durch die gemeinsamen politischen Ziele überwunden. Gegenseitige Freundschaft und gegenseitiges Verstehen mit den Briten ist auch für die Gemäßigten nur nach Wiederherstellung der Verfassung von 1923 möglich. Die nationalen Wafdisten übernahmen die Führung der Verhandlungen mit den Engländern. Der jüngst erfolgte Tod König Fuad I. wird sie noch schwieriger gestalten, zumal bei den gegenwärtigen gewaltigen Wahlerfolgen der Wafdisten. Alle diese Flammenzeichen künden von dem Fortschritt der pan-islamitischen Bewegung im nahen Orient, mag auch heute noch in Syrien an unser Ohr der Ruf erklingen: „Es lebe die mohammedanische und christliche Einheit." Es bestätigt sich so das Wort des ägyptischen Schriftstellers Yahya Siddyh: „La tutelle de l'Europe devient purement nominale, les portes de l'Asie se referment sur les peuples d'Occident. Nous entrevoyons une revolution qui n'aura pas sa pareille dans les annales du monde. Nous voici a l'aurore d'une ère nouvelle."

Die Behebung der territorialen und nationalen Beschränkung der Missionsbetätigung, die im schroffen Gegensatze zum Missionsauftrag Jesu, zum Grundgedanken und den gottverbrieften Rechten der Weltmission des Christentums steht, war um so erfreulicher, weil dadurch alle Missionskräfte wieder in regen Wettbewerb für die Ausbreitung des Reiches Christi treten können. Daß hier in Afrika alle irgendwie verfügbaren Kräfte dafür heute eingesetzt werden müssen, ergibt sich von selbst, wenn wir an den erbitterten *Kampf zwischen Christentum und Islam um die noch animistische Bevölkerung Äquatorial-Afrikas, das* Problem der Mission im heutigen Afrika, denken. Es wäre eine arge Selbsttäuschung, wollten wir glauben, der moderne Islam hätte seine *welterobernden Tendenzen* eingebüßt. Im Gegenteil ist auch heute seine Propaganda noch immer in fortschreitender Bewegung. Politisch wie religiös breitet er sich unter den westafrikanischen Negern von Mauretanien her mehr und mehr aus, sein unbedingter Glaube, sein Fanatismus macht auf die Nomadenstämme starken Eindruck, mag auch die eigentliche Lehre des Propheten, zumal durch die Ahmadianer vielfach abgeschwächt sein. Der Einfluß der islamitischen Dorf- und Stadt-Koranschulen in ganz Zentralafrika ist stark und mächtig, gefördert nicht zuletzt von der panislamitisch orientierten Mohammedaner-Universität El Azhar in Kairo.

Auch unter der animistischen Bevölkerung Abessiniens, also unter den Somalis, Gallas, Issas, Dankalis, Aussas, im Kaffa-Lande u. s. w. weiß der Islam eine geschickte heimliche Propaganda durch seine Kaufleute und Händler zu entfalten. Er überredet den Neger, seine Waren zu kaufen. Dieser kann meistens nicht bezahlen und kommt so in völlige wirtschaftliche und sonstige Abhängigkeit von diesen arabischen Händlern. Deren Wunsch, den Islam anzunehmen, kann er um so leichter erfüllen, da die damit verbundenen Anforderungen nicht allzu belastend für den Neger sind. Diesem langsamen, aber zielbewußten Vormarsch des Islam gegenüber scheint nur Belgien für den Kongostaat jede weitere Propaganda der Lehre des Propheten energisch zu unterbinden.

Wie in den übrigen Ländern das Arabische, so ist in Ostafrika das Kisuaheli die Umgangs- wie auch die Missionssprache des Islam. In Ost-, Zentral- und Westafrika macht der Islam auch heute noch große Fortschritte. Bei den unter seinem Einfluß stehenden Stämmen ist das Wirken der christlichen Mission sehr gehemmt, so auch in Tabora. Bei den vom Islam hingegen noch nicht erfaßten Stämmen der Dagari in Bobo Diulasso und Ouagadugu macht sich seit einigen Jahren eine gewisse Bewegung zum Christentum geltend.

Der protestantische Mohammedaner-Missionär D. Zwemer glaubt sogar, der Neu-Islam wäre noch gefährlicher als die alten Derwisch-Orden, nicht zuletzt ob seiner vielen Schulgründungen und Verbreitung islamitischer Literatur in der arabischen Schrift und Sprache. So wurden 1925/26 nach amtlichem Berichte in Ägypten und Nubien 764 neue Islamschulen eröffnet. Die europäischen Mächte stellen nun allerdings in ihren Kolonialgebieten Schulgründungen, christliche wie mohammedanische, unter das Aufsichtsrecht der Regierung, so daß diese eventuell die Genehmigung verweigern kann. Bis nach Zentralafrika hinein versendet der Islam auch Schiefertafeln mit der Koran-Suren-Aufschrift „bismi 'llahi 'r-rahmani 'r-rahim" (im Namen Gottes des Erbarmers, des Sehr-Barmherzigen). Sind nach einer Berechnung von den 136 Millionen Bewohnern Afrikas südlich der Sahara wenigstens 22 Millionen Mohammedaner, so gibt ein anderer Zensus von 148 Millionen Afrikanern 49 bis 52.8 Millionen Mohammedaner an. Es wird bei dem Endringen um die animistische Bevölkerung Afrikas nicht zuletzt darauf ankommen, ob christliche Missionäre oder Mohammedaner, von denen jeder einzelner einen ungemein lebhaften Propagandageist betätigt — ein bekehrter Mohammedaner aus Ceylon frug jüngst einen englischen (Londoner) Missionär, ob er wisse, daß der Mohammedaner zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten ein Missionär sei (Sudan-

Pionier 26 [1926], S. 7) — mehr das Vertrauen der Stämme Zentralafrikas zu gewinnen vermögen. Daß auch heute dort, wohin der Islam noch nicht vorgedrungen ist, noch ein günstiger, aufnahmsfähiger Boden für die Frohbotschaft Jesus besteht, bezeugen uns die starken Bewegungen zum Christentum, die wir von Sierra Leone bis hin zum Kongo, vielfach auch unter einheimischer Leitung und Führung schauen, für die katholische Mission speziell in Uganda, Urundi, Jaunde (Kamerun) und Ober-Nil. Freilich läuft dabei auf den Gebieten der protestantischen Mission gar leicht eine ekstatisch-eschatologische Stimmung unter christlicher Flagge mit, die gar leicht fremdenfeindlichen Charakter annimmt, zumal unter Führung mancher „Propheten", wie des Wade an der Goldküste 1914, des Kibangu am unteren Kongo Mai 1921, der ob seiner Aufreizung zur Vertreibung aller Weißen vom Kongo wie zur Verweigerung der Mitarbeit und Steuerabgabe sogar zum Tode verurteilt, auf Fürsprache der Mission aber begnadigt wurde. Ähnliche Erscheinungen von Vermischung extrem-nationaler und christlich-eschatologischer Ideen begegnen uns in Dahomey, Ossindinge, Yoruba u. s. w. Ohne nachhaltige tiefere Missionierung und kirchlich disziplinierte Beeinflussung und Leitung würden derartige Massenbewegungen meist in bedenkliche Geleise einfluten, vielfach auch gar bald veräußerlichen und verflachen, sittliche Verwirrung und schließlich auch wieder Gleichgültigkeit gegen das Christentum selbst unter den Stämmen heranreifen lassen. (Schluß folgt.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Papst Pius XI. im 80. Lebensjahr. — 2. Aus dem Tagewerk Pius' XI.: Bedeutsame Ansprachen. Der neue Verwaltungspalast der römischen Kongregationen. — 3. Vom Kongreß der „Bonne Presse" in Rom. — 4. Aus dem Hl. Kollegium: Kardinal Lépicier †. Zwei neue Kardinäle. — 5. Das Apostolat der Presse und die Weltausstellung der Katholischen Presse in der Vatikanstadt. — 6. Katholische Bestrebungen und Sorgen in Frankreich. — 7. Zur traurigen Lage in Spanien.

1. Diesmal fiel der Geburtstag des Hl. Vaters auf das hohe Pfingstfest (31. Mai). Sein Eintritt ins 80. Lebensjahr wurde mit besonderer Feierlichkeit in Rom begangen, dem Herzen der katholischen Welt, der Zentrale, zu der katholisches Denken und Wirken sich hinwendet und von der aus es gespeist wird. Im 15. Jahre seines Pontifikates kann Pius XI. auf eine unvergleichlich segensreiche apostolische Wirksamkeit zurückblicken. Die geistige Größe dieses wahrhaft universalen Papstes, der in Er-

füllung seiner Heilsmission unter schwierigsten Verhältnissen ein Führer der Menschheit auf dem Weg zum „Frieden Christi im Reiche Christi" ist, heischt tiefe Ehrfurcht und dankbare Verehrung. Sein Werk ist Programm und System, getragen von unerschütterlichem Glauben („Fides intrepida") und bewundernswertem Starkmut, der die mit seinem Wesen ureigen verbundene Güte ergänzt.

Eine Idee beherrscht das Walten des elften Pius: Das Königtum Christi, die Herrschaft der christlichen Grundsätze in allen Lebensbezirken. Die religiöse Defensive erweiterte er zu einer kraftvollen, zielsicheren Offensive gegen den Laizismus, die tiefste Wurzel des Verfalls auf den verschiedenen Kulturgebieten. Mit scharfem Blick erkannte der Papst die Hauptgefahr unserer Zeit im Laizismus, der, um die Welt zu entgöttlichen, das Profane vom Religiösen trennt, so daß die Kirche als ein von der Laienwelt grundsätzlich Unterschiedenes, als eine in sich abgeschlossene Zone des Klerus zu gelten hätte. Gegenüber dieser grundfalschen und höchst verderblichen Einstellung sprach der Hl. Vater gleich in seinem ersten Weltrundschreiben *Ubi arcano* den großen Leitgedanken seiner Bestrebungen aus, den Gedanken der Katholischen Aktion, in dem ein altchristlicher Gedanke wieder auflebte. Indem er „die christliche Erneuerung der Gesellschaft durch Aufrichtung des Geistes der Gerechtigkeit in der Wahrheit und Liebe unter den Menschen" verlangte, betonte er, daß dieses erhabene Ziel nur erreicht werden kann, wenn die christlichen Gebote wieder die Normen des öffentlichen und privaten Lebens werden und die Menschen, in Gerechtigkeit und Liebe geeint, das Reich Christi auf Erden aufbauen wollen. Zur Erreichung dieses Zieles „sind alle lebendigen Kräfte der Katholiken zu sammeln, um mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln die unchristliche Kultur, sofern hier das Wort Kultur überhaupt angebracht ist, zu bekämpfen". Die Katholische Aktion ist Teilnahme der Laien am hierarchischen Apostolat; nachdem sie sich allzu sehr auf eine Passivrolle zurückgezogen hatten, werden sie voll in den Geisteskampf eingestellt, aufgefordert, sich am Apostelamt der Bischöfe zu beteiligen, in planvoller, rein religiöser Arbeit, mit vereinten Kräften zur Verbreitung der Herrschaft Christi in allen Bezirken des öffentlichen und privaten Lebens beizutragen. — Der zu theozentrischem Aktivismus aufgeforderten Welt zeigte der Papst in mehr als 25 großen, tiefgründlichen Enzykliken die Mittel und Wege. Diese Rundschreiben, getragen und erfüllt von dem ganz realen, wirklichkeitsnahen Sinn Pius' XI. für die Bedürfnisse pastoraler Fürsorge, werden stets in den Annalen der Zeitgeschichte ihren Platz behaupten und ihren Wert behalten, und man wird immer daraus ersehen, mit welch klarem Blick

er die sittliche, soziale und politische Lage erfaßt hat, wie sehr die Aufgaben, Nöte und Erschütterungen der Zeit ihn beschäftigten und das Heil aller Menschen ihm am Herzen lag. — Dem glorreich regierenden Papst, der oft mit starker Betonung auf das kirchliche Lehramt und das gottverbriefte Recht des Primates zu sprechen kommt und als kraftvoller Verteidiger der christlichen Moral vor dem Erdenrunde dasteht, verdankt das Missionswesen einen gewaltigen Aufschwung. In den Fußstapfen Benedikts XV. wandelnd, hält er unablässig den Friedensgedanken hoch, fördert auch mit klugem Sinn die vertrauensvolle und friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat. Pius XI. war in der hocherfreulichen Lage, zu einer für beide Teile befriedigenden Lösung der Römischen Frage mitzuwirken. In der Folge haben die Ereignisse gezeigt, wie unbegründet die Befürchtung jener war, die beim Lateran-Friedensschluß äußerten, nun könnte die Kirche in ein Abhängigkeitsverhältnis zum italienischen Staat geraten; es sei nur erinnert an die verschiedenen freimütigen Äußerungen des Papstes zum Konflikt zwischen Italien und Abessinien, insbesondere an den Friedensappell und die furchtlose Stellungnahme zu einem Eroberungskrieg in seiner großen Rede vom 27. August 1935, die in der ganzen Welt Aufsehen erregt hat.

Das zur Förderung von Wallfahrten nach Rom gegründete internationale Komitee „Peregrinatio Romana ad Petri Sedem" beschloß am 30. April in einer unter Vorsitz des Sekretärs der Kongregation der Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten, Msgr. Pizzardo, gehaltenen Sitzung, zum 80. Geburtstag des Hl. Vaters (31. Mai) eine besondere Kundgebung der Huldigung, Anhänglichkeit und Liebe zu veranstalten und dazu die Vertreter der Kath. Aktion in den verschiedenen Ländern einzuladen. Am gen. Tage, dem Pfingstfest, verknüpft mit dem ersten öffentlichen Auftreten des Apostelfürsten als Oberhaupt der Kirche, sollten die Mitarbeiter des hierarchischen Apostolats sich um den gemeinsamen Vater scharen. Zum Festtag des Papstes trafen über 10.000 Angehörige von 25 Nationen in der Ewigen Stadt ein. Für die „Cappella Papale" am Pfingstmorgen prangte die Vatikanische Basilika im Festgewand. Vor dem auf der Sedia gestatoria einziehenden Papst schritten 23 Kardinäle. Die dichtgedrängte Menschenmenge begrüßte den Statthalter Christi mit begeisterten Hochrufen. Kardinal Granito Pignatelli di Belmonte, der 85jährige Bischof von Ostia und Albano, Dekan des Hl. Kollegiums, sang das Pontifikalamt, an dessen Schluß Pius XI. vor der Confessio den feierlichen Papstsegen spendete, verbunden mit einem von zwei Kardinaldiakonen in lateinischer und griechischer Sprache verkündeten vollkommenen Ablaß. Bevor er den

Petersdom verließ, brachten ihm die Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe in der St.-Sebastians-Kapelle ihre Glückwünsche dar.

Abends empfing der Papst in der Benediktionsaula etwa 5000 Vertreter der Kath. Aktion und andere Pilger. Dieser feierlichen Audienz wohnten zahlreiche Würdenträger bei. Msgr. Pizzardo verlas eine Adresse. Dann hielt der Hl. Vater eine lateinische Ansprache von 55 Minuten. Zunächst drückte er seine Gefühle der Freude und des Dankes ob des Erscheinens so vieler edler Söhne aus der ganzen Welt aus. Nach Worten der Ermahnung, der Aufmunterung und des Segens legte der gemeinsame Vater seinen Zuhörern die Pflicht der Einigkeit unter ihren Oberhirten ans Herz. Ebenso notwendig ist es, daß sie wachsam und auf der Hut seien vor den falschen Propheten, die auch unter den Katholiken auftreten und eine unmögliche Einigung von Wahrheit und Irrtum herbeiführen möchten. Der Papst lehnte aufs entschiedenste alle Bestrebungen ab, die auf eine Aussöhnung zwischen Katholizismus und Kommunismus, „dieser Verneinung aller göttlichen und menschlichen Rechte", ausgehen. Eine Hauptwaffe bei der Verteidigung der Wahrheit ist die Presse. Auf die große Presseausstellung in der Vatikanstadt hinweisend, empfahl der erhabene Redner dringend der Kath. Aktion, ständig der Presse besondere Aufmerksamkeit und Förderung zuzuwenden. Gleich Moses über die kämpfenden Israeliten wolle er, der alte Papst, täglich betend und segnend seine Hände über das Volk Gottes erheben, damit Gottes Gnade, Kraft und Segen ihm erhalten bleibe. — Am folgenden Vormittag traten die führenden Persönlichkeiten der einzelnen nationalen Organisationen der Kath. Aktion zu einer Konferenz zusammen, um unter Leitung von Msgr. Pizzardo aktuelle Fragen zu besprechen. Allem Anschein nach ist von den römischen Pfingsttagen dieses Jahres eine für die Kath. Aktion fruchtbare Auswirkung zu erwarten.

2. *Aus dem Tagewerk Pius' XI.: Bedeutsame Ansprachen. Der neue Verwaltungspalast der römischen Kongregationen.* Erst dreimal hat der glorreich regierende Papst am hohen Osterfest in St. Peter pontifiziert, nämlich 1933 zu Beginn des außerordentlichen Jubiläumsjahres der Erlösung, 1934 anläßlich der Heiligsprechung Don Boscos, des größten Jugenderziehers der Neuzeit, und 1935 zur Schlußfeier des auf die ganze Welt ausgedehnten Hl. Jahres der Erlösung. Viele mochten glauben, daß nunmehr das Fest der Auferstehung durch die Anwesenheit des Papstes in der vatikanischen Basilika für immer ausgezeichnet würde. Daher gab die Ankündigung des päpstlichen Zeremonienpräfekten Msgr. Respighi, daß der Hl. Vater heuer nicht in St. Peter zelebrieren würde, den im März umlaufenden Gerüchten über einen ungünstigen Gesundheitszustand neue Nahrung. In vatikani-

schen Kreisen hörte man, daß der betr. Entschluß nicht zuletzt hervorgegangen sei aus der Betrübnis des Papstes wegen der europäischen Kriegsgefahr und der Kirchenverfolgung in verschiedenen Ländern, weswegen festliche Freudenfeiern unangebracht erscheinen. Trotz seines hohen Alters ist die geistige Spannkraft wie auch der Arbeitseifer des Hl. Vaters immer noch erstaunlich; sein Tagewerk war auch in den letzten Monaten reichhaltig und fruchtbar: fast täglich gewährte er ermüdende Audienzen, zum Teil mit längeren Ansprachen. Der neue Maestro di Camera, Msgr. Arborio Mella di Sant' Elia sorgt freilich dafür, daß dem vielbeschäftigten Pontifex Übermüdung erspart bleibe; nun werden die Audienzen um 1 Uhr beendet, während sie sich früher oft noch spät hinzogen.

Von den vielen Audienzen seien nur einige erwähnt. Am 22. April empfing der Papst den Vorstand und eine Gruppe von Delegierten des 6. Internationalen Kongresses der Kinopresse. Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene sehr bemerkenswerte Ansprache zeigt, welche Wichtigkeit Pius XI. diesem neuesten Zweig der Journalistik schon jetzt und mehr noch für die Zukunft beimißt. Zunächst erinnerte er an den Empfang einer Delegation des Komitees des Internationalen Kinopresse-Verbandes, der im August 1934 zu Castel Gandolfo stattgefunden, und er dankte für die Erfüllung des ihm damals gegebenen Versprechens der Mitarbeit zur Hebung des Niveaus im Filmwesen; erfreulicherweise konnte denn auch der italienische Unterstaatssekretär für Presse und Propaganda Alfieri den jüngsten Kongreß mit Worten der Genugtuung über den Fortschritt in der Kontrolle der Filmpresse und Filmerzeugung einleiten. Das sei, betonte der Papst, eines der wirksamsten Mittel, um die gesamte Filmproduktion in rechte und feste Bahnen zu lenken. Dazu sei die Mitwirkung der ganzen Bevölkerung notwendig und man könne nicht genug anerkennen, was bereits die Schweizer Frauen sowie die Bischöfe, die Katholiken und überhaupt die anständigen Leute in den Vereinigten Staaten in dieser Beziehung getan haben. Die Kontrolle müsse ausgebaut werden, denn immer noch gelangen viele neue Filme unbesehen vor das Publikum. Weiter führte Pius XI. aus, er schließe sich der Ablehnung des Dilettantismus sowohl in der Filmproduktion wie in der Filmkritik, wie sie auf dem Kongreß geschehen, aus alter Überzeugung an. Auch beglückwünsche er die Führer der italienischen und der französischen Delegation, Fontana und Chataigner, weil sie nachdrücklich erklärt haben, man müsse den Ton der Kinopresse vom künstlerischen und moralischen Gesichtspunkte aus veredeln und sie von den Filmproduktions-Unternehmen unabhängig machen, um so ihre Würde und Urteilsfreiheit zu sichern. Diese Anträge

verdienen Lob und Unterstützung. Denn wie könnte man an diese Art Presse denken, ohne zugleich an die Millionen Zuschauer zu denken, zu großem Teil junge Leute und Kinder, denen in der verführerischsten Weise Szenen geboten werden, die eine wahre Verhöhnung des Schönsten, des Zartesten und Ehrenhaftesten in den Seelen, den Jugendseelen sind? Wenn bei diesem Gedanken der Schmerz Desjenigen, dem die universale Vaterschaft anvertraut wurde, besonders groß ist, so kann anderseits kein Mensch von Intelligenz und Herz gegenüber solchem Übel gleichgültig bleiben. Der Papst spricht hierüber nicht bloß im Namen der Religion, sondern für das Wohl der Familien, der Staaten. Die Kirche besitzt für sich unfehlbare Verheißungen, die den Völkern, den Staaten fehlen. Seit zwanzig Jahrhunderten geht die Kirche ihren Weg, ohne Ermüdungszeichen aufzuweisen. Aber wie viele Familien, Völker, Staaten erduldeten so gewaltige Schicksalsschläge, daß sie nahezu verschwinden mußten! „Es ist unmöglich, nicht an diese wahre und eigentliche Vergiftung der Seelen und Intelligenzen zu denken, die ihre Ursache gerade in jenen filmischen Darbietungen hat, vor denen jedes Jahr, jeden Monat und jeden Tag Millionen Menschen vorüberziehen mit der unerbittlichen Wirkung einer geistigen Vergiftung, einer Verneblung aller reinen, edlen Ideen. Ein wahres Attentat auf den Willen, auf den armen menschlichen Willen, der oft so schwere Kämpfe auszuhalten hat, um der Pflicht treu zu bleiben, die nicht immer mit Vergnügen identisch ist.“ Zum Schluß wies der Papst auf die furchtbare Verantwortung jener hin, von denen diese außerordentliche moderne Erfindung abhängt, die ein Bildungsmittel und daher ein soziales und nationales Aufbaumittel oder ein Werkzeug grauenvoller Zerstörung sein wird. Mit Nachdruck erklärte er, das Kino wäre nicht, was es ist, wenn die Fachpresse ihre Aufgabe immer als Pflicht aufgefaßt hätte, Lob und Tadel gemäß den Grundsätzen der Tugend, der Wahrheit, der Gerechtigkeit zu verteilen. Hätte man es immer so gehalten, so wäre viel gewonnen worden und vieles Böse wäre unterblieben. Wenn die Kinopresse wenigstens in Zukunft sich von diesen unerläßlichen Direktiven leiten lasse, dann könnten viele moralische Katastrophen vermieden werden. In der Hoffnung, daß die Anwesenden für diese Auffassung wirken werden, erteilte der Hl. Vater ihnen den Apostolischen Segen.

Am 11. Mai erschienen im Vatikan 600 ungarische Pilger, die dem Hl. Vater besonders huldigen wollten in Erinnerung an die vor 250 Jahren vom Papst Innozenz XI. gesandte wirksame Hilfe zur Befreiung ihrer Hauptstadt Budapest gegen die Türken. Kardinal Seredi, Erzbischof von Gran, Primas von Ungarn, verlas eine Adresse. Dann wandte Pius XI. sich ener-

gisch gegen die kommunistische Gefahr. Er wies auf eine gewisse Ähnlichkeit unserer Zeit mit jener sorgenvollen Vergangenheit hin. Es ist nur zu wahr, sprach er mit Nachdruck, daß es auch heute einen gemeinsamen Feind gibt, der alles und alle, bis ins Heiligtum der Familie sowie in das staatliche und soziale Zusammenleben bedroht: Der Kommunismus, der überall einzudringen versucht und bereits in so weite Gebiete mit Gewalt oder Hinterlist oder Betrug eindringen konnte. Leider lassen viele sich derart täuschen, daß sie die gemeinsame Gefahr nicht sehen oder sich den Anschein geben, sie nicht zu sehen und schließlich, wie das früher gegenüber dem Halbmond geschah, mit Gleichgültigkeit oder offenkundiger Begünstigung dieser Gewalt gegenüberstehen, die alles bedroht und als Programm die soziale Vernichtung hat. Die ungarischen Katholiken vertrauen auf den Hl. Stuhl. Der Papst seinerseits vertraut auf die göttliche Barmherzigkeit. Wenn er sieht, daß so viele gegenüber dieser ungeheuren Gefahr blind sind, wenn er sieht, daß jene, die sich zur Verteidigung der Sache der menschlichen Kultur einigen sollten, ihre Pflicht nicht erfüllen, wendet er sich mit ganzem Vertrauen zu Gott. Pius schloß seine ergreifende Rede mit der Aufforderung an die Pilger zu eifrigem Gebet, denn nur von Gottes Hilfe können wir hoffen, bessere Tage, frei von Bedrohung alles dessen, was uns das Heiligste und Teuerste ist, zu sehen, Ordnung und Frieden zu genießen, jenen Frieden Christi, den der Erlöser der Welt gebracht hat, den Frieden der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.

Von überaus herzlichem Charakter war Mitte Mai der Empfang eines kleinen Pilgerzuges des Schweizer Kath. Volksvereins. In der deutschen Papstrede hieß es laut eines Kipa-Bericht u. a.: „Wir entbieten der Schweiz einen besonderen Gruß. Alle Völker, die zu der großen Familie der katholischen Kirche gehören, sind dem gemeinsamen Vater lieb, ganz besonders aber die Schweizer. Wir kennen die Schweiz besser als alle anderen Länder. Nicht allen Schweizern ist es vergönnt, das schöne Land, so wie es Uns beschieden war, in all seinen Teilen zu sehen. Wir haben die Schweiz sogar von den höchsten Spitzen ihrer schönen Berge aus gesehen. Ihr seid gute Kinder der katholischen Kirche. Bleibet es für immer . . .“ Für den Kath. Volksverein der Schweiz mit seinen 50.000 Mitgliedern hatte der Hl. Vater Worte warmer Anerkennung.

Die Verlesung der Dekrete über den heroischen Tugendgrad von zwei italienischen Ordensstifterinnen gab dem Hl. Vater Anlaß zu eindrucksvollen Ansprachen. Am 19. März handelte es sich um die ehrw. Maria Giuseppa Rossello (1811—1870), Begründerin der Genossenschaft der Töchter U. L. Frau

von der Barmherzigkeit, die aus der Diözese Savona stammte. Nach Worten dankbarer Huldigung von Msgr. Pizzardo pries der Papst diese Dienerin Gottes als Lehrerin der Barmherzigkeit, immer bestrebt, die christliche Tugend der Nächstenliebe in vollkommener Weise zu üben; weiter erging er sich über Christi Gebot der Nächstenliebe, von dessen Beobachtung das ewige Schicksal des Menschen abhängt. — Das Dekret betr. die ehrw. Maria Domenica Mazzarello (1837—1881) wurde am 3. Mai verlesen. Gemeinsam mit dem hl. Don Bosco hat sie 1874 die Genossenschaft der „Töchter Mariä", Hilfe der Christen (Mariahilf- oder Don-Bosco-Schwestern) gegründet, vornehmlich zur Leitung von Kinderasylen und Mädchenschulen, zur Heranbildung der weiblichen Jugend und zum Krankendienst. Nachdem der Großrektor der Salesianer, Don Pietro Ricaldone, eine Adresse ehrfurchtsvollen Dankes verlesen hatte, schilderte der Papst kurz das Wirken dieser schlichten, ungebildeten Jungfrau, deren Wert das scharfe Auge Don Boscos erkannt hatte und die Herrliches geleistet hat. Heute zählt ihre Kongregation 734 Häuser und daneben in Missionsländern 66 Niederlassungen, 8352 Schwestern und 734 Novizinnen.

Die päpstliche Allokution im Geheimen Konsistorium vom 15. Juni brachte keine Überraschung. Der Hl. Vater sprach seinen Dank für so viele Kundgebungen kindlicher Ergebenheit und seine Hoffnung auf segensreiche Entfaltung der Kath. Aktion aus. Er gedachte der großartigen Kundgebungen, die, wie der internationale Jocistenkongreß in Brüssel (August 1935) und das eben erst in Paris gefeierte 50jährige Jubiläum des Katholischen Jugendverbandes Frankreichs dem Papst großen Trost in sorgenvoller Zeit brachten. — Das Öffentliche Konsistorium vom 18. Juni gestaltete sich durch Abhaltung im Petersdom besonders feierlich. Pius XI. setzte den Kardinälen Tedeschini, Sibilia, Marmaggi, Maglione, Mercati und Tisserant den roten Hut auf.

In vierjähriger Arbeit entstand im Trastevere-Viertel ein monumentaler Riesenbau zur Aufnahme der römischen Kongregationen, die bisher im Frührenaissance-Palazzo der Cancelleria ihren unzulänglichen Sitz hatten, so daß seit langem Abhilfe nötig schien. Nachdem durch die Lateranverträge 1929 ein alter Gebäudekomplex in nächster Nähe von S. Callisto und S. Maria in Trastevere in Besitz des Hl. Stuhles gelangt war, konnte für einen neuen kirchlichen Verwaltungspalast Platz geschaffen werden. Pius XI., auch als Bauherr großzügig, gab seine Weisungen zur Errichtung eines höchst zweckentsprechenden Bauwerkes, in dem die modernsten technischen Einrichtungen sich mit den überlieferten Formen klassischer Kunst verbinden. Außer den Amts- und Repräsentationsräumen enthält der Palazzo

eine Anzahl Wohnungen für die in den Kongregationen beschäftigten Prälaten. Der Papst wollte persönlich die Einweihung vornehmen durch einen Besuch am 23. Mai vormittags. Im Auto eintreffend, wurde er in der Vorhalle von 21 Kardinälen empfangen. Nach Besichtigung des herrlichen Gebäudes verweilte der Hl. Vater im Vorsaal der Konzilskongregation, wo auch die am Bau beteiligten Persönlichkeiten erschienen waren. Er erklärte, bestimmt zu haben, daß bei der Einweihung keine Reden gehalten würden, doch wolle er ein paar Worte sagen. Eine eigentliche Rede sei überflüssig, wo das alte Wort *„Saxa ipsa loquentur“* gelte; gewiß sei es hier angebracht, waren doch 180.000 Kubikmeter Material für eine bebaute Grundfläche von 15.000 Quadratmetern erforderlich. Indem der Papst dem bauleitenden Architekten G. Momo und dem Chef der Baufirma Castelli seine volle Anerkennung aussprach, überreichte er ihnen das Großkreuz des St. Sylvesterordens. Er fügte bei, daß er durch einen gewaltigen Bau mit großen, lichtdurchfluteten Räumen auch die Größe der von den verschiedenen Kongregationen zum Wohl der katholischen Welt geleisteten Arbeit ausdrücken wollte. Dem Architekten, der bemerkte, der geplante Bau des Mailänder Seminars würde wohl zu groß sein, habe der hl. Karl Borromeo erwidert, auch das Gebäude selbst müsse den Jünglingen die Erhabenheit ihres Berufes vor Augen halten. Schließlich stellte der Hl. Vater noch mit Befriedigung fest, daß das Äußere des neuen Kongregationspalastes der in religiöser, historischer und künstlerischer Beziehung merkwürdigen Umgebung pietätvoll angepaßt wurde, so daß auch in dieser Beziehung das grandiose Werk alle Wünsche befriedige. Nach Worten des Dankes an Gott sprach Pius XI. allen damit beschäftigt gewesenen Arbeitern seinen väterlichen Dank aus und erteilte ihnen den apostolischen Segen.

3. *Vom Kongreß der „Bonne Presse“ in Rom.* Die „Bonne Presse“ in Paris, Frankreichs bedeutendstes katholisches Presseunternehmen, verdankt ihre Gründung dem Assumptionistenpater V. Bailly (1832—1912), der 1873 das Wochenblatt „Le Pèlerin“ und 1883 das Tagblatt „La Croix“ ins Leben rief. Seine „Le Moine“ unterzeichneten Artikel, denen rasch steigende Beachtung zuteil wurde, waren den antiklerikalen Machthabern ein Dorn im Auge. In der Hoffnung, daß die in kurzer Zeit stark verbreitete „Croix“ erledigt wäre, wenn den Assumptionisten die Direktion entzogen würde, suchte man dem Papst Leo XIII. weiszumachen, daß ihre Entfernung für die innere Befriedung erwünscht sei. Auf seinen Wink zog P. Bailly sich zurück, doch konnte dieses Opfer die Verschlimmerung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht aufhalten. Glücklicherweise fand

sich damals ein treukatholischer und finanzkräftiger Laie, Paul Féron-Vrau, der die Maison de la Bonne Presse übernahm und zu einer ungeahnten Entfaltung führte, nicht zuletzt dank der Mitwirkung einzelner Assumptionisten, die auch in der Folge dieses große Pressewerk betreut haben. Wie dessen ehrenvolle Stellung im zeitungsmächtigen Frankreich sich ständig festigen konnte, wurde immer wieder auf den Jahreskongressen festgestellt.

Dem diesmal in Rom am 17. und 18. April abgehaltenen 36. Kongreß der „Bonne Presse" kam erhöhte Bedeutung zu. Er begann in der Vatikanischen Basilika mit einer vom Generalsuperior der Assumptionisten zelebrierten Messe und einer Ansprache des Bischofs von Soissons, Msgr. Mennechet, im Anschluß an das Bibelwort. „Die ganze Erde widerhallt von ihren Stimmen, deren Klang bis an die Grenzen der Welt dringt", das auch auf die katholische Presse angewandt werden könne. Die „Croix" und die anderen Veröffentlichungen der „Bonne Presse" haben stets und unter allen Umständen den päpstlichen Standpunkt hochgehalten. Der bischöfliche Redner mahnte alle, sich nicht damit zu begnügen, die herrlichen Leistungen ihrer Presse zu bewundern, nicht nur Abonnenten und Freunde, sondern auch ergebene und treue Propagandisten derselben zu sein. „In unserer Zeit ist kein Apostolat notwendiger und angebrachter als dieses. Keines ist auch leichter. Wer könnte sich nicht bemühen, bei seinen Nachbarn oder in den Häusern, wo er Zutritt hat, ein gutes Blatt einzuführen? Möchten doch alle sich diese Art des Apostolats zu eigen machen und sie ausüben! . . ." Nachher fand in der „Sala Artistico-operaria" unter Vorsitz des Erzbischofs von Reims, Kardinal Suhard, die Eröffnungssitzung statt. Graf de l'Epinois, Präsident des Verwaltungsrates der Maison de la Bonne Presse, begrüßte die 700 Kongreßteilnehmer und verlas ein Huldigungstelegramm an den Hl. Vater. Pater Merklen, Direktor der Pariser „Croix", berichtete über die Arbeit der „Bonne Presse" seit dem letzten Kongreß; Frankreichs führende katholische Zeitung befindet sich in ständiger Aufwärtsentwicklung. Ein Bericht von Pierre Bernard, Präsident des Verbandes der Direktoren der „Croix régionales", wurde verlesen. Trotz der starken Verbreitung der Provinzausgaben der „Croix" konnte die erwünschte Auflageziffer noch nicht erreicht werden. Sehr bemerkenswert war dann der klare programmatische Vortrag von Msgr. Pizzardo, kirchlicher Generalassistent der Katholischen Aktion Italiens. Er sprach über Presse und „Katholische Aktion". Die Presse der Katholischen Aktion, d. h. die katholische Presse im engeren Sinne soll die Grundsätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral, die Lehren der Kirche ver-

breiten und auf das ganze vielgestaltige Leben anwenden; sie darf keine politische Partei vertreten oder gar von ihr abhängig sein und ist daher scharf zu unterscheiden von jeder anderen Presse, „die bei ihren politischen und wirtschaftlichen Zielen sich von der katholischen Lehre und Moral leiten läßt, nichts enthält, was denselben widerspricht und die doch nicht die totale und ausschließliche Bestimmung hat, mit ihren Mitteln und in ihrem besonderen Bereich am hierarchischen Apostolat der Kirche direkt teilzunehmen". Ohne eine politische Tendenz zu verfechten, dient die Presse der Kath. Aktion indirekt der Politik dadurch, daß sie die christlichen Ideen vertritt. — Dann wohnten die Teilnehmer in der großen Aula des Collegium Angelicum der Vorführung des Films „Verbum veritatis" von Robert Alexandre bei, der im Rahmen einer Geschichte die Wirksamkeit einer katholischen Zeitung, ihre Kraft, ins Volk zu dringen, veranschaulicht. Die abends in demselben Saal abgehaltene Versammlung nahm einen glänzenden Verlauf. Es sprachen Msgr. Loutil, der bekannte geistvolle „Pierre l'Ermite", über „Die Allmacht der Presse" und der Dominikanergeneral P. Gillet über „Die Presse im Dienst des christlichen Humanismus". Kardinal-Staatssekretär Pacelli, dessen glänzende Beredsamkeit an Bossuet geschult zu sein scheint, begeisterte alle durch seine Rede über „Die Presse im Apostolat". — Der zweite Kongreßtag brachte gediegene Vorträge des „Noël"-Direktors Pater Point, des Chefredakteurs der „Croix", Jean Guiraud und des Präsidenten der französischen Sozialen Wochen, Prof. Duthoit. Tiefen Eindruck machte die Ansprache des Kardinals Laurenti, der seinen schwer erkrankten Kollegen Lépicier vertrat.

Den Höhepunkt des Kongresses bildete die Papstaudienz am Abend des 18. April. Kardinal Suhard stellte seine Landsleute vor und gab einen raschen Überblick über die „Bonne Presse", ihr segensreiches Apostolat und ihre tröstlichen Fortschritte. Die darauffolgende französische Rede des Hl. Vaters unterstrich die Bedeutung der katholischen Presse. Nachdem er ihre anwesenden Vertreter begrüßt hatte, knüpfte er an die Epistel des hl. Petrus in der Tagesmesse an, worin der Apostelfürst jene, die mit dem Wort dienen, als *„genus electum"*, berufen zu einem „königlichen Priestertum", preist. Träger eines solchen Priestertums sind auch die katholischen Publizisten und gleichsam dessen Opfer, indem sie ständig ihre Intelligenz in den Dienst der Wahrheit und der Ehre Gottes stellen. Im Hause des gemeinsamen Vaters heißt der Papst sie als eine Gott besonders teure Elite und als Führer des Volkes willkommen. Wie Petrus der Eremit für die Kreuzzugsidee Urbans II. mit rastloser Begeisterung eintrat, so unterstützt heute der neue „Pierre

l'Ermite" beim modernen Kreuzzug den Papst. Von der Allmacht der Presse sprach er ohne Übertreibung. In der Tat kann die Eindrucksmacht und Wirkungskraft des Wortes, von dem ein alter Redner sagte, daß es *„Lex animae, omnium regina rerum"* sei, nicht übertroffen werden. Durch das Wort erreicht der Gedanke den Willen, gewinnt Herrschaft über ihn, beugt die Seelen und beherrscht alles. Wie gewaltig ist erst das Wort, wenn es sich der weithin dringenden Presse bedient. Da vervielfältigt sich das Wort ins Ungemessene. Wie groß ist daher die Verantwortung jener, die über den Machtapparat der Presse verfügen! Schon der Nichtgebrauch und der unvollkommene Gebrauch dieses mächtigen Mittels bedeutet eine schuldbare Nachlässigkeit. Man kann nur mit Freuden sehen, wie die „Croix" und die „Bonne Presse" sich desselben bedienen. Der Wunsch liegt nahe, daß alle Länder, die großen und kleinen, eine solche Presse-Organisation hätten und daß die Landesorganisationen zu einer internationalen „Fédération de la Bonne Preses" zusammengeschlossen würden, womit ein altes Ziel katholischer Presseарbeit erreicht wäre. Welch mächtiges Werkzeug wäre dies zu Gottes Ehre, zur wahren Brüderlichkeit der Völker und zum Triumph jener Wahrheit, die allein die wahre Freiheit und Brüderlichkeit der Seelen sichern kann! Schließlich empfahl der Papst den Journalisten, bald nach Rom zurückzukommen; in Anbetracht seines hohen Alters könne er ihnen kaum für längere Zeit „Auf Wiedersehen" sagen; falls sie bei ihrem nächsten Besuch ihn nicht mehr finden sollten, so wäre doch wieder ein Papst da, gemäß dem scheinbar groben, aber im Grunde kraft- und glaubensvollen Wort der Römer: „Wenn ein Papst stirbt, macht man einen andern." Mit überaus herzlichen Segenswünschen schloß der Papst seine denkwürdige Ansprache.

4. *Aus dem Hl. Kollegium: Kardinal Lépicier †. Zwei neue Kardinäle.* In Rom starb am 20. Mai mit 73 Jahren Alexis-Henri-Marie Lépicier, einer der hervorragendsten Kurienkardinäle. Am 28. Februar 1863 zu Vaucouleurs (Diözese Verdun) geboren, trat der nun verewigte Ordensmann und Kirchenfürst in den Servitenorden ein und empfing bereits am 19. September 1885 die Priesterweihe. Nach kurzem Wirken als Professor in Vaucouleurs und Novizenmeister in England wurde der hochbegabte P. Lépicier, der sich bereits früh schriftstellerisch betätigte, von Leo XIII. als Professor der Theologie am päpstlichen Kolleg der Propaganda Fide berufen. Neben seiner Lehrtätigkeit machte er sich in Rom auch verdient als Konsultor verschiedener päpstlicher Kongregationen, sowie in Ämtern seines Ordens, dessen Generalprior Lépicier von Mai 1913 bis Juni 1920 war. In der Folge übertrug das Vertrauen des Papstes dem klugen und ge-

lehrten Mönch mehrere heikle Missionen in England und Schottland. Am 22. Mai 1924 zum Tit.-Erzbischof von Tarsus erhoben, wurde Msgr. Lépicier am folgenden 11. Juni zum Apost. Visitator für die von der Propaganda-Kongregation abhängigen Diözesen Ostindiens ernannt und im April 1927 in derselben Eigenschaft nach Abessinien und Erythräa gesandt. Bereits am 19. Dezember desselben Jahres fand Lépiciers Wirken durch Verleihung des Purpurs verdiente Anerkennung. Am 17. Dezember 1928 stellte Pius XI. den überaus arbeitsfreudigen Kardinal Lépicier als Präfekt an die Spitze der Kongregation der Ordensleute, welches Amt er bis Neujahr 1936 verwaltete. Auch gehörte er einer Reihe von Kongregationen und Kommissionen an. Seine umfassende Gelehrsamkeit wird bezeugt durch eine stattliche Reihe theologischer, exegetischer, patristischer, asketischer und apologetischer Schriften, deren Wert von der gesamten Fachkritik anerkannt wurde. Kardinal Lépicier war päpstlicher Legat bei den Festen von Orléans (Mai 1929), auf dem Internationalen Eucharistischen Kongreß von Karthago (Mai 1930) und bei der 7. Zentenarfeier des Servitenordens auf Monte Senario (August 1932). Der Heimgang dieses echten Ordensmannes und bedeutenden Kardinals bedeutet einen wirklichen Verlust für die Zentralverwaltung der Weltkirche.

Wenn Pius XI. am 15. Juni in einem Geheimen Konsistorium die beiden höchsten Beamten der Vatikanischen Bibliothek zum Kardinalat erhoben hat, so ist dies wohl eine Bestätigung seiner Vorliebe für die gen. Bibliothek, die als wahre Perle des Apostolischen Stuhles und Zierde der ganzen Kirche gelten kann. Zugleich handelt es sich um eine glänzende Anerkennung der außerordentlichen Eigenschaften und bedeutenden Leistungen zweier Prälaten, in denen reiches Wissen und tiefe Frömmigkeit harmonisch verbunden sind. Kardinal Giovanni Mercati entstammt der Diözese Reggio Emilia. Als junger Geistlicher ging er nach Mailand, um seine Lieblingsstudien zu vertiefen. 1898 wurde er Scrittore in der Vatikanischen Bibliothek. Besonders in den biblischen, patristischen und byzantinischen Fächern bewandert, hat er eine Reihe wichtiger Werke veröffentlicht, deren hoher Wert weit über die kirchlichen Kreise hinaus seinen Namen berühmt machte. Als 1917 Msgr. Achille Ratti, der glorreich regierende Papst, von Benedikt XV. zum Apostolischen Visitator in Polen ernannt, sein Amt als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek nicht mehr ausüben konnte, übernahm Msgr. Mercati deren Leitung; 1918 Propräfekt, wurde er im November 1919 Präfekt. Wie Pius XI. seinen Vorgänger an der Spitze der Vaticana, den Jesuiten Ehrle mit dem Purpur schmückte, so ver-

lieh er nunmehr seinem Nachfolger, der im 70. Lebensjahre steht, diese höchste Auszeichnung.

Der bisherige Propräfekt der Vaticana und jetzige Kardinal Eugène Tisserant, 1884 in Nancy geboren, folgte früh seinem Drang zu den Wissenschaften des Orients. 1894—1895 studierte er in Jerusalem. 1907 zum Priester geweiht, wurde er bereits ein Jahr später als Scrittore für die orientalischen Sprachen in die Vatikanische Bibliothek berufen und leistete bald sehr geschätzte Dienste. Der Papst übertrug dem scharfsinnigen, arbeitseifrigen Forscher verschiedene wissenschaftliche Missionen in Europa, Amerika, Asien und Afrika. Es gibt wohl kein am Mittelländischen Meer gelegenes Land, insbesondere keine mit einer alt- oder neutestamentlichen Erinnerung verknüpfte Gegend, wo Msgr. Tisserant sich nicht gründlich umgesehen hätte. Seit 1930 Propräfekt der Vaticana, konnte er dank der Munifizenz Pius' XI. und nach seinen Weisungen die Bibliothek auf den modernsten wissenschaftlichen und technischen Stand bringen. Er verstand es auch, immer wieder junge Kräfte zu gediegenem Schaffen im Dienste der Wissenschaft und des Glaubens anzuregen.

Am 17. Juni, bei der feierlichen Aufsetzung des Kardinalsbaretts, betonte der Hl. Vater in seiner Ansprache, man möge in den beiden Kardinalserhebungen einen Kommentar zur Apostolischen Konstitution über die hohen kirchlichen Studien und zur Enzyklika über das katholische Priestertum erblicken; ferner eine Anerkennung großer wissenschaftlicher Leistungen im Dienst des Glaubens, wie auch den Ausdruck alles dessen, was der Papst für seine teure Vatikanische Bibliothek empfinde, sowie seines tiefen Interesses für die Orientalische Kirche. — Kardinal Mercati wurde zum Bibliothekar und Archivar der Hl. Römischen Kirche ernannt, während Kardinal Tisserant als Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche die Nachfolge des jüngst verstorbenen Kardinals Sincero übernahm.

5. *Das Apostolat der Presse und die Weltausstellung der Katholischen Presse in der Vatikanstadt.* Wohl haben die letzten Päpste gelegentlich die hohe Bedeutung der katholischen Presse betont und ihr Interesse für deren Apostolat bekundet. Bekannt ist das Wort Pius' X., die Gründung einer guten Zeitung sei dem Bau einer Kirche vorzuziehen. Doch fehlte eine große päpstliche Kundgebung zugunsten der Pressearbeit. Als solche hat erstmals die vatikanische Presse-Ausstellung zu gelten, die am 12. Mai von Pius XI. feierlich eröffnet wurde. Im Cortile della Pigna, auf einer Fläche von 8000 Quadratmeter, gruppieren sich um die große Aula mit dem Papstthron 73 Säle, worin 45 Nationen Europas und Amerikas und 53 Regionen Afrikas, Asiens und

Ozeaniens ihre Einrichtungen, Unternehmungen und Erfolge auf dem Gebiet der katholischen Presse an Hand eines überreichen geschichtlichen und statistischen Materials zur Darstellung bringen. Der Besucher gewinnt eine klare und hochinteressante Übersicht der Missionspresse, der Presse der Kath. Aktion, der Presse der katholischen Hochschulen u. s. w. Eine gewaltige Menge von Zeitschriften und Zeitungen aus den meisten Ländern ist umrahmt von Gemälden, Skulpturen, dekorativen Motiven, photographischen Ansichten. Es sollte eine ebenso anregende und anspornende wie lehrreiche Schau sein, keineswegs eine prahlerische Veranstaltung der Selbstgenügsamkeit und Selbstberuhigung; mit Recht hatte daher die Ausstellungsdirektion verlangt, daß auch Angaben über die gegnerische und die farblose Presse geboten würden, so daß ein objektives Urteil und eine ehrliche Selbstprüfung möglich sind.

Zur Eröffnung am Namensfeste des Hl. Vaters fanden sich im riesigen Festsaal der Weltausstellung 24 Kardinäle, die Mitglieder des diplomatischen Korps, die Malteserritter, zahlreiche Würdenträger des Vatikans und der Kurie, die Delegierten der Nationalkomitees und Journalisten aus vielen Ländern ein. Nachdem der Papst Platz genommen hatte und die begeisterten Hochrufe verklungen waren, verlas Graf Dalla Torre, Direktor des „Osservatore Romano" und Präsident des Ausstellungskomitees, eine Dankes- und Huldigungsadresse an den Statthalter Christi.

Nun hielt P i u s XI. mit bewegter Stimme eine lange inhaltsreiche Rede mit weisen Direktiven für die katholischen Journalisten im Hinblick auf die Wohlfahrt der Menschheit, den Dienst der Kirche und die Sache des Friedens. Noch unter dem erfreulichen und nachhaltigen Eindruck des Kongresses der „Bonne Presse" und der „Croix" und das nahe 75jährige Jubiläum des „Osservatore Romano" begrüßend, drückte er zunächst seine Befriedigung darüber aus, daß er jetzt dieser großen Kundgebung der internationalen katholischen Presse beiwohnen könne, katholisch nicht nur im theologischen, sondern auch im geographischen Sinn des Wortes. Dann bewillkommnete der Pontifex in herzlichen Worten alle Anwesenden, insbesondere die Journalisten, die mit ihren Fahnen und Waffen der katholischen Wahrheit zu dem immer lebendigen Lehrstuhl der Wahrheit geeilt sind. Zwei große Länder und Völker sind leider auf dieser Presseausstellung nicht vertreten: Rußland und Deutschland. „Denn in dem unermeßlichen und aufs schwerste heimgesuchten Rußland", klagte der Papst, „hat eine wahre Raserei des Gotteshasses alles zerstört, was zur Religion und besonders zur katholischen Religion gehört, und zerstört es, außer der unbesiegten Treue zur Kirche und dem wahren, bewundernswertem Herois-

mus, die, wie man wohl sagen darf, täglich dem Martyrologium neue höchst glorreiche Kapitel beifügen." Bezüglich Deutschlands ist eine ungerechte, künstliche Identifizierung und Vermischung von Religion und Politik zu bedauern, wobei man von der Existenz einer katholischen Presse nichts wissen will. Den Gläubigen der beiden großen Völker widmete der Papst einen schmerzvollen Gruß und ein ehrendes Gedenken. Dann erging der hohe Redner sich in warmen Worten der Bewunderung für das hier Geschaffene, ein Werk des Glaubens und der Wissenschaft, der Religion und Kultur, der Verteidigung und Propaganda, und verband mit seinen Glückwünschen für die Ausstellung herzliche Dankesworte an die Aussteller.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen äußerte der Papst eindringlich seine Befürchtungen wegen der Gefahren und Drohungen der Gegenwart und ersuchte seine Zuhörer, ihrerseits auf die Lage hinzuweisen. Mit Nachdruck sagte er: „Die erste und größte und allgemeinste Gefahr ist sicher der Bolschewismus in allen seinen Formen und Abstufungen. Er bedroht und bekämpft alles offen oder stellt allem insgeheim nach: Würde des Einzelmenschen, Heiligkeit der Familie, Ordnung und Sicherheit der bürgerlichen Gemeinschaft und vor allem die Religion; er geht bis zur offenen und organisierten Verneinung und Bekämpfung Gottes und vornehmlich der katholischen Religion und der katholischen Kirche. Eine ganz reichhaltige und leider weitverbreitete Literatur rückt dieses Programm ins volle und sicherste Licht; das beweisen die in verschiedenen Ländern, Rußland, Mexiko, Spanien, Uruguay, Brasilien, durchgeführten oder begonnenen Versuche. Eine große, totale, eine allgemeine Gefahr . . ." Für die verderbliche Propaganda wird alles aufgeboten und sie wird noch gefährlicher, wenn sie, was jüngst geschehen, eine weniger gewalttätige Haltung und scheinbar minder gottlose Formen annimmt, um in weniger zugängliche Kreise einzudringen und unglaubliche Einverständnisse oder wenigstens Schweigen und Duldung zu erlangen. Pius XI. erwartet, daß seine teuersten Söhne berichten werden, wie sorgenvoll und schmerzerfüllt wegen dieser größten Gefahr sie den gemeinsamen Vater aller Erlösten, den Statthalter Christi gesehen haben. Zum Triumph dieser Gefahr trägt jeder bei, der nicht die öffentliche Sittlichkeit gegen das Neuheidentum schützt. Alle mögen hervorheben, daß der Papst nicht allein als Vater aller Gläubigen, sondern auch und mehr noch als Sohn seiner Zeit und wegen der allgemeinen Wohlfahrt die unersetzliche Segenswirkung der katholischen Kirche, der einzigen Hüterin des wahren und echten Christentums betont. Dank der göttlichen Vorsehung erhält sie in unserer Zeit Unterstützung von seiten der Kath. Aktion. Als

Sohn seiner Zeit ist der Papst mehr besorgt um die sozialen und staatlichen Einrichtungen, die rein menschlich und irdisch sind, als um die katholische Kirche selbst, die als göttliche Schöpfung den Vorzug aller göttlichen Verheißungen besitzt. Bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat sagte der Hl. Vater: „Eine gute und vernünftige Politik treiben gewiß jene nicht, die, indem sie das Leben und die Aktion der Kirche hemmen oder auch nur deren volle und freie Entfaltung behindern, dadurch auf die kräftigen und wertvollen Beiträge verzichten, die die Kirche, und sie allein, für die öffentliche Sicherheit, den wahren Frieden, das Gemeinwohl leisten kann. Durch diese Beiträge will die katholische Kirche keineswegs etwas von dem usurpieren, was der eigentlichen Politik gemäß ihrem Zweck zukommt; solche Usurpation wird heute wahrheitswidrig behauptet; um der katholischen Kirche alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten und ihre heilsame Aktion gerade von den weitesten Gebieten auszuschließen, die das größte Bedürfnis darnach haben und den größten Nutzen daraus ziehen würden: Jugend, Familie, Schule, Presse, Volksmassen. Die Kirche erkennt dem Staat seine eigene Aktionssphäre zu; sie lehrt und schreibt deren gewissenhafte Achtung vor, aber sie kann nicht zugeben, daß die Politik die Moral außer acht läßt . . .“ Zum Schluß empfahl der Papst die päpstlichen Werke und Einrichtungen zur Verbreitung des Glaubens; die Presseausstellung biete darüber vieles, was für manche eine herrliche Offenbarung bedeute; es handle sich um die wahrste und echteste Fortsetzung des ersten hierarchischen Apostolats und daher um die höchste und wichtigste Wirkungskraft der Kath. Aktion. Bei Spendung des Segens gedachte Pius XI. der Regierungen und Behörden, der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien, der Geistes- und Handarbeiter, der Künstler und Techniker. Einen großen Segen hatte er für diese Ausstellung, deren Eröffnung, wie er bemerkte, fast genau zusammenfiel mit der Triumphfreude eines ganzen großen und guten Volkes über einen Frieden, der Vorspiel sein möge zum wahren europäischen und Weltfrieden, als dessen klares Symbol, realer Beweis und wirksames Instrument die Ausstellung erscheine, zugleich als eifrige und vertrauensvolle Anflehung in so vielen Sprachen an alle, an Gott und die Menschen, an Himmel und Erde: Friede, Friede, Friede! Der Hl. Vater schloß seine denkwürdige Rede mit den Worten: „Den fürchterlichen Schrei der Gottlosen beantwortet Unsere Ausstellung mit dem vertrauens- und liebevollen liturgischen Gebet: *„Mane nobiscum, Domine, quoniam advesperascit,* bleibe bei uns, Herr; ein trüber Abend, der eine noch trübere Nacht anzukündigen scheint, kommt über die ganze Welt; bleibe bei uns und auch in der Finsternis wird uns dein Licht leuch-

ten und uns leiten; bleibe bei uns; *mane nobiscum Domine.*" An die Eröffnungsfeier schloß sich ein Besuch der Ausstellung an.

Eine Papstaudienz, die gewiß allen Teilnehmern einen unauslöschlichen Eindruck gemacht hat und eine kostbare Erinnerung bleiben wird, ist jene, die am 26. Mai den in Rom residierenden Vertretern der auswärtigen Presse gewährt wurde. Sie wollten dem Statthalter Christi zu seinem bevorstehenden 80. Geburtstag ihre Glückwünsche entgegenbringen. Es war das zweite Mal, daß Pius XI. durch eine Presseaudienz sein lebhaftes Interesse für die Zeitungswelt bekundet hat. Unter Führung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs ihres Verbandes waren über 50 Mitglieder erschienen. Graf Dalla Torre stellte sie dem Hl. Vater vor, der den einzelnen die Hand zum Kuß reichte und dann das Wort zu einer herzlichen und fesselnden Ansprache ergriff. Er hieß alle willkommen im „Hause des gemeinsamen Vaters", wie die Deutschen, bemerkte er, den Vatikan zutreffend bezeichnen. Vor den Hunderten oder Tausenden, die täglich zum Papst kommen, haben nach dessen Ansicht die anwesenden Journalisten eigene Rechtsansprüche auf einen ganz besonderen Empfang, vertreten sie doch die Weltpresse in Rom, das in mehr als einer Beziehung die Hauptstadt der Welt ist und bleiben wird; in gewissem Sinn vertreten sie die Welt in einem so charakteristischen Weltzentrum wie Rom. Weiter betonte der Papst die gewaltige Macht der Presse, die das Wort, den Ausdruck des Gedankens, überall hin dringen läßt und in ihren Folgen gar nicht abschätzbare Wirkungen auslöst. Der gewaltigen Macht entspricht die ungeheure Verantwortung. Wenn schon jeder einzelne Journalist eine schwere Verantwortung hat, so ist die kollektive Verantwortung der Presse unsäglich groß. Zur Bewertung der Pressearbeit hat man Vergleiche herangezogen, hat die Journalisten als Lautsprecher der Wahrheit, des Guten, der Gerechtigkeit bezeichnet, sie mit der photographischen Linse verglichen, die die Dinge genau wiedergibt; auch spricht man von der künstlerischen Arbeit des Zeichners, der von dem Geschauten eine eigene persönliche Darstellung gibt. In der Arbeit der Journalisten vereinigen sich technische und künstlerische Kräfte. Sie sind Lautsprecher edelster Art, die nicht nur Worte wiedergeben, sondern ähnlich wie ein Doré, ein Piranesi seine Seele in die darzustellenden Dinge hineingelegt hat, sich leiten lassen von edlen Rücksichten und dem Gefühl ihrer Verantwortung. Sie sollen dabei stets der Wahrheit, dem Guten, der Gerechtigkeit und dem Frieden dienen, so daß ihre Arbeit zur Sicherung der Wohlfahrt und des Friedens in der ganzen Welt beiträgt. Nach warmen Dankesworten für die Glückwünsche segnete der Papst die Anwesenden, ihre Angehörigen,

ihre Häuser und ihre Heimat und dann erneuerten die Vertreter der internationalen Presse dem Oberhaupt der Weltkirche ihre Huldigung.

Zu dem im Frühjahr von den Bischöfen Italiens angeordneten „Tag der katholischen Tageszeitung" hatte Kardinal-Staatssekretär Pacelli an die Oberhirten ein Rundschreiben gerichtet, worin sie ersucht werden, ihr Möglichstes zum Erfolg der Veranstaltung zu tun. Der erste Mitarbeiter des Hl. Vaters erinnert an dessen Wort, wonach die katholischen Journalisten — daher auch die katholischen Zeitungen — die Schatzgräber des christlichen Lebens in allen seinen Beziehungen mit dem einzelnen, dem häuslichen, dem sozialen und dem öffentlichen Leben sind. „Daher sind sie in der Kirche ein wirksames Mittel gründlicher christlicher Bildung. Es besteht darüber kein Zweifel, daß das Opfer, gebracht zur Sicherung des fruchtbringenden Bestehens der katholischen Tageszeitung und zu ihrer Einführung in alle Kreise, seine edelste Belohnung finden wird in einer blühenden christlichen Erziehung des Volkes, das zu einer richtigen Erfassung der Botschaft des Evangeliums und daher auch zur höchsten sittlichen Gesinnung emporgehoben wird; das Verdienst und die Genugtuung, wirksam an der Wiederherstellung des individuellen und des sozialen Lebens in Christo mitgearbeitet zu haben, werden groß sein . . ." Wie der päpstliche Staatssekretär hervorhebt, wünscht der Hl. Vater, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit die allen zugängliche göttliche Hilfe des Gebetes nicht außer acht gelassen und besonders die Gottesmutter nicht vergessen werde, die wir nicht vergebens als *Sedes Sapientiae, Auxilium Christianorum* anrufen.

6. *Katholische Bestrebungen und Sorgen in Frankreich.* Die in der ersten Märzhälfte zu ihrer Jahreskonferenz in Paris versammelten französischen Kardinäle und Erzbischöfe richteten eine Huldigungsadresse an den Papst. Es sind Worte innigen Dankes für verschiedene päpstliche Gunstbezeigungen, die in letzter Zeit der französischen Kirche zuteil geworden. Die Kirchenfürsten erklären unter Bezugnahme auf die herrliche Enzyklika über das Priestertum, daß ihre diesjährigen Beratungen vor allem darauf zielten, den Klerus zu befähigen, seine Aufgaben in der von so vielen Gefahren bedrohten heutigen Gesellschaft möglichst vollkommen zu erfüllen. „Wir werden darüber wachen", heißt es da, „daß die Aktion des Klerus von allem losgelöst wird, was sie verändern oder verfälschen könnte in den Augen der Massen, die nur zu leicht geneigt sind, ihm zeitliche und irdische Ziele zuzuschreiben, die nicht die seinigen sein können . . . Wir werden bestrebt sein, dem Klerus eine gesunde und starke Geisteshaltung, fern von verlockenden Trugbildern, zu

bewahren, indem wir den Zöglingen unserer Seminare einen Unterricht sichern, der in ihnen wahrhaft apostolische Persönlichkeiten gestaltet . . . Wir werden versuchen, das Dekret der Hl. Konzilskongregation über den Katechismusunterricht immer mehr in die Praxis umzusetzen und so die Begriffe der Religion immer fester im Geiste der Kinder verankern. Dies hoffen wir zu erreichen, indem wir die Grundsätze der Kath. Aktion anwenden, die Lage unseres freien Unterrichtswesens verbessern und in kluger Weise die Zeremonien der ersten hl. Kommunion recht feierlich gestalten . . .“ — Als päpstliche Antwort auf diese Adresse ging dem Kardinal Verdier, Erzbischof von Paris, ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Pacelli vom 2. April zu. Es beginnt mit der Versicherung, daß die Huldigungsadresse der Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs dem Hl. Vater zu großem Trost gereicht habe; solche Versammlungen, abgehalten in einem so kindlichen Geiste der Zuneigung zum Statthalter Christi, können nur den besten Segen vom Himmel herabrufen, da „sie im Lichte der Erfahrung und gemäß den gegenwärtigen Umständen ein Programm katholischer Aktion aufstellen wollen, das jeden Tag mehr die Parole des Papstes: *Pax Christi in Regno Christi* betont und verwirklicht“. Der Hl. Vater habe übrigens, so betont der Kardinal, mit Genugtuung festgestellt, wie sehr Frankreichs Kirche, für die er immer eine besondere Liebe empfunden, es sich zur Ehre macht, den päpstlichen Anweisungen gewissenhaft treu zu bleiben. Und er fährt fort: „Die großen religiösen Kundgebungen der letzten Zeit haben dies zur Genüge bewiesen. In der Tat, wie sollte man nicht, wie Sie selber in so angebrachter Weise getan, erinnern an die providentiellen Erfolge des großen Triduums von Lourdes, den Eucharistischen Kongreß in Straßburg, das 50jährige Jubiläum der ewigen Anbetung auf Montmartre, den 60. Jahrestag des Pariser Institut catholique, das Zentenar der Konferenzen von Notre-Dame und die rezente, glänzende, päpstliche Mission nach Dakar, alles Ereignisse, die recht bezeichnend sind für die religiöse Lebenskraft einer Nation, die ihres historischen Titels als älteste Tochter der Kirche würdig bleiben will. Aber der Hl. Vater weiß auch, daß die Haupttriebfeder einer so tröstlichen Blüte auf einer klugen und heilsamen Organisation der Kath. Aktion beruht, der die höchste Sorge seines Pontifikats gilt.“ Weiter heißt es, die Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe habe wohl getan, besondere Sorgfalt dem wachsenden Fortschritt dieser Kath. Aktion zu widmen, worin das Herz des Hl. Vaters so viel Trost und Hoffnung finde. Sie werde dann auch der beste Wall gegen den Ansturm der Mächte der Finsternis sein, die systematisch Gott den Krieg erklärt haben. „Tatsächlich kann man sich, besonders

heute, nicht genug vor den bolschewistischen Anschlägen hüten, die kein anderes Ziel verfolgen, als die Untergrabung der Grundlagen der christlichen Ordnung. Hirten und Herden müssen wachsam sein, denn der brüllende Löwe geht umher, *quaerens quem devoret*. Aber die Wachsamkeit der Führer wie auch die Treue der heiligen Legionen der Kath. Aktion werden imstande sein, gegenüber der Gefahr eine Front zu bilden, einheitlicher, geschlossener, unbesieglicher denn je. Nicht weniger gerührt war der Hl. Vater über das bereitwillige Echo, das die jüngste Pariser Tagung seiner Enzyklika *Ad Catholici Sacerdotii Fastigium* gegeben hat. Die Kath. Aktion selbst wird ihren Wert und ihre Wirkungskraft schließlich nur aus einem immer reineren und immer apostolischeren Priestertum ziehen . . . S. Heiligkeit zweifelt nicht daran, daß die neuen Priestergenerationen Frankreichs es sich angelegen sein lassen, den Fußstapfen ihrer großen Vorbilder wie Vinzenz von Paul, Jean Eudes, Olier, Bérulle, bis zum hl. Jean-Marie Vianney, dem himmlischen Fürsprecher und Patron der Seelsorger zu folgen."

Wenn im letzten Heft der „Quartalschrift" die naheliegende Vermutung ausgesprochen wurde, daß die Kammerwahlen einen Ruck nach links mit deutlicher Verstärkung des Kommunismus bringen würden, so ist dies in einem alle Erwartungen übertreffenden Maß Wirklichkeit geworden. Bei den Wahlen am 26. April und 3. Mai brachten die Kommunisten es von 10 auf 72 Mandate; daneben gibt es noch 10 Unabhängige Kommunisten. Die sozialistische Partei eroberte 49 Sitze und ist nun mit 145 Deputierten (früher 96) die stärkste Partei. Zu dem mächtigen Aufstieg der Sozialisten und Kommunisten hat sicher auch der Russenpakt beigetragen. Daß Frankreich den Machthabern in Moskau die Hand gereicht hat, ließ vielen braven Leuten, die sich immer gegen den Kommunismus gesträubt, denselben als weniger schlimm erscheinen, zumal die meisten Kandidaten von ihrer Religionsfeindlichkeit nichts merken ließen. Es kam im Wahlkampf nicht selten vor, daß Kommunisten Enzykliken heranzogen, um daraus für die eigene Sache Kapital zu schlagen, nicht ohne zu behaupten, daß man auf katholischen Kanzeln von den päpstlichen Rundschreiben leider wenig höre. Gelegentlich klagte Pius XI., der größte Skandal unserer Zeit sei die Apostasie der Volksmassen. Diese Feststellung trifft nicht zuletzt auf Frankreich zu, wo ein großer Teil der Arbeiterwelt dem Klerus mit Mißtrauen oder Haß begegnet, im traurigen Wahn, der Geistliche vertrete die Interessen des schlechten Reichen. Da tut es dringend not, daß mit der religiösen Aufklärung soziale Hochherzigkeit verbunden sei. — Der Wahlsieg der Volksfront brachte zum ersten Male einen Juden, den Sozialistenführer und

Freimaurer Léon Blum, an die Spitze einer französischen Regierung. Sein Kabinett erhielt nach der Programmerklärung von der Deputiertenkammer ein Vertrauensvotum von 384 gegen 210 Stimmen. — Glücklicherweise fehlt es in Frankreich nicht an Lichtpunkten. — Zum 50jährigen Jubiläum des Katholischen Jugendverbandes Frankreichs *(Association Catholique de la Jeunesse Française)* traf vorher ein hochbedeutsames Papstschreiben ein. Pius XI. schließt seine warme Anerkennung herrlicher Erfolge mit dem Aufruf zur Frömmigkeit, zum Studium und zur Aktion. Der dreitägige Kongreß, der zu Pfingsten in Paris in Anwesenheit von 8 Kardinälen und 50 Bischöfen abgehalten wurde, war eine großartige, höchst eindrucksvolle Heerschau katholischer Jugendarbeit.

7. *Zur traurigen Lage in Spanien.* Am 1. April feierte das Päpstliche Spanische Kolleg in Rom die 100. Wiederkehr des Geburtstages seines Gründers Don Emanuel Domingo Sol. Krönung der festlichen Veranstaltung war die dem Vorstand und den Zöglingen gewährte Audienz im Vatikan. Nachdem der Rektor eine Huldigungsadresse an den Hl. Vater verlesen hatte, sprach P i u s XI. Worte von eindringlicher Herzlichkeit über die Vorbereitung zum Priestertum. Der Papst betonte dann, daß er nicht umhin könne, an die drangvollen Ereignisse in seinem teuren Spanien zu denken, das wiederum einen Kreuzweg durchmache. „Gewiß ist, daß beim Wort Kalvaria und *Via Crucis* man neben den ersten Hügel den anderen Berg stellen muß, den Berg der Verklärung; man kann nicht die *Via Crucis* erwähnen, ohne an die *Via lucis* zu erinnern. So wird es sein, und zwar um so mehr und um so besser, je schneller und vollkommener die hier anwesenden geliebten Söhne in ihrer Seele das heilige Feuer priesterlichen und auf das Priestertum vorbereitenden Eifers, den besonderen Eifer römischer Vorbereitung auf das priesterliche Leben unterhalten werden . . ."

In der Tat ist die Wohlfahrt Spaniens eng verbunden mit einer neuen Blüte des Katholizismus. Eine zeitgemäß ausgebildete Pfarrseelsorge fehlte fast ganz. Viele spanische Priester vernachlässigten zugleich Wissenschaft und Seelsorgetätigkeit. Ohne ausreichendes Arbeitsfeld, verlor ein großer Teil des Klerus während eines ganzen Jahrhunderts viel Zeit mit fruchtlosem Streiten über Liberalismus, Karlismus und Integralismus. Dabei blieb die religiöse Bildung weiter Volksschichten sehr mangelhaft. Oft wird behauptet, der spanische Katholik komme nur dreimal in seinem Leben zur Kirche: bei seiner Taufe, bei seiner Trauung und auf dem Wege zum Friedhof. — Solche Verallgemeinerung geht sicher zu weit. Weite Kreise der Bevölkerung sind noch tiefreligiös. Auch diesmal konnten durchwegs die traditionellen Kar-

wochen- und Osterprozessionen sich ohne nennenswerte Störungen von seiten rabiater Sektierer entfalten. Vielerorts sah man unter den Teilnehmern Führer und prominente Anhänger der Linksparteien. Es wird berichtet, daß in Granada während der Karwoche über 40.000 Gläubige vor dem steinernen Bild von Cristo de los Favores knieten.

Der Ausgang der Corteswahlen vom 16. Februar und 1. März wäre ganz entmutigend, wenn nicht feststände, daß die als Volksfront vereinigten Linksparteien auf Grund eines relativ gemäßigten Programmes die absolute Mehrheit der Sitze erlangt haben. Nach dem unerwarteten Sieg machten die extrem radikalen Kreise, Sozialisten, Syndikalisten, Kommunisten und Anarchisten kein Hehl daraus, daß ihr Ziel die Errichtung des bolschewistischen Regimes ist. Was seit Jahren sich in Spanien abspielt, ist im Grunde eine soziale Revolution, deren scharf antikirchliche Note genährt wird vom Haß eines verelendeten Proletariats gegen ein scheinbar mit der Kirche eng verbundenes Wirtschaftssystem. Unter dem Druck der Extremisten wurden Tausende politische Gefangene, darunter Verbrecher schlimmster Art, freigelassen. Vielerorts erneuerten sich die schändlichen Gewalttaten von 1931. Wieder verübte der kommunistische Mob vandalische Ausschreitungen gegen Kirchen, Klöster und katholische Anstalten. Wie ein Deputierter am 21. Mai im Parlament feststellte, sind seit dem 16. Februar über 300 Gotteshäuser verbrannt und ungezählte Anschläge verübt worden. Davon wurde nur eine Hälfte des Landes betroffen, nämlich die südlichen Provinzen, deren geringe Kulturstufe sie für die kommunistische Aufwieglungstaktik empfänglicher macht, sowie die Hauptstadt.

Nach den Wahlen bildete der Chef der Linksrepublikaner, der frühere kulturkämpferische Ministerpräsident Manuel Azana, eine neue Regierung. Obwohl keine Sozialisten oder Kommunisten derselben angehörten, stand sie doch offenkundig unter dem Einfluß der rabiaten Agitatoren und war daher unfähig zu einem energischen Vorgehen gegen die von der Moskauer Internationale inspirierten und unterstützten Mordbrenner und zur Stärkung der ordnungsliebenden Elemente. Kraft und Mut fehlte, um der ruchlosen Anarchie ein Ende zu machen, die den wirtschaftlichen Aufschwung der zweiten Jahreshälfte 1935 jäh unterbrochen hat. — Wohin die Fahrt geht, zeigte die am 7. April von der Cortes verfügte Absetzung des Staatspräsidenten Niceto Alcalà Zamora. An diesem Mitbegründer der spanischen Republik, ihrem ersten Präsidenten — seine Amtsperiode wäre Ende 1937 abgelaufen — erfüllte sich wiederum das Wort von der Revolution, die ihre eigenen Kinder verschlingt. Fünf Jahre nachdem er an der Spitze der siegreichen Umstürzler den König zur Abdankung

gezwungen, traf ihn selbst das gleiche Schicksal. Nur fünf Stimmen sprachen sich gegen seine Absetzung aus. Die katholischen Deputierten fühlten sich nicht verpflichtet, ihn in Schutz zu nehmen, da seine kurzsichtige Politik für manches, was über das Land gekommen, verantwortlich ist. Doch mußte er, trotz seines Schwankens und gelegentlichen bedauerlichen Nachgebens gegenüber den radikalen Parteien, als ein gemäßigter Staatsmann gelten; jedermann wußte auch, daß Alcalà Zamora zu den praktizierenden Katholiken gehört und daß an seiner persönlichen Lauterkeit nicht zu zweifeln ist. — Nun amtierte der Cortespräsident Martinez Barrio als interimistischer Staatspräsident. Die von Azana eingereichte Demission des Kabinetts wurde nicht angenommen. Indem derselbe am 14. April das Regierungsprogramm darlegte, erklärte er, das Ministerium beabsichtige nicht, in einem Bürgerkrieg eine führende Rolle zu spielen, sondern sei entschlossen, einen solchen um jeden Preis zu vermeiden. Wie könnte aber dieses Ziel von einer Regierung erreicht werden, die abhängig ist von der „Volksfront", in der die extremistischen Elemente den Ton angeben? Bei der Wahl eines Nachfolgers Zamoras am 10. Mai fielen von den 874 abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten 754 auf Azana. Der neue Staatspräsident, bürgerlicher Linksrepublikaner, hat für die elementarsten Wünsche der Katholiken niemals Verständnis gezeigt. Casara Quiroga, Azanas Nachfolger als Ministerpräsident, zugleich Kriegsminister, erhielt am 20. Mai für sein Kabinett mit 217 gegen 61 Stimmen ein Vertrauensvotum. Dabei warnte Gil Robles, der energische Führer der katholischen Volksaktion, die Linksrepublikaner vor den Kommunisten und den Sozialisten unter Largo Caballero, überhaupt vor jenen vaterlandsfeindlichen Elementen, die ihre Direktiven sowie die finanziellen Mittel zu ihrer umfangreichen Organisations- und Werbetätigkeit aus Moskau beziehen. Er versicherte, daß, wenn die Regierung von den Extremisten überrannt worden sei, andere Kräfte bereit wären, sie gegen den Umsturz zu unterstützen. Kurz vorher hatte Robles bei einer anderen Gelegenheit erklärt, daß die Volksaktion nur eine Zukunft haben könne, wenn sie eine entschiedene soziale Haltung einnehme und sie werde gegebenenfalls sich von den überkonservativen Gruppen trennen, die einer solchen Neuorientierung Widerstand leisten. „Wir brauchen", betonte er, „eine soziale Richtlinie, die keine Einschränkungen duldet. Die konservativen Klassen Spaniens sollen sich Rechenschaft davon geben, daß sie entweder einen guten Teil dessen, was sie besitzen, freiwillig herausgeben oder unwiderruflich verschwinden müssen." — Die christlichen Gewerkschaften haben sich unlängst auf einem Kongreß in Madrid zusammengeschlossen. Es heißt in ihrem Pro-

gramm, daß die heute bestehende Verteilung der Güter sozial ungerecht sei. Eine neue Ordnung, die berufsständische, müsse geschaffen werden. Die Familie als Grundpfeiler der Gesellschaft sei auf jede Weise zu sichern. — Inzwischen tobt der Revolutionsfuror weiter mit Brandstiftungen, Kirchenschändungen und Attentaten. Angenehm sind solche Ausschreitungen den bürgerlichen Linksrepublikanern wohl nicht, wenn diese auch die fast täglich gegen katholische Unterrichtsanstalten geführten Schläge nicht mißbilligen. Falls nicht in letzter Stunde das Bürgertum sich zu einem gemeinsamen Abwehrkampf zusammenfindet, wird wohl kaum Spanien von einem sowjetistischen Tyrannenjoch verschont bleiben.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Arconada, P. Ricardus. S. J. *Ecclesiae psalmi poenitentiales.* (Scripta Pontificii Instituti Biblici.) 8°, 142 pp. Romae 1936. E Pontificio Instituto Biblico. L. 20.—.

Barion, Jakob. *Philosophia perennis als Problem und als Aufgabe.* 8° (60). München, Max Hueber. Kart. M. 2.80.

Baumann, Ferdinand, S. J. *Herz Jesu und Priestertum.* Deutsche Übertragung. 2. Auflage. 12° (226). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.50, geb. M. 3.—.

Berg, Ludwig, Dr theol. *Christliche Liebestätigkeit in den Missionsländern* unter weitgehender Verwendung von bisher nicht veröffentlichten Missionsberichten an die Propagandakongregation zu Rom. Mit 8 Kunstdrucktafeln und 2 Farbtafeln. 1.—15. Tausend. Gr. 8° (VIII u. 216). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kart. M. 2.—.

Bernhardin, P. *Ablaßbüchlein.* Vollständige Ablaßlehre nach dem neuen Kirchenrecht und dessen ergänzenden Entscheidungen. Sämtliche Ablaß-Stoßgebete von 1900—1935. Die wichtigsten Ablaßübungen in heutiger Form. (48.) Einsiedeln/Köln 1936, Benziger. Brosch. Schw. Fr. —.70, M. —.55.

Bopp, Linus. *Liturgie und Lebensstil.* Buch der geweihten Lebenskreise. 8° (VIII u. 188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.40, in Leinen M. 3.—.

Ciprotti, Dr Pius. *De consummatione delictorum attento eorum elemento obiectivo in iure canonico. Pars I.* 8°, 100 pp. Romae 1936. Apud custodiam librariam Pontificii instituti utriusque iuris (Piazza S. Apollinare 49).

Decking, Josef. *Katechesen für reifende Jugend.* Gedanken und Skizzen im Anschluß an den amtlichen Lehrplan. 8° (XII u. 258). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.50, in Leinen M. 4.50.

Die Burg. Katholische Jugendzeitschrift. 25. Jahrgang (April 1936, Jubiläumsheft). Köln, Bachem. Vierteljährig M. —.90, Einzelheft M. —.35.

Dillersberger, Josef. *Die Stimme deines Grusses.* Gedanken und Erwägungen über das „Salve Regina". (228.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 2.70, S 4.86; Leinen M. 3.60, S 6.48.

Doms, Dr Herbert. *Vom Sinn und Zweck der Ehe.* 8° (199). Breslau 1935. Ostdeutsche Verlagsanstalt. Kart. M. 4.80, in Leinen M. 5.80.

Dörner, Karl. *Neue Stunde des Kindes.* Kinderpredigten und Anregungen zur Gestaltung des Kindergottesdienstes. Unter Mitwirkung von Dr Konstantin Brettle und Franz X. Huber herausgegeben. 6., vollkommen neubearbeitete Auflage des Buches „Die Stunde des Kindes". 8° (XIV u. 236). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 3.40, in Leinen M. 4.50.

Dudley, Owen Franzis. *Schatten Gottes.* Deutsch von Maria Anna zu Löwenstein. Kl. 8° (197). Kevelaer, Butzon u. Bercker.

Dyroff, Adolf, und **Hohnen,** Wilhelm. *Der Philosoph Christoph Bernhard Schlüter und seine Vorläufer.* („Geschichtliche Forschungen zur Philosophie der Neuzeit", Veröffentlichungen der Philosophischen Sektion der Görresgesellschaft, herausgegeben von Adolf Dyroff. 4. Band.) 8° (199). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh.

Egger, P. Karl, S. J. *Seele im Sturm.* Kriegserleben eines Feldgeistlichen. (244 und 18 Abbildungen). Leipzig-Innsbruck, Felizian Rauch. Kart. S 5.20, M. 3.—; in Ganzleinen geb. S 6.80, M. 4.—.

Elorduy, Eleuterio. *Die Sozialphilosophie der Stoa.* („Philologus", Supplementband XXVIII, Heft 3.) 8° (XII u. 268). Leipzig 1936, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 13.50, geb. M. 15.—.

Esser, P. Franz, S. J. *Neue Viertelstunde.* (Kurzpredigten für die Festtage des Kirchenjahres: 3. Bändchen.) Kl. 8° (126). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.50.

Etl, Dr Otto. *Vor den Schulneulingen.* Ein Hilfsbuch für die katechetische Tätigkeit im ersten Schuljahr. 1. Band. Theorie und 37 ausgeführte Katechesen. (288.) Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Brosch. S 6.—, M. 3.60; Leinen S 8.—, M. 4.80.

Fellerer, Dr Karl Gustav. *Das deutsche Kirchenlied im Ausland.* Mit mehreren Notenbeispielen und Verzeichnissen deutscher Kirchenlieder in auslanddeutschen und nichtdeutschen Gesangbüchern. („Deutschtum und Ausland", Studien zum Auslanddeutschtum und zur Auslandkultur, herausgegeben von Georg Schreiber. 59. u. 60. Heft.) Münster i. W. 1935, Aschendorff. Kart. M. 8.03, geb. M. 9.15.

Fischer, Norbert. *Nikolaus Bares, Bischof von Berlin.* Mit einem Geleitwort des jetzigen Bischofs von Berlin, Konrad Graf von Preysing. Mit 8 Photos, zum Teil erstmalig veröffentlicht. („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.: 5. Band.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.20, in Leinenband M. 3.80.

Friedrich, P. Eduard, S. V. D. *Siehe deine Mutter!* 31 Erwägungen über die Gottesmutter Maria. Mai-Lesungen. Gebetbuchformat (223). Mödling b. Wien 1936, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 1.50.

Ganahl, Dr Karl Hans. *Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jahrhundert.* (76.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 4.50, M. 2.70.

Gebsattel, Marie Freiin von. *Die geheimnisvolle Rose.* (3. Bändchen der Sammlung „Vollkommene Marienverehrung".) Kl. 8° (90). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.35, geb. M. 2.20.

Gehlen, P. A., S. J. **Wir wurden glücklich.** Bekenntnisse von deutschen, auslanddeutschen und ausländischen Konvertiten zur katholischen Kirche in den letzten 100 Jahren. Band II (58). Paderborn, Ferd. Schöningh. M. —.50.

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Das Ehrenbuch der Mutter.* Scherenschnitt-Bilderschmuck von Josefine Allmayer. 8° (404). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.—, geb. M. 5.—

Grimm, P. Antonin, O. Min. Conv. *Ganz schön bist du, Maria!* Kl. 8° (181). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.70, geb. M. 2.70.

Hasert, Konstantin. *Das Wunder der Weltordnung.* 8., gänzlich umgearbeitete Auflage der „Antworten der Natur auf die Fragen nach dem Ursprung und Sinn der Welt, des Lebens, des Menschen und seiner Seele", unter Mitwirkung von A. Figlhuber, M. G. Koganowski, V. Lebzelter und A. Strigl herausgegeben von Oskar Katann. (476, illustriert, mit zweifarbigem Umschlag). Graz-Leipzig-Wien, „Styria". Kart. M. 6.—, S 10.—; Ganzleinen M. 7.50, S 12.—.

Haugg, Donatus. *Vom Geheimnis der heiligen Messe.* (155.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Heimanns, P. Heinrich, S. C. J. *Der Held von Molokai.* Das Opferleben des Aussätzigen-Apostels P. Damian. Kl. 8° (40). Leutesdorf a. Rh., Johannesbund. Kart. M. —.20.

Henn, Dr Alois. *Freundschaft.* 8° (102). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.90, geb. M. 1.50.

Henn, Dr Alois. *Väter und Mütter als Erzieher.* 8° (28). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.35.

Hiebl, J. *Wozu Kongregationen?* 6., erweiterte Auflage, 46.—55. Tausend. Kirchberg a. d. Pielach, N.-Ö., J. Hiebl. Brosch. S —.20.

Hilpisch, P. Stephan, O. S. B. *In Zellen und Klausen.* Heilige deutsche Mönche und Einsiedler. (Aus der von der Abtei Maria Laach herausgegebenen Schriftenreihe: „Heiliges Reich" — Die deutschen Heiligen in Geschichte, Legende, Liturgie und Kunst.) Kl. 8° (119). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 1.80.

Jacquin, A.-M. *Histoire de l'église.* Tome I: L' antiquité chrétienne. I volume grand in-8°, de 700 pages, broché: 35 fr. Tome II: Le haut moyen age. I volume grand in-8°, de 683 pages, broché: 35 fr. Desclée de Brouwer & Cie, 76bis et 78, Rue des Saints-Pères, Paris (VIIe).

Jonak von Freyenwald, Dr Hans. *Die Zeugen Jehovas.* Pioniere für ein jüdisches Weltreich. Die politischen Ziele der Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher. 8° (104). Berlin 1936, „Germania". Brosch. M. 1.50.

Jone, P. Dr Heribert, O. M. Cap. *Katholische Moraltheologie.* Unter besonderer Berücksichtigung des Codex iuris Canonici, sowie des deutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtes. 7., verbesserte Auflage. (687.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Kalán, Johannes Ev. *Die Welt für Christus.* Im Einvernehmen mit der Leitung der Christkönigskongresse herausgegeben. (184.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 4.70, M. 2.80.

Keilbach, Dr theol. et phil. Wilhelm. *Die Problematik der Religionen.* Eine religionsphilosophische Studie mit besonderer Berücksichtigung der neuen Religionspsychologie. (271.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.50, geb. 4.80.

Kindermann, Josef. *Mutter, näher zu dir!* Maivorträge. Marianische Weg- und Umschau. Gr. 8° (216). Warnsdorf, Ambr. Opitz. Brosch. Kč 22.—, Ganzleinen Kč 30.—.

Koch, Karl. *Drei neue Marienlieder im Volkston für Soli, gemischten Chor und Orgel.* Innsbruck-Wien, „Tyrolia". Partitur S 3.—, M. 1.80, jede Chorstimme S —.40, M. —.25 (Zuschläge nicht inbegriffen).

Koren, Dr Hans. *Volkskunde als gläubige Wissenschaft.* Band 1 der „Texte und Arbeiten zur religiösen Volkskunde", herausgegeben vom Salzburger Institut für religiöse Volkskunde unter Leitung von Dr Hans Koren. 8° (75). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Kösters, P. Ludwig, S. J. *Die Kirche unseres Glaubens.* Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. 2., unveränderte Auflage, 4. u. 5. Tausend. Gr. 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. M. 4.40, in Leinen M. 6.—.

Kösters, P. Ludwig, S. J. *Die Kirche unseres Glaubens.* Grundlegung katholischer Weltanschauung. Volksausgabe. (XII u. 224.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.50, in Leinen M. 3.40.

Kötter, Dr Elisabeth. *Die Miterzieher des Elternhauses.* 8° (64). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten. M. —.60.

Krahl, Dr. P. Bernhard Ernst, S. O. Cist. *Wo die Gottesmutter lebte.* 31 Maipredigten. Der Königin aller Heiligen gewidmet. 8° (140). Warnsdorf, Ambros Opitz. Brosch. Kč 12.—.

Kramer, Herbert, C. PP. S. *The indirect voluntary or voluntarium in causa.* A dissertation. (Universitas catholica Americae. Washingtonii/s. facultas theologica [1934—35] Nro 42.) 8°. VIII et 89 pp. Washington, D. C. 1935. The Catholic University of America.

Kroneberger, Edmund. *Die Erziehungsaufgabe der christlichen Familie.* 8° (40). Dülmen 1936, Laumann. Geheftet und beschnitten M. —.45.

Krüger, Dr Paul. *Bernard Overberg über das Amt und die Persönlichkeit des Religionspädagogen.* Klassiker der Religionspädagogik, herausgegeben von Dr Paul Krüger. (40.) Münster 1936, Aschendorff. M. —.53 (Auslandspreis).

Kühnel, Josef. *Von heiligen Flammen.* Kl. 8° (96). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Kuß, Otto, und **Kleineidam,** Erich. *Die Kirche in der Zeitenwende.* 2. Auflage, 3.—4. Tausend. (459.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 6.—, S 10.80; Leinen M. 7.20, S 12.96.

Lacau, P. L., S. C. J. *Kostbarer Schatz der Ablässe.* Kleines Handbuch für Klerus und Volk. Übertragen, umgearbeitet und ergänzt von P. Thomas Villanova Gerster aus Zeil, O. M. Cap. Kl. 4° (321). Turin, Marietti.

Lortzing, Johannes. *Er ist auferstanden.* Ein Osterbüchlein für jedermann. Kl. 8° (128). Paderborn 1936, Ferdinand Schöningh. Kart. M. 1.60, geb. 2.70.

Maas, P. Dr Otto, O. F. M. *Heilige Stunden an heiligen Stätten.* Erlebnisse namhafter Palästinawallfahrer an den Heiligtümern der Franziskaner nebst einer Beschreibung aller heiligen Stätten der Franziskaner im Heiligen Lande. („Aus allen Zonen": 23. Bändchen.) Kl. 8° (120). Werl i. W. 1936, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.80.

Marzani, Marie H. *Lebendiges Christentum* (Die Mutter der Dienerin Gottes Marie Therese Ledóchowska). Herausgegeben von der Petrus Claver-Sodalität, Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 19. Kl. 8° mit 11 Bilderbeilagen in Sepia (130). Brosch. S 1.50, in hübschem hellblauem Ganzleinenband S 2.—.

Matthäus, Conte a Coronata, O. M. C. *Drittordensrecht.* Aus dem Italienischen in Deutsche übersetzt von P. Dr Kassian Neuner O. M. C. 8° (XVI u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Merkelbach, P. Benedictus Henricus, O. P. *Summa theologiae moralis* ad mentem d. Thomae et ad normam iuris novi. Editio II recogn. et em. Tomus I: De principiis. 8°, 786 pp. Tomus II: De virtutibus moralibus. 8°, 1029 pp. Parisiis. Desclée de Brouwer.

Michael Kardinal Faulhaber. 25 *Bischofsjahre.* Herausgegeben vom Priesterverein der Erzdiözese München-Freising. 67 Abbildungen (120). Graph. Kunstanstalt A. Huber, Abt. Verlag, München 2 M, Neuturmstraße 2a u. 4. Neue Volksausgabe (brosch.) M. 1.—.

Mittendorf, P. Heinrich, S. C. J. *Gott sieht.* Eine terminologische Studie über das Schauen Gottes im Alten Testament. Inaugural-Dissertation. 8° (165). Breslau 1 1935, Paul Plischke.

Mitterer, Dr Albert. *Das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der heutigen Stoff-Physik.* (In der Sammlung: „Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute.") (160.) Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 7.—, M. 4.20.

Muckermann, Hermann. *Die Mutter und ihr Wiegenkind.* (2. Heft der Schriftenreihe für das Volk: „Die Familie.") 5., vermehrte Aufl., 71.—75. Tausend. (24.) Berlin u. Bonn 1936, Dümmler. Brosch. M. —.35.

Muckermann, Hermann. *Von den sieben Sakramenten.* Grundsätzliches zu den religiösen Fragen der Gegenwart. Im Anschluß an neue Kanzelvorträge in der St.-Matthias-Kirche zu Berlin und in andern Heiligtümern des deutschen Volkes. Mit einem Geleitwort des hochw. Herrn Bischofs von Berlin Exzellenz Konrad Graf. v. Preysing. 8° (188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 2.—, in Leinen M. 3.—.

Muhler, Dr Emil. *Vom heiligen Sakrament der Ehe.* Zehn Predigten. 12° (VI u. 154). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 2.—.

Nonell, P. S. J. *Trost dem Herzen Jesu.* Ein Büchlein für Kranke und Gesunde. Aus dem Spanischen von P. Paul Kellerwessel S. J. Kl. 8° (48). Innsbruck 1936, Fel. Rauch. Kart. S —.40, M. —.25.

Nüdling, Gregor. *Ludwig Feuerbachs Religionsphilosophie.* „Die Auflösung der Theologie in Anthropologie." („Forschungen zur neueren Philosophie und ihrer Geschichte", herausgegeben von Hans Meyer.) 8° (216). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh.

Orel, Dr Alfred. *Kirchenmusikalische Liturgik.* Ein Leitfaden. 8° (94). Augsburg u. Wien, Anton Böhm u. Sohn. Brosch. M. 2.50, S 4.—.

Perk, P. Joh. *Maria, Vorbild und Führerin.* 2. Aufl. Kl. 8° (170). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.75.

Peterek, Fr. Solanus, R. M. M. *What clothes are catholics wearing?* Second edition. 30 p. Printed at St. Wendelin's, near Mariannhill 1935.

Peters, Dr Norbert. *Die soziale Fürsorge im Alten Testament.* 8° (92). Paderborn 1936, Bonifazius-Druckerei. Kart. M. 1.80.

Preradović, Paula von. *Lob Gottes im Gebirge.* Gedichte. (100.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 1.80, S 3.24; Leinen M. 2.70, S 4.86.

Radonić, P. Vladimir. *Die Klosterreform in Venedig* (7167 bis 1770). Dissertation. 8° (138). Sibenik (Jugoslawien), Druckerei „Kačić".

Raitz von Frentz, E. *Selbstverleugnung.* Eine aszetische Monographie. 8° (336). Einsiedeln 1936, Benziger. Kart. M. 4.85, Fr. 5.80; geb. M. 5.85, Fr. 7.—.

Reuß, Dr Josef Maria. *Treu katholisch!* Unserer Jugend zur Bewahrung und Verteidigung ihres heiligen Glaubens. (32.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.15.

Rooij, Dr J. van, O. Carm. *Gerard Zerbolt van Zutphen.* I. Leven en Geschriften. 8° (405). Nijmwegen 1936, Dekker en van de Vegt N. V.

Rüger, Leo. *Der Werktagsheilige.* Das Eingehen Gottes in den Werktagsheiligen. Katholisches Lesebuch für Familie, Schule, Gruppen. (96.) Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. —.30.

Sailer-Schlags. *Ignaz Valentin Heggelin.* Ein Meister der Seelsorge und der Seelenkunde. („Deutsche Priestergestalten", Vorbilder katholischer Lebensformung für Klerus und Volk, herausgegeben von P. Paschalis Neyer O. F. M.: 4. Band.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 2.85, in Leinenband M. 3.40.

Schamoni, P. Rochus, O. F. M. *Krone der Frauen.* Ein Buch für Marienverehrer. 8° (240). Eger 1936, „Egerland"-Verlag. Steifkarton S 6.40, Leinwand S 8.50.

Scheeben, Matthias Josef. *Die bräutliche Gottesmutter.* Aus dem Handbuch der Dogmatik herausgehoben und für weitere Kreise bearbeitet von Karl Feckes. 8° (218). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Kart. M. 3.40, in Leinen M. 4.—.

Schebesta, Paul. *Der Urwald ruft wieder.* Meine zweite Forschungsreise zu den Ituri-Zwergen. 90 Originalabbildungen und eine Karte. (208.) Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet. Brosch. M. 6.—, S 10.—; Leinen M. 7.20, S 12.—.

Schickling, Dr Hans. *Sinn und Grenze des aristotelischen Satzes: „Das Ganze ist vor dem Teil."* (Beiträge zur Erziehungswissenschaft, 2. Heft.) (85.) München 1936, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.—.

Schlenz, Maria. *So heilt man unheilbar scheinende Krankheiten.* 3., vermehrte Auflage. Mit Titelbild der Verfasserin. (220.) Im Selbstverlag: Innsbruck-Hungerburg. Für den Buchhandel in Kommission bei Felizian Rauch, Innsbruck. In waschbarem Einband S 4.—, M. 2.20.

Schmidt-Pauli, Elisabeth von. *Der Heilige Geist, die Liebe Gottes.* Spuren im All. Kl. 8° (190). Regensburg 1936, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.80, Geb. M. 3.80.

Schriften zum Priestersamstag: P. Paschalis Schmid, S. D. S. *Der Priestersamstag.* (32.) S —.20. — P. Willibrord Menke, S. D. S. 1. *Der Priestersamstag und die Kinder.* (32.) S —.20. — 2. *Die Kranken und der Priestersamstag.* (64.) S —.50. — 3. *Andachten und Gebete zum Priestersamstag.* (80.) S —.70. — Schmidtmayr M. *Der Priestersamstag im Kirchenjahr.* (96.) S —.80. — P. Guerrikus Bürger, S. D. S. *Maria und der Priestersamstag.* (32.) S —.30. — P. Guido Hegele, S. D. S. *Priestersamstag und Katholische Aktion.* (32.) S —.30. — P. Ferd. Baumann S. J. *Im Dienste des Priestertums.* (96.) S —.80. — *Die Opferblume Berta Baumann,* der kleine Schutzengel des Priestersamstags. Mit 7 Kunstbeilagen und vielen Initialen in Zweifarbendruck. Brosch. M. 1.—, geb. M. 1.50. — *Vierseitige Bildchen der Bertl Baumann.* 50 Stück S 2.—, 500 Stück S 17.—. Sämtliche: Salvator-Kolleg Lochau a. Bodensee (Vorarlberg).

Schulte, P. Chrysostomus, O. M. Cap. *Was der Seelsorger von nervösen Seelenleiden wissen muß.* Mit Nachwort und kritischen Bemerkungen eines Facharztes. 8° (364.) Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Schütz, Dr Anton. *Gott in der Geschichte.* Eine Geschichtsmetaphysik und -theologie. 8° (292). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Schwester Teresia Renata de Spiritu Sancto, geb. Posselt. *Die siebenfache Gabe.* Neue Folge von Betrachtungen über den Heiligen

Geist. Mit Geleitwort von Martin Grabmann. 8° (X u. 128). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.50, in Pappe M. 2.—.

Seiler, Dr Julius, S. M. B. *Der Zweck in der Philosophie des Franz Suarez.* (5. Heft von Band VI der Sammlung Philosophie und Grenzwissenschaften.) (116.) Innsbruck, Felizian Rauch. Brosch. S 7.20, M. 4.50.

Seiterich, Dr Eugen. *Die Gottesbeweise bei Franz Brentano.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br., 42. Heft.) Gr. 8° (XVI u. 240). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.—.

Sertillanges, A.-D., O. P. *Verkünder des Wortes.* Vorwort von P. Gillet, O. P. 8° (347). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Stahlberg, Ester. *Das offene Tor.* Roman aus dem Land der tausend Seen. 2. Aufl. (300.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 5.—, S 9.29.

Steinbüchel Theodor. *Der Umbruch des Denkens.* Die Frage nach der christlichen Existenz erläutert an Ferdinand Ebners Menschdeutung. (182.) Regensburg 1936, Friedrich Pustet.

Teodorowicz, Dr Josef, Erzbischof von Lemberg. *Konnersreuth im Lichte der Mystik und Psychologie.* 8° (335). Salzburg-Leipzig 1936, Anton Pustet.

Thomas-Fibel. Des heiligen Thomas von Aquin Erläuterungen zum Apostolischen Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser und zu den Zehn Geboten Herausgegeben von Heinz Raskop. (Veröffentlichungen des Institutes für neuzeitliche Volksbildungsarbeit Dortmund.) M-8° (216). Köln, Bachem. Kart. M. 4.40, geb. 5.90.

Tomek, Dr Ernst. *Kirchengeschichte Österreichs.* 1. Teil: Altertum und Mittelalter. Gr. 8° (392). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Ganzleinen S 19.—, M. 12.—; brosch. S 16.50, M. 10.20.

Tóth, Dr Tihamér. *Christo e il giovane.* Edizione italiana a cura de Sac. Dott. Ugo Camozzo. (207.) Venezia 1935, Libreria Emiliana editrice.

Tóth, Dr Tihamér. *Der Sieg Christi.* Predigten. Mariologie. Predigten. Ins Deutsche übertragen von P. Bruno Maurer O. S. B. 8° (XII u. 230). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.80, in Leinen M. 4.—.

Tóth, Dr Tihamér. *El Joven Observador.* 8° 232 pp. Madrid. Sociedad de Educación „Athenas", S. A.

Tóth, Dr Tihamér. *Eugenetiek en Catholicisme.* Uit het Hongaarsch vertaald door E. H. Dr A. Cardyn. (113.) Leuven 1935, N. V. de Vlaamsche Drukkerij.

Tóth, Dr Tihamér. *Ik geloof in Jezus-Christus.* Sermonen en Voordrachten. 361 pp. Goede Pers-Averbode 1936.

Tóth, Dr Tihamér. *Le Symbole des Apôtres.* Troisième partie: Le Rédempteur. Les souffrances du Christ. La passion de Jésus. (Sermons prononcés dans l'église de l'Université de Budapest; traduits du Hongrois par l'Abbé Marcel Grandclaudon.) 8° 409 pp. 1935. Éditions: Salvator, Mulhouse (Haut-Rhin) et Casterman, Paris (66, Rue Bonaparte). 18 fr.; 19.50 fr. franco.

Trefzger, Dr Hermann. *Die Kirche Abessiniens.* Ihre Geschichte und Eigenart. 8° (40). Paderborn 1936, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. —.90.

Trefzger, Hermann. *Wir fragen die Kirche.* 8° (132). Innsbruck-Wien-München 1935, „Tyrolia". Kart. S 2.80, M. 1.80.

Ude, Johannes. *Ich sehe dich in tausend Bildern.* Marienbetrachtungen und Predigten über das „Gegrüßet seist du, Maria!" Kl. 8° (98). Graz-Leipzig-Wien 1936, „Styria". Brosch. S 1.80.

Verkade, Willibrord, O. S. B. *Das neue Gertrudenbuch,* enthaltend St. Gertruds „Geistliche Übungen" und Auszüge samt Gebeten aus dem „Gesandten der göttlichen Liebe". 1. bis 4. Tausend. 12° (XII u. 188). Freiburg i. Br. 1936, Herder. M. 1.80, in Leinen M. 2.80.

Vermeersch, P. A., S. J. — **Creusen,** P. I., S. J. *Epitome iuris canonici* cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus III (L. IV et V Codicis) XIV-472 p.: Belgas 8.40. Editio V, Auctior et Accurate Recognita. Mechliniae — Romae 1936, H. Dessain. Parisiis: Mignard, Frères. Bruxellis: L'Édition Universelle.

Vroye, E. de, S. J. *Acht Tage Exerzitien.* Nach der Methode des heiligen Ignatius. Deutsch von P. Joh. Sternaux S. J. Kl. 8° (666). Braine-le-Comte (Belgien) 1935, Zech und Sohn.

Wachsmann, Dr A. M. *Zur Situation der Diaspora.* 8° (16). Paderborn. Bonifazius-Druckerei. Kart. M. —.30.

Weingartner, Dr Josef. *Der Christ im Alltag.* (240.) Innsbruck, Fel. Rauch. Kart. S 4.60, M. 2.80; in Ganzleinen geb. S 6.20, M. 3.80.

Weingartner, Dr Josef. *Kurze Katechismuspredigten.* 2. Band: Gebet und Gebote. (152.) Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Kart. S 3.60, M. 2.—.

Willam, Franz Michel. *Das Leben Marias, der Mutter Jesu.* 8° (598). Mit 32 Bildern. Wien, I., Wollzeile 33, für Österreich und die Nachfolgestaaten, 1936, Herder. Geh. S 8.—, in Leinen S 11.03.

Windischer, Dr H. *Franz Brentano und die Scholastik.* (6. Heft von Band VI der Sammlung Philosophie und Grenzwissenschaften.) (48.) Innsbruck, Felizian Rauch. Brosch. S 3.60, M. 2.—.

Winklhofer, Dr Alois. *Die Gnadenlehre in der Mystik des heiligen Johannes vom Kreuz.* (Freiburger theologische Studien. Unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät herausgegeben von Dr Arthur Allgeier und Dr Engelbert Krebs, Professoren an der Universität zu Freiburg i. Br., 43. Heft.) Gr. 8° (170). Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 4.20.

Wirtz, Klara. *Der Väter Erbe in der Eltern Hut.* 8° (24). Dülmen 1936, Laumann. Geh. und beschn. M. —.35.

Zurkinden, P. Odilo, O. S. B. *Elli Bileckis heiliger Kampf.* Aus nachgelassenen Erinnerungen, Briefen und Dichtungen. Geleitwort von Maurus Carnot. (X u. 210.) Ein Bild. Freiburg i. Br. 1936, Herder. Geh. M. 2.20, in Leinen M. 3.20.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

Le Corps Mystique Du Christ. Sa nature et sa vie divine d'apres S. Paul et la théologie. Par *Ernest Mura.* 2 Bände (214, 460). Paris 1934, André Blot, Editeur.

Garrigou-Lagrange, dessen Vorrede den ersten Teil einleitet, sieht in dem Buch eine glückliche Zusammenfassung der gesamten Lehre über den mystischen Leib Christi. Dem muß man im ganzen zustimmen und darf dem Buch eine weite Verbreitung wünschen. Verfasser behandelt im ersten Teile das Wesen des mystischen Leibes nach der Lehre des heiligen Paulus, im zweiten das Leben des mystischen Leibes, und zwar in der ersten Sektion das Leben des

Hauptes, des ewigen Priesters, des Königs, des Lehrers der Wahrheit, in der zweiten Sektion das Leben der Glieder, das individuell betrachtet in Gnade und Tugendleben besteht und sozial betrachtet die Anteilnahme an dem dreifachen Mittleramt Christi darstellt und seine Vollendung einmal finden wird in der ewigen Glorie.

Verfasser nimmt nicht zu allen Fragen Stellung oder wenigstens nicht ausführlich. So wird z. B. S. 109 die vielumstrittene Frage, ob die Verbindung Christi mit dem mystischen Leibe ein bloß moralisches oder bloß physisches Einwirken Christi bedeutet, nicht sehr eingehend behandelt. Daß von Christus, d. h. wenigstens von seiner Gottheit, bezw. dem Heiligen Geist als der Seele des Leibes, im Namen Christi, ein physischer Einfluß auf die Glieder des Leibes ausgeht, unterliegt keinem Zweifel; die Frage, welche die Theologen teilt, ist die, ob seine Menschheit einen physischen Einfluß ausübt. Auch die andere lebhaft erörterte Frage, ob der mystische Leib nur vergleichsweise oder im eigentlichen Sinne als Leib zu bezeichnen ist, wird gewiß einschließlich beantwortet, aber nicht ex professo behandelt. Ebenso wäre die ausdrückliche Zurückweisung mancher theologisch offenbar unmöglicher Auffassungen, auf die z. B. Mersch in seiner Einleitung hinweist, wünschenswert. Auch über die schulgemäße philosophische Erklärung der Beziehung der Glieder zum Haupte findet Referent nichts Genaueres: ist es eine relatio transcendentalis oder nicht? Auch wird die Stellung des menschlichen Leibes im mystischen Leibe nicht eingehend dargelegt. In der Beweisführung für das Wesen des mystischen Leibes beschränkt sich der Verfasser auf die Briefe des heiligen Paulus; es wäre doch wohl die Beiziehung der weiteren theologischen Quellen, wie sie z. B. Mersch bietet, ertragreich gewesen. Das Literaturverzeichnis, S. 20 bis 22, ist dankenswert, wäre aber einer Ergänzung fähig. So werden u. a. Grabmann, Wikenhauser, Fritz Hofmann, Specht, Vetter, Staffelbach, Feckes, Jürgensmeier nicht aufgeführt. Allerdings ist die erste Auflage von Jürgensmeier erst 1933 erschienen. Das Sachregister, S. 450—455, könnte eingehender sein.

Die Lektüre des willkommenen Buches erweckt den Eindruck, daß Verfasser sich mehr an weitere Kreise, denen es sehr empfohlen werden kann, als an Fachtheologen wendet, die es aber auch mit Nutzen beiziehen werden.

Frankfurt a. M. *L. Kösters S. J.*

Katholische Kirche und Bibel. Von *Dr Marius Besson,* Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg. Mit 17 Tafeln. (123.) Einsiedeln, Benziger u. Co. Brosch. M. 3.—, Fr. 3.60; geb. M. 4.50, Fr. 5.40.

Wer sich mit dem Problem der Wiedervereinigung der Christenheit irgendwie näher befaßt, dem kann der Verfasser nicht unbekannt sein. Er bestrebt sich, Wege zu finden, welche Katholiken und Protestanten einander näher bringen sollen. Seine Methode ist die des gegenseitigen, von Liebe getragenen Verständnisses.

Im obigen Werk ist gerade ein wichtiger „Stein des Anstoßes" behandelt und geklärt, der bekannte Vorwurf, als hätte die katholische Kirche dem Volke im Mittelalter die Bibel vorenthalten. Es ist sehr interessant zu sehen, wie sachlich und ruhig Bischof Besson den Stoff behandelt. Er vereint wissenschaftliche Genauigkeit — vgl. die Fußnoten! — mit einer allgemein verständlichen Sprache.

Trotzdem will das Werk kein ausschließlich apologetisches Buch sein. Es will dem Volke wieder mehr Verständnis für das Lesen der Heiligen Schrift beibringen. Im Mittelalter spielte die Heilige Schrift, wie der Verfasser darlegt, eine bedeutende Rolle. In unserer Zeit wurde sie durch das ungeheuer anwachsende Schrifttum, dessen Wert aber nicht geleugnet werden soll, teilweise stark verdrängt. Bischof Besson will, wie er im Vorwort ausführt, den Gläubigen unserer Kirche zeigen, wie innig und unauflöslich die Heilige Schrift mit dem Leben der Kirche verflochten ist; dieses Wissen soll für viele zum Ansporn werden, sich im Sinne der Kirche mit neuer Liebe immer tiefer in das Buch der Bücher einzuleben.

Salzburg. *P. Josef Liegle P. S. M.*

Der Martertod Christi im Lichte der modernen Wissenschaft. Entdeckung des wahren Porträts Christi. Von *Med.-Dr R. W. Hynek.* Verdeutscht von *Prof. Ant. Kulhanek.* 8° (140). Tachau, „Egerland". S 4.—.

Es ist peinlich, so viel gutem Willen, so viel Begeisterung und so manchem schönen Gedanken gegenüber Kritik, und zwar ablehnende Kritik üben zu müssen. Aber Verfasser will hier nicht ein Meditationsbuch, sondern eine wissenschaftliche Abhandlung bieten. Er will u. a. eine „neue, medizinisch richtige, originelle" Theorie über die eigentliche Todesursache Christi am Kreuze dem „Weltforum zur Diskussion" vorlegen. Er meint, Christus sei gestorben durch Erstikkung infolge von Starrkrampf; nur so könne das Ausfließen von Blut und Wasser aus der Seitenwunde erklärt werden. Diese originelle Annahme erledigt sich durch Hinweis auf die Evangelien. Ein Mensch, der im Begriffe steht, an tetanischer Kontraktion der Atemmuskulatur zu sterben, kann nicht bis zum letzten Atemzuge laut sprechen, und clamans voce magna seinen Geist aufgeben. Referent glaubt, die medizinische Wissenschaft sollte die Hände von dieser Frage lassen; denn Christus konnte nicht durch Erkrankung seiner eigenen Leibessubstanz leiden und sterben, sondern nur durch die Bosheit der Menschen und durch seinen eigenen Willen.

Der größte Teil des Werkes bezweckt den Nachweis, daß die santa sindone von Turin, die berühmte Grabtuchreliquie mit dem Negativ-Abdruck des heiligen Leibes Christi echt, d. h. das wirkliche Grabtuch sei, und daß das Bild wirkliches, nach der *Vignon*schen Theorie entstandenes Abbild des heiligen Leibes sei. Eine eingehende pathologisch-anatomische Besprechung aller Martern Christi beweist, daß alle am heiligen Bilde erkennbaren Details übereinstimmen mit dem, was nach der Passionsgeschichte der Evangelien erwartet werden muß — wenn anders die *Vignon*sche Theorie richtig ist; diese Richtigkeit aber wird erwiesen durch die eben erwähnte Übereinstimmung.

Der Ausgangs- und Endpunkt dieses Zirkalschlusses wankt bedenklich. Die *Vignon*sche Theorie besagt: Ammoniakdämpfe, die sich aus der faulenden Leiche, aus Blut, Schweiß, „kurz allem, was harnsaure Salze enthält" (S. 29; dieser Unsinn sei auf das Konto des „Verdeutschers" gebucht, der wohl urea mit urat verwechselte), entwickeln, ergeben mit dem „Aloe-Pulver" (an 100 Pfund eines Gemisches von Myrrhe und Aloe, d. h. Pulver eines wohlriechenden Holzes! Ref.) Farbstoffe, die die Leinwand dann einsaugte. Alle die schwerwiegenden Einwände gegen diese Hypothese werden vom Verfasser nicht einmal erwähnt.

Daß diese „Vignonsche“ Hypothese so viel Anklang findet, erklärt sich aus unserer modernen Wunderscheu. Die santa sindone — gleichgültig ob Original oder Abdruck des heiligen Grabtuches — stellt uns tatsächlich vor ein Wunder. Die A. K. Emmerik gab schon vor 100 Jahren eine höchst plausible Darstellung von dem Vorgang bei dem Wunder. Aber die heutige Wunderscheu greift lieber zur unverdaulichsten „physikalischen Erklärung“, als daß sie demütig einen wunderbaren Gnadenerweis Gottes anerkennen würde.

Rovereto. *Dr med. H. Malfatti.*

Die psychologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre. Von *Dr Theodor Müncker.* (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. II.) 8° (340). Düsseldorf 1934, L. Schwann.

Im zweiten Band des von *Dr F. Tillmann* herausgegebenen Handbuches der katholischen Sittenlehre unternimmt *T. Müncker* zuerst den Versuch, in großzügiger Weise eine selbständige Moralpsychologie aufzustellen, um der eigentlichen Sittenlehre als Ergänzung zu dienen. In den neueren Moralbüchern findet man allerdings schon einige Hinweise auf die psychopathologische Seite der Moralwissenschaft; aber sie sind doch nur vereinzelt. Deshalb kann man es nur begrüßen, wenn diesen modernen Problemen endlich eine fachmännische Behandlung zuteil wird.

Gemäß der Ansicht Münckers ist die *Moralpsychologie* jener Zweig der Seelenlehre, welcher die Vorgänge des sittlichen Lebens in ihrem Sein und Werden sowie in ihren leiblich-seelischen Zusammenhängen erforscht. Zu ihrem eigenen Aufgabengebiet rechnet er sowohl die Entstehung als den Verlauf der sittlichen „Wert- und Normerlebnisse, der Gewissenserscheinungen und der Akte, die der Normverwirklichung dienen“. Als *Moralpsychopathologie* aufgefaßt, erforscht sie die Voraussetzungen der sittlichen Lebensgestaltung in Verbindung mit den Störungseinflüssen „normaler und pathologischer Art, welche zu Gewissensfälschungen und Hemmungen führen“: hierzu gehören hauptsächlich auch die sogenannten „impedimenta voluntarii“ verschiedener Art. Endlich gibt die Moralpsychologie selbst der *Moralpädagogik* Anweisungen, nämlich für die sittliche Erziehung, und hierin betätigt sie sich als „angewandte Moralpsychologie“. Demzufolge ist das von ihr beanspruchte *Gebiet* ein ausgedehntes und behandelt nicht nur allgemein Bekanntes, wie „Affekt, Leidenschaft, Gewohnheit, Gewalt und Furcht, Charakter und Temperament, Vererbung“, sondern auch noch weniger Erforschtes: „Dynamik des Erlebens, traumatische Erlebnisse und Verdrängungen, seelische Fixierungen, abwegige Entwicklungen, seelischer Zwang, Skrupulosität, hysterischer Charakter, ungünstige Einflüsse der Natur und des sozialen Lebens, hemmende Einflüsse der Masse“ u. s. w. Schließlich werden folgende moralpädagogische Fragen *im Lichte der Moralpsychologie* eingehend erörtert: „Erziehung, Gewöhnung, Schamgefühl, Erbpflege, Heilung seelischer Fehlentwicklungen.“

In den Mittelpunkt der Gesamtdarstellung rückt Müncker den *Gewissensentscheid* und stellt eine neue Untersuchung an über *das Wesen des Gewissens:* hier drängen sich einige Vorbehalte auf. Gibt ja der Verfasser selbst zu, daß er von der scholastischen Lehre abrückt, sowohl von der mehr voluntaristischen Auffassung Alexanders v. Hales und Bonaventuras, als auch der intellektualistischen des Albertus Magnus und des Thomas v. Aquin (vgl. S. 16 ff., 24. 35, 276). Die neuere *phänomenologische Untersuchungsmethode* unterstellt näm-

lich, daß sittliches Verhalten mehr im Fühlen als im Denken wurzelt und daß die Vorbedingungen des Sittlichen auf Anlagen und Funktionen beruhen, die mit der Intelligenz als solcher nichts zu tun haben, obwohl immerhin die Mitwirkung der Intelligenz als bedeutsam erscheint für die Entwicklung der moralischen Anlagen u. s. w. Daraus schließt man, jede Gewissensregung gehe aus der „Leib-Seele-Ganzheit" hervor; und Müncker gibt folgende Begriffsbestimmung des Gewissens (S. 26): „Eine Funktion der ganzen menschlichen Persönlichkeit, in der die persönliche verpflichtende Forderung des sittlichen Sollens zum Bewußtsein kommt." Das Wesen des Gewissens erblickt er in der „Anlage zur Sittlichkeit, wie sie sich in der sittlichen Wertschau, der Reaktion des Gewissens und der Entscheidung auf Grund von Gewissenserlebnissen kundgibt". Dieses durch die phänomenologische Methode gewonnene Resultat bevorzugt Müncker gegenüber der mehr nüchternen metaphysischen Betrachtungsweise des großen Aquinaten. *Thomas* unterscheidet scharf (vgl. z. B. Sum. th. I, q. 79, a. 12 und 13) zwischen *Anlage für das Gewissen* („specialis habitus naturalis: synderesis") und *Akt* („conscientia nominat actum"). Gemäß dieser Trennung hat sodann im Verlaufe der letzten Jahrhunderte der größte aller modernen Moralisten, der *heilige Alfons* (Th. mor. I, c. I, n. 2) das Gewissen folgendermaßen definiert: „Judicium seu dictamen practicum rationis, quo judicamus quid hic et nunc agendum ut bonum, aut vitandum ut malum." Dieser Ansicht haben sich auch die neuesten Moralisten angeschlossen und sie ist zum Gemeingut der Theologen geworden (vgl. hierzu *Prümmer*, Th. mor. I, n. 302). Andere Äußerungen des Verfassers können ebenfalls vom Rezensenten nicht geteilt werden; z. B. bezüglich der Frage, ob bei Kindern eine schwere Sünde *möglich* sei (S. 114); ob prinzipiell das kirchliche Vereinsleben das Leben der Familie selbst gefährdete, „statt es mit allen Kräften zu pflegen" (S. 286) u. s. w. Solche Vorbehalte möchten jedoch das hohe Verdienst, das dem Verfasser zukommt und das der Rezensent gerne anerkennt, nicht schmälern.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Die Pflichten gegen Gott. Von *Dr Fritz Tillmann.* (Handbuch der katholischen Sittenlehre, Bd. IV, 1.) 8° (316). Düsseldorf 1935, L. Schwann.

Von der „Idee der Nachfolge Christi" (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 644 ff.) geht nun der Verfasser im ersten Teil des Bandes IV zur „Verwirklichung der Nachfolge Christi" über. Der Heiland der Welt bildet auch hier den Brennpunkt, von dem in Wahrheit Licht und Wärme echt religiösen Lebens in Fülle ausströmen. Das religiös-sittliche Leben spielt sich ganz und gar innerhalb eines dreifachen Beziehungskreises ab, in dessen Mittelpunkt jeweilig *Gott*, der *Mensch* und sein *Nächster* stehen: alle rechtmäßigen Forderungen und Pflichten ergeben sich aus jener dreifachen Bezogenheit. Demzufolge legt auch *F. Tillmann* der Verwirklichung der Nachfolge Christi diese *Dreiteilung* zugrunde, welche hinwiederum in einer dreifachen Liebe den adäquaten Ausdruck findet, nämlich der Gottesliebe, der Selbstliebe und der Nächstenliebe.

Im vorliegenden Bande wird lediglich der *Pflichtenkreis gegen Gott* oder „die Gottesliebe" ins Auge gefaßt. An der Spitze dieses Pflichtenkreises und gleichsam als Prinzip, von dem das religiöse Verhalten des Jüngers Christi sein eigenartiges Gepräge erhält, steht die *Frömmigkeit* (im weiteren Sinne des Wortes). Deswegen handelt das

erste Kapitel in ausgiebiger Weise von der Frömmigkeit als „Urhaltung des religiösen Menschen gegenüber seinem Gott, welche der Ganzheit seines persönlichen Lebens Richtung und Form" geben soll. Den Kern aber jeder Frömmigkeit erblickt der Verfasser in der *Ehrfurcht* und deshalb, nachdem er vom Wesen der Frömmigkeit gesprochen, handelt er sogleich von der „Ehrfurcht als Grundhaltung der Frömmigkeit". Als *Früchte der Frömmigkeit* werden aufgezählt: der Wandel vor Gott, das Vertrauen auf ihn, der Gehorsam und die Dankbarkeit. Ist aber die Frömmigkeit gleichsam das Prinzip, welches dem religiösen Verhalten des Menschen Gott gegenüber Richtung und Gepräge gibt, so vollendet sich dessen innere Haltung gegen Gott durch die *drei göttlichen Tugenden* und dessen äußere durch die Beeinflussung der *Gottesverehrung* (im engeren Sinne aufgefaßt als: virtus religionis). Damit ist auch von selbst die weitere *Einteilung* des Pflichtenkreises gegen Gott gegeben, nämlich: übernatürlicher Glaube, Hoffnung, Liebe zu Gott, Tugend der Gottesverehrung. Dieser letzte Teil, in welchem ausführlich von Gebet, Opfer, Eid und Gelübde die Rede ist, schließt mit den „Sünden gegen die Tugend der Gottesverehrung": Gotteslästerung, Gottesraub, Aberglaube, Okkultismus, Spiritismus, Theosophie und Anthroposophie.

Schon früher haben einzelne Moralisten, wie *Dr Anton Koch* (Lehrbuch der Moraltheologie, S. 28), die Dreiteilung der besonderen Sittenlehre in Pflichtenkreise „gegen sich selbst, gegen Gott, gegen den Nächsten" aufgestellt; aber *F. Tillmann* schlägt bezüglich der Einzelheiten eigene Wege ein, wenn er z. B. den Gehorsam der Frömmigkeit einreiht, wo derselbe doch nach Auffassung des Aquinaten und der Theologen eine „pars potentialis" der moralischen Tugend der Gerechtigkeit ist (vgl. meine Schrift: de s. obedient. virtute, n. 17 ff.). Bei der Behandlung des *Gelübdes* hätte der Verfasser den Suarez nicht ignorieren sollen, bei derjenigen des *Gebetes* nicht den heiligen Alfons u. s. w.; für solche Fragen sind ja die genannten *klassische Autoren*, von allen Theologen als solche anerkannt und daher maßgebend (weit mehr als ein Adolf Harnack und ein Friedrich Heiler u. s. w.). Wenn *F. Tillmann* meint, die Besessenheitszustände fänden ihre Erklärung in der Tatsache der Abspaltung eines zweiten oder mehrerer „Ich" (S. 281), oder die Verwendung von Schluckbildern bei neuntägigen Andachten u. s. w. müßte eine Art Aberglaube sein (S. 273), so ist dies zu viel gesagt. Sodann hat Rezensent den Eindruck, der glänzenden, fast verlockenden Darstellung von den Aufgaben, Grundsätzen, Zielen u. s. w. der sogenannten „deutschen theosophischen Gesellschaft" (S. 285) hätte *im einzelnen* eine Gegenüberstellung des *objektiven Tatbestandes* folgen sollen, entweder gleich oder später (was durch die Ablehnung *im allgemeinen* der Theosophie und Anthroposophie nicht genügend erreicht wird). Rezensent anerkennt jedoch zugleich das viele Treffliche, das in diesem auch mustergültig ausgestatteten Bande vorhanden ist.

Rom (S. Alfonso). *P. J. B. Raus C. Ss. R.*

Läßliche Sünde und Andachtsbeichte. Von *Dr Franz Zimmermann*. 8° (148). Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". S 5.70, M. 3.40.

Hier wird nach jahrelanger, eingehender Beschäftigung mit der Materie auf breiter Grundlage die thomistische Lehre von der läßlichen Sünde und ihrer Tilgung in zuverlässigster Weise dargestellt und damit jedem Seelsorger und Prediger ein Maßstab an die Hand

gegeben, der ihn vor dem Zuviel und dem Zuwenig in der Behandlung dieses zugleich heiklen und wichtigen Problems bewahrt.

In elf Kapiteln beschäftigt sich das Werk mit dem Materialobjekt (Gesetz) und dem Formalobjekt (gute Meinung) des sittlich Guten, der Notwendigkeit der Gottesliebe zum sittlich Guten, dem Wesen der läßlichen Sünde und ihrem Unterschied von der Todsünde, den Ursachen der läßlichen Sünde, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad culpam, der Andachtsbeichte, der Tilgung der läßlichen Sünde quoad poenam und endlich ihrer Tilgung im Jenseits.

Lediglich das Kapitel über die Andachtsbeichte dürfte Widerspruch erfahren, da es einer Einschränkung derselben das Wort reden möchte. Über meine Bedenken dagegen werde ich ausführlicher in der „Theologischen Revue" zu sprechen kommen. Immerhin sei aber auch hier zugegeben, daß viele kluge Bemerkungen, die aus einer reichen Erfahrung geboren scheinen, zum Nachdenken veranlassen sollten und manches bessern könnten, was noch immer die Andachtsbeichte in ihrem Werte beeinträchtigen könnte. Für eine hoffentlich nicht lange ausbleibende zweite Auflage wäre die Beifügung eines eingehenden Sachverzeichnisses anzuraten, das es ermöglicht, ohne Mühe zu den vielgestaltigen Einzelheiten des Werkes zu gelangen.

Bamberg. *Artur Landgraf.*

Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht. Eine Studie zu can. 1086 des Cod. jur. can. Von *Dr jur Walter Lohmann*, Gerichtsreferendar, Witten-Ruhr. (Rechts- und staatswissenschaftliche Dissertation, Münster i. W. 1935.) 8° (IX u. 66). Dortmund, Walter Straßburger. Brosch. M. 2.50.

Diese erste vom Verfasser veröffentlichte kirchenrechtliche Schrift bringt, wohl bewußt, keine Ergebnisse neuer Forschung; sie sammelt und ordnet das rechtlich Wissenswerteste über den gewählten Gegenstand.

Die Grundlegung (I., S. 1—5) bestimmt und umgrenzt den Begriff der Mentalreservation moraltheologisch und juristisch. Es folgt ein geschichtlicher Hinweis (II., S. 6—9) auf die einschlägigen Gebiete des altdeutschen und römischen Eherechtes. Im Hauptteil (III., S. 10—58) spaltet der Verfasser das kanonische Recht in das klassisch-kanonische, das nachklassisch-kanonische und das geltende, um jeweils Lehre und Entscheidungsbrauch seines Themas erkennen zu lassen. Ein Anhang ist der vergleichende Teil (IV., S. 59—66): Der innere Vorbehalt bei der Ehe nach protestantischem, deutschem, österreichischem, französischem und englischem Eherecht.

Die Arbeit ist mit viel Liebe und Fleiß geschrieben; auch inhaltlich verdient sie Beachtung und Anerkennung; der sprachliche Ausdruck ist allerdings reichlich schulmäßig und bedarf der Umgestaltung (vgl. z. B. „Für das matrimonium in esse dagegen, weil der status, der durch die Paktierenden begründet wird, von vorneherein genau festgelegt ist, und die Nupturienten nur diesen einen status, das ligamen matrimoniale schaffen können, ohne die Möglichkeit zu besitzen, diese fixierten essentialia und damit die Ehe durch Widerruf ihrer Erklärung zu beseitigen . . ." S. 27).

Geistingen bei Hennef/Sieg. *P. Dr P. Fink C. Ss. R.*

Vom Sinn und Zweck der Ehe. Eine systematische Studie. Von *D. Dr Herbert Doms,* Privatdozent an der Universität Breslau. (199.) Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Mit frischem Mute und glücklichem Erfolge hat Herbert Doms in vorliegendem Buche die Lehre von der Ehe spekulativ angepackt und uns eine Sicht der Ehe geschenkt, welche in erster Linie dem Dogmatiker tiefere und umfassendere Einsichten schenkt, aber ebenso dem Seelsorger zur Grundlage für eine eindringliche und erhabene Belehrung der Eheleute werden kann. Wir werden mit einem Worte hier des großen Geheimnisses der Ehe, insbesondere der christlichen Ehe, wieder von Herzen froh, so wie wir der Sakramente, der Liturgie, der Kirche wieder froh geworden sind.

Doms' Gesichtspunkt ist an sich nicht neu; denn jede gesunde katholische Spekulation muß an Gegebenes anknüpfen. Worauf schon Bonaventura, der Römische Katechismus, Linsenmann, die Enzyklika Casti connubii u. a. m. hingewiesen haben, was in letzter Zeit der phänomenologische Kreis unter Führung Hildebrands geboten hat, bringt Doms durch eine metaphysische Arbeit in echt scholastischem Geiste zum glücklichen Abschluß.

Richtungweisend ist das Wort der Eheenzyklika Pius' XI.: „Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man, wie der Römische Katechismus lehrt, sogar sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engeren Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen." Zur Zeit liegt eine doppelte Eheauffassung vor. Die eine oder die engere ist die in der Tradition am stärksten hervortretende und durch die Autorität des heiligen Thomas u. v. a. gestützte. Sie richtet die Ehe fast einzig und einseitig nach der Erzeugung und Erziehung des Kindes aus. Doms zeigt uns nun, wie stark diese Schau von der früheren naturwissenschaftlichen Auffassung vom ehelichen Akte bedingt ist, d. h. von der Formung der vom Weibe gebotenen passiven Materie durch den Mann als aktives Prinzip. Darum mußte ihnen Sinn und Zweck der Ehe, metaphysisch notwendig, um das Zeugen der Nachkommenschaft kreisen, und alle Forderungen der Moral für das sexuelle Leben wurden fast einseitig daher begründet. Doms enthüllt mit scharfem Blick, wie schwach von daher manch wichtige Forderung begründet ist.

Durch die modernen biologischen Erkenntnisse ist dieser Standpunkt des heiligen Thomas in seiner Grundlage fraglich geworden. Das Wesen des ehelichen Aktes kann nunmehr biologisch nur mehr in der Annäherung der völlig gleichwertigen Geschlechtszellen geschen werden, deren Vereinigung ganz und gar dem Wollen der Eheleute entzogen ist. Dann kann aber auch nicht mehr die Kindererzeugung als der wesentliche Sinn der Ehe angesehen werden, sondern eben die real-physische Vereinigung der Personen selbst. Der Sinn des ehelichen Seins und Tuns muß auf die personale Ebene verlegt werden, welche ja auch die dem Menschen eigene und ihn über das Tier erhebende Ebene ist.

Diese Grundlage wird nun metaphysisch ausgewertet, so wie Thomas es mit der seinigen getan hatte. Das sittlich-rechtlich-physische Einssein der Gatten ist der tiefste Sinn der Zweigeschlechtlichkeit. Das hat seinen Sinn in sich selbst, wie Doms in vielen Gedan-

kengängen aufzeigt. Es bewirkt die dem Menschen notwendige Ergänzung und Vollendung seiner Persönlichkeit, es begründet als Keim alles Gemeinschaftsleben der Menschen. Seinen stärksten Ausdruck und seine lebendigste Betätigung findet dies in der vorübergehenden physischen Einheit des ehelichen Aktes. Von dieser Sicht her werden die ethischen Sexualforderungen durchleuchtet.

Bleibt aber so nicht das Kind aus dem Sinn der Ehe ausgeschlossen? Wird dadurch nicht dem Streben nach Kinderlosigkeit Vorschub geleistet? Keineswegs. Doms zeigt die natürliche Tendenz des ehelichen Einheitsaktes nach seiner biologischen Auswirkung, dem Kinde, klar auf. Das Kind wird auch metaphysisch als Vollendung der Ehegatten und ihrer Zweieinigkeit gesehen; die Ausweitung der Gatten- zur Elternliebe aufgewiesen u. s. w. Wir möchten dennoch hier dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Verfasser, um jeglichem Mißverständnisse das Wasser abzugraben, in einer neuen Auflage das noch ausführlicher und stärker betont darlegt.

Eine wahrhaft große Schau ist niemals engstirnig und einseitig. Darum kann Doms auch bereitwillig anerkennen, daß trotz der veränderten Sinndeutung das Kind als Ehezweck mit Rücksicht auf die Gesamtmenschheit einen objektiven Vorrang innehat, der namentlich im Kirchenrechte maßgebend sein darf, wie es auch im C. J. C. statthat.

Eine der schönsten Partien des Buches handelt von der Sakramentalität der Ehe. Hier hat Scheeben Pate gestanden, dessen Theologie bekanntlich das connubium, die eheliche Hingabe als Schlüssel zur tiefsten und erhabensten Erfassung der göttlichen Geheimnisse benützt hat. Der stets wachsende Kreis der Verehrer und Nachfolger Scheebens wird dem Verfasser für diese Weiterführung aufrichtigen Dank wissen. Freilich müssen wir dann auch alle Prüderie so entschieden beiseite lassen, wie es der kindlich fromme und reine Scheeben getan hat und wie Doms es hier tut. Wir adeln damit die Ehe und das eheliche Leben und bringen die Mysterien des Christentums dem Verstehen des Volkes näher.

Welche Stellung man auch zu den Ausführungen dieses Buches nehmen mag, seine einschneidende Kritik an der Thomasischen Eheauffassung zwingt alle Dogmatiker zu einer ernsten Beschäftigung mit dieser Frage. Viele werden hoffentlich zu dem neuerschlossenen Sinn der Ehe hinüberwechseln, weil die biologische Grundlegung, die strenge Konsequenz und erhabene Tiefe sie zwingen. Weniger leicht wird zunächst dem Moraltheologen der Übergang fallen, wie sich in einigen Besprechungen gezeigt hat, die aber teilweise am Kerne des Buches offensichtlich vorbeigegangen sind. Zwar müssen liebgewordene Pfade verlassen werden, aber von den Forderungen und Beurteilungen der Moral braucht nichts preisgegeben werden, wie Doms' Anwendungen seiner Ergebnisse auf moraltheologische Probleme deutlich herausstellen. Mancherlei muß nur anders bewertet und begründet werden. Viele Seelsorger aber werden dem Verfasser dankbar dafür sein, daß sie die sexualen Fragen in einem schöneren und übernatürlichen Lichte den Eheleuten und besonders den so aufgeschlossenen jungen Christen aufzeigen dürfen.

Gerade darum sei zum Schlusse dem Wunsche Raum gegeben, daß Verfasser recht bald jenseits aller gelehrten Auseinandersetzung, frei von der theologischen Rüstung, seine Gedanken in einer unkomplizierteren Sprechweise und einer flüssigeren Darstellung einem weiteren Kreise vermittle.

Bensberg bei Köln. *Dr Karl Feckes.*

Die Schutzaufsicht eine Pflicht der christlichen Gemeinschaft. Eine moraltheologische Untersuchung von *Dr Rupert Angermair*. (Schriften zur Karitaswissenschaft, im Auftrage des deutschen Karitasverbandes herausgegeben von DDr H. Weber, H. Auer, DDr F. Keller. Band VI.) Zwei Teile. 8° (XVI u. 348; VIII u. 330). Freiburg i. Br. 1934, Karitasverlag. Kart. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Unter Schutzaufsicht (SA) versteht Verfasser nicht jene Aufsicht, die der Staat über Übeltäter verhängt, um Gefahren zu verhüten, die der Gesellschaft von gemein*gefährlichen* Übeltätern nach Verbüßung ihrer Strafe drohen, sondern jene freie und freiwillige Hilfe, die der Mensch aus Sorge um einen in sich nicht gefestigten und darum *gefährdeten* Mitmenschen ihm unmittelbar zu dessen Rettung und Bewahrung, und dadurch mittelbar auch zum Wohl der Gesellschaft zuteil werden läßt, deren Mitglied dieser ist. Es handelt sich hier wohl in letzter Absicht um *seelische* Rettung; aber um diese zu erreichen und zu sichern, muß dem Gefährdeten vielfach auch *leibliche* Hilfe zuteil werden. Die Hilfe soll nicht erst nach Verbüßung einer Strafe einsetzen, die sich der Mitmensch durch eine Übeltat zugezogen hat, sondern bereits mit dem Augenblick, in dem man die Gefahr erkennt, in der er schwebt, womöglich noch bevor er zum Übeltäter wird. Aber selbst dann, wenn er bereits straffällig geworden ist, soll mit ihr nicht erst zugewartet werden, bis ihn die Gefängnistore wieder ins freie Leben zurücklassen. Sie soll ihn vielmehr zum Richter begleiten und ihn auch im Gefängnis nicht verlassen, so daß in jenem so heiß ersehnten und doch wieder gefürchteten Augenblick der Freilassung bereits ein festes Band des Vertrauens den Gefährdeten mit seinem Helfer verbindet. Diese Hilfe ist eine Pflicht der Gemeinschaft, die nicht bloß aus der dem notleidenden Mitmenschen schuldigen Liebe hervorgeht, sondern die sich wegen der vielfachen Mitschuld der Gemeinschaft an diesen Nöten auch auf Gerechtigkeit gründet. Ihrem persönlichen seelsorgerischen Zwecke entsprechend, kann diese Hilfe nicht vom Staat, seinen Gesetzen und Einrichtungen, sondern nur von den Gliedern der religiösen Gemeinschaften erwartet und geleistet werden. Es ist das eine wichtige Aufgabe der Katholischen Aktion. Der Staat kann hier als Hüter des Rechts wohl nicht unmittelbar eingreifen; doch muß er in Sorge um das allgemeine Wohl mittelbar mitwirken, indem er der freien Schutzaufsicht nach Möglichkeit entgegenkommt und sie nach Kräften schützt und fördert. Es ist ein hohes Ideal, das der Verfasser hier zeichnet, und es wäre eine arge Täuschung zu glauben, es könnte dasselbe in unseren Not- und Elendszeiten voll und ganz erreicht werden. Das ist aber kein Grund, mit dieser Aufgabe zuzuwarten. Bloß vorbeugende Maßregeln kommen zu spät, wenn die Krankheit bereits ausgebrochen ist. Da müssen Mittel gesucht werden, die unmittelbar die Krankheit bekämpfen. Das will die Schutzaufsicht, wie sie Verfasser darstellt. Eine moraltheologische Untersuchung nennt Verfasser sein Buch. Es ist viel mehr geworden. Wie allseitig er die vorliegende Frage behandelt hat, das bezeugen die mehr als 1000 Nummern, die er im Anhang verzeichnet. Daß er diese Literatur nicht bloß zusammengestellt, sondern auch durchgearbeitet und verwertet hat, ersieht man aus dem reichen Inhalt des Buches. Allen, denen das Schicksal der Gefährdeten am Herzen liegt, nicht bloß Theologen und Seelsorgern, sondern auch Politikern und Richtern, Pädagogen, Vereinsleitern und allen in

der Karitas führenden Persönlichkeiten ist dieses Buch wärmstens zu empfehlen.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Was der Seelsorger von den nervösen Seelenleiden wissen muß. Von *P. Chrysostomus Schulte O. M. Cap.*, Lektor und Doktor der Theologie. Mit Nachwort und kritischen Bemerkungen eines Facharztes. Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Kart. M. 3.30, geb. M. 4.80.

Endlich, so wird mancher Seelsorger sagen, das Buch, nach dem ich schon lange gefragt habe. Wohl besitzen wir bereits eine reiche Literatur über nervöse Seelenleiden, aber keine Schrift, die das weite Gebiet in etwa zusammenzufassen und für das praktische Leben darzustellen versucht.

Das vorliegende Buch ist, wie der Verfasser im Geleitwort sagt, das erste in seiner Art. Es ist ein mutiger Versuch. Denn es behandelt die schwersten und kompliziertesten Fragen der Moraltheologie. Weil das Gebiet der nervösen Seelenleiden so groß, so verwickelt und oft so dunkel ist, verlangt die Behandlung dieser Beichtkinder die gründlichste und fachmäßigste Kenntnis der verschiedenen Seelenleiden. Nur wer die inneren Zusammenhänge klar durchschaut, vermag auch die Krankheitseinsicht zu vermitteln. Die Klärung und Richtigstellung der Zusammenhänge ist aber, wie Kretschmer mit Recht betont, schon gleichbedeutend mit Beruhigung, ja selbst mit Heilung.

Ausgerüstet mit großem fachmännischem Wissen und tiefer, praktischer Menschenkenntnis, zeigt P. Schulte, wie bei den Seelenkrankheiten diese so notwendige Krankheitseinsicht zu wecken ist und wie man ihre Gewissensnot beheben kann.

Ausgezeichnet sind auch die Ausführungen über die seelsorgliche Berufsberatung der Psychopathen bezüglich der Eingehung einer Ehe und bezüglich des Eintritts in den Priester- und Ordensstand.

In der religiösen Betreuung der Zwangs- und Gemütskranken ist P. Schulte geradezu ein Meister. So ist z. B. sein Beichtspiegel und seine Reueformel für Zwangskranke ein Meisterstück praktischer Psychologie. Mit sichtbarer Erleichterung beten Zwangsneurotiker die ergreifende Reueformel und sind wenigstens für eine Zeit ruhig und mit ihrer Beichte zufrieden.

Weil P. Schulte in der religiösen Betreuung der Seelenkranken ein Meister ist, darf er auch manches wagen, was ein unerfahrener Beichtvater nicht tun dürfte. Darum wäre es vielleicht besser, wenn seine Schlußworte gleich am Anfang seiner Ausführungen ständen: *„Ein gewissenhafter Seelsorger aber wird die Grundsätze dieser Schrift nur in Anwendung bringen, wenn feststeht, daß es sich um eine Psychopathie handelt. Darum seien die Ausführungen dieses Buches zum Schluß noch mit der weithin erkennbaren Etikette versehen: Vor Mißbrauch wird auf das nachdrücklichste gewarnt.“*

Auf keinem Gebiete der praktischen Moral braucht der Seelsorger soviel Einzelkenntnisse, Unterscheidungsgabe, Klugheit, Takt und menschliches Zartgefühl wie auf dem Gebiete der nervösen Seelenleiden, sonst kann ein taktloses Vorgehen bei den intimsten und peinlichsten Erinnerungen des Pönitenten nur großen Schaden bringen. Das Seelische wirkt eben auf hundert verschiedenen Wegen auf den körperlichen Zustand zurück und umgekehrt. Darum ist es oft schwer, ein klares Urteil zu fällen über die spezifische Art der krankhaften Störung. Vor allem ist es im Einzelfall auf den ersten Blick schwer,

genau die Art der seelischen Erkrankung zu erkennen. Viele folgenschwere Mißgriffe sind schon vorgekommen, weil der Beichtvater die Art der seelischen Erkrankung nicht erkannt hatte. Wie grundverschieden müssen z. B. die Selbstmordgedanken behandelt werden bei Zwangskranken, Hysterikern und bei Depressivkranken. Wie verheerend wirkt es auf das Beichtkind, wenn der eine Beichtvater sagt, alles was Sie tun, ist keine Sünde, und wenn der andere Beichtvater alles als Todsünde erklärt. Das sind die unglücklichsten Beichtkinder, die aus ihrer Verwirrung gar nicht mehr herauszubringen sind.

Alle diese so notwendigen Kenntnisse und Unterscheidungen moraltheologischer, psychologischer und pädagogischer Art vermittelt P. Schultes Buch und erleichtert so ein einheitliches Verfahren der Beichtväter in diesen so schwierigen Fragen. Das bedeutet aber einen großen Erfolg und stiftet unermeßlichen Segen.

Das Buch stellt den ersten Wurf dar und ist daher auch noch verbesserungsfähig. Hier einige Vorschläge. Für manchen Leser setzt der Verfasser noch zu viel Spezialkenntnisse voraus. Das erste Kapitel über die nervösen Seelenleiden im allgemeinen dürfte erweitert werden durch Erklärungen einiger grundlegender Begriffe wie: Unterbewußtsein, Verdrängung, Hemmung, Komplexe, Verhaltungen, Erlebnis, Lösung der Komplexe und der seelischen Spannung. Dadurch würden die Ausführungen für viele Leser leichter und besser verständlich. Gleich beim ersten Nennen der verschiedenen Art von Seelenkranken könnte der Verfasser klar und bestimmt sagen, was er z. B. versteht unter Abuliker, Psychopathen u. s. w. Für die so notwendige Klärung der Begriffe wäre es auch zu empfehlen, gleich das charakteristische Merkmal der einzelnen Kranken anzugeben.

Das Buch gehört (mit Ausnahme der Ärzte) nicht in die Hände der Laien. Den schlagendsten Beweis dafür bringt der Verfasser selbst auf Seite 145. Wie die Erfahrung lehrt, sind Spezialbücher dieser Art für Seelenkranke Gift. Durch die Lesung dieser Bücher werden sie nur unruhiger und verwirrter. Aus seiner langen Erfahrung ist dem Rezensenten persönlich kein Fall bekannt, wo selbst die ausgezeichneten Bücher von Dr Bergmann erlösend und befreiend gewirkt haben. Aus diesen theologischen und medizinischen Büchern, die zu sehr ins Einzelne gehen und gehen müssen, lesen sie nur heraus, was „Wasser auf ihre Mühle" ist. Für diejenigen, die hochgradig nervös und seelenleidend sind, gibt es bis jetzt kein entsprechendes Buch.

Trier. *B. van Acken S. J.*

Kirchengeschichte Österreichs. Von *Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.* 1. Teil: Altertum und Mittelalter. Gr. 8° (392). Innsbruck-Wien-München 1936, „Tyrolia". Brosch. S 16.50, M. 10.20; Ganzleinen S 19.—, M. 12.—.

Die Kirchengeschichte Österreichs war bisher noch stiefmütterlicher behandelt als die allgemeine Geschichte Österreichs. Und zwar fehlte es nicht so sehr an Einzeluntersuchungen als vielmehr an einer guten Zusammenfassung unter Herausarbeitung der großen Entwicklungslinien. Die Werke von Klein (1839) und Wolfsgruber (1909) waren längst vergriffen und genügten den berechtigten Ansprüchen von heute keineswegs mehr. Da die Protestanten ihre mehrfach aufgelegte Kirchengeschichte von Loesche hatten, war ein unhaltbarer Zustand geschaffen. Es ist ein großes Verdienst des Ordinarius für Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät der Wiener Universität Dr Ernst Tomek, diese unmöglichen Verhältnisse beseitigt zu

haben. Der Verfasser war für die überaus schwierige Aufgabe durch seine Arbeiten über die Kirchengeschichte Steiermarks und über die allgemeine Kirchengeschichte in den Augen der Fachwelt der geeigneteste Mann.

Österreich ist im wesentlichen im Sinne Deutschösterreichs nach 1918 genommen. Der Verfasser folgt in dieser Auffassung mit Recht Kaindl-Pirchegger. Die Hauptschwierigkeit der Darstellung lag in der konglomeratartigen Zusammensetzung Österreichs, denn Österreich ist die Summe der ehedem habsburgischen Erbländer, deren jedes eine ausgeprägte Eigenart aufweist. Es genügt, die zwei Bände von Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, und etwa die dreibändige Geschichte Salzburgs von Hans Widmann herzunehmen und sich eine Verarbeitung vorzustellen. Hier türmen sich Schwierigkeiten auf, die für andere Territorien nicht bestehen. Bei der ganz engen Verbindung der Geschichte Österreichs mit der Geschichte der Kirche lag eine zweite Gefahr in der Abgrenzung nach der Seite der allgemeinen österreichischen Geschichte. Unbeschadet einiger Wünsche über stärkere innere Verknüpfung des Stoffes und etlicher Länderwünsche ist dem Verfasser das Werk auf den ersten Wurf gelungen, und zwar so gut, daß Tomek auf lange Zeit *die* Kirchengeschichte Österreichs sein wird.

Der erste Band umfaßt das Altertum (Die Römerherrschaft an der Donau) und das Mittelalter (Die christlich-germanische Kultur Österreichs). Der erste Abschnitt gliedert sich durch das Mailänder Edikt in zwei Teile, der zweite umfaßt die Kapitel: Das frühe Mittelalter, Karolingerkultur an der Donau, Die Kirche Österreichs unter den Babenbergern, Das Interregnum, Die Kirche Österreichs unter den Habsburgern und Verfassung und Leben der Kirche in Österreich im hohen und im späten Mittelalter. Die Behandlung des Stoffes zeigt überall den mit dem Gegenstand vertrauten Fachmann, die Literatur ist reichlich herangezogen und trefflich verwertet. Vielleicht ist es möglich, einer Neuauflage eine Karte und einige gute Lichtbilder beizugeben.

Alle Freunde der österreichischen Kirchengeschichte und der allgemeinen Geschichte Österreichs wissen dem Verfasser Dank für seine Arbeit, welche die Mitte hält zwischen einem gelehrten Kompendium und einem auf Schule und weitere Kreise abgestellten Geschichtsbuch. Mit starker Spannung warten viele auf den zweiten Band.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Un testo inedito di Berengario di Tours e il Concilio Romano del 1079. A cura di *D. Martino Matronola O. S. B.* (Orbis Romanus VI.) (121.) Milano 1936, Società Editrice „Vita e Pensiero". L. 10.—.

Der gelehrte Benediktiner untersucht ein anonymes Werkchen, enthalten im Cod. Cassinense 276, bestimmt Berengar von Tours als Verfasser und weist als Zeit der Abfassung überzeugend die Schlußphase der großen eucharistischen Lehrstreitigkeit, das römische Konzil von 1079, nach. Mit der Übernahme der Theorie des Augustinus und des Boethius (esse = esse in, nicht esse aliquid) macht der „magister erroris" zwar einen Schritt vorwärts zur Theorie der Transsubstantiatio, kommt aber vom Zeichencharakter des konsekrierten Brotes nicht los. Da seine Anschauung gegen die katholische Überlieferung gerichtet ist, wurde sie mit Recht verurteilt, doch hat sie unfreiwillig die Entwicklung der katholischen Eucharistielehre gefördert. Dem hand-

samen Büchlein sind der lateinische Text und eine Kodexseite beigegeben. Die Arbeit ist eine mustergültige kritische Untersuchung und gereicht der Fr. Agostino Gemelli gewidmeten Schriftenreihe (Orbis Romanus) zu aller Ehre.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Kölner Kartause und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland. Von *Josef Greven* († 1934). Aus dem Nachlasse des Verfassers mit seinem Lebensbilde herausgegeben von *Wilhelm Neuß*. Mit Titelbild. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Heft 6.) (XV u. 120.) Münster i. W. 1935, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. Auslandspreis M. 2.55.

Eingangs zeichnet Neuß den Lebensweg Grevens und seine Art in den geschichtlichen Arbeiten. Sein Interesse galt bestimmten Persönlichkeiten und der Untersuchung einzelner Fragen, sein Lieblingsgebiet war die rheinische Kirchengeschichte. In Greven hat Köln den besten Kenner seiner Kirchengeschichte, das Corpus Catholicorum seinen Sekretär verloren. Als Verfasser der Kirchengeschichte in der Lehrbücherreihe „Licht und Leben" ist der früh Heimgegangene weiten Kreisen bekannt geworden. Seine Beiträge zur Geschichte der Kölner Kartause sind ein Musterbeispiel für die Untersuchung eines Einzelgegenstandes, die nicht im Stoff stecken bleibt und sich in Kleinigkeiten verirrt, sondern den Gegenstand wie eine Fackel emporhebt und weithin Licht verbreitet. Diesen Beiträgen kommt über die behandelte Sache hinaus grundsätzliche Bedeutung zu. Sie zeigen die Frömmigkeit des deutschen Mittelalters als Wurzelboden der inneren katholischen Erneuerung auf, die also keineswegs von Italien und Spanien allein ausging. Die von Protestanten stark nachgezogenen romanischen Linien der Gegenreformation genügen nicht mehr. Noch mehr! Die Kölner Kartause war das Absteigequartier der ersten auf deutschem Boden erscheinenden Jesuiten und Prior Gerhard Kalckbrenner war der besondere Gönner von Faber und Canisius. „Dank dieser Hilfe konnte der neue Orden in Köln und damit in Deutschland überhaupt Fuß fassen" (S. 87). Die Frömmigkeit der Kartause hat den Gründer der Gesellschaft Jesu selbst tief beeinflußt. So zeigt Grevens letzte Arbeit die bisher fast unbekannten Zusammenhänge auf, die von der deutschen Mystik und der devotio moderna über die Kölner Kartause zur katholischen Reformation und zur Barockfrömmigkeit des erneuerten Katholizismus führen. Es ist Ehrenpflicht aller katholischen Historiker und Religionslehrer, diese ganz neuen Ergebnisse in ihren Darstellungen zu verwerten.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Pfingstgeist über uns. Von *Dr M. Laros.* (219.) Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.60, geb. M. 4.40.

Wenn die Katholische Aktion jene Früchte hervorbringen will, die man von ihr erwartet, dann darf sie nicht nur äußere Organisation bleiben, sondern muß von ihren Trägern innerlich erfaßt sein. Dazu ist notwendig, daß sie stark von der dogmatischen, gnadenhaft-mystischen Seite aus betrachtet und fundiert wird. Denn Katholische Aktion ist viel mehr als bloße Propaganda, als bloße Statistik, zumal

viel mehr als bloße Vereinstätigkeit. Mit Recht steht in obigem Werk der Satz: „Die Seinsgrundlage Katholischer Aktion ist aber eine reale übernatürliche Geistesmitteilung, die den Menschen in seinem innersten Handlungszentrum salbt und zu apostolischer Tätigkeit befähigt" (S. 89 f.). Nur wer selber sein Glaubensleben tief erfaßt und täglich lebt, ist berufen, Träger der Katholischen Aktion zu sein.

Das obenerwähnte Buch von Dr Laros ist deswegen sehr zu begrüßen. In ihm wird das Sakrament der Firmung als eine jener Kraftquellen hingestellt, aus denen der Katholischen Aktion Gnade und Segen zufließen soll. Dieses unbekannte Sakrament soll im Menschen die innere Grundlage für sein apostolisches Wirken legen. Es ist erstaunlich, wie viel Gedanken der Verfasser bietet in der Auswertung seines Gegenstandes. Wenn da z. B. die Firmung hingestellt wird als das Sakrament der Persönlichkeit, des allgemeinen Priestertums, des Apostolates, so sind das wohl dogmatisch aufgebaute Themen; allein, wie lebens- und zeitnahe sind doch diese Ausführungen! Daß manche Fragen nicht erschöpfend, sondern vielleicht mehr skizzenhaft dargelegt werden, z. B. die Gedanken über das allgemeine Priestertum (3. Kapitel) und über sehr wichtige aszetische Zeitfragen (7. Kapitel), ist kein Mangel. Das Wesentliche ist behandelt; ferner gehört das Buch gerade in die Hand der Führer der Katholischen Aktion, mögen es Priester oder gebildete Laien sein; diese werden aber durch dieses Moment veranlaßt, selbst mit der betreffenden Materie sich zu befassen und sie ihren Verhältnissen entsprechend zu gestalten. Der Verfasser unterstützt diese Arbeit dadurch, daß er überall entsprechende Literatur angibt.

Von besonderem Nutzen dürfte das Buch auch für jene sein, die Exerzitien, Einkehrtage und Vorträge für unsere Laienapostel halten. Wenn der Geist dieses Werkes unsere Katholische Aktion beseelt, dann wird sie nie innerlich hohl werden und schließlich verkalken, sondern sie wird wirken im Geiste des Pfingstgeistes der Urkirche.

Möge das Werk von Dr Laros für viele ein „Buch der Gnade" werden!

Salzburg. *P. Josef Liegle P. S. M.*

Bindung und Bekenntnis. Laienbriefe aus dieser Zeit. Von *Thomas Fischer.* (208.) Einsiedeln 1935, Benziger u. Co. In Leinen Fr. 4.20, M. 3.50.

In 30 Briefen geht Th. Fischer — ein Deckname eines bekannten Laien — auf die verschiedensten Einwürfe und Schwierigkeiten, die sich beständig aus dem Konflikt zwischen Kirche und Welt ergeben, ein. Die Briefform gibt dem Ganzen etwas Frisches und Persönliches. Ob nun die Rede ist von der Religion als einer angeblichen Erfindung, aus der Lebensangst des Menschen zurechtgemacht, oder von Religion und Politik nach den Erfahrungen der allerletzten Zeit, vom Rassenglauben, von der Beichte und Psychoanalyse — immer offenbart der Verfasser ein tiefes Verstehen der geistesgeschichtlichen Vorgänge unserer Tage. Noch mehr anzuerkennen ist sein gründliches theologisches Wissen und seine große Liebe zur Kirche. Seine Formulierungen und Wiedergabe verschiedener Vorgänge und Einstellungen sind meisterhaft in ihrer Prägnanz und zeigen von einer ganz reifen Lebens- und Welterfahrung. Jeder Priester wird sich freuen, daß heute ein Laie dieses Buch geschrieben hat. Mancher Priester kann sich damit langwierige Aussprachen mit Zweiflern und Suchern ersparen, wenn

er dieses Buch einfach ausleiht. Jedem wird es für Konvertitenunterricht und Akademikerseelsorge viel Anregung und Hilfe bieten.

St. Valentin a. W. *Dr F. B. König.*

Im Umbruch der Zeit. Predigten. Von *Dr Joh. Engel.* Breslau 1935, G. P. Aderholz. Kart. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Pfarrer Engel sucht in diesen neuen, kurzen und packenden Predigten zeitnahe Themata aufzustellen und zu behandeln. Er führt vielerlei Beispiele, Aussprüche, Dichter-Zitate an, um die Ausführungen zu beleben. Für dies Ziel hätte mehr noch aus den Tiefen der Heiligen Schrift mit hohem Gewinn geschöpft werden können. Das Buch wird mit seinen klaren scharfgeprägten Einteilungen den Predigern gute Dienste leisten.

Dr Donders.

Von Fest zu Fest durch das Kirchenjahr. Kurze Predigtentwürfe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* Im Anhang: Festpredigten für Kinder. 8° (156). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 2.70.

Das grundlegende Sakrament. Gedanken über die heilige Taufe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (68). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.20.

Trost am Grabe. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (100). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.75.

Ansprachen am Traualtar. Von *Dr theol. W. Fr. Schwierholz.* 8° (94). Regensburg 1935, Friedrich Pustet. M. 1.75.

Hier werden dem Seelsorgsklerus gute, wertvolle *Entwürfe* zu Predigten, und kurze Gelegenheits-Ansprachen geboten, von denen er nie genug Auswahl zur Hand haben kann. Die Festpredigten führen in den liturgischen Gehalt des betreffenden Festes tiefer ein; der Aufbau ist klar und prägt sich leicht ein. Die Taufe ist vorzüglich behandelt.

Dr Donders.

Kirche und Welt. Gesamtausgabe der Dompredigten. Von *Fritz Vorspel S. J.* (185.) Köln 1935, J. P. Bachem. Brosch. M. 2.90, geb. M. 3.90.

In einer Zeit, in der die Fundamente des Glaubensgebäudes mehr denn je berannt werden, müssen dieselben auch unerschrocken verteidigt werden. Im vorliegenden Werke werden tüchtige Waffen zur Abwehr geboten. Der Verfasser hat die Predigten 1934 in der Domkirche zu Köln, und 1935 im Dom zu Münster gehalten. Es werden in diesen fünfzehn Vorträgen durchwegs Wahrheiten aus der theologia fundamentalis behandelt: Christus, Mythus oder Mysterium? Christus, ja! Kirche, nein! Christi Reich der Wahrheit, der Ordnung, der Gnade. Leidensweg und Opfersieg der Kirche. Christi Statthalter. Kirche und Welt. Kirche und Persönlichkeit. Kirche und Familie. Kirche und Jugenderziehung. Kirche und Wirtschaft. Kirche und Wissenschaft. Kirche und Volk. Kirche und Staat.

Höchste Klarheit, theologische Korrektheit, sich meistens stützend auf die unangreifbaren Äußerungen des kirchlichen Lehramtes, und Wirklichkeitsnähe zeichnen diese Predigten aus. Sie verdienen uneingeschränkte Empfehlung.

Muttergottesberg b. Grulich, Böhmen.

Dr Anton Schön C. Ss. R.

Hochschule der Gottesliebe. Die Exerzitien des heiligen Ignatius von Loyola, erklärt von *Walter Sierp S. J.* I. Band (457). Warendorf i. W., J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung. Leinenband M. 5.70.

Vor wenigen Jahren hat P. Sierp uns seine herrliche, bei Herder erschienene Erklärung zum Fundament der ignatianischen Exerzitien gegeben: Ignatianische Wegweisung durch das Erdenleben. In dem neuen Werk sollen die ganzen Exerzitien eingehend erklärt werden. Der erste Band behandelt die sogenannte erste Woche und dazu noch sehr ausführlich (etwa 100 Seiten) die Christkönigsbetrachtung. Der Verfasser hatte nach seinen eigenen Worten die Absicht, eine gründliche, eng an den Text sich anschließende Erklärung des ganzen Exerzitienbüchleins zu geben, dabei verschiedentlich aufgetauchte Mißverständnisse richtigzustellen, vor allem aber einen Behelf für Einzelexerzitien zu bieten. Diese Absicht hat der Verfasser, zunächst für den Stoff des ersten Bandes, gewiß erreicht. Damit hat er aber auch Exerzitienleitern, welche im echten ignatianischen Sinne Exerzitien geben wollen, die besten Behelfe geliefert. Auch außerhalb der Exerzitien erweist sich das Buch sehr brauchbar. Seinen Hauptwert sehe ich ja nicht so sehr in den Skizzen der einzelnen Betrachtungen, so nützlich und brauchbar diese sein mögen. Das Wertvollste sind wohl die Erklärungen zu den Vorbemerkungen, Zusätzen und Winken, mit welchen der heilige Ignatius die Betrachtungen umrahmt. Damit sind schon im ersten Band viele Fragen, Übungen, Hilfsmittel und Gefahren des geistlichen Lebens solid erörtert, die auch für die Zeit außerhalb der Exerzitien wichtig sind. Sehr zu begrüßen ist auch, daß dabei die Ergebnisse der neueren Psychologie vielfach herangezogen sind, z. B. über das vielumstrittene Partikularexamen und die Zusätze zur fruchtbaren Art zu betrachten. Für das richtige Machen und Geben der Exerzitien scheint mir der Hauptnutzen darin zu liegen, daß Sierp den oft verkannten und doch vom heiligen Ignatius folgerichtig in allem durchgeführten Leitgedanken klar herausstellt: Die vollkommene Gottesliebe als Ziel, alle menschliche Tätigkeit zielbewußte Mitarbeit mit Gott, um dem Wirken der Gnade eine möglichst hindernisfreie, bereite Seele darzubieten.

Wenn auch manche Einzelstücke gewiß einer Vertiefung und Vervollkommnung fähig sind — vieles kann übrigens erst im Anschluß an den Text näher im zweiten Band ausgeführt werden — kann man mit Bestimmtheit sagen: erfüllt der zweite Band, wie zu hoffen ist, die Erwartungen, die der erste Band weckt, dann hat jeder Priester, der mit Exerzitien zu tun hat, in diesem Werk (zusammen mit der erwähnten Erklärung des Fundamentes) das wertvollste, ja unentbehrliche Handbuch, in dieser Art überhaupt das einzige in deutscher Sprache.

Wien. *Josef Lachmair S. J.*

Einkehr, Vorträge für Einkehrtage, Standesvorträge. Von *Stephan Berghoff.* Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 3.20.

Das Bändchen enthält vier Zyklen zu je vier Vorträgen und je einen Einstimmungsvortrag. Die ersten zwei Zyklen sind für die (verheiratete) Frauenwelt, die letzten zwei für die (verheiratete und unverheiratete) Männerwelt. Unschwer lassen sich die Einkehrtagsvorträge auch zu Standesvorträgen umformen. Der Rezensent hat die Lektüre dieser 20 Vorträge mit kritischer Einstellung begonnen, mit

sich steigerndem Gepacktwerden fortgesetzt und mit ergriffenem Herzen beendet.

Karlstadt a. Main. *P. Kasimir O. M. Cap.*

Das neue Laacher Missale Defunctorum. Missale Defunctorum, editio Lacensis juxta typicam Vaticanam. Freiburg i. Br., Herder. Pretium M. 15.— et majus.

Maria Laach hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Missale-Ausgabe zu schaffen, die in Druck und Textverteilung, in Bildschmuck und Ausstattung eine würdige sakrale Form für den heiligen Text darstellt. Wir haben das Gesamtwerk im Jahrgang 1934, S. 220, besprochen. Nunmehr liegt uns auch das Missale Defunctorum vor, das in zwei Formaten bei gleichem Umfang und gleichen Preisen abgegeben wird. Kleinfolio (37.5 : 26 cm) und Großquart (35.5 : 24.5 cm). Im selben typographischen Stil sind auch Kanontafeln erschienen, die in Anordnung und Textauswahl sich möglichst nach innerliturgischen Gesichtspunkten gliedern, was ganz besonders in Tafel VI zur Auswirkung kommt. Ausführliche Prospekte mit Druckproben sind beim Verlag Herder in Freiburg i. Br. erhältlich.

Linz a. D. *Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

Südostbayerische Heimatstudien. Herausgegeben von *Josef Weber* und *Karl Bourier.* Verlag der Südostbayerischen Heimatstudien, Hirschenhausen, Post Jetzendorf.

In Band 7 dieser wertvollen Schriftenreihe verbreitet sich *Dr Ernst Falkner* über *Wiguleus Hundt und seine Sprache im „Bayrischen Stammenbuch"* (1. Teil, 63 S., 1934, M. 1.50). Der Verfasser orientiert zuerst über das Geschlecht der Hundt und über Wiguleus Hundt und führt dann in das Verständnis des „Bayrischen Stammenbuches" ein. Riezler stellt dieses Werk, eine Geschichte der bayerischen Adelsgeschlechter, über Hundts „Metropolis Salisburgensis". Der noch ausständige zweite Teil der gediegenen Arbeit wird ein Beitrag zur Entwicklung der deutschen Sprache des 16. Jahrhunderts sein. Band 10, *Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte* (127 S., 1934, M. 2.—) von Dr Ludwig Leiß, legt aufschlußreich die Zusammenhänge zwischen den Familiennamen und der Rechtsgeschichte dar. Die fünf Abschnitte (Standesnamen, Inhaber von Gut bestimmter Art, Folgen der Rechtsordnung im engeren Sinne, Amtsnamen und der Maier) werfen neues Licht auf viele Namen Süddeutschlands und Österreichs. Das hochinteressante Buch sollte in Lehrerbüchereien Eingang finden. Es enthält fesselnden Stoff für die Schule und für die Heimatvereine. In Band 12 gibt der verdiente Herausgeber der Reihe, Pfarrer *Josef Weber,* eine treffliche *Anleitung zur Abfassung einer Pfarrgeschichte* (1. Teil, 36 S., 1935, M. —.90). Angesichts des regen Interesses für die Heimatkunde und Volksforschung erwachsen gerade für den bodenständigen Seelsorger neue Aufgaben. Mögen viele Mitbrüder nach diesem vorzüglichen Behelf greifen und die schönen Worte vom hohen Werte einer guten Pfarrgeschichte (S. 1) in die Tat umsetzen. Band 14 behandelt die *Lateinischen Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln* und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen (32 S., 1935, M. —.80). *Dr Karl Puchner* schreibt zur Geschichte der Pfarrbücher und stellt das einschlägige Schrifttum zusammen. *Dr Josef Klemens Stadler* bespricht den Forscher und das Latein. Die Liste der Berufsbezeichnungen und der Verwandtschaftsbezeichnungen wird allen Matriken- und Familienforschern hoch willkommen sein.

Aus der ganzen Schriftenreihe spricht die Liebe zu Volk und heimatlicher Scholle. Geweckt durch die mächtig vorbrechende Freude am eigenen Volkstum, wird sie diese Vorliebe befruchten und vertiefen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Neuauflagen.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2., neubearbeitete Auflage des Kirchlichen Handlexikons. In Verbindung mit Fachgelehrten und mit *Dr Konrad Hofmann* als Schriftleiter herausgegeben von *Dr Michael Buchberger,* Bischof von Regensburg. VII. Band: Mauretanien bis Patrologie. Mit 8 Tafeln, 17 Kartenskizzen und 120 Textabbildungen (VIII u. 1040). Freiburg i. Br. 1935, Herder.

Es müssen aufschiebende Hindernisse gewichtiger Natur vorhanden gewesen sein, daß der VII. Band nach so langer Zeit erst erschien. Beim Worte Nationalismus ist auf Vaterlandsliebe verwiesen. Im Artikel Nationalkirche finden sich kernige Sätze gegen die immer wieder auftauchenden Bestrebungen, eine Nationalkirche ins Leben zu rufen. Der Artikel Neuheidentum läßt gewisse Namen vermissen. Viele werden gespannt sein, was über Therese Neumann gesagt wird. Es seien die kritischen Bemerkungen herausgehoben: Zugegeben ist, daß kein Grund besteht, eine Betrugsabsicht der Therese Neumann anzunehmen. Die Stigmata wurden von einwandfreier ärztlicher Seite für echt erklärt, entstanden und erhalten ohne künstliches Zutun. Es ist höchst bedauerlich, daß der Vater der Therese Neumann nicht darauf einging, daß die Fortdauer der absoluten Nahrungslosigkeit durch eine neue, längere Beobachtung in einer Klinik oder Anstalt festgestellt werde. Auffälligerweise ist der drei Spalten füllende Artikel über die Jungfrau von Konnersreuth bloß mit M. S. gezeichnet. Bei Erörterung der Frage nach dem Verfasser der Nachfolge Christi heißt es: Das Gewicht der äußeren und inneren Gründe hat sich in letzter Zeit stark zu Gunsten des ehrw. Thomas von Kempen († 1471) gesenkt. Mit Schmerz und Empörung liest man im Artikel Mexiko die Verfolgung der katholischen Kirche, die in diesem Lande zur Katakombenkirche wurde. In den Jahren 1926 bis 1935 forderte der Glaubenskampf etwa 5300 Opfer, darunter 300 Priester. Mitschuldig gemacht hat sich die liberale Weltpresse durch Totschweigen und Verleumdung. Nicht unerwähnt bleiben die Fehler der mexikanischen Katholiken und ihrer Hirten. Dem Artikel Michael sind prächtige Abbildungen zur Seite gegeben. Über das ehemalige und das gegenwärtige Österreich hat der Historiker Tomek geschrieben. Österreich von heute zählt 6 Millionen Katholiken, 261.000 Protestanten, 33.000 Altkatholiken, 350.000 Israeliten und 120.000 Konfessionslose. Der Artikel Papstwahl gedenkt mit Fug nicht der Gerüchte über bevorstehende Änderungen. Sehr ausführlich gehalten ist der Abschnitt über Palästina, das nicht nur religionsgeschichtlich behandelt ist; auch seine Geographie, Flora und Fauna sind dargestellt. Der Artikel schließt wehmütig: Palästina, das Heimatland des Christentums, für das die ganze Welt eine Mission war, in welche Christus seine Apostel sandte, ist jetzt umgekehrt zum Missionsland im strengsten, schwierigsten Sinne geworden. Möge dem Lexikon für Theologie und Kirche rasches glückliches Voranschreiten beschieden sein!

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Die deutsche Thomasausgabe. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica. Band 27: III, 35—45, Christi Leben. 2. Aufl., 3. u. 4. Tausend. Kl. 8° [(12), 323]. Salzburg 1935, Anton Pustet. M. 9.—, S 15.75; in Leinen M. 10.—, S 17.50.

Übersetzung, Anmerkungen und Kommentar dieses Bandes arbeiteten in vorzüglicher Weise die Benediktiner der Abtei Seckau P. Dr Bernhard Herlt und P. Dr Leopold Soukoup, die Einleitung letzterer. Die Ausstattung ist glänzend. Bemerkungen: Is 9, 6 (S. 71) lautet, schwungvoller übersetzt: Wunderrat, Gottheld, Vater auf immer, Friedensfürst [22 a]. Zu S. 56 f. Herodes nahm als Zeit der Erscheinung des Sternes die Geburtsnacht des Kindes an und zog, um sicher zu gehen, Raum und Zeit hinaus [23 a]. Zu S. 74. Ist nicht der Wortsinn von Is 8, 3 [31 a]. Zu S. 128 f. Daß bei der Taufe Christi keine wirkliche Taube war, wird S. 288 festgestellt [49 a]. Zu S. 218 f. Das Aussetzen des Sonnenlichtes beim Tode Jesu ist nicht in der Weise erfolgt, wie es im apokryphen Briefe des Ps.-Dionysius geschildert wird [51]. Zu S. 236. Richtig ist die zweite, von Augustinus vertretene Lösung der Brotvermehrung. S. 7 übersetze: Zahlumstandswort. S. 47, 7 lies: Chrysostomus. S. 303 nach: Alter, reifes A., Vorbedingung für die Lehrtätigkeit, füge hinzu: 110 200. S. 310 lies: Taube, bei der Taufe Christi, nach Thomas ein wirkliches Tier 129, kein wirkliches Tier 288. S. 313 oben füge bei: Hieronymus. S. 315 lies: 3. Konzil von Konstantinopel 282.

Graz. *A. Michelitsch.*

Unsere Bibel. Die Lebensquellen der Heiligen Schrift. Von *Prof. Dr Norbert Peters,* Professor der Theologie, Paderborn. 3. Aufl. (4. bis 6. Tausend). (XV u. 383.) Paderborn 1935, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 4.—, geb. M. 5.50.

Das Buch ist kein Neuling oder Fremdling mehr. In dieser dritten Auflage strebt es die moderne „schlanke Linie" durch Verkürzung des Inhaltes an, ist dadurch aber auch billiger geworden, ohne daß Wesentliches hätte fortgelassen werden müssen. Über die Bibel als „das ewige Menschheitsbuch" spricht die Einleitung (S. 1—6). Die Abschnitte des Hauptteils behandeln: 1. „Die Bibel im allgemeinen und die katholische Kirche in ihrer Stellung zu ihr" (S. 7—72), 2. „die Bibel und die weltliche Kultur" (S. 73—133), 3. „das religiöse Licht der Bibel" (S. 135—214), 4. „die religiöse Kraft der Bibel" (S. 215—263), 5. „der religiöse Trost der Bibel" (S. 264—347). Der Schluß zieht die Folgerungen (S. 348—358). Den erbitterten und vielfach mit vergifteten Waffen geführten Kampf gegen die Bibel und die gesamte Offenbarungsreligion werden wir nicht durch negative Polemik oder müde Defensive abwehren, sondern ihn durch positive Darlegung der unvergänglichen Schönheit und Wertfülle der Heiligen Schrift siegreich bestehen. Das Buch von Peters wird dabei gute Dienste tun.

Trier. *Dr Peter Ketter.*

Hebräisch-Deutsches Wörterbuch. Von *Dr David Cussel.* 12. Aufl. (360.) Breslau 1934, Heinrich Handel. M. 6.—.

Das Erscheinen in so hoher Auflageziffer ist die beste Bürgschaft für die Brauchbarkeit des Lexikons von Cussel. Sprachvergle-

chende, etymologische und archäologische Exkurse fehlen, weil Cussels Lexikon für angehende Theologen und Philologen bestimmt ist. Aber es bietet alle in der alttestamentlichen Bibel vorkommenden hebräischen und aramäischen Wörter in einer Weise, daß sie ohne größere Mühe gefunden werden können. Auch die Eigennamen sind angeführt und zumeist übersetzt. Z. B. ist der schwer deutbare Name Jirmejahu wiedergegeben mit: Gott ist erhaben. Es hätte gewiß nicht geschadet, hier und bei anderen Wiedergaben ein Fragezeichen beizufügen, um zu markieren, daß die Auslegung strittig ist. Nicht gedeutet sind die Namen der Stammeltern. Befremdlich ist es, daß beim Nomen 'alma die Bedeutung Jungfrau gar nicht aufscheint. Das Vexierwort in Gn 49, 10: Schilo ist angeführt unter dem Namen der Wallfahrtsstadt Schilo! Die Sonderung der aramäischen Wörter von den hebräischen wäre empfehlenswert. Druck und Ausstattung verdienen volles Lob.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

Charakterbilder der biblischen Frauenwelt. Von *Kardinal M. Faulhaber.* 6. Aufl. (238.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Geb. M. 3.80.

Das geistsprühende biblische Frauenbuch des Kardinals von München ist in schmucker Neuausgabe da. Es ist heute, wo man die göttliche Offenbarung des Alten Bundes der Verachtung preisgibt und das Frauenideal des Heiligen Geistes durch Blut und Rasse ersetzen will, so zeitgemäß wie je.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

De Scripturae Sacrae Inspiratione quaestiones historicae et dogmaticae. Auctore *Augustinus Bea S. J.* Ed. altera. (150.) Romae 1935, Institutum Biblicum. Lire 14.—.

Das wertvolle Buch erscheint in zweiter, veränderter Auflage, ein Zeichen seines Wertes. Hauptsächlich sind dankenswerterweise gerade die heutigen Probleme eingehend und klar und selbstredend in streng kirchlichem Geiste behandelt. Die Stellung des Verfassers — er ist Rektor des päpstlichen Bibelinstitutes — verleiht dem Werke besondere Bedeutung. Möge es viel Beachtung finden.

Salzburg. *Dr M. Premm.*

Die Kirche unseres Glaubens. Eine theologische Grundlegung katholischer Weltanschauung. Von *Ludwig Kösters S. J.* 2. Aufl. (4. u. 5. Tausend). 8° (X u. 264). Freiburg i. Br. 1935, Herder. Brosch. M. 4.40, kart. M. 5.20, Leinen M. 6.—.

In wenigen Monaten war die erste Auflage des überall günstig aufgenommenen Buches (vgl. diese Zeitschrift 88 [1935] 640) vergriffen. Gerade den Priestern gibt es auf die brennenden religiösen Tagesfragen eine zuverlässige Antwort, welche die Ergebnisse der Forschung über den ganzen Fragekomplex der Kirche zusammenfaßt und reich belegt. Insbesondere ist auch der moderne analytische Beweis (aus der Tatsache des Glaubens, seinem Inhalt und der Kirche, die ihn lehrt) ausführlich dargelegt. Die Brauchbarkeit des Werkes zu Selbstbelehrung, Predigten und Vorträgen sowie als Unterlage in Arbeitsgemeinschaften ist allseitig anerkannt worden. — Da der Satz der ersten Auflage stehen geblieben war, konnte der Preis der zwei-

ten Auflage (4. und 5. Tausend) bedeutend gesenkt werden: geb. statt M. 7.60 jetzt M. 6.—, brosch. statt M. 6.— jetzt M. 4.40, außerdem kart. zu M. 5.20.

M. Gierens S. J.

Die Religion und die Gegenwart. Von *Prof. Dr Herm. Muckermann.* 4. Aufl. Essen (Ruhr) 1935, Fredebeul u. Koenen. M. 4.—.

Rascher, als irgend ein anderes, ähnliches Buch haben sich diese Predigt-Vorträge ihren Leserkreis erworben. Sie zeichnen sich aus durch Klarheit der katholischen Lehre, durch Eingehen auf die Zweifel und Fragen des modernen Christen, und packende Darstellung. Noch *mehr* wären die alttestamentlichen Propheten zu verwerten. In diese neue Auflage sind drei große Vorträge über die *Sendung der Kirche* eingefügt, die heutzutage besonders nützlich sind. Das Ganze ist eine wichtige neuzeitliche Apologie Christi und der Kirche.

Dr Donders.

Epitome juris canonici. Cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus *A. Vermeersch S. J.* et *J. Creusen S. J.* Tom. III. Ed V. 1936. Mechliniae-Romae, H. Dessain. 471 p.

Damit ist die fünfte Ausgabe dieses berühmten Kommentars zum kirchlichen Gesetzbuch abgeschlossen. Sie umfaßt 6000 Exemplare. Schon sind seit 1923 vier Ausgaben mit der Auflageziffer von 22.000 aufgebraucht — eine Rekordziffer für ein dreibändiges lateinisches Werk. Der Verbreitung entspricht die Bedeutung. An Klarheit und magistraler Präzision ist Vermeersch-Creusen unübertroffen, an Vollständigkeit unerreicht. Bis 1936 ist nun alles nachgetragen, was irgendwie für das kirchliche Recht von Belang ist.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus. Auctore *Joannes Chelodi.* Editio IV recognita et aucta a Vigilio Dalpiaz 1935. Libreria Moderna Ed. A. Ardesi, Trento. Lire 15.—.

1920 erschien die erste Ausgabe des Strafrechtes von Chelodi. Wie sehr Hörern, Praktikern und Professoren dieses Werk entsprochen hat, beweist die Tatsache, daß es bereits in vierter Auflage erscheinen kann. Nunmehr ist das Werk Chelodis auf den neuesten Stand der Erlässe gebracht und mit neuen Anmerkungen versehen, die den Stoff noch besser erläutern und die Ansichten Chelodis bekräftigen.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer.*

Thomas von Aquin. Eine Einführung in seine Persönlichkeit und Gedankenwelt. Von *Dr Martin Grabmann,* päpstlicher Hausprälat, o. Professor an der Universität München. Sechste, vom Verfasser neubearbeitete und erweiterte Auflage. 8° (231). München 1935, Kösel u. Pustet.

In geschmackvoller Ausstattung, bereichert durch die letzten Ergebnisse der geschichtlichen Forschung, stellt sich Grabmanns vorzügliche Einführung nun schon in sechster Auflage dem thomistisch

interessierten Leser vor. Der erste Teil behandelt in fünf Abschnitten Lebensgang, schriftstellerisches Lebenswerk, wissenschaftliche Individualität und Arbeitsweise des heiligen Thomas, die Quellen der thomistischen Lehre und das Ringen derselben um die Führung in der Scholastik. Hier sei das systematisch geordnete Verzeichnis der Werke des Aquinaten mit Angabe der Abfassungszeit neben der eingehenden und liebevollen Schilderung der thomistischen Arbeitsweise besonders hervorgehoben. Im zweiten Teil führt Verfasser an Hand thomistischer Texte in die Hauptpunkte seines Lehrsystems ein. Neu ist hier das Kapitel über die thomistische Ästhetik. Beachtenswert sind die „Winke und Wege zum wissenschaftlichen Verständnis des heiligen Thomas" (Kap. X.), wo eine fruchtbare Verbindung der von alters her geübten dialektisch-kommentierenden Methode des Thomasstudiums mit der modernen historisch-genetischen gefordert wird. Nicht zuletzt wird das Büchlein wertvoll durch die reiche Literaturangabe und das beigefügte „Verzeichnis von neuen Ausgaben und Übersetzungen der Schriften des heiligen Thomas von Aquin".

Wir möchten das bescheidene Büchlein *die* Einführung in die Geisteswelt des Doctor communis nennen und es jedem aufs wärmste empfehlen, der an das Studium des deutschen Thomas herantritt.

St. Gabriel, Mödling. *P. Adolf Spreti S. V. D.*

Lebensanschauungen alter und neuer Denker. Von *Sawicki.* I. Bd.: *Das heidnische Altertum*[4]. 1935. (179.) Geb. M. 3.30. — II. Bd.: *Die christliche Antike und das Mittelalter*[3]. 1926. (176.) Geb. M. 3.30. — III. Bd.: *Von der Renaissance bis zur Aufklärung*[3]. 1929. (238.) Geb. M. 3.80. — IV. Bd.: *Kant und das 19. Jahrhundert*[8]. 1935. (276.) Geb. M. 3.80. Paderborn, Ferdinand Schöningh.

Dr Franz Sawicki, Domkapitular und Professor in Pelplin, hat schon längst mit seinen schlichten Bändchen das Interesse und die Anerkennung weiter Kreise gefunden. Jede Neuauflage bringt Vermehrung und Verbesserung des bereits Gebotenen. Wie ein Blick auf den Inhalt dartut, wird die Geschichte der Weltweisheit in typischen Vertretern vorgeführt.

Inhalt: I. Band: Buddha, Sokrates, Platon, Aristoteles, Stoiker, Epikur, Plotin. II. Band: Augustinus, Thomas v. Aquino, Meister Eckhart. III. Band: Bacon, Descartes, Spinoza, Leibniz, Rousseau, Herder, Goethe, Schiller. IV. Band: Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Schopenhauer, Nietzsche, Haeckel, Eucken.

Wenn uns der Verfasser, wie er es ankündigt, noch mit einem V. Band beschenkt, der die philosophischen Strömungen der Gegenwart aufzeigen wird, so bildet seine Darstellung der Philosophie-Geschichte in den Hauptvertretern ein abgeschlossenes Ganzes, das besser denn manches Kompendium einführt in die letzten Fragen des Geistes, in Fragen, die immer alt und immer neu sind. Sawicki versteht es, sie ebenso wissenschaftlich objektiv wie gegenwart- und wertbezogen darzustellen. Das ist der große Vorzug dieser Bände.

Linz a. D. *Dr Josef Häupl.*

Der heilige Franz von Assisi. Eine Lebensbeschreibung von *Johannes Jörgensen.* Autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von *Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg.* 8., neubear-

beitete Auflage. (XII u. 460.) München 1935, Kösel u. Pustet. Ganzleinen M. 6.50.

Die bekannte Lebensbeschreibung erscheint als Volksausgabe im besten Sinne des Wortes. Sie schöpft aus genauer Vertrautheit mit den Quellen, mit der umbrischen Landschaft und mit dem dort lebenden Volke. Sie ist nicht über Assisi, sondern von Assisi her empfunden und niedergeschrieben. Der heilige Franz selbst ersteht vor unseren Augen. Ich kenne von den vielen Biographien über diesen Einzigen im Gottesreiche keine, die so unmittelbar in seine Nähe heranführt. Nur die Einfühlungskraft des begnadeten Dichters und die innere Verwandtschaft mit dem Poverello konnte dieses Franziskusbuch schaffen. Überall Freimut mit Demut gepaart. So, wenn der Verfasser schreibt: „Keiner würde es heutzutage wagen, Pius XI. eine solche Behandlung widerfahren zu lassen, als die, welche Innozenz III. sich mehr als einmal gefallen lassen mußte" (S. 116), und von der antipäpstlichen Zeit um 1200 spricht. Oder wenn er von der Einladung der italienischen Gebirgsnatur zum Einsiedlerleben, von Brot und Wein als dem Hauptnahrungsmittel des gemeinen Mannes in Italien erzählt (S. 131) und den Abschnitt über die heilige Klara mit den Worten einleitet: „Keiner verwirklicht vollkommener die Ideale eines Mannes als ein Weib, das von denselben ergriffen wird" (S. 166). Es ziehen die schmerzlichen Kämpfe um die rechtlichen Grundlagen seines Ordens vorüber (wenn man die Regel nachsieht, die auf dem Pfingstkapitel 1223 . . . beschlossen wurde, da entsetzt man sich fast darüber, wie wenig übrig geblieben ist von dem, was er wollte, S. 344), die Wendung der Minderbrüder zum Studium („Paris, du hast Assisi zerstört", Jacopone da Todi, S. 327). Rührende Einzelzüge bringen den Menschen Franz nahe. So, wenn ihm Jakoba de Septemsoliis bei seinem Besuche in Rom 1223 seine Lieblingsgerichte bereitete, u. a. die Mandelcreme, die er noch während seiner letzten Krankheit zu kosten wünschte (S. 353). Die Ausgabe läßt nur einen Wunsch übrig, Bilder! Henry Thodes Volksausgabe z. B. hat 73 ausgezeichnete Bilder! Alle, die Franziskus in ihr Herz geschrieben haben, besonders diejenigen, welche die gesegneten Fluren der umbrischen Bergstadt selbst durchwanderten, erleben an diesem kostbaren Buch die Wahrheit des Wortes aus Tres Socii: „Er führte die Welt vorwärts wie zu einer Frühlingszeit."

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Rasse und Volk. Ihre allgemeine Bedeutung, ihre Geltung im deutschen Raum. Von *Univ.-Prof. Wilhelm Schmidt.* 2., völlig umgearbeitete Auflage. Format 14×23.5 cm (148). Salzburg-Leipzig 1935, Anton Pustet. Brosch. M. 4.80, S 8.40; in Leinen geb. M. 5.70, S 9.98.

Die vorliegende Schrift des weltbekannten Ethnologen, die 1927 in erster Auflage erschien, ist in der jetzigen zweiten Auflage zu einem völlig neuen, weitausgreifenden Werk ausgewachsen, das die Wesensbeziehungen von Rasse und Volk mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Lebensraumes einer eingehenden Prüfung unterzieht. Die sehr klar geschriebene Arbeit zerfällt in drei Teile, von denen der erste den Begriff der Rasse, der zweite den des Volkes wissenschaftlich zu klären versucht, während der dritte Teil einen zusammenfassenden Rückblick und Ausblick gibt.

Im ersten Teil betont der Verfasser mit Recht im Anschluß an Eickstedt, daß der Vorgang der Vererbung auch heute noch ein wissenschaftliches Geheimnis ist. So haben neuere Forschungen gezeigt,

daß die Mendelschen Vererbungsgesetze schon bei der Vererbung körperlicher Eigenschaften einigen Einschränkungen unterworfen sind. Noch dunkler ist die Vererbung seelischer Veranlagungen, die indirekt von der Beschaffenheit des Körpers abhängig sein müssen, besonders von der Beschaffenheit des Nervensystems, des Blutes und der Bluthormone. Wenn L. F. Clauß nur sechs Stiltypen europäischer Rassen unterscheidet, so stimmt er im Prinzip mit G. Pfahler überein, der in seinem vorzüglichen Buche: „Vererbung als Schicksal" (Leipzig 1932, 10 ff.) nachweist, daß nur wenige vom Organismus abhängige seelische Grundfunktionen auf dem Wege der Vererbung übertragen werden, z. B. eine bestimmte Form der Aufmerksamkeit, der Ansprechbarkeit des Gefühls und der vitalen Energie. Aus diesen körperlichen und geistigen Vererbungsgesetzen ergibt sich von selbst, daß zwischen Rasse und Kultur ein notwendiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, angefangen von den Kulturen der Primitiven bis zu den Hochkulturen der Gegenwart.

Der zweite Teil zeigt durch eine eingehende Analyse des Begriffes „Volk", wie aus den Rassen und Rassekulturen naturgemäß die Völker und Völkerkulturen erwachsen. Sehr eingehend behandelt der Verfasser hier die Erscheinungsbilder der deutschen Rassen, sowie die Rassenwanderungen und Rassenwandlungen im deutschen Volk. Bemerkenswert ist, daß nach Fr. Paudler auch die nordische Rasse ein Rassengemisch darstellt, das aus der Durchdringung der Dal- und Eu-Rasse entstanden ist und auch heute noch in einem beständigen Wandlungsprozeß begriffen ist, weil der nordische Langschädel nach neueren Untersuchungen dem Rundschädel der alpinen Rasse sich immer mehr nähert. Darum muß heute nicht nur von einer „Aufnordung", sondern auch von einer „Entnordung" der deutschen Rassen geredet werden. Mit gleicher Gründlichkeit und kritischer Sachlichkeit behandelt der Verfasser das Indogermanen-Problem, das das Verhältnis der Indogermanen zu den Germanen und den deutschen Stämmen untersucht. Die geschichtliche Untersuchung gipfelt in der These, daß die kirchliche Einigung der deutschen Stämme durch den heiligen Bonifazius herbeigeführt wurde, während die politische Einigung durch Karl den Großen angebahnt und durch das Heilige Römische Reich der deutschen Nation ihre Vollendung erhielt.

Mit dem dritten Teil, der die Untersuchungsergebnisse in einem Rückblick übersichtlich zusammenstellt und daraus die rassischen und völkischen Zukunftsaufgaben im deutschen Lebensraum ableitet, schließt das inhaltsreiche Werk, das durch eine ebenso wissenschaftlich hochstehende Gründlichkeit, wie durch eine wohltuende kritische Sachlichkeit sich auszeichnet. Dem Verfasser, der mit Recht heute als führende Autorität auf dem Gebiete der Ethnologie anerkannt ist, gebührt das unleugbare Verdienst, die schwierige und verwickelte Frage nach dem Verhältnis von Rasse und Volk dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Forschung angepaßt und die unwissenschaftliche Verhimmelung der nordischen Rasse in die von der Wissenschaft gezogenen Grenzen verwiesen zu haben.

Geistingen a. d. Sieg. *P. Dr Droege C. Ss. R.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.